

# Homosexualität in der NS-Zeit

Dokumente einer Diskriminierung  
und Verfolgung

Herausgegeben von Günter Grau



Geschichte  
Fischer



**Homosexuelle Frauen und Männer gehören zu den bis heute gerne »vergessenen« Opfern des Nationalsozialismus. Über ihr Schicksal, ihre Verfolgung und ihren Alltag ist wenig bekannt. Erstmals legt ein Wissenschaftler eine umfassende und akribisch edierte Sammlung von Dokumenten zur Homosexuellenverfolgung in der NS-Zeit vor. Ein Teil dieser Dokumente wurde erst mit dem Ende der DDR zugänglich; nicht wenige lagen bis dahin in den Händen der Staatssicherheit und der SED. Die meisten Dokumente waren bisher unveröffentlicht.**

**Geschichte  
Fischer**



**Originalausgabe**

ISB N 3-596-11254-0



**Umschlagfoto: Schließung des Homosexuellenlokals »Eldorado«;  
Landesbildstelle Berlin**

*Über dieses Buch* Homosexuelle Frauen und Männer gehören zu den «vergessenen» Opfern des Nationalsozialismus. Über ihr Schicksal, ihre Verfolgung und ihren Alltag im «Dritten Reich» ist wenig bekannt. Mit diesem Band soll Licht in ein dunkles Kapitel deutscher NS-Vergangenheit gebracht werden, das bisher viel zu wenig beachtet worden ist. Dem Autor ist es gelungen, Dokumente aus einer Vielzahl von Archiven, auch aus Beständen in Ost-Deutschland, zusammenzutragen, die zur Zeit der DDR für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren.

Erschreckend ist die Härte, mit der gegen Menschen vorgegangen wurde, die allein wegen ihrer Abweichung von sexuellen Norm Vorstellungen verachtet, verfolgt – und für den Fall, dass alle angestrebten «Umerziehungsversuche» fehlschlügen – vernichtet wurden. Erschreckend ist die Tatsache, dass bis in die achtziger Jahre Politiker in beiden deutschen Staaten den Verfolgten die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus versagten. Erschreckend ist aber auch, dass für die professionelle Geschichtsschreibung bis heute die nationalsozialistische Politik gegen die Homosexuellen kein Thema ist, obwohl damit Wahrnehmungsgebote verletzt werden, die sich aus dem Selbstverständnis einer sich als kritisch und sensibel begreifenden Zeitgeschichtsforschung ergeben müssten. Im Hinblick auf die Aufarbeitung dieses Stücks Zeitgeschichte stehen wir erst am Anfang.

*Der Herausgeber* Dr. Günter Grau, geboren 1940, Studium der Volkswirtschaft und Psychologie, ist Sexualwissenschaftler mit dem Schwerpunkt Geschichte der Sexualforschung. Nach mehrjähriger Tätigkeit am Institut für Geschichte der Medizin an der Leipziger Universität arbeitet er seit Frühjahr 1991 am Institut für Geschichte der Medizin der Charité, Humboldt-Universität Berlin.

Günter Grau hat mehrere Bücher veröffentlicht. 1991 erschien im Ostberliner Dietz-Verlag ein Sammelband zur DDR-Homosexuellenpolitik nach der Wende unter dem Titel: «Lesben und Schwule – was nun?»

**Dr. Claudia Schoppmann**, geboren 1958, Studium der Geschichte und Germanistik, ist Historikerin und veröffentlichte u.a. 1991 die Monographie «Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität».

# Homosexualität in der NS-Zeit

## Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung

Herausgegeben von Günter Grau  
Mit einem Beitrag von Claudia Schoppmann



**Die Zeit des Nationalsozialismus**  
**Eine Buchreihe**  
Herausgegeben von Walter H. Pehle

Originalausgabe  
Veröffentlicht im Fischer Taschenbuch Verlag GmbH,  
Frankfurt am Main, März 1993

© 1993 Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main  
Alle Rechte vorbehalten  
Umschlaggestaltung: Buchholz/ Hinsch /Hensinger  
Gesamtherstellung: Clausen & Bosse, Leck  
Printed in Germany  
ISBN 3-596-11254-0

Eingelesen mit [ABBY Fine Reader](#)

«Die Ausgrenzung homosexuell geprägter Menschen hat in unserer Gesellschaft eine lange, leidvolle Vorgeschichte. Wir bedauern, dass daran auch die christliche Kirche eine erhebliche Mitschuld trägt. Das Schweigen von Christen in der Nazizeit zu der Ermordung Homosexueller in den Konzentrationslagern ist ein Teil dieser Mitschuld. Deshalb haben wir allen Anlass, aus dieser Geschichte zu lernen. Toleranz ist geboten, grade auch gegenüber dieser Minderheit.»

Aus der Erklärung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg zur Gewalt gegen Homosexuelle. Berlin, den 2. August 1991.

## Inhalt

Personenverzeichnis.....	17
Vorbemerkungen .....	25

Günter Grau:

### **Verfolgung, «Umerziehung» oder «Ausmerzung» homosexueller Männer 1933 bis 1945**

Folgen des rassehygienischen Konzepts der Reproduktionssicherung...	29
---	----

Claudia Schoppmann:

### **Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit .....**

35

## Dokumente

### Teil 1

#### **Öffentliche Diskriminierung homosexueller Männer**

Einzelne Aktionen ab 1933

#### **A Streit um die Strafwürdigkeit der Homosexualität .....**

45

##### 1. Laster, Krankheit oder Anlage?

Assessor Oyen. Merkblatt betr. die widernatürliche Unzucht (Auszug). Eine Ausarbeitung aus dem Reichsjustizministerium (1934?) .....

46

#### **B Razzien, Verbote und Verhaftungen 1933 bis 1935**

54

##### 2. Schliessung von Gaststätten

Zweiter Runderlass des Preussischen Ministers des Innern vom 23. Februar 1933 .....

56

##### 3. Verbot anstössiger Schriften

Dritter Runderlass des Preussischen Ministers des Innern vom 24. Februar 1933 .....

58

##### 4. Wie Hirschfelds Sexualwissenschaftliches Institut demoliert und zerstört wurde (6. Mai 1933) Bericht .....

60

- 
5. Das war alles nur gegen «die hässlichen Auswüchse der Bewegung gerichtet»  
Brief des schwulen Verlegers Adolf Brand vom 29. November 1933 (Auszug)..... 63
  6. Radikales Vorgehen gegenüber vorbestraften Männern.  
Vorbeugende Polizeihaft gegen «Berufsverbrecher»  
Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 10. Februar 1934 ..... 66
  7. Planmässige Überwachung der auf freiem Fuss befindlichen «Berufsverbrecher»  
Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 10. Februar 1934 ..... 67
  8. HJ Hamburg: «Energisches Einschreiten» gefordert  
Beschwerde über «Zustände» am Hauptbahnhof Hamburg.  
Oktober 1934 ..... 70
  9. Geheime Staatspolizei lässt Listen anlegen  
Telegramme vom Oktober 1934 ..... 74
  10. «[...] durch schlechtes Beispiel Verführung!»  
Verpflichtung der Gestapostellen vom 8. Februar 1935 zur Berichterstattung über gleichgeschlechtliche Verirrungen in der Jugend 78
  11. Razzia in Berlin  
Bericht eines Angehörigen der Leibstandarte SS «Adolf Hitler» vom 11. März 1935 (Auszug) ..... 79
  12. Festnahme von HJ-Angehörigen wegen «sittlicher Verfehlungen». Dienstanweisung des Gestapa vom 3. Mai 1935 82
  13. Strukturumbildung im Gestapa  
Aktennotiz Abteilung II I des Gestapa vom 22. Mai 1935, betr. Dezernat zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen 82
  14. Illusionen: «[...] unser herrlicher Führer (würde) solche Taten auf das Strengste bestrafen.»  
Anonymer Brief eines schwulen Mannes an den Reichsbischof [Ludwig Müller]. Juni 1935 ..... 83
  15. «Bitte, haben Sie Erbarmen [...]»  
Anonymer Brief von drei schwulen Männern an General Keitel. Juni 1935 ..... 86
  16. Juni 1935: 413 homosexuelle Männer als «Schutzhäftlinge» verwahrt. Schreiben Reinhard Heydrichs vom 2. Juli 1935 an stellvertretenden Chef der Preussischen Staatspolizei Heinrich Himmler ..... 87

17. Vorübergehende Ausnahmeregelungen für Ausländer zur  
Olympiade Sondererlass Himmlers vom 20. Juli 1936 ..... 88

## Teil II

### Die Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen ab September 1935

- A Die nationalsozialistische Neufassung des Paragraphen 175  
RStGB** 93
18. Der Paragraph 175  
Wortlaut der Fassung gem. RStGB von 1871 und der Neufassung  
von 1935 ..... 95
19. Ausweitung des Begriffs «Unzucht»  
Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935.  
Kommentar von Geh. Regierungsrat Dr. Leopold Schäfer,  
Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium (Auszug) . . 96
20. Angriffe auf die Sittlichkeit  
Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission  
von Prof. Dr. W. Grafen von Gleispach (Auszug)..... 97
- B Diskussionen um die Strafverfolgung lesbischer Frauen** 101
21. Keine Einigkeit unter Experten  
Auszüge aus Diskussionen unter NS-Juristen über die strafrecht-  
liche Verfolgung lesbischer Beziehungen 1936/1937 101
22. Soll § 175 des StGB auf Frauen ausgedehnt werden? Artikel  
von Volksgerichtsrat Ernst Jenne ..... 108
23. «Heidi W. (oder ähnlich), genannt ‚die blonde Hedi‘, und Frau  
K.». Spitzelbericht des SD an die Stapostelle Frankfurt am Main  
vom 9. Januar 1936 110
24. «Schulleiterin ist lesbisch veranlagt.»  
Schreiben der Geheimen Staatspolizei München vom 25. April  
1938 an die NSDAP ..... 112
25. Luftwaffenhelferin wegen Wehrkraftzersetzung  
ins KZ deportiert Ein Bericht ..... 113
26. Keine strafrechtliche Verfolgung lesbischer Frauen  
Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 18. Juni 1942 114

**Teil III****Intensivierung der Verfolgungspraxis ab 1936**

<b>A Reichsweite Erfassung homosexueller Männer</b> .....	119
27. Himmlers Geheimerlass zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung. 10. Oktober 1936	122
28. Bürokratisierung der Erfassung Diverse Meldebögen .....	126
29. Praktische Durchsetzung des Geheimerlasses Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11. Mai 1937 (Auszug) .....	129
30. Zweite Anordnung zur Durchführung von Himmlers Geheimerlass (Auszug) .....	135
31. «Ich erwarte, dass Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei aufs Engste zusammenarbeiten [...]» Reinhard Heydrich in einem Rundschreiben vom 4. März 1937	137
 <b>B Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung – Instrument zur praktischen Durchsetzung</b>	139
32. Reichsweite Tätigkeit Die Aufgaben der Reichszentralen (Auszug) . , .....	143
33. Die Mitarbeiter des Sonderreferats Homosexualität und Abtreibung im Geheimen Staatspolizeiamt Aus dem Geschäftsverteilungsplan des Gestapa vom 1. Juli 1939 (Auszug) .....	143
34. Die Anzahl der Reichszentralen Ihre Struktur nach Gründung des RSHA 1939 (Übersicht)	144
35. Die Arbeitsgebiete der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung Aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA (Auszug) . . .	145
36. Die Mitarbeiter der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung Aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA (Auszug) . . .	146
37. Meldung und Registrierung homosexueller Männer Der krimi- nalpolizeiliche Meldedienst (Auszug)	146
38. «Bekämpfung der Abtreibung und Homosexualität als politische Aufgabe» Vortrag [des Leiters der Reichszentrale] Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten	

und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin (Auszug)	147
39. 28*882 beschuldigte Männer Ende 1938 erfasst Aus dem Bericht der Reichszentrale für das Jahr 1938 ....	154
40. «Nutzbringende Zusammenarbeit» mit verschiedenen Dienststellen und Institutionen Aus den Berichten der Reichszentrale für die Jahre 1939 und 1940 .....	154
41. Thüringisches Landesamt für Rasse wesen Erforschung der Homosexualität .....	156
42. Sondereinheiten für wehrpflichtige «Jugendverführer» und «Strichjungen»? Eine Studie der Militärakademie Berlin 1938 .....	163
43. Behandlung zur Heilung Untersuchungen am Deutschen Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie e.V. Berlin .....	168
<b>C Die Auswirkungen</b> .....	171
44. Razzien durch Sonderkommandos der Gestapo. «Säuberungsaktion» gegen Homosexuelle in Hamburg Bericht der National-Zeitung Essen vom 28. August 1936	173
45. Härte gegen politische Gegner. «Geist falscher Romantik» ausmisten. Spitzelbericht über den Prozess gegen Führer des Nerother Wandervogel .....	174
46. Katholische Kirche. Propagandistische Ausschlichtung der «Klosterprozesse» Vermerk des Gestapa vom 8. April 1937 (Auszug) .....	177
47. Ausnahmeregelung für Schauspieler und Künstler Erlass Himmlers vom 29. Oktober 1937 .....	179
48. Reichsweit verschärfte Bestimmungen für Vorbeugehaft und Überwachung Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» (Auszüge) .....	181
49. Richtlinien vom 4. April 1938 zum Erlass «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» (Auszüge) . . .	188
50. Polizeibeamte als Agents provocateurs Observierung von Klappen in Frankfurt am Main .....	191

51. «Die einen sprechen von teilweise zu hohen, die anderen von zu geringen Strafen» Auszüge aus Lageberichten thüringischer Staatsanwälte an den Generalstaatsanwalt 1938/39 .....	196
52. «[...] das traurige Los dieser unglücklichen Menschen etwas erträglicher zu gestalten» Brief eines Erich Müller an das Reichsjustizministerium vom 4. Dezember 1939 .....	204

## Teil IV

### Radikalisierung der Verfolgungen nach 1939

<b>A «Rücksichtslose Strenge» in der Wehrmacht .....</b>	<b>209</b>
53. Der Führer über die Pest der Homosexualität in Wehrmacht und Partei Aktenvermerk aus dem Führerhauptquartier vom 19. August 1941 .....	213
54. Zur Behandlung von Unzuchtsfällen zwischen Männern Erlasse des Reichsmarschalls und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Hermann Göring, vom 17. Januar 1942 .....	214
55. Keine Gnade. Der Führer bleibt hart Die Entscheidung eines Gnadengesuchs und seine Folgen	216
56. Aide-Mémoire: Verbrechen und Vergehen § 175 RStGB Wehrpsychiater Prof. Dr. Otto Wuth an Wehrmachtsführungsstab vom 24. Februar 1943 .....	219
57. Neue Richtlinien für die Wehrmacht Der Chef des OKW, General Keitel, vom 19. Mai 1943 ....	224
58. Kanonenfutter. Verurteilte Männer in Strafbataillonen Ein Vorschlag des Hauptamtes SS-Gericht vom 14. September 1943 .....	227
59. KZ für als «unverbesserlich» Verurteilte Geheimerlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 12. Mai 1944 .....	229
60. Gesonderte Richtlinien für die Luftwaffe Anweisung für Truppenärzte zur Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen (Auszug) .....	230
61. Neue Empfehlungen zur Begutachtung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht Schreiben Prof. Dr. de Crinis an Heeres-sanitätsinspektion vom 23. Dezember 1944	238

---

<b>B</b>	<b>Todesstrafe für homosexuelle Männer in SS und Polizei</b>	242
	Todesstrafe gegen Angehörige von SS und Polizei Erlass des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei vom 15. November 1941 .....	244
62.	Aus dem Schriftwechsel des Reichsführers-SS	245
63.	«[...] SS und Polizei Vorkämpfer im Kampfe um die Ausrottung der Homosexualität im deutschen Volke [...]» Befehl Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. März	248
<b>C</b>	<b>Das Vorgehen in den okkupierten Gebieten</b>	252
	<b>Österreich</b>	
64.	Radikaleres Vorgehen in der «Ostmark» gefordert. «Das fehlte gerade» Artikel aus: «Das Schwarze Korps» vom 15. Februar 1940	255
65.	Hektische Reaktion im Reichsjustizministerium	258
66.	Spruchpraxis angeglichen Schreiben Oberreichsanwalt Brettle an Reichsjustizministerium, Staatssekretär Dr. Freisler vom 27. November 1940	261
	<b>«Protektorat» Böhmen und Mähren</b>	
67.	Verordnung vom 2. Oktober 1942 über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren	261
	<b>Polen</b>	
68.	Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen. Vertrauliches Rundschreiben des Reichsjustizministers vom 22. Januar 1941 an die Generalstaatsanwälte	263
69.	Bürokratie der Ermittlung Runderlass des Reichsführers-SS vom 11. März 1942	264
70.	«Volkstumspolitische» Einwände Der Leiter der Partei-Kanzlei, Martin Bormann, an den Reichsminister der Justiz (Auszug)	265
71.	Antwort des Justizministers Schreiben an den Leiter der Partei-Kanzlei vom 30. Juni 1942 (Auszug)	267

72. Die Regelung Aktenvermerk des Reichsjustizministeriums vom 18. September 1942 (Auszug) .....	268
<b>Niederlande</b>	
73. Verordnung Nr. 81 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete zur Bekämpfung der widernatürlichen Unzucht 31. Juli 1940	268
74. «Ergebnis praktisch gleich null» Der Generalkommissar für Verwaltung und Justiz der besetzten Niederlande an Obermedizinalrat Dr. Reuter Januar 1941	269
75. Prozesse und Verurteilungen homosexueller Männer während der NS-Besatzung der Niederlande 1940-1943	270
<b>Deportationen aus dem Elsass nach Frankreich</b>	
76. Erfassung zur Abschiebung Verfügung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei Strassburg vom 18. November 1940 .....	271
77. Ankündigung eines Sammeltransports	272
78. Interne Statistik über Deportationen vom 27. Juni 1940 bis 27. April 1942 .....	273
79. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung Schnellbrief Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Strassburg vom 29. April 1942 an das Reichssicherheitshauptamt, Amt V in Berlin	275
<b>D Bekämpfung «gleichgeschlechtlicher Verfehlungen» in der Hitlerjugend</b>	
«Vernichtung von Volksschädlingen». Prominente Angehörige der Bündischen Jugend im Sudetenland verurteilt Das SS-Organ «Das Schwarze Korps» über Prozesse 1938/39	276
80. Sonderausschuss zur Bekämpfung der Homosexualität in der Jugend Schreiben Reichsminister der Justiz an Jugendführer des Deutschen Reichs vom 7. Februar 1939 .....	283
81. Rückgang bei den Vergehen nach § 175 Aktenvermerk zur 1. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung bei der Reichsjugendführung 27. Oktober 1941 (Auszug) .....	284

- 
82. Oberbannführer Tetzlaff: Homosexualität und Jugend Der HJ-Richter. Schulungsblatt der HJ-Gerichtsbarkeit Februar 1942 (Auszug) 286
83. «Die Gefährdung der deutschen Jugend durch gleichgeschlechtliche Verfehlungen bedarf besonderer Aufmerksamkeit [...]» Der Jugendführer des Deutschen Reichs an Reichsminister der Justiz vom 3. Oktober 1942 292
84. «Keine Seelenseziererei»  
Bericht über die erste Sitzung des Arbeitskreises zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen vom 12. November 1942 293
85. «Die Reinerhaltung der deutschen Jugend erfordert schärfste Abwehr gleichgeschlechtlicher Verfehlungen» Sonderrichtlinien. Die Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen im Rahmen der Jugenderziehung.  
Herausgegeben von der Reichsjugendführung, Berlin, am 1. Juni 1943 (Auszüge) ..... 294

## TeilV

### Die Kastration als Instrument repressiver Politik

86. Erpressung zur sogenannten freiwilligen Kastration Erlass Reichsführer-SS vom 20. Mai 1939 310
87. KZ für «mehrfache Verführer»  
Runderlass Reichssicherheitshauptamt vom 12. Juli 1940 311
88. Aufhebung der «Vorbeugungshaft» für kastrierte homosexuelle Männer  
Erlass Reichskriminalpolizeiamt vom 23. September 1940 312
89. Lückenlose Erfassung und Überwachung «Entmannter»  
Erlass Reichsminister des Innern vom 13. November 1941 312
90. Polizeiliche Vorbeugungsmassnahmen gegen «Entmannte»  
Erlass Reichssicherheitshauptamt vom 2. Januar 1942 315
91. «Eine Anzahl von Homosexuellen hat nämlich diese Anträge zurückgezogen [...]»  
Routinebericht des Oberlandesgerichts Hamburg an das Reichsjustizministerium vom 5. Januar 1942 (Auszug) 318
92. Zwangskastration Homosexueller gefordert Aus Akten des Reichsjustizministeriums 319

93. Die Ermächtigung zur Kastration von KZ-Häftlingen Geheimes Rundschreiben des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 14. November 1942 .....	323
--	-----

## Teil VI

### Homosexuelle Männer in Konzentrationslagern.

#### Das Beispiel Buchenwald

<b>A Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Buchenwald</b> .....	327
94. Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald Bericht aus dem Frühjahr 1945 (Auszüge) .....	329
95. Aus SS-Vernehmungsprotokollen homosexueller Häftlinge	334
96. Strafmeldungen An den Schutzhaftlagerführer des KZ Buchenwald.....	338
97. «Sie stellte keinen Antrag auf Überführung der Urne» Aus der Akte des Häftlings Karl Willy A. aus Holzhausen bei Leipzig .....	340
<b>B Experimente zur «hormonellen Umpolung» im KZ Buchenwald</b>	345
98. «Dr. Vaernet bitte ich absolut grosszügig zu behandeln» Befehl Himmlers an Reichsarzt-SS Dr. Grawitz (Auszug)	347
99. Vorbereitung der Versuche durch den Standortarzt der Waffen-SS Weimar-Buchenwald, Dr. Schiedlausky Aktennotiz zum Besuch Vaernets im KZ Buchenwald ....	348
100. Die Selektion von Häftlingen für die Versuche .....	350
101. Aufzeichnungen über die «operierten» Häftlinge .....	351
102. Frühzeitig aus dem Staub gemacht Schreiben der Deutschen Heilmittel GmbH, Prag, vom 28. Februar 1945 an das Wirtschafts- und Verwaltungshaupt- amt der SS	356

## Anhang

Abkürzungen .....	361
Abbildungsnachweis.....	362
Nachweis der Dokumente .....	363
Register .....	367

## Personenverzeichnis

### **ASTEL, PROF. DR. KARL**

Arzt. Seit Frühjahr 1933 Präsident des Thüringischen Landesamtes für Rassenwesen, Weimar, 1934 Professor und Direktor der Universitätsanstalt für Züchtungslehre und Vererbungsforschung (später: Lehr- und Forschungsstelle für Menschliche Erbforschung und Rassenpolitik), 1934-1937 Beisitzer des Erbgesundheitsobergerichts. Beschäftigt u.a. mit erbbiologischen Untersuchungen zur Homosexualität.

### **AXMANN, ARTHUR**

Reichsjugendführer. Ab 1933 Leiter des Sozialamtes der Reichsjugendführung, August 1940 Nachfolger Baldur von Schirachs. Verantwortlich für das Programm von «Säuberungsaktionen» gegen «gleichgeschlechtliche Verfehlungen» in der HJ.

### **BORMANN, MARTIN**

für Hitler der «treueste» Parteigenosse. Seit 1933 Reichsleiter der NSDAP, 1941 (als Nachfolger von Rudolf Hess) Chef der Parteikanzlei. An der Diskussion und Durchsetzung von Erlassen gegen Homosexuelle in NSDAP und SS beteiligt.

### **BRUSTMANN, DR. MARTIN**

Psychiater im Deutschen Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie, Berlin. Seit 1940 beratend tätig für das Sicherheitshauptamt, u.a. Begutachtung «homosexueller Fälle».

### **BUCH, WALTER**

SS-Gruppenführer. Beteiligt 1934 an der Verhaftung von SA-Führer Röhm. Seit Ende 1934 oberster Parteirichter. Im Rahmen der SS-Sondergerichtsbarkeit beteiligt u.a. an Verfahren nach §§ 175, 175a gegen Angehörige von NSDAP, SS und Polizei.

### **CONTI, DR. LEONARDO**

Arzt. Reichsgesundheits- und -ärztesführer, Staatssekretär für Gesundheitswesen im Ministerium des Innern, Befürworter des «Euthanasie»-Programms und der Menschenversuche an KZ-Häftlingen.

**CRINIS, PROF. DR. MAX DE**

Arzt. Seit 1938 Ordinarius für Neurologie und Psychiatrie an der Universität Berlin. Ende 1944 ernannt zum Beratenden Psychiater beim Heeresanitätsinspekteur (als Nachfolger von Otto Wuth) und beteiligt an der Neufassung von «Richtlinien für die Beurteilung der widernatürlichen Unzucht» in der Wehrmacht.

**DING, DR. ERWIN**

SS-Arzt in Buchenwald. Ab 1942 verantwortlich u.a. für Zwangskastrationen, auch für Fleckfieberversuche an homosexuellen Häftlingen.

**FRANK, PROF. DR. HANS**

Rechtsanwalt. Seit 1933 Reichsführer des NS-Juristenbundes, Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Präsident der Akademie für Deutsches Recht. Plädiert für eine generelle Verschärfung des Strafrechts gegen Homosexuelle sowie für die Ausdehnung auf lesbische Frauen. 1939 Ernennung zum Generalgouverneur Polens.

**FREISLER, DR. ROLAND**

Rechtsanwalt. Ab 1942 Vorsitzender des Volksgerichtshofs, bekannt als Blutrichter. 1935-1942 Staatssekretär im RJM, Mitglied der Strafrechtskommission. Massgeblich beteiligt an der praktischen Durchsetzung der repressiven Politik gegenüber homosexuellen Männern.

**GLEISPACH, PROF. DR. WENZESLAUS GRAF VON**

Jurist. Österreichischer Strafrechtslehrer. 1933 Lehrauftrag für Strafrecht an der Universität Berlin. Mitglied der Strafrechtskommission. Neben der Arbeit am Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für das «Dritte Reich» setzte sich v. Gleispach vehement für die NS-Rassengesetzgebung ein, für die Strafrechtsangleichung von Österreich nach der Annexion und für ein verschärftes Kriegsrecht.

**GÖRING, PROF. DR. DR. MATTHIAS HEINRICH**

Arzt. Verwandter und Günstling des Reichsmarschalls Göring. Seit 1936 Leiter des Deutschen Instituts für Psychologische Forschung und Psychotherapie e. V., Berlin. Hier und in Zusammenarbeit mit der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» Untersuchungen zu den Ursachen und zur Therapie der Homosexualität.

**GRAWITZ, DR. ERNST**

Reichsarzt der SS. Präsident des Deutschen Roten Kreuzes. 1938 Aufsichtsführender Vorstand des «Lebensborn e. V.». Beteiligt an der Organisation

der «Euthanasie»-Massenmorde, befürwortet u.a. 1944 die Versuche des SS-Arztes Jensen alias Vaernet an homosexuellen Häftlingen des KZ Buchenwald.

**HEYDRICH, REINHARD**

Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes. Ab 1939 Leitung des Reichssicherheitshauptamtes, der Terrorzentrale der SS. Engster Mitarbeiter Himmlers.

**HIMMLER, HEINRICH**

Landwirt. Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei. «Architekt» der nationalsozialistischen Politik zur Homosexuellenverfolgung.

**JACOB, ERICH**

Polizist. Seit 1936 Leiter des Abtreibungsdezernats bei der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», ab 1940 des Referats B 3 Sittlichkeitsverbrechen im Reichssicherheitshauptamt. Verantwortlich für die Durchsetzung aller kriminalpolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung homosexueller Männer.

**JOËL, DR. GÜNTHER**

Jurist. Ab 1936 Oberstaatsanwalt, Ministerialdirigent im RJM. 1937 von Justizminister Gürtner als Verbindungsmann zur Reichsführung SS bestellt. Seit Mai 1939 V-Mann der Gestapo in allen Angelegenheiten (auch der Homosexualität), die für Sicherheitsdienst und Gestapo von besonderem Interesse sind.

**JENSEN, DR. CARL PETER**

Dänischer Arzt. 1921 Änderung des Namens in Carl (Peter) Vaernet. Seit 1932 endokrinologische Experimente. 1944 Anstellung im Auftrag Himmlers bei der Deutschen Heilmittel GmbH, Prag, einer (getarnten) Einrichtung der SS. Ende 1944 Versuche an homosexuellen Häftlingen in Buchenwald zur hormonellen «Umpolung».

**KEITEL, WILHELM**

Generalfeldmarschall. Nach dem Sturz Werner von Blombergs 1938 Chef des OKW. Im Krieg rücksichtslose Befolgung bzw. Ausgabe von Befehlen zum Massenmord (1941 «Nacht-und-Nebel-Erlass»). 1943 Ausgabe von «Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen wider natürlicher Unzucht».



**Führungskräfte der national-  
sozialistischen Antihomosexuellenpolitik**

Prof. Dr. Karl Astel (o. l.)  
Arthur Axmann (M. l.)  
Dr. Erwin Ding (u. r.)  
Prof. Dr. Hans Frank (u. l.)  
Reinhard Heydrich (o. r.)



Heinrich Himmler (o. r.)  
Josef Meisinger (M. r.)  
Arthur Nebe (u. r.)  
Dr. Karl-Heinrich Rodenberg (o. l.)  
Dr. Gerhard Schiedlausky (u. l.)

**KLARE, DR. RUDOLF PAUL**

Jurist. SS-Scharführer. Promotion 1937 über «Homosexualität und Strafrecht». Später Tätigkeit als Gestapo-Spitzel beim Deutschen Kulturinstitut in Tokio sowie beim Pressedienst des deutschen Generalkonsulats in Schanghai.

**LEMKE, DR. RUDOLF**

Arzt. Dozent an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Jena. Gutachter in Prozessen §§175, 175a. 1940 Habilitationsschrift «Über Ursache und strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität». Plädiert u.a. für die Zwangskastration, auch für eine zwangsweise Unterbringung homosexueller Männer in Heil- und Pflegeanstalten.

**LINDEN, DR. HERBERT**

Arzt. Seit 1938 Ministerialrat in der Abteilung «Volksgesundheit» des RIM, ab 1941 Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten («Euthanasie-Programm»), 1942 Leiter der Unterabteilung «Erb- und Rassenpflege». Befürwortet die Zwangskastration homosexueller Männer.

**MEISINGER, JOSEF**

Angehöriger des SD-Hauptamtes. Seit 1934 Dienststellenleiter der Abteilung II I Hl, des sog. Partei- und SA-Referats im Gestapa, dem noch im gleichen Jahr ein Sonderdezernat zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen zugeordnet wird. Von 1936 bis 1940 in Personalunion Leiter der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» beim Reichskriminalpolizeiamt und des Gestapo-Sonderdezernats. Verantwortlich für die Organisation und Durchsetzung der gewaltsamen Verfolgung homosexueller Männer, insbesondere der politischen Fälle (so u.a. 1934 des sog. Röhm-Putsches, 1938 des Verfahrens gegen Fritsch). 1940 Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau. Terrormassnahmen gegen Juden und Angehörige der polnischen Intelligenz. Wegen seines brutalen Vorgehens Versetzung nach Tokio.

**NEBE, ARTHUR**

Kriminalbeamter. 1933 Leiter der Exekutivabteilung der Gestapo. Ab 1935 Leiter des Preussischen Landeskriminalamtes, später des Reichskriminalamtes.

**RODENBERG, DR. KARL-HEINRICH (auch CARL-HEINZ)**

Arzt. Ab 1937 Leiter der Abteilung Erb- und Rassenpflege im Reichsausschuss für Volksgesundheit im RIM. 1939-1942 Mitarbeiter in der Abteilung für Erb- und Rassenpflege des Reichsgesundheitsamtes. Ab 1942 im

Reichssicherheitshauptamt SS, hier seit Mitte 1943 Referent für sexualpsychologische Fragen im AmtV. 1944 Ernennung zum wissenschaftlichen Sonderbeauftragten. Speziell befasst mit Untersuchungen zur «Hang»-Homosexualität (das Manuskript seiner gleichlautenden Habilitationsschrift gilt als verschollen). Vehementer Verfechter einer amtlich angeordneten Zwangskastration bei Delikten nach §§ 175,175a.

**SCHIEDLAUSKY, DR. GERHARD**

Arzt. 1941-1943 KZ-Arzt in Ravensbrück, danach bis April 1945 Lagerarzt im KZ Buchenwald. Beteiligt an Versuchen des Dr. Jensen alias Vaernet zur hormonellen «Umpolung» homosexueller KZ-Häftlinge.

**VAERNET, DR. CARL** siehe: **JENSEN, CARL PETER**

**WUTH, PROF. DR. OTTO**

Psychiater. 1939-1944 Leiter des Instituts für Allgemeine Psychiatrie und Wehrpsychologie der WehrgruppeC an der Militärärztlichen Akademie, Berlin. Als Beratender Psychiater beim Heeressanitätsinspekteur oberster Gutachter zur Beurteilung homosexueller «Fälle» in der Wehrmacht.

## Vorbemerkungen

Mit den hier vorgelegten Dokumenten werden erstmalig Quellen zur Antihomosexuellenpolitik im Nationalsozialismus publiziert. Die Sammlung führt zahlreiche, in zentralen wie regionalen Archiven verstreut liegende Schriften zusammen und gibt damit einen Überblick über einen in der Forschung bisher vernachlässigten und in der Öffentlichkeit wenig bekannten Teilbereich nationalsozialistischer Herrschaftspolitik.

Ediert wird kein geschlossener Bestand. Dafür gibt es verschiedene Gründe, von denen lediglich die zwei wichtigsten genannt seien. Ein geschlossener Aktenbestand, aus dem sich die repressive Behandlung dieser Personengruppe ablesen liesse, ist nicht überliefert. Akten aus dem Geheimen Staatspolizeiamt, hier insbesondere des 1934 eingerichteten Sonderdezernats zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen, aber auch des 1936 gebildeten (zentralen) Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) wurden entweder durch Kriegseinwirkungen zerstört oder von Angehörigen der SS und Polizei in den letzten Kriegswochen vernichtet. Erstmals ausgewertet wurden Bestände in Archiven der ehemaligen DDR und damit Dokumente erschlossen, die bislang der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren. Lange Zeit bestand Unklarheit über den Verbleib der Akten jener Institution, die 1936 auf Geheimbefehl Himmlers als «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» beim RKPA eingerichtet worden war. Aufgrund desorientierender Auskunftfe durch das ehemalige Staatsarchiv der DDR musste angenommen werden, einschlägige Akten dieser Dienststelle würden zurückgehalten und (aus welchen Gründen auch immer) für eine Bearbeitung nicht freigegeben. Recherchen des Herausgebers in den Jahren 1985 bis 1991 erhärteten schon früher geäußerte Vermutungen, dass der Bestand als solcher nicht erhalten ist. Es ist wahrscheinlich, dass er bei Bombenangriffen auf das RKPA vernichtet wurde.

Der Zugang zu einzelnen Beständen war vielfach von Zufällen bestimmt bzw. hing von der Bereitschaft wohlmeinender Mitarbeiter in einzelnen Archiven ab. In den neuen Bundesländern kam erschwerend hinzu, dass die Recherchen in einen Zeitraum fielen, in dem die Länder (noch) keine eigenen Archivgesetze hatten. Dadurch war die Einsicht in die Personal-

akten der Täter wie der Opfer erschwert, das Procedere für die Genehmigung langwierig und zeitaufwendig.

Die vorliegende Sammlung fasst Splitterbestände zusammen. Sie stammen aus dem Reichsjustizministerium, aus dem Bereich des Reichsführers-SS, der Heeressanitätsinspektion sowie aus den Beständen regionaler Staatsanwaltschaften, Gerichte und Kriminalpolizeiämter. In die Edition wurden Gesetzestexte, Erlasse, Befehle, Reden, Protokolle und Briefwechsel aufgenommen. Ihre Auswahl orientiert sich an der Bedeutung der einzelnen Texte für die im Nationalsozialismus betriebene Antihomosexuellenpolitik. Es wurden nur solche Texte ausgewählt, die repräsentativ für das repressive Vorgehen sind oder in signifikanter Weise spezifische Interessen einzelner nationalsozialistischer Führungseliten (wie etwa der SS, der Polizei, von Teilen der Jugend- und Wehrmachtsführung) ablesbar machen. Insgesamt dokumentiert die Sammlung den Prozess der Homosexuellenverfolgung von der Vorbereitung über Massnahmen zu ihrer Intensivierung bis zur Radikalisierung in den Kriegsjahren.

Über die Frage, warum gerade dieses Dokument aufgenommen wurde und jenes nicht, lässt sich sicher streiten. Für manchen Austausch liessen sich gewiss plausible Gründe vorbringen. Verzichtet wurde auf die Wiedergabe von Dokumenten im Zusammenhang mit dem sog. Röhm-Putsch 1934, den «Klosterprozessen» 1936 bis 1938 und der Affäre um den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst Werner Freiherr von Fritsch 1938. Sie dienten überwiegend apologetischen Zwecken. Verzichtet wurde auch, Texte aufzunehmen, die bereits an anderer Stelle nachgedruckt wurden und damit Interessenten ohne Weiteres zugänglich sind. Das betrifft u.a. die Rede Himmlers über Homosexualität aus dem Jahre 1937 in Bad Tölz, den Entwurf des fürchterlichen Gesetztextes über die Behandlung der «Gemeinschaftsfremden».

Im Hinblick auf die Auswahl sah sich der Herausgeber vor zwei Probleme gestellt. Bisherige Untersuchungen und Veröffentlichungen zur nationalsozialistischen Antihomosexuellenpolitik beschränkten sich – sofern sie überhaupt nach dem Schicksal schwuler Männer und lesbischer Frauen im «Dritten Reich» fragten – auf den Hinweis, dass Intimbeziehungen zwischen Frauen strafrechtlich nicht verfolgt wurden. Zweifelloso unterschied sich dadurch die Lebenssituation lesbischer Frauen von der homosexueller Männer. Der Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktion bedeutete jedoch nicht, dass lesbische Frauen, sofern sie als solche bekannt waren bzw. denunziert wurden, strafrechtlich nicht verfolgt wurden. Abgesehen davon, dass bis zum Beginn des Krieges eine

diesbezügliche Erweiterung des Strafrechtsrahmens §175StGB diskutiert wurde, gibt es Hinweise, dass lesbische Frauen bereits kurz nach der «Machtergreifung» in Konzentrationslager verschleppt wie auch ab 1936 am Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie Berlin entsprechenden Umerziehungsprogrammen unterworfen worden. Claudia Schoppmann hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, in einem gesonderten Beitrag Auswirkungen des von den faschistischen Machthabern propagierten Frauenbildes auf die soziale Situation lesbischer Frauen nachzuzeichnen. Die hartnäckige Leugnung der Existenzberechtigung lesbischer Liebe hatte allerdings zur Folge, dass sich in Archiven nur sehr wenige Dokumente finden, die Aufschluss über das Schicksal lesbischer Frauen in diesen Jahren geben – ein Umstand, der sich letztlich auch in diesem Band niederschlägt.

Das zweite Problem betraf die Anordnung der Texte. Naheliegender erschien zunächst eine chronologische Abfolge. Dem Interessenten würde sie einen unkomplizierten Zugriff ermöglichen. Ausschlaggebend dafür, dass die Auswahl schliesslich thematischen Schwerpunkten zugeordnet wurde, war die Überlegung, Verästelungen im Vorgehen der Nationalsozialisten aufzuzeigen. Nicht verbunden ist damit der Anspruch auf Vollständigkeit. Die historische Forschung hat hier noch viele Leerstellen auszufüllen. Besonders schmerzlich spürbar werden sie beispielsweise bei der Rekonstruktion des Schicksals schwuler Männer und lesbischer Frauen in den faschistischen Konzentrationslagern. Dazu liegen bisher nur sehr wenige Arbeiten vor. Im Unterschied zu anderen Opfergruppen fehlen überhaupt Quellenstudien zur Situation in einem bestimmten Lager, abgesehen davon, dass die Quellenlage kompliziert ist. Für den Herausgeber war dies Anlass, sich zu beschränken und lediglich Dokumente aus einem Lager, dem ehemaligen KZ Buchenwald, aufzunehmen.

Die aufgenommenen Dokumente wurden dem Original getreu wiedergegeben. Bei der Mehrheit handelt es sich bereits in den Archiven um Kopien, häufig angefertigt aus Anlass der Übersendung an Dritte. Sätze blieben unverändert. Lediglich Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden heutigen Regeln angepasst. Wo Dokumente gekürzt wiedergegeben werden, findet sich der Vermerk «Auszug» in der Kopfzeile. In die Fussnoten wurden kommentierende Erläuterungen nur insoweit aufgenommen, als Personen identifiziert, Sachverhalte bestimmten Vorgängen zugeordnet werden mussten. Der Herausgeber dankt den Direktorinnen, Archivarinnen, Referentinnen und Sachbearbeiterinnen der von

ihm besuchten Archive ganz herzlich für die gewährte Hilfe und Unterstützung bei den Recherchen, im Besonderen im Bundesarchiv in Koblenz, im Militärarchiv in Freiburg i.Br., im einstigen Zentralen Staatsarchiv der DDR, Potsdam, in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald, im Institut für Zeitgeschichte, München, sowie im Document Center Berlin. Ralf Dose von der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft Berlin, Manfred Herzer vom Schwulen Museum Berlin, Dieter Schiefelbein von der Initiative Mahnmal Homosexuellenverfolgung Frankfurt am Main danke ich für manchen wertvollen Hinweis, Margitta Kressin für die mühevollen Abschrift der Dokumente.

Günter Grau

---

GÜNTER GRAU

## **Verfolgung, «Umerziehung» oder «Ausmerzung» homosexueller Männer 1933 bis 1945**

### **Folgen des rassehygienischen Konzepts der Reproduktions- sicherung**

Die Verfolgung homosexuell empfindender Menschen sollte im Nationalsozialismus spezifische Züge annehmen, aber sie war keine spezifisch nationalsozialistische Erscheinung. Strafrechtlich verfolgt wurden homosexuelle Männer lange vor 1933. Ihre Kriminalisierung reicht bis in das frühe Mittelalter zurück. In Deutschland existierte seit 1871 eine reichsweit gültige Strafvorschrift: der im RStGB codifizierte §175. Zugleich gab es im (nach nationalsozialistischer Terminologie) «Zweiten Reich» einen zu effizienten Operationen fähigen Polizei- und Justizapparat. Die Antihomosexuellenpolitik der Nationalsozialisten begann also nicht am Punkte Null. Hitler\* Himmler und Volksgenossen mussten kein neues Gesetz erfinden, auch keinen Apparat neu installieren. Die Nationalsozialisten mussten an die Macht kommen, um durchzusetzen, was sie vor der «Machtergreifung» propagiert hatten: Formierung der Gesellschaft nach völkischen Idealen. Wer sich dieser Politik widersetzte bzw. sich ihr zu entziehen suchte, dem wurde mit «Ausmerzung» oder «Umerziehung» gedroht. Die Kampagnen gegen homosexuelle Männer waren ein Element dieser Politik. «Reinhaltung des Volkskörpers», «Fortpflanzung der Sippe», «Gleichgewicht im Geschlechtshaushalt» waren Schlagworte, die die gegen sie gerichtete Politik bestimmten bzw. bestimmen sollten.

Dies allein reicht allerdings nicht aus, um die Frage zu beantworten, wie sich die Bereitschaft zur Mitwirkung an dem rigorosen und radikalen Vorgehen erklären lässt – eine Bereitschaft, die weit über den engen Kreis jener seit der Jahrhundertwende an der Diskussion um die Lösung der sog. Homosexuellenfrage beteiligten Juristen, Ärzte und Vertreter politischer Parteien hinausreichte. Auf den ersten Blick mutet sie in der Tat überraschend an. Schliesslich waren in der Weimarer Republik die Auseinandersetzungen um die Abschaffung der Kriminalisierung der Homosexualität mit grossem Engagement geführt worden. Die Auswirkungen waren nachhaltig und nicht zu übersehen. Wenigstens zwei seien genannt:

1. Homosexuelle Frauen und Männer sowie deren Rechte anerkennende Gruppen hatten verstärkt nach Formen für ihre soziale Anerkennung gesucht. Im Hinblick auf die dafür wichtigste Voraussetzung, den Fortfall der

strafrechtlichen Diskriminierung, hatten sie – auch ausserhalb von Medizin und Rechtswissenschaft – die Fürsprache namhafter Persönlichkeiten und Gruppierungen erfahren. Darüber hinaus hatten sie sich in speziellen Organisationen und Vereinen zusammengeschlossen. In den Grossstädten, und hier vor allem in Berlin und Hamburg, war eine besondere homosexuelle Freizeit- und Begegnungskultur entstanden, deren weitgehende Duldung in der Öffentlichkeit auf die Liberalität in der Auslegung einschlägiger Strafbestimmungen schliessen liess.<sup>1</sup> Einen bedeutenden Aufschwung erfuhren auch die Aktivitäten der speziell für Lesben und Schwule bestimmten Presse und des von Hirschfeld bereits 1897 gegründeten Wissenschaftlich-Humanitären Komitees; 1919 kam das in Berlin gegründete Institut für Sexualwissenschaft hinzu. Zusammen mit dem «Bund für Menschenrecht» traten die beiden zuletzt genannten Einrichtungen besonders nachdrücklich für die Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung und die gesellschaftliche Gleichberechtigung homosexueller Frauen und Männer ein.

2. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die angestrebte Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen hatte zur Folge, dass sich in zunehmendem Masse auch politische Parteien zur Stellungnahme herausgefordert sahen. Deren unterschiedliche Haltung war deutlich geworden, als 1929 der Strafrechtsausschuss des Reichstages erneut über den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches beriet und u.a. die Streichung des § 175 empfahl.<sup>2</sup>

Zugleich waren in diesem Zusammenhang von Juristen und Ärzten Lösungsvorschläge unterbreitet worden, die entweder insgesamt oder zu Teilen auch in politische Programme einflussreicher Parteien der Weimarer Republik Aufnahme gefunden hatten. Es gab durchaus auch Forderungen nach einer Verschärfung des Strafrechts. Es gab den Ruf nach staatlichem Zwang zur Heilbehandlung Homosexueller, und es gab Forderungen nach einer durch die Gerichte angeordneten zwangsweisen Kastration oder Sterilisation bis hin zur Sicherheitsverwahrung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher (letztere vor allem im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen nach §§ 174,176, Abs. 3 RStGB).

In diesen Diskussionen hatte die NSDAP (sie schaltete sich nach 1925 ein)

<sup>1</sup> Vgl.: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850 bis 1950. Geschichte, Alltag und Kultur. Katalog zur Ausstellung, Berlin 1984; B. Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1990, S.39ff.; H.Stümke, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989, S.53ff.; R. Plant, Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen, Frankfurt/M. 1991, S. 31 ff.

<sup>2</sup> Zu den Differenzen in den Programmen der einzelnen Parteien vgl.: W.U. Eissler, Arbeiterparteien und Homosexuellenfrage. Zur Sexualpolitik von SPD und KPD in der Weimarer Republik, Berlin 1980.

keinen Zweifel an ihrer Haltung aufkommen lassen. Ihr Abgeordneter, der spätere Reichsinnenminister Frick, ereiferte sich während der Reichstagsdebatte 1927 um die Strafrechtsreform und meinte an die SPD gerichtet: «Einen Beitrag zur sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes glaubte Ihr Parteitag in Kiel dadurch leisten zu wollen, dass er die Aufhebung des § 175 und die Aufhebung der Strafe für Ehebruch verlangt hat. Wir dagegen sind der Ansicht, dass diese Leute des § 175 [...] mit aller Schärfe verfolgt werden müssen, weil solche Laster zum Untergang des deutschen Volkes führen müssen.»<sup>3</sup> Im «Völkischen Beobachter», dem parteioffiziellen Organ der NSDAP, wurde im August 1930 angekündigt, was mit Homosexuellen geschehen würde. Da in der Homosexualität «[...] alle boshafte Triebe der Judenseele» vereinigt seien, müsse man sie «als das gesetzlich kennzeichnen, was sie sind, als ganz gemeine Abirrungen von Syriern, als allerschwerste, mit Strang und Ausweisung zu ahndende Verbrechen [...]»<sup>4</sup> Bis zum Jahre 1933 kam es zu keiner Entscheidung. Eine juristische Lösung der «Homosexuellenfrage» blieb aus, da sich ein von massgeblichen gesellschaftlichen Kräften getragener Kompromiss nicht erzielen liess.<sup>5</sup> Ein Ergebnis hatten die zeitweise sehr heftig geführten Debatten allerdings erbracht: Es herrschte weitgehend Übereinstimmung, dass praktische Lösungen in den Kompetenzbereich der Medizin gehörten. Dort allerdings waren die wissenschaftlichen Voraussetzungen – und von einer wissenschaftlichen Klärung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen wurde die Entscheidung abhängig gemacht – äusserst unzureichend.

Die Medizinalisierung der Homosexuellenfrage hatte bereits vor 1933 zu überwiegend negativen und klischeehaften Etikettierungen geführt. Im Einzelnen waren es vier Aspekte, mit denen ihre vermeintliche Minderwertigkeit und Gefährlichkeit begründet wurde:

1. Die Unfähigkeit (bzw. ihre Verweigerung) zur Zeugung von Nachkommen. Mit jedem Homosexuellen ginge dem Volk ein potentieller Erzeuger von Kindern verloren;
2. die Gefahr der «Verführung» Jugendlicher und damit die Möglichkeit zur «seuchenartigen» Ausbreitung;
3. die Neigung zur Cliquenbildung. In jedem Homosexuellen müsse also

<sup>3</sup> Zit. nach: P. H. Biederich, § 175: Homosexualität, Regensburg-Wien 1951, S. 41.

<sup>4</sup> Zit. nach: H.-G. Stümke und R. Finkler, Rosa Listen, Rosa Winkel. Homosexuelle und «gesundes Volksempfinden» von Auschwitz bis heute, Reinbek 1981, S. 96.

<sup>5</sup> Vgl.: B. Mende: Die antihomosexuelle Gesetzgebung in der Weimarer Republik. In: Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Katalog zur Ausstellung, Berlin 1990, S. 82-104.

ein «potentieller Oppositioneller» vermutet und damit ein Feind des bürgerlichen Gemeinwesens» gesehen werden;

4. die Gefährdung der «öffentlichen Sittlichkeit». Sexuelle Beziehungen zwischen Menschen gleichen Geschlechts verletzen das Schamgefühl, würden die Sittlichkeit untergraben und damit zum «Verfall der sozialen Gemeinschaft» beitragen.

Damit ist zugleich ein Umstand benannt, der zu einer wichtigen (subjektiven) Voraussetzung für die von den Nationalsozialisten propagierte Politik wurde: die rechtfertigende Behauptung der Täter, die Opfer seien eine akute, unmittelbare und ernstzunehmende Gefahr für die Bevölkerungsmehrheit. Als weitere (objektive) Voraussetzungen kamen hinzu: der hohe Grad an sozialer Verletzbarkeit der Minderheitengruppe als Folge ihrer sozialen Marginalisierung und schliesslich die Konzentration der Macht in den Händen der Täter.

Nach dem Staatsstreich mit dem Monopol der Macht versehen, unterwarfen sie Justiz und Gerichtsbarkeit der NS-Ideologie. Das bedeutete, sie konnten beide Bereiche nunmehr auch für die Ziele ihrer gegen Homosexuelle gerichteten Politik einsetzen.

Eine bedeutsame Rolle spielten rassehygienische Konzepte. Nationalsozialistische Ideologen sahen in homosexuellen Männern eine unmittelbare Gefahr für das Volkswachstum, machten sie mitverantwortlich für die geringen Geburtenraten, propagierten die Notwendigkeit zur optimalen Ausnutzung der «Zeugungskraft» des männlichen Teils der Bevölkerung. Sie lieferten die ideologische Rechtfertigung aller beabsichtigten und schliesslich auch durchgesetzten Formen der Verfolgung. Die «eugenische» Intention, die Bereinigung des «Erbstromes» durch die Ausschaltung des «Ungesunden», Nichterwünschten, die Verhinderung der Fortpflanzung erbbiologisch minderwertiger war der Grundtenor der auch gegen Homosexuelle geplanten und schliesslich durchgesetzten Massnahmen.

Das erklärte Ziel des NS-Regimes lautete: Ausmerzung der Homosexualität. Um es zu erreichen, wurden Homosexuelle observiert, ergriffen, registriert, strafrechtlich verfolgt und abgesondert, sollten sie umerzogen, kastriert und im Fall des Misserfolges vernichtet werden. In den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Diktatur wurde das Arsenal der aus bevölkerungspolitischen Gründen zur repressiven Behandlung ersonnenen Massnahmen immer umfangreicher. Im Einzelnen gehörten dazu: – die Anordnung und Durchführung von Polizei- und Terrormassnahmen, – die Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen, – die Schaffung spezieller administrativer Instanzen zur Verfolgung, – die Verschleppung und Isolierung in Konzentrationslagern,

- die Ausweitung der Indikationen zur zwangsweisen Kastration sowie – der Ausbau paramedizinischer Behandlungsversuche bis hin zur «hormonellen Umpolung».

Die Verfolgungs- und Unterdrückungsmassnahmen setzten bereits wenige Wochen nach der Machtergreifung ein. In den Folgejahren nahm der auf die Betroffenen ausgeübte Druck an Intensität und Radikalität zu, eskalierten die gegen sie mit Hilfe staatlicher Gewalt und im Rahmen einer umfassend betriebenen Manipulierungspraxis ergriffenen Massnahmen.

Im zeitlichen Ablauf lassen sich in etwa drei Phasen ausfindig machen: Die erste Phase reicht von der «Machtergreifung» bis zum Jahre 1935. Sie ist gekennzeichnet durch

- die Zerschlagung der in den sexualpolitischen Reformbewegungen der Weimarer Republik aktiven wissenschaftlichen Institutionen und Vereine, sofern sie sich im Rahmen der von ihnen propagierten Liberalisierung besonders nachhaltig auch für die Aufhebung einer strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität eingesetzt hatten,
- die ersten, mit grossem propagandistischen Aufwand betriebenen Kampagnen gegen Homosexuelle im Gefolge des sog. Röhm-Putsches 1934,
- den individuellen Terror und gezielte Aktionen von Polizei und Gestapo gegen Homosexuelle, ihre Treffpunkte, Vereine und Verbände,
- die Veränderung der strafrechtlichen Bestimmungen (§ 175 RStGB).

Die Veränderung der Strafrechtssituation markiert eine Zäsur. In der Folgezeit zeichnet sich ab, dass die gegen homosexuelle Männer – auf die Situation lesbischer Frauen wird gesondert eingegangen werden – ergriffenen Massnahmen an Intensität zunehmen.

Die zweite Phase datiert in etwa von 1936 bis zum Beginn des Krieges.

Sie brachte

- die Einrichtung einer speziellen administrativen Instanz zur Verfolgung, der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung»,
- die drastische und quantitative Zunahme der wegen § 175 Verurteilten sowie die Verschärfung der Strafmassnahmen,
- die zweite, an Umfang und demagogischem Eifer massivste Antihomosexuellenkampagne im «Dritten Reich», die sog. Klosterprozesse.

Die dritte Phase reicht vom Kriegsbeginn bis zur Niederlage der Faschisten und ist bestimmt durch:

- die Ausweitung des physischen Terrors und die formelle Legalisierung der Einweisung in Konzentrationslager,

- die Einführung der Todesstrafe in «besonders schweren Fällen»
- sowie einen zunehmenden Druck auf homosexuelle Männer, sich «freiwillig» kastrieren zu lassen.

Die hier vorgenommene Periodisierung mag den Eindruck erwecken, als hätten wir es mit einem strategisch ausgeklügelten und langfristig kalkulierten Vorhaben der Nationalsozialisten zu tun, gewissermassen mit einem NS-Gesamtplan zur Endlösung der «Homosexuellenfrage». Abgesehen davon, dass dafür handfeste Belege fehlen, übersehen derartige Spekulationen allzu leicht, dass die Homosexuellenverfolgung in einem engen gesellschafts- und sozialpolitischen Kontext zur damaligen Zeit stand. Das Herrschaftssystem von 1941 war nicht das Herrschaftssystem von 1934, d.h., für die Beurteilung ist sehr wesentlich, dass die Dynamik berücksichtigt wird. So sprechen beispielsweise für die Radikalisierung des repressiven Vorgehens in den Kriegsjahren sehr praktische Gründe: die massenhafte Konzentration und sexuelle Isolation von Männern und die damit für die NS-Ideologen heraufziehende Gefahr einer massenhaften «Verseuchung». Mit der Androhung drastischer Strafen sollten nicht nur sexuelle Kontakte verhindert, sondern sollte auch vorgebeugt werden, dass sich junge Männer, mit dem Argument homosexuell zu sein, dem Kriegsdienst zu entziehen versuchen.

Auch ansonsten sind ernsthaft Zweifel anzumelden, ob die Annahme eines Gesamtplanes zur Endlösung der Homosexuellenfrage wirklich ein Einstieg ist, der unsere Erkenntnisse über die Situation homosexueller Männer in der NS-Zeit weiterbringt. Schliesslich fällt eine derartige Annahme hinter Einsichten zurück, die die moderne Zeitgeschichtsforschung schon lange gewonnen hat. Für sie ist das Prozesshafte, Zufällige viel charakteristischer als das Strategische und langfristig Kalkulierte. Die Quellenlage liefert dafür hinreichende Belege.

---

CLAUDIA SCHOPPMANN

## Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit

Die Situation lesbischer Frauen im «Dritten Reich» ist nur bedingt mit eindeutigen Verfolgungskriterien zu belegen. Ein näherer Blick auf die Homosexuellenpolitik zeigt nämlich, dass trotz der homosexuellenfeindlichen NS-Ideologie das diesbezügliche Vorgehen der Nationalsozialisten starke geschlechtsspezifische Unterschiede aufweist, die u.a. durch den Ausschluss von Frauen aus den Machtpositionen des «Dritten Reichs» und die daraus abgeleitete «soziale Ungefährlichkeit» weiblicher Homosexualität erklärt werden können. Entscheidend für die Lebensbedingungen derjenigen lesbischen Frauen, die nicht durch andere Stigmata, wie z.B. jüdische Herkunft oder Parteizugehörigkeit, gefährdet waren, war zunächst die im «Dritten Reich» institutionalisierte Geschlechterhierarchie und die nationalsozialistische Frauenpolitik. Letztere beschränkte sich im Wesentlichen – neben der Erfassung und ideologischen Beeinflussung der Frauen – auf familien- und bevölkerungspolitische Ziele und wurde, wenn es nötig war, kriegswirtschaftlichen oder anderen Prioritäten untergeordnet.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf «arische» Frauen; auf diese war die NS-Frauenpolitik ausgerichtet. Sie muss jedoch im Kontext mit den parallel durchgeführten rassenhygienischen Massnahmen, die sich gegen als «erbkrank» abqualifizierte Menschen richteten, sowie mit dem mörderischen Antisemitismus und Rassismus gesehen werden, der den als «minderwertig» klassifizierten ethnischen Minderheiten das Lebensrecht absprach.

Die Unterordnung von Frauen im NS-Staat unter die «arischen» Geschlechtsgenossen ging einher mit einer durch die Rassenhygiene eingeschränkten, als «natürlich» verbrämten Bestimmung zu Ehe und Mutterschaft und den daran geknüpften unentgeltlichen Reproduktionsarbeiten. Dies war nicht nur ökonomisch von grosser Bedeutung, sondern auch unabdingbare Voraussetzung für die kriegerische Eroberungspolitik. Trotz ehefördernder Massnahmen, einer intensiven Mutterschaftspropaganda und gleichzeitiger Verschärfung des Abtreibungsverbotese konnte das Regime jedoch nur einen geringen Anstieg bei den Eheschliessungen und Geburten als «Erfolg» verbuchen.

Seit der Machtübernahme wurden Frauen aus den wenigen einflussreichen öffentlichen Bereichen und Führungspositionen, die sie sich in den zwanziger Jahren mühsam erkämpft hatten, sowie aus Berufen mit hohem Sozial-

prestige verdrängt. Auch in weniger qualifizierten Berufen gab es Benachteiligungen, vor allem finanzieller Art. Nicht zuletzt unverheiratete lesbische Frauen, die zur Erwerbsarbeit gezwungen waren, waren von diesen Massnahmen betroffen. War ihre Homosexualität am Arbeitsplatz bekannt, drohte ihnen nicht selten die Entlassung.

Neben diesen Massnahmen war 1933 auch das Verbot bzw. die Selbstauflösung der verschiedenen Flügel der sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung bedeutsam, wurde doch damit eine Bewegung zerstört, die mit ihren Gleichberechtigungsforderungen jene Frauen traditionell zugewiesenen Rollen in Frage stellte, und von der die Nationalsozialisten annahmen, dass sie nicht nur ein «Sammelbecken» für lesbische Frauen darstellte, sondern sich auch am ehesten für deren Belange einsetzte.

Die Auflösung oder «Gleichschaltung» der Frauenvereine zu Beginn des «Dritten Reiches», die Erfassung und ideologische Beeinflussung von Millionen «arischer» Frauen durch die NS-Frauenorganisationen und deren Unterordnung unter männliche Führungsinstanzen waren wichtige Gründe dafür, dass die Nazis in der weiblichen Homosexualität keine sozialpolitische Gefahr sahen, die imstande gewesen wäre, die auf männlicher Dominanz basierende «Volksgemeinschaft» zu bedrohen.

Das geschlechtsspezifische Vorgehen in puncto Homosexualität basierte auf der unterschiedlichen Beurteilung von männlicher und weiblicher Sexualität im allgemeinen und ist auf die verschiedene Bewertung der Geschlechter zurückzuführen, die in einem streng geschlechterhierarchischen Regime wie dem Nationalsozialismus besonders ausgeprägt war. Der NS-Staat ging von einer umfassenden «natürlichen» Abhängigkeit der Frau vom Mann aus – auch und besonders in sexueller Hinsicht – und versuchte, diese so weit wie möglich gesetzlich und institutionell zu verankern. Basierend auf einer jahrhundertealten patriarchalischen Tradition, die Passivität zum weiblichen Geschlechtscharakter erklärte, schien eine selbstbestimmte weibliche Sexualität, und damit auch Homosexualität, undenkbar.

Das Stereotyp von der allenfalls «pseudohomosexuellen» und damit «kurierbaren» lesbischen Frau, das seit der Jahrhundertwende durch die medizinische Homosexualitätsforschung verfestigt worden war, bewirkte, dass die Mehrheit der NS-Bevölkerungspolitiker die angestrebte Steigerung der «arischen», «erbgesunden» Geburten durch die weibliche Homosexualität nicht gefährdet sahen.

Dennoch hat es – vor allem im Zusammenhang mit den Diskussionen um ein neues Strafgesetzbuch für das «Dritte Reich» – Debatten um eine generelle Kriminalisierung lesbischer Frauen gegeben. Einige Juristen, so u.a. Rudolf Klare, forderten die Ausdehnung des § 175 auf Frauen, fürchteten

die «Verführung» heterosexueller durch lesbische Frauen und dramatisierten einen sogenannten Geburtenausfall. Insbesondere bei der «angeborenen Tribadie»<sup>1</sup>, die sich auf die «Verführung» heterosexueller Frauen spezialisiert habe, sei diese Gefahr gross. Der Staat habe, so Senatspräsident Klee im September 1934 auf der 45. Sitzung der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium, ein grosses Interesse daran, «dass der normale Geschlechtsverkehr [...] im Vordergrund steht und nicht durch andere Perversitäten beeinträchtigt werden soll».<sup>2</sup> Die meisten Juristen und Bevölkerungspolitiker waren jedoch offenbar der Meinung, dass die Gefahr der «Verführung» bei Frauen für den Staat «lange nicht so gross» sei wie bei homosexuellen Männern, da «eine verführte Frau dadurch nicht dauernd dem normalen Geschlechtsverkehr entzogen werde, sondern bevölkerungspolitisch nach wie vor nutzbar bleiben werde».<sup>3</sup> Denn es werde, so führte Ministerialdirigent Schäfer auf einer Sitzung in der «Akademie für Deutsches Recht» im März 1936 aus, «durch die Ausübung dieses Lasters die Psyche der Frau lange nicht so beeinträchtigt wie beim Mann [...]».<sup>4</sup> Die «lesbisch veranlagten Frauen» seien «trotzdem fortpflanzungsfähig» geblieben,<sup>5</sup> urteilte Landesgerichtspräsident Strauss im April 1937. Der misogynen Philosoph Ernst Bergmann rief 1933 gar dazu auf, das «Geschlecht der Mannweiber» «zwangsweise zu begatten, um sie zu kurieren, müsste man nicht fürchten, dass sie ihre Entartung auf die Nachkommenschaft vererben».<sup>6</sup>

Entscheidend für die strafrechtliche Verfolgung war «in erster Linie der Zeugungswille des deutschen Mannes».<sup>7</sup> Thierack, Justizminister ab 1942, nahm diese Formulierung des Reichsjustizministeriums von 1944 bereits 1934 vorweg: Der Zweck des «Unzucht»-Paragrafen sei «doch nur der Schutz der Zeugungsfähigkeit. Die Frau ist – anders als der Mann – stets geschlechtsbereit.»<sup>8</sup> Und so hiess es denn auch 1935 in der Begründung der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium zur unterbliebenen Ausdehnung des § 175 auf Frauen: «Bei (homosexuellen, C.S.) Männern wird Zeugungskraft vergeudet, sie scheiden zumeist aus der Fortpflanzung

<sup>1</sup> Ab der Jahrhundertwende gebräuchlicher, aus dem Griechisch-Lateinischen zusammengefügt Begriff für weibliche Homosexualität.

<sup>2</sup> BAKR 22/973, fol. 4.

<sup>3</sup> BAKR61/127, fol. 198.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> BAKR61/332, fol. 332.

<sup>6</sup> E. Bergmann, Erkenntnisgeist und Muttergeist. Eine Soziosophie der Geschlechter, Breslau 1933, S. 404.

<sup>7</sup> IfZ, MA 624, fol. 4227.

<sup>8</sup> BAKR22/973, fol. 5.

aus, bei Frauen ist das nicht oder zumindest nicht im gleichen Mass der Fall.»<sup>9</sup>

Mit der ständigen Propagierung traditioneller Geschlechternormen, die durch Homosexualität per se in Frage gestellt wurden, sollte versucht werden, die regimestabilisierende heterosexistische Gesellschaftsstruktur aufrechtzuerhalten. Um einen Ausbruch von Frauen aus dieser Ordnung zu verhindern, wurde mit dem Vorwurf der «Vermännlichung» gedroht. Viele lesbische Frauen passten deshalb im «Dritten Reich» ihr Aussehen und ihre Kleidung dem «weiblichen» Frauenbild an; nicht wenige sahen sich gar gezwungen, eine Scheinehe einzugehen und ein psychisch belastendes Doppelleben zu führen.

Auch der besonders homophobe Reichsführer-SS Himmler prangerte mehrmals die «Vermännlichung» der Frau an und sah im Aufweichen der Geschlechterpolarität eine Ursache für die Homosexualität. Was Himmler zur Homosexualität zu sagen hatte, war bedeutsam, unterstanden ihm doch als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei ab 1936 nicht nur die zentrale Erfassungsbehörde, die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», sondern auch alle regionalen und lokalen Polizeistellen. Bekannt ist, dass sich Himmler 1937 mehrmals zur Homosexualität äusserte. In einer Rede vor SS-Gruppenführern im Februar 1937 äusserte er die Befürchtung, mangelnde «weibliche Reize» könnten im «Männerstaat» zur Homosexualität führen:

«Wir dürfen die Qualität des Männerstaates und die Vorzüge des Männerbundes nicht zu Fehlern ausarten lassen. Wir haben insgesamt m. E. eine viel zu starke Vermännlichung unseres ganzen Lebens, die so weit geht, dass wir unmögliche Dinge militarisieren, dass wir – das Wort darf ich hier ganz offen aussprechen – nichts können in der Perfektion, als Menschen antreten, ausrichten und Tornister packen lassen. Ich empfinde es als eine Katastrophe, wenn ich Mädels und Frauen sehe – vor allem Mädels –, die mit einem wunderbar gepackten Tornister durch die Gegend ziehen. Da kann einem schlechtwerden. Ich sehe es als Katastrophe an, wenn Frauenorganisationen, Frauengemeinschaften, Frauenbünde sich auf einem Gebiet betätigen, das jeden weiblichen Reiz, jede weibliche Anmut und Würde zerstört. Ich sehe es als Katastrophe an, wenn wir die Frauen so vermännlichen, dass mit der Zeit der Geschlechtsunterschied, die Polarität verschwindet. Dann ist der Weg zur Homosexualität nicht weit.»<sup>10</sup>

<sup>9</sup> F. Gürtner (Hg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935, S. 125.

<sup>10</sup> Himmler am 18.2.1937 vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz. Zit.n. B.F. Smith und A.F. Peterson (Hg.), Heinrich Himmler: Geheimreden 1933-1945 und andere Ansprachen, Frankfurt/M. 1974, S. 93-104 (Zit. S. 99).

Und in einer Rede im Juni 1937 vor dem «Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik», einem wichtigen bevölkerungspolitischen Gremium im Reichsinnenministerium, sah Himmler die grösste Gefahr darin, dass homosexuelle Männer zur «Tarnung» heirateten, dadurch die Ehefrauen, die Himmler auf eine Million bezifferte, zum Ehebruch trieben und, schlimmer noch, deren generatives Potential «blockierten».<sup>11</sup> Die in solchen Ehen zur «Tarnung» in die Welt gesetzten Kinder seien zusätzlich noch – da durch die «Anlage» zur Homosexualität belastet – «erbbiologisch minderwertig».

Der Ausschluss von Frauen aus den Machtzentren des «Dritten Reiches» und das sexistische Frauenbild der Nationalsozialisten waren die Hauptgründe dafür, dass der § 175 StGB im Zuge der Strafverschärfung im Juni 1935 nicht auf Frauen ausgedehnt und ihre Kriminalisierung als überflüssig erachtet wurde. Auf einer Sitzung der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium, die für die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Strafrecht zuständig war, gab der Kriminologe E. Mezger im September 1934 zu bedenken, die Frage nach der Strafbarkeit weiblicher Homosexualität sei «keine logische Frage, sondern eine Frage der Abwägung zwischen verschiedenen Übeln»,<sup>12</sup> wobei ihm das grössere Übel die Kriminalisierung zu sein schien. Bei Strafbarkeit müsse mit einer Flut von Anzeigen gerechnet werden, da «die lesbische Liebe allgemein in Dimenkreisen verbreitet»<sup>13</sup> sei (womit einmal mehr Homosexualität mit Asozialität und Kriminalität gleichgesetzt worden war). Mezger schätzte den Schaden der Strafbarkeit grösser ein als ihren «Nutzen». Ausserdem bestehe aufgrund der «natürlichen» zärtlicheren Umgangsformen zwischen Frauen die Gefahr «ungerechtfertigter Behelligung gänzlich Unschuldiger», was «unerfreuliche Perspektiven eröffnen»<sup>14</sup> könne. Daher solle man den Vorschlägen folgen und es bei der Nichterwähnung weiblicher Homosexualität im Gesetz belassen. Auch Hinweise auf eine angebliche Zunahme des «Delikts» und auf bevölkerungspolitisch fatale Folgen durch ein «Gebärfizit» konnten diese letztlich von pragmatischen Überlegungen diktierte Entscheidung nicht rückgängig machen.

Die vom Reichsjustizministerium durchgesetzte Position blieb umstritten. Es gab Juristen, die versuchten, sie im Zuge der Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches zu korrigieren. Zu den «hardlinern» gehörten etwa Reichsminister Hans Frank sowie verschiedene Mitglieder der von Frank geleiteten «Akademie für Deutsches Recht»; auch der schon erwähnte Ru-

<sup>11</sup> BAK NS 2/41, fol. 57-73.

<sup>12</sup> BAKR22/973, fol. 1-5.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Ebenda.

dolf Klare und ein am Volksgerichtshof tätiger Ernst Jenne. Sie forderten eine Kriminalisierung und begründeten sie mit dem Verweis auf den per se «rassezersetzenden», «rasseentartenden» und damit volksbedrohenden Charakter der Homosexualität. Doch obwohl diese «Argumente» im «Dritten Reich» äusserst populär waren und überprüfbare Belege nicht beigebracht werden mussten, konnten sie sich nicht durchsetzen. Hinzu kam, dass Hitler die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches verzögerte; mit Kriegsbeginn wurden alle diesbezüglichen Arbeiten eingestellt.

Die Nichtkriminalisierung weiblicher Homosexualität verhinderte, dass lesbische Frauen auf ähnliche Weise und vergleichbar (strafrechtlich) intensiv verfolgt wurden wie homosexuelle Männer. Sie teilten jedoch u.a. die Erfahrung der Zerstörung von Einrichtungen der homosexuellen Subkultur, ihrer Klubs und Vereine, das Verbot von Zeitschriften, die Schliessung bzw. Überwachung ihrer Lokale und waren ebenfalls von Razzien bedroht. Dies hatte u.a. die Vereinzelung lesbischer Frauen zur Folge, ihren Rückzug auf einen privaten Freundeskreis. Manche brachen aus Angst vor Entdeckung alle Kontakte ab und wechselten den Wohnort. Eine kollektive lesbische Lebensform und Identität, wie sie sich ab der Jahrhundertwende und vor allem während der Weimarer Republik ansatzweise hatte herausbilden können, war mit der Machtübernahme zerstört worden, und die Auswirkungen sollten weit über das Ende des «Dritten Reichs» hinausreichen.

Die Straffreiheit weiblicher Homosexualität war ein wesentlicher Grund dafür, dass sich die nach dem Röhm-Mord im Juni 1934 geschaffenen lokalen und zentralen Erfassungs- und Verfolgungsinstanzen bei der Gestapo und der Kriminalpolizei in erster Linie auf den homosexuellen männlichen «Staatsfeind» konzentrierten. Aufgrund der schwierigen Quellenlage lassen sich keine quantitativen Angaben darüber machen, inwieweit lesbische Frauen, die etwa aufgrund von Denunziationen den Behörden bekannt wurden, erfasst wurden. Vereinzelt deuten Indizien darauf hin, dass bei den Polizeibehörden, aber auch bei anderen Organisationen wie etwa dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP, Informationen über lesbische Frauen gesammelt wurden. Allerdings ist unbekannt, in welchem Umfang und vor allem mit welchen Konsequenzen dies geschah.

Nur wenige Fälle sind nachweisbar, in denen Frauen zwar wegen ihrer Homosexualität, offiziell jedoch aufgrund anderer Delikte verfolgt wurden. In einem dokumentarisch belegten Fall wurde weibliche Homosexualität von der Lagerverwaltung des KZ Ravensbrück als Haftgrund genannt. So nennt die Transportliste dieses Frauenlagers vom 30.11.1940 als elften «Zugang» an diesem Tag die (nichtjüdische) Elli S., die damals gerade 26 Jahre alt war.

«Lesbisch» heisst es in der Rubrik für den Haftgrund. Elli S. wurde offenbar den politischen Häftlingen zugeordnet. Weitere Informationen über ihr Schicksal sind nicht bekannt.<sup>15</sup>

Des Weiteren sind Fälle bekannt, in denen das Lesbischsein als «Wehrkraftzersetzung» geahndet wurde oder in denen ein sogenanntes Abhängigkeitsverhältnis vorlag, z.B. zwischen Vorgesetzter und Untergebener, wie sie aus dem «Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend» bekannt wurden, oder zwischen Erzieherin und Schülerin, was nach §176 StGB kriminalisiert werden konnte.

Möglicherweise waren lesbische Frauen eher von der unspezifischen sogenannten «Asozialen»-Verfolgung bedroht. Himmlers Erlass zur «Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» vom Dezember 1937 ermächtigte die Polizei zu weitreichenden Massnahmen im Kampf gegen die «inneren Feinde» der «Volksgemeinschaft». So wurden nun auch nicht straffällig gewordene, sozial unangepasste Personen – mit dem äusserst flexiblen Etikett der «Asozialität» belegt – von der Polizei ohne Ermächtigung durch die Justiz in sogenannte Vorbeugehaft genommen, d.h. in ein KZ eingewiesen. Als «asozial» galten vor allem diejenigen, die sich dem totalen Leistungsanspruch des NS-Staates zu entziehen suchten. Dabei spielten das Arbeitsvermögen, generatives Verhalten und soziale Bedürftigkeit eine wesentliche Rolle, wovon insbesondere Nichtsesshafte, Arbeitslose, Prostituierte, aber auch Homosexuelle sowie Sinti und Roma betroffen waren.

Es gab Rassenhygieniker, die Homosexualität unter den «Asozialen»-Begriff subsumierten; auch die SS oder das Rassenpolitische Amt sprachen häufig von Homosexuellen als dem «Prototyp des Asozialen». Die Prostituierte galt als Prototyp weiblicher «Asozialität», und darüber hinaus wurde von den Nazis ein besonderer Zusammenhang zwischen lesbischen Frauen und Prostituierten behauptet. Jedoch kann nicht geschätzt werden, wie oft sich unter den als «Asoziale» Verhafteten auch lesbische Frauen befanden oder wie oft lesbische Frauen wegen angeblicher Prostitution verhaftet wurden.

In einem solchen Fall wurde eine lesbische Frau namens Else (Jg. 1917), die in Potsdam als Kellnerin arbeitete und dort mit ihrer Freundin zusammenwohnte, offenbar wegen ihrer Homosexualität inhaftiert und als «Asoziale» nach Ravensbrück eingewiesen. Von dort kam sie unter ungeklärten Umständen ins KZ Flossenbürg, in dem sich seit 1938 hauptsächlich als «Asoziale» oder «Kriminelle» eingestufte Männer befanden. Das Lagerbordell in Flossenbürg wurde zu Elses Leidensstation. Vermutlich war sie

<sup>15</sup> R.Schramm, Ich will leben [...] Bericht über Juden einer deutschen Stadt, Weissenfels 1990, S. 30 (Faksimile der Zugangsliste).

in Ravensbrück zur Prostitution gepresst worden; die Frauen wurden mit dem falschen Versprechen geködert, dass sie nach einer gewissen «Dienstzeit» im Bordell freigelassen würden.

Der wegen seiner Homosexualität in Flossenbürg inhaftierte Erich – zehn Jahre musste er in verschiedenen Lagern zubringen! – lernte Else im Herbst 1943 im Lagerbordell kennen. Dort arbeitete sie einige Monate und war für Erich «der einzige Mensch, mit dem ich in den zehn Jahren Freundschaft geschlossen habe. Lesbische Frauen steckten die Nazis besonders gern in Bordelle. Da würden sie schon wieder auf Vordermann gebracht werden, meinten sie.»<sup>16</sup> Dieses Beispiel von Freundschaft und Solidarität durfte nicht lange währen. Else verschwand bald aus dem Lager und starb, vermutlich noch vor 1945. Ihr Schicksal kann jedoch nicht näher rekonstruiert werden. Möglich ist, dass Else – nachdem die von der SS veranschlagte Zeit als Lager-Prostituierte von einem halben Jahr abgelaufen war – nach Auschwitz deportiert wurde und dort umkam.

Aus den genannten Gründen ist nicht nachweisbar, wieviele Frauen aufgrund ihrer Homosexualität das Grauen der Konzentrationslager erfahren mussten; der Mehrheit lesbischer Frauen blieb dieses Schicksal erspart, wenn sie bereit waren, sich anzupassen. Fest steht allerdings, dass es keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen gegeben hat, die mit derjenigen homosexueller Männer vergleichbar ist. Während deren Inhaftierung häufig, aber nicht immer, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen § 175 stand, entfiel dieser Einweisungsweg bei Frauen. Bei einigen wenigen Zeugenaussagen, die von Frauen mit rosa Winkeln im Lager berichtet haben, dürfte es sich deshalb höchstwahrscheinlich um Erinnerungsfehler handeln. In der oft von Vorurteilen geprägten Erinnerungsliteratur heterosexueller ehemaliger Häftlingsfrauen finden sich zwar oft Hinweise auf lesbisches Verhalten von meist als «Asoziale» beschriebenen Häftlingen, doch ist dies kein zwingender Beweis dafür, dass diese Frauen tatsächlich aufgrund ihrer (Homo)Sexualität verfolgt und inhaftiert worden sind.

<sup>16</sup> J. Lemke, *Ganz normal anders. Auskünfte schwuler Männer aus der DDR*, Frankfurt/M. 1989, S. 13-30 (Zit. S. 26).

## **Dokumente**

### **Teil I**

## **Öffentliche Diskriminierung homosexueller Männer**

### **Einzelne Aktionen ab 1933**

---

## **A Streit um die Strafwürdigkeit der Homosexualität**

Der seit Jahren anhaltende Streit innerhalb der Medizin um die Bewertung der Homosexualität hat das Vorgehen der Nationalsozialisten entscheidend begünstigt.

Ein Teil der Mediziner, vor allem Neurologen und Psychiater, bestimmte Homosexualität als Entartung (Degeneration) der Persönlichkeit, suchte die Ursachen auf morphologische Veränderungen im Gehirn, auf Störungen im Nervensystem oder im Hormonhaushalt zurückzuführen. Begleitet waren alle diese Erklärungsversuche von der Erwartung nach kausal wirkenden Therapieverfahren. Begriffen als Kranke, sollten homosexuelle Frauen und Männer nicht (mehr) strafrechtlich verfolgt, vielmehr geheilt, wie auch der Ausbreitung der Krankheit durch Ansteckung (= Verführung) vorgebeugt werden.

Demgegenüber gab es nicht wenige Ärzte, die den Nachweis zu führen versuchten, dass Homosexualität eine Evolutionsbesonderheit sei, eine «naturhafte» Anlage. Zentralfigur dieser Richtung war der Berliner Sexualarzt Magnus Hirschfeld. Die von ihm propagierte Zwischenstufentheorie mit der These von der natürlichen Andersartigkeit entzog der strafrechtlichen Verfolgung die Legitimation. Zu den erklärten Gegnern Hirschfelds und weiterer führender Persönlichkeiten der (Sexual)Reformbewegungen in der Weimarer Republik gehörten namhafte Fachvertreter der Medizin, allen voran Karl Bonhoeffer und Emil Kraepelin, der Nestor der deutschen Psychiatrie. Er sprach sich ganz entschieden gegen die Annahme einer natürlichen Anlage aus, bewertete Homosexualität als Laster und Folge der Onanie und forderte bereits 1918 als «erzieherische Massregeln», was u.a. dann auch nach 1933 durchgesetzt wurde: Strenge Strafen gegen Verführung, wobei sich die Strafanordnung nicht nur gegen beischlafähnliche, sondern generell gegen alle Handlungen richten sollte, durch die eine geschlechtliche Befriedigung bezweckt wird.

Im Streit bemühte Argumentationsmuster wurden von nationalsozialistischen Ideologen aufgegriffen. Ihre politischen Forderungen nach Verhinderung einer seuchenartigen Ausbreitung, nach rigider Bestrafung von «Verführern», nach Ausweitung des Strafrahmens (Sanktionen gegen alle als homosexuell zu wertenden Handlungen) erhielten dadurch

den Anschein, als würden sie wissenschaftlichen Einsichten entsprechen. Zusammen mit den (auch schon vor 1933) propagierten rassehygienischen Forderungen von der optimalen Ausnutzung der Zeugungskraft des männlichen Teils der Bevölkerung lieferten sie nicht nur die ideologische Rechtfertigung, sie legitimierten auch die schliesslich durchgesetzten Formen der Verfolgung wie auch die Beteiligung an der offen antihumanen Behandlung dieser Bevölkerungsgruppe.

### [1] Laster, Krankheit oder Anlage?

Assessor Oyen. Merkblatt betr. die widernatürliche Unzucht (Auszug). Eine Ausarbeitung aus dem Reichsjustizministerium (1934?)

[...] In den letzten Jahrzehnten ist mancher Sturmlauf gegen den § 175 StGB unternommen worden. Gleich wohl kann es nicht zweifelhaft sein, dass die widernatürliche Unzucht auch im kommenden Strafgesetzbuch des nationalsozialistischen Staates mit Strafe bedroht bleiben wird.

Von Interesse ist es, einmal nachzuprüfen, aus welcher Richtung die heftigsten Angriffe gegen den § 175 gekommen sind.

Wenn diejenigen, die selbst von dem Laster befallen sind, die Strafbestimmung bekämpfen, so ist das nicht verwunderlich. Auffallen muss aber die Feststellung, dass es gerade jüdische und marxistische Kreise gewesen sind, die von jeher mit besonderer Vehemenz für die Abschaffung des § 175 gearbeitet haben [...]

Sind es aber in der Hauptsache international eingestellte Kreise gewesen, die diese Tendenzen vertraten, so spricht schon von vornherein eine Vermutung dafür, dass ihr Kampf keinem staats- und volkstumserschaltenden Ziele diene. Das soll gesagt sein auch auf die Gefahr hin, dass diese Argumentation als «unwissenschaftlich» bezeichnet werden könnte.

Die Gegner des § 175 führen für die Abschaffung der Strafbestimmung eine Reihe von Gründen ins Feld.

Die Homosexualität soll nach den Gegnern des § 175 kein Laster sein, dem man durch Verführung, durch Gewöhnung verfallen könnte. Vielmehr beruhe sie auf angeborener Veranlagung, sei eine Naturerscheinung, gegen die der damit Befallene machtlos sei. Dieses «Naturrätsel der Urningsliebe» (Ass. Ulrichs: «Urnig» ist eine Ableitung von «Uranos» – auch der Ausdruck «Uranier» für die Homosexuellen ist bei diesen beliebt) beruhe auf einer «konträren «Sexualempfindung» (von Krafft-Ebing, Moll u.a.). So wenig, wie ein Mensch mit normaler Sexualempfindung «Urnig» werden

**Leitsätze**

1. Unter den geschlechtlichen Verirrungen sind es vor allem die Onanie und die Homosexualität, die einen ungünstigen Einfluss auf die Volksvermehrung ausüben.
2. Für die Annahme, dass die Homosexualität auf einer angeborenen, nur ihr eigenen Hirnorganisation beruhe, gibt es keinen einzigen überzeugenden Beweis. Dagegen steht es fest, dass sie bei psychopathischen Persönlichkeiten durch Einwirkung ungünstiger geschlechtlicher Erlebnisse auf einen unreifen, früh erwachenden, schlecht beherrschten Geschlechtstrieb zustande kommt.
3. Homosexualität und die ihr nahe verwandte Bisexualität bedeuten das Stehenbleiben der seelischen Geschlechtsentwicklung auf einer der verschiedenen Stufen, die auch das gesunde Geschlechtsleben zu durchlaufen pflegt.
4. Den Anstoss zur Entwicklung der Homosexualität gibt einmal die Verschiebung des Geschlechtsziels auf das eigene Geschlecht durch die Onanie bei geschlechtlicher Frühreife mit späterer psychischer Impotenz, ferner die Anknüpfung frühzeitiger lebhafter geschlechtlicher Regungen an gleichgeschlechtliche Beziehungen, endlich die Verführung. Begünstigend wirkt der Einfluss des Alkohols.
5. Die Bekämpfung der gleichgeschlechtlichen Verirrungen wird in erster Linie der Onanie, namentlich auch der mutueilen, entgegenzuarbeiten haben. Das geschieht durch erzieherische Massregeln, Abhärtung, Stählung des Willens durch Leibesübungen, Zurückdämmen vorzeitiger geschlechtlicher Anregungen, Vermeidung der Verführung, rechtzeitige und vorsichtige Aufklärung. Der Eindämmung der Homosexualität dient dann neben Förderung der kameradschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern und Begünstigung der Frühehe vor allem die Fernhaltung der Verführung von jugendlichen Personen und die Ausrottung der männlichen Prostitution.
6. Die strafgesetzliche Bedrohung gleichgeschlechtlichen Verkehrs zwischen Erwachsenen ist im Wesentlichen wirkungslos und daher entbehrlich. Dagegen ist die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch solche Handlungen, ferner die Werbung für die Ausbreitung der Homosexualität mit irgendwelchen Mitteln und das gewerbsmässige Anbieten und Ausüben gleichgeschlechtlichen Verkehrs scharf zu bestrafen, ebenso der Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen sowie die Anwendung von Gewalt, von Betäubungsmitteln oder von Alkohol zur Erreichung homosexueller Ziele.

7. Gleichgeschlechtlicher Verkehr Volljähriger mit männlichen Personen unter 21 Jahren sollte streng bestraft werden. Die Strafandrohung sollte sich nicht lediglich gegen «beischlaffähliche», sondern gegen alle Handlungen richten, durch die geschlechtliche Befriedigung bezweckt wird.

8. Kraepelin, Geschlechtliche Verirrungen und Volksvermehrung, in: Münchener Medizinische Wochenschrift, 65. Jg., 1918, Nr. 5, S. 117-120 (Zit. S. 120).

könne, ebensowenig könne ein Konträrsexueller seinem angeborenen Trieb widerstehen und in dem Verkehr mit dem anderen Geschlecht Befriedigung finden; dem anderen Geschlecht gegenüber empfinde er sogar oft eine unüberwindliche Abneigung, die ihm einen Geschlechtsverkehr mit diesem psychisch und physisch unmöglich mache. Es sei Pflicht aller Einsichtigen, für die Verbreitung dieser Erkenntnis, die das «Resultat sichergestellter Forschungsergebnisse» sei (Hirschfeld), mit aller Kraft einzutreten. «Wie niemand in Deutschland mehr daran denken wird, einen Ketzer oder eine Hexe zu verbrennen, so wird auch den Männern unsterbliches Verdienst gebühren, die ohne Furcht [...] dafür gearbeitet haben, dass auch den Urningen ihr natürliches Recht wird, in ihren vier Wänden so zu leben, wie es die Natur ihnen gebietet.» (vanErkelens, S. 20). Diese Urninge, die die Natur mit anderen Trieben geschaffen, werde man vergebens zu zwingen suchen, ihrer Natur nicht zu gehorchen, und es sei Justizmord, ihnen, obwohl sie unschuldig seien, den Stempel des Verbrechers auf die Stirn zu drücken [...]. Die Strafandrohung sei darüber hinaus auch deshalb ungerecht, weil nur ein sehr geringer Teil der mit Strafe bedrohten Handlungen zur Kenntnis der Behörden und damit zur strafgerichtlichen Aburteilung komme. Damit sei aber auch zugleich gesagt, dass sie auch aus diesem Grunde unwirksam sei und lediglich den einen Erfolg habe, dass die Unglücklichen mit konträrer Sexualempfindung, die im Übrigen gesetzzestreu seien, ihr ganzes Leben unter dem unverschuldeten seelischen Druck der Strafandrohung stünden.

Es ist weiter geltend gemacht worden, es sei nicht einzusehen, welches Rechtsgut durch die Strafandrohung eigentlich geschützt werden solle. Gewalt, Verführung Jugendlicher usw. möchten bestraft werden, genau wie beim zweigeschlechtlichen Verkehr, aber eine Strafandrohung gegen den unter freier Willensübereinstimmung vollzogenen gleichgeschlechtlichen Verkehr erwachsener Männer sei nicht vertretbar.

Als letztes Argument gegen die Strafdrohung wird schliesslich noch angeführt, sie sei deswegen besonders schädlich, weil sie die Betroffenen dauernd der Gefahr einer Erpressung aussetze, die Erfahrung habe gezeigt,

dass die Strafandrohung das Erpressertum geradezu hochzüchte. In den grösseren Städten würden die Erpressungen unter Ausnutzung der Strafandrohung aus § 175 gewerbmässig betrieben, sowohl in der Form, dass vermögende und gesellschaftlich hochstehende Homosexuelle ihr ganzes Leben lang ausgesogen würden, bis sie schliesslich in ihrer Verzweiflung ihrem Leben ein Ende machten, als auch der in der Form des Kompaniegeschäfts, indem ein «Lockvogel» einen Uring in abgelegene Gegenden führe, wo dann im gegebenen Augenblick der Geschäftsteilhaber als sittlich entrüsteter, mit Anzeige drohender Dritter erscheine und nur auf dringende Bitten und unter Annahme einer entsprechenden Geldsumme von einer Anzeige abzusehen bereit sei. Dieser Krebschaden werde in dem Augenblick beseitigt sein, in dem die Strafdrohung gegen die männliche Liebe beseitigt werde.

Die Hauptargumentation gegen die Strafbarkeit der Päderastie ist also darauf aufgebaut, dass diese kein Laster sei, sondern ein Ausfluss angeborener konträrer Triebrichtung. Über die Berechtigung dieser Behauptung zu entscheiden, ist natürlich nicht Sache des Juristen, sondern der medizinischen Wissenschaft. Prüft man deren Ansicht nach, so kann man sich nur über die Selbstsicherheit wundern, mit der die Behauptung aufgestellt worden ist, diese Ansicht sei das Ergebnis sichergestellter Forschungsergebnisse. Man kommt vielmehr zu dem Resultat, dass diese «Forschungsergebnisse» Hirschfelds alles andere als sichergestellt sind, und dass unter den Fachmedizinern keineswegs Einigkeit besteht. An dieser Stelle über die zahlreichen, einander zum Teil völlig widersprechenden Theorien zu berichten, dürfte sich erübrigen. [...]

Man kann als herrschende Meinung der medizinischen Wissenschaft Folgende bezeichnen: Die Homosexualität kann auf angeborener Veranlagung beruhen (Konträrsexualität), sie kann aber auch auf Laster beruhen, wodurch dann auf die Dauer das normale Sexualempfinden verlorengehen kann. [...] Aus dem zuletzt Gesagten folgt dann schon, dass es Fälle gibt, in denen die psychische und physische Möglichkeit zu homosexuellem und

«[...] Es ist mithin nicht ohne Weiteres angängig, die homosexuelle TriebEinstellung in jedem Fall als Symptom eines pathologischen Seelenlebens allgemeiner Art anzusprechen. Ebenso wenig aber ist es möglich, sie als eine Krankheit sui generis zu stigmatisieren, denn es fehlt jede Einheitlichkeit in Ätiologie, Zustandsbild und allgemeinem Habitus.»

A.Kronfeld, Sexualpsychopathologie, in: Handbuch der Psychiatrie, hrsg. von G. Aschaffenburg. Spez. Teil, 7. Abtlg., 3. Teil, Leipzig und Wien 1923, S. 56.

«[...] Die Klärung der Homosexualität ist dadurch sehr erschwert worden, dass mit Fragen der Wissenschaft Ziele der Agitation vermischt worden sind. Der in der jetzigen Fassung unhaltbare § 175 [...] hat eine grosse Agitation veranlasst, die auf eine Änderung dieses Paragraphen zielt, und gleichzeitig die gesellschaftliche Ächtung der homosexuellen Liebe und des homosexuellen Verhaltens zu beseitigen sucht. Dadurch, dass Interessen der Homosexuellen eine Rolle spielen, wird das wissenschaftliche Tatsachengebiet verdunkelt [...].»

Handbuch der Sexualwissenschaft, hrsg. von A. Moll, II. Band, Leipzig 1926, S. 764.

heterosexuellem Verkehr gegeben ist und tatsächlich auch beide Formen des Geschlechtsverkehrs nebeneinander zur Anwendung kommen. [...]

Nicht erst die Tatsache, dass der gleichgeschlechtliche Verkehr rein lasterhaft betrieben wird, sondern schon die Möglichkeit, dass konträre Sexualität durch äussere Umstände erworben werden kann [...], genügt aber schon, um die Forderung, die Strafbarkeit der Päderastie gänzlich zu beseitigen, unberechtigt erscheinen zu lassen. Soweit der Trieb bei der angeborenen, konstitutionellen Homosexualität derart krankhaft stark ist, dass bei der Vornahme einer verbotenen Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, sind die «Ärmsten der Armen» (van Erkelens) in keiner Weise schutzlos dem «mittelalterlichen Dunkel der Juristenköpfe» (Winzer, S. 17) entsprungenen § 175 verfallen, sondern § 51 StGB schützt sie vor Strafe. Der Umstand, dass der Konträrsexuelle im Übrigen ein geistig hochstehender Mensch sein kann, steht der Annahme nicht entgegen, dass er auf diesem besonderen, sexuellen Gebiet an krankhafter Störung der Geistestätigkeit leidet. [...]

Im Interesse der übrigen aber, bei denen der Trieb nicht unüberwindlich stark ist, die Strafbarkeit aus § 175 fallen zu lassen, ist unbegründet, auch dann, wenn sie einen Horror vor dem weiblichen Geschlecht empfinden und deshalb der Geschlechtsbefriedigung ganz entbehren müssen. Man könnte sonst auch zu der Forderung kommen – jeder Vergleich hinkt –, den normal empfindenden Mann straflos zu lassen, der eine Notzucht deshalb begeht, weil sich ihm keine Frau freiwillig hingibt.

Wie ist es nun mit dem Argument, dass durch homosexuelle Handlungen keinerlei Rechtsgut verletzt werde und deshalb die Strafdrohung des § 175 ungerechtfertigt sei? Dazu ist zu sagen, dass die alte Feuerbachsche Theorie, die den Begriff des Verbrechens auf unmittelbare Rechtsverletzungen beschränkte, längst aufgegeben ist [...]. Im Übrigen dürfte nicht bezweifelt werden können, dass das gesunde Sittlichkeitsgefühl der ganz überwiegen-

den Mehrheit des Volkes es völlig unverständlich finden würde, wenn der heutige Staat die Berechtigung des homosexuellen Verkehrs durch Beseitigung der Strafdrohung gleichsam «anerkennen» würde. Das Volk hat aber einen Anspruch darauf, wenigstens gegen die grössten Beleidigungen dieses Sittlichkeitsgefühls geschützt zu werden, genau so wie es vom Staat verlangt, dass er seine religiösen Gefühle und Überzeugungen gegen schwere Beleidigungen schützt. Bei den Religionsvergehen könnte man mit viel grösserem Rechte sagen, dass sie niemand direkt schädigen, und doch straft der Staat sie. Darüber hinaus dürfte man heute wieder mehr denn je zu der Überzeugung zurückgekehrt sein, dass die Stabilität der sittlichen Anschauungen des Volkes der beste Garant der Stabilität des Staates ist. Der § 175 schützt also ein unbedingt schützenswertes Rechtsgut.

Wenn man es für unlogisch hält, die lesbische Liebe nicht unter Strafe zu stellen, so kann das doch höchstens zu der Forderung führen, auch diese zu strafen [...], aber niemals dazu, die Päderastie auch noch straflos zu lassen. Die übrigen Gegenargumente können nach dem Gesagten kürzer abgetan werden. Es soll nicht bestritten werden, dass § 175 zu vielen Erpressungen missbraucht wird. Es ist aber mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Beseitigung der Strafdrohung die Erpressungen an Homosexuellen nicht beseitigen würde; denn die Angst vor der gesellschaftlichen Missachtung würde den vermögenden Mann nach wie vor den Erpressern auslie-

«[...] Gleichgeschlechtlichkeit ist ebensowenig wie ein Laster eine Krankheit, sondern eine Konstitutionsvariante, ein Zwischenglied zwischen dem Gegensatz Männlich-Weiblich, das ja existieren muss, da die Natur keine Sprünge macht, sondern überall fließende Übergänge vorhanden sind. Sie gehört in das grosse Gebiet der Intersexualität in psychischer wie in physischer Beziehung.[...]

Nun noch ein Wort zu dem Vorwurf ‚meine Schriften erzeugten, züchteten Homosexualität‘, die Gleichgeschlechtlichkeit ‚nähme unter dem Einfluss des Hirschfeldkreises erschreckend zu‘. Befremdlich berührt mich die Art und Unsachlichkeit dieser Angriffe [...]

Ich züchte und propagiere nicht Homosexualität, sondern ich öffne nur denen, die gleichgeschlechtlich veranlagt sind, die Augen über sich selbst und bemühe mich gegen ihre gesellschaftliche Ächtung zu kämpfen.»

M. Hirschfeld, Ist Homosexualität heilbar? in: Der Nervenarzt, 2. Jg., 1929, S. 713/714 (Zit. S. 714).

fern. Zudem werden auch andere Delikte, die einen Mitwisser haben, zu Erpressungen ausgenutzt, ohne dass man deswegen verlangen würde, das Strafgesetzbuch abzuschaffen.

Ähnliches gilt auch für das Argument, die Strafdrohung des § 175 sei ungerecht und unwirksam, da nur ganz wenige Vergehen gegen § 175 zur Aburteilung kämen. Was die angebliche Unwirksamkeit angeht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass zumindest von denen, die nicht geborene Homosexuelle sind, sich mancher durch die Strafdrohung davon abhalten lässt, mit homosexuellen Kreisen überhaupt erst in Berührung zu kommen. [...] Es darf auch nicht verkannt werden, dass das staatliche Unwerturteil, das in der Strafdrohung aus § 175 liegt, gerade auf den jungen, in der Pubertätszeit mit ihrer inneren Unsicherheit und Ungeklärtheit stehenden Menschen einen starken, sein eigenes Urteil über diese Dinge beeinflussenden Eindruck macht. Im Übrigen ist auch noch niemals die Forderung erhoben worden, den § 242 StGB abzuschaffen, weil nicht alle Diebe gefasst werden und deshalb die alleinige Bestrafung der gefassten ungerecht sei. Dass nicht jede Form des gleichgeschlechtlichen Verkehrs unter Männern zu strafen ist, sondern nur beischlaf ähnliche Handlungen, ist schon von der Rechtsprechung zu § 175 ausgebildet worden und kann auch de lege ferenda nicht zweifelhaft sein.<sup>1</sup> [...] Eine nähere Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs im Gesetz zu geben, die kurz sein, aber doch alle strafwürdi-

«Eine Behandlung der Homosexualität im Sinne einer erfolgsverheissenden ärztlichen Therapie besteht kaum. Die von Lichtenstern und Mühsam ausgeführten Keimdrüsenüberpflanzungen, mit und ohne vorheriger Kastration, scheinen dauernde Erfolge nicht zu gewähren [...]. Auch in meinen eigenen Fällen habe ich niemals einen Erfolg von mehr als vorübergehender Art beobachtet. Die psychische Behandlung, soweit sie sich auf eine Umkehrung des homosexuellen Triebes ins Normale erstreckt, erleidet ebenfalls in der Regel Schiffbruch.»

A. Kronfeld, Sexualpsychopathologie, in: Handbuch der Psychiatrie, hrsg. von G. Aschaffenburg. Spez. Teil, 7. Abtlg., 3. Teil, Leipzig und Wien 1923, S. 67.

<sup>1</sup> Das insgesamt 36 Blatt zählende Dokument ist undatiert. Anhand dieses Satzes kann seine Entstehung vor den Juni 1935 datiert werden. Wahrscheinlich ist, dass es im Zusammenhang mit den 1934 wieder verstärkt aufgenommenen Diskussionen um eine Reform des Strafrechts erarbeitet wurde. Die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 kennt den Tatbestand der beischlafähnlichen Handlungen nicht, sondern führt den generalisierten Straftatbestand der «Unzucht» ein.

«,Suprema lex salus populi!’ Gemeinnutz vor Eigennutz!  
Nicht nötig ist es, dass Du und ich leben, aber nötig ist es, dass das deutsche Volk lebt. Und leben kann es nur, wenn es kämpfen will, denn leben heisst kämpfen. Und kämpfen kann es nur, wenn es sich mannbar hält. Mannbar ist es aber nur, wenn es Zucht übt, vor allem in der Liebe. Unzüchtig ist: Freie Liebe und zügellos. Darum lehnen wir sie ab, wie wir alles ablehnen, was zum Schaden des Volkes ist.  
Wer gar an Mann-männliche oder Weib-weibliche Liebe denkt, ist unser Feind. Alles, was unser Volk entmannt, zum Spielball seiner Feinde macht, lehnen wir ab, denn wir wissen, dass Leben Kampf ist und Wahnsinn, zu denken, die Menschen lägen sich einst brüderlich in den Armen. Die Naturgeschichte lehrt uns anderes. Der Stärkere hat Recht. Und der Stärkere wird immer sich gegen den Schwächeren durchsetzen. Heute sind wir die Schwächeren. Sehen wir zu, dass wir wieder die Stärkeren werden! Das können wir nur, wenn wir Zucht üben. Wir verwerfen darum jede Unzucht, vor allem die Mann-männliche Liebe, weil sie uns der letzten Möglichkeit beraubt, jemals unser Volk von den Sklavenketten zu befreien, unter denen es jetzt front.»

Erklärung der Reichsleitung der NSDAP auf eine Anfrage anlässlich der Reichstagswahl 1928. (Der Wortlaut wird Alfred Rosenberg zugeschrieben.) Zit. nach: R. Klare, Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937, S. 149.

gen Handlungen treffen müsste, erscheint nicht möglich. Die Fassung des New York Penal Codes [...] ermutigt nicht zu einem derartigen Versuch. Die Auslegung kann auch weiter der Praxis und der Rechtslehre überlassen bleiben. [...]

## **B Razzien, Verbote und Verhaftungen 1933 bis 1935**

Wenige Tage vor dem Reichstagsbrand (27. Februar 1933) erliess der Preussische Minister des Innern drei Verordnungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit. Die erste richtete sich gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Die zweite betraf die Schliessung von Gaststätten, die «zur Förderung der öffentlichen Unsittlichkeit missbraucht werden». Darunter fielen im Sinne dieser Verordnung «Schankwirtschaftsbetriebe, in denen ausschliesslich oder überwiegend Personen verkehren, die der widernatürlichen Unzucht folgen». Gegen sie sollte unverzüglich ein Erlaubnisentziehungsverfahren eingeleitet werden. Die dritte Verordnung verbot an Kiosken und Zeitungsständen, in Mietbüchereien und Buchhandlungen unter Androhung von Zwangsgeld, Aufhebung des Mietvertrages, Entzug der Gewerbeerlaubnis den Vertrieb von Büchern oder anderen Druckschriften, die, «sei es durch Beifügung von Nacktabbildungen, sei es durch die Art der Betitelung oder der Inhaltsangabe bei dem Beschauer erotische Wirkungen auslösen». Diese Verordnungen standen am Beginn einer Politik, die – was zunächst weder den Betroffenen noch der Öffentlichkeit bewusst war – in Ansätzen bereits vorzeichnete, was in den nächsten Monaten und Jahren schärfer an Kontur gewinnen sollte: Willkürmassnahmen zur Abschreckung, Terror zur Ausrottung, Zwangsmassnahmen zur Heilung der «Seuche» Homosexualität.

In den Folgemonaten wurde in allen Grossstädten Deutschlands die Mehrheit der als Treffpunkte für homosexuelle Männer und Frauen bekannten Lokale geschlossen. Die wenigen, die (aus welchen Gründen auch immer) der Schliessung entgingen, sollten in Zukunft Kripo und Gestapo als Orte dienen, an denen die «Szene» und das, was dafür gehalten wurde, umso leichter observiert werden konnten. Bibliotheken, Mietbüchereien und Buchhandlungen wurden von den nunmehr als unsittlich geltenden Schriften gesäubert. Mit dem Prädikat «unsittlich» wurden alle jene nach der Jahrhundertwende, vor allem aber nach dem Ersten Weltkrieg edierten belletristischen, populären und wissenschaftlichen Werke etikettiert, die als «Bücher der namenlosen Liebe» das Thema Homosexualität und gleichgeschlechtliche Liebe zum Gegenstand hatten. Zeitschriften der homosexuellen Emanzipationsbewe-

gung, wie z.B. «Blätter für Menschenrecht», «Die Insel», «Der Kreis», mussten ihr Erscheinen einstellen. Verlage, wie der von Adolf Brand, Verleger u.a. der Zeitschrift «Der Eigene», wurden durchsucht, Bestände beschlagnahmt; am Ende blieb nur eins: der Konkurs. Am 6. Mai 1933 wurde das weit über die Grenzen Berlins hinaus bekannte Institut für Sexualwissenschaft des Arztes Magnus Hirschfeld zerstört, am 10. Mai seine Schriften zusammen mit denen von Moll, Ellis, Freud und vielen anderen verbrannt. Das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee, jene politische Organisation, die sich seit 1897 für die Streichung des § 175 RStGB eingesetzt hatte, stellte seine Arbeit ein.

Ein Jahr später, im Februar 1934, folgten die Erlasse des Preussischen Ministers des Innern zur vorbeugenden Polizeihaft gegen «Berufsverbrecher» sowie zu einer planmässigen Überwachung der, wie es hiess, auf freiem Fuss befindlichen Berufsverbrecher. Die Begriffe Berufsverbrecher und gewohnheitsmässiger Sittlichkeitsverbrecher waren willkürlich definiert und in die Rechtsprechung neu eingeführt worden. Betroffenen von den sich anschliessenden Aktionen dürften vor allem homosexuelle pädophile Männer gewesen sein. Statistisch stellten sie den grössten Anteil der wegen Vergehen nach §§174-176 bis 1933 verurteilten Personen.

In das zweite Halbjahr 1934, vermutlich im Zusammenhang mit den Ereignissen um den sog. Röhm-Putsch, fiel die Gründung eines Sonderdezernats zur Bearbeitung homosexueller Fälle beim Geheimen Staatspolizeiamt. Ende des Jahres forderte es von allen LKPÄ Listen an von Personen, die sich in der Vergangenheit homosexuell betätigt hatten. Besonders zu melden war die Zugehörigkeit zu NS-Organisationen.

Ob und inwieweit diese Erfassung Voraussetzung war für reichsweite Aktionen gegen homosexuelle Männer, konnte bisher nicht ermittelt werden. In Berlin kam es im März 1935 zu einer Razzia in verschiedenen Lokalen. Nach einer für den Reichsführer-SS angefertigten tabellarischen Übersicht waren im Juni 1935 von 1'770 als «Schutzhäftlinge» einsitzenden Männern 413 als «Homosexuelle» ausgewiesen, davon 325 im berüchtigten KZ Lichtenburg inhaftiert. Das brutale Vorgehen veranlasste vier schwule Männer, sich an den Reichsbischof Müller und an General Keitel zu wenden – anonym, aus Angst vor den Folgen.

Parallel zu diesen ausserhalb jeder Legalität stehenden Willkür- und Gewaltmassnahmen wurden Bestrebungen forciert, für das «Dritte Reich» ein neues Strafgesetzbuch zu erarbeiten. Im Oktober 1933 berief Reichsjustizminister Gürtner im Auftrag Hitlers die Mitglieder für eine amtliche Strafrechtskommission. Für den Titel «Unzucht» war der kon-

servative Wiener Strafrechtslehrer Wenzeslaus Graf von Gleispach zuständig. Während in der Kommission über Modalitäten der Anpassung des Strafrechts an die nationalsozialistische Staatsideologie diskutiert und in diesem Zusammenhang auch über eine Verschärfung des §175 gestritten wurde, erregte ein Prozess am Schöffengericht Weimar im April 1935 Aufsehen. Im Urteil, das mehrere Personen wegen Vergehen gegen §175 zu Gefängnisstrafen verurteilte, wurden Schranken in der bisherigen Auslegung des Gesetzes durchbrochen. Die Urteilsbegründung betonte, in Zukunft müsse jede homosexuelle Betätigung bestraft werden. Zu einer höchstrichterlichen Entscheidung durch das Reichsgericht, die mit dem Urteil offensichtlich ausgelöst werden sollte, kam es allerdings nicht mehr. Ende Juni 1935 wurde überraschend die 6. Novelle zum Strafgesetz mit einschneidenden Änderungen zur strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität verabschiedet.

## [2] Schliessung von Gaststätten

Zweiter Runderlass des Preussischen Ministers des Innern vom 23. Februar 1933

1. Unter Nichtachtung des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 1 des Gaststättenges. v. 28.4.1930 (RGB1.I.S. 146) sowie des Abschn.III der VO. zur Durchführung dieses Ges. v. 18.6.1930 (GS. S. 117) haben die Pol.-Behörden zum Teil Gaststätten unbeanstandet gelassen, die zur Förderung der Unsittlichkeit missbraucht werden. Ich denke dabei auf der einen Seite an Gastwirtschaftsbetriebe, die den Pol.-Behörden als *Absteigequartiere* oder auch als bordellartige Betriebe bekannt sind, auf der anderen Seite an Schankwirtschaftsbetriebe, in denen ausschliesslich oder überwiegend Personen verkehren, die der *widernatürlichen Unzucht* huldigen, und an Betriebe, die ihrer ganzen Ausgestaltung nach als reine Animierbetriebe angesehen werden müssen. Derartige Betriebe können nicht länger geduldet werden. Der Wiederaufstieg Deutschlands ist nicht zuletzt durch eine sittliche Erneuerung des deutschen Volkes bedingt. Die in dieser Hinsicht eingeleitete geistige Bewegung ist durch geeignete polizeiliche Massnahmen, soweit irgend möglich, zu unterstützen. Derartige Massnahmen dienen zugleich der wirtschaftlichen Gesundung der einwandfrei geführten Gaststätten, deren Notlage durch den Wettbewerb der unlauteren Betriebe bisher eine besondere Verschärfung erfahren hat.

2. Zur Beseitigung der bestehenden Missstände ordne ich Folgendes an:

1. Gaststätten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zu den vorstehend angedeuteten Betrieben gehören, sind *auf das Schärfste zu überwachen*.
2. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in einer Gast- oder Schankwirtschaft hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu steigern, ist dem Unternehmer *die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern unverzüglich* gemäss Abschn. III der Preuss. VO. zur Durchführung des Gaststättenges. v. 18.6.1930 (GS. S. 117) *zu verbieten*. Das gleiche gilt, wenn in einer Schankwirtschaft die dem Schankbetrieb dienenden Räume schwer zugänglich oder mit Einrichtungen versehen sind, wodurch die Räume oder Sitzgelegenheiten dem freien Blick entzogen werden.
3. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gastwirtschaftsbetrieb zur Förderung der Unsittlichkeit missbraucht wird, ist unverzüglich gemäss §2 Abs. 1 Ziff. 1 und §12 des Gaststättenges. ein *Erlaubnisentziehungsverfahren* einzuleiten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Betriebe, die den Kreisen, die der *widernatürlichen Unzucht* huldigen, als Verkehrslokale dienen, sowie hinsichtlich der Betriebe, bei denen feststeht, dass sie ausschliesslich oder überwiegend als sogenannte *Absteigequartiere* geführt werden.
4. Zum 1.5.1933 erwarte ich erstmalig einen Bericht der Reg.-Präs, über die auf Grund dieses RdErl. durchgeführten Massnahmen (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden 10.4.1933, für die Landräte und die den Reg.-Präs, unmittelbar unterstellten Ortspol. – Behörden 20.4.1933).

### **Nachtlokale geschlossen**

Einschränkende Bestimmungen für Tanzlokale und Bars

«Der Polizeipräsident hatte vor einigen Tagen scharfe Massnahmen gegen Gast- und Schankwirtschaften angedroht, gegen die in sittlicher Beziehung Beanstandungen erhoben wurden. Auf Grund des § 22 des Gaststättengesetzes sind daher mit sofortiger Wirkung folgende Betriebe geschlossen worden: Luisen-Kasino, Alte Jakobstrasse 64; Zaubrerflöte, Kommandantenstrasse 72; Dorian Gray, Bülowstrasse 57; Kleist-Kasino, Kleiststrasse 15; Nürnberger Diele, Nürnberger Strasse 6; Internationale Diele, Passauer Strasse 27/28; Monokel-Bar, Budapester Strasse 14; Geisha, Augsburger Strasse 72; Mali und Igel, Lutherstrasse 16; Bor al, genannt Moses, Uhlandstrasse 14; Kaffee Hohenzollern, Bülowstrasse 101; Silhouette, Gleisbergstrasse 14; Mikado, Puttkammerstrasse 15 und Hollandais in der Bülowstrasse 69.

Ausserdem ist bei drei weiteren Lokalen die Polizeistunde herabgesetzt worden. Auch für die Tanzlokale und Bars sind wichtige Bestimmungen erlassen worden. Tanzdamen dürfen nicht mehr in Balltoilette erscheinen und mit den dort beschäftigten Bardamen die Gäste zum Trinken animieren oder sich zum Trinken einladen lassen.»

Berliner Tageblatt vom 4. März 1933

### [3] Verbot anstössiger Schriften

Dritter Runderlass des Preussischen Ministers des Innern vom 24. Februar 1933

1. Trotz der RdErl. v. 19.6.1931 – If 540 (MBliV. S. 657) und vom 15.12.1932 – IIE. 6065 (MBliV. S. 1316) über die Bekämpfung anstössiger Auslagen sind immer noch Kioske, Mietbüchereien, Buchhandlungen und ähnliche Geschäfte vorhanden, die in ihren Auslagen in erheblichem Masse Bücher oder andere Druckschriften zeigen, die, sei es durch Beifügung von Nacktabbildungen, sei es durch die Art der Betitelung oder der Inhaltsangabe bei dem Beschauer erotische Wirkungen auslösen sollen. Zum Teil handelt es sich dabei um *Schriften, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 184a des StGB verstösst oder die als Schund- und Schmutzschriften* im Sinne des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18.12.1926 (RGBl. I S. 505) anzusprechen sind.

2. Die Auslage derartiger Schriften und Abbildungen bedeutet eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, da sie nicht nur geeignet sind, Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden, sondern zum Teil auch ein Ärgernis für Erwachsene bilden. Diese Auslagen können daher im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden. Zur Beseitigung der vorhandenen Missstände ordne ich Folgendes an:

1. *Die Kioske, Zeitungsstände, Mietbüchereien, Buchhandlungen* usw., die Bücher und Schriften der angedeuteten Art in ihren Auslagen zeigen, *sind auf das Schärfste zu überwachen.*
2. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 184a des StGB verstösst, so sind unverzüglich die erforderlichen *strafprozessualen Massnahmen einzuleiten. An die Mitwirkung* der durch die Verfügung v. 26.3.1924

(Reichs- und Preuss. Staatsanzeiger Nr. 86) *gebildeten Kunstausschüsse sind die Pol.-Behörden dabei bis auf Weiteres nicht mehr gebunden.*

«Der Vatikan begrüsst den Kampf des nationalen Deutschlands gegen Schund und Schmutz. Die scharfen Massregeln, die der preussische Innenminister Göring zur Bekämpfung von Schund und Schmutz in Wort und Bild erlassen hat, sowie das Rundschreiben des bayrischen Unterrichtsministers über die religiöse und nationale Einstellung der Lehrerschaft in den bayrischen Schulen haben in vatikanischen Kreisen starke Beachtung gefunden. Man erinnert daran, dass Pius XI. zu wiederholten Malen und mit äusserstem Nachdruck in seinen letzten Enzykliken die grundsätzliche Bedeutung des Abwehrkampfes gegen Schund und Schmutz für die körperliche und geistige Gesundheit von Familie und Volk betont hat und begrüsst aufs Lebhafteste die Art und Weise, wie entschlossen und zielbewusst im neuen Deutschland dieser Kampf aufgenommen wird.»

Deutsche Allgemeine Zeitung vom 6. April 1933

3. Den Inhabern der in Frage kommenden Kioske, Mietbüchereien, Zeitungsstände oder Buchhandlungen usw. ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, dass sie *Auslagen*, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten, vermeiden. Gegen die Nichtbefolgung dieser Verfügungen ist gemäss § 55 PVG. die Festsetzung von *Zwangsgeld* nach den für die einzelnen Behörden geltenden Höchstsätzen anzudrohen. *Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist so oft zu wiederholen, bis die Auslagen den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung völlig entsprechen.*
4. Sofern es sich um Kioske oder Zeitungsstände handelt, sind unverzüglich mit den *Standplatzeigentümern* Verhandlungen aufzunehmen, um diese zu veranlassen, *das Vertragsverhältnis mit dem Inhaber des Kiosks zu lösen.*
5. Hinsichtlich der *Mietbüchereien* wird durch eine in nächster Zeit in Kraft tretende Ergänzung zur Reichsgewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet werden, den Betrieb einer Mietbücherei zu untersagen, wenn in diesen Schriften usw. geführt werden, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Die notwendigen Massnahmen sind schon jetzt vorzubereiten, damit nach dem Inkrafttreten der erwähnten Ergänzung die Fortführung der Betriebe unverzüglich untersagt werden kann.

6. Bei den durchzuführenden Massnahmen empfiehlt sich *enge Zusammenarbeit mit den innerhalb der christlichen Kirchen bestehenden Vereinigungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.*
7. Über das Ergebnis der auf Grund dieses RdErl. veranlassten Massnahmen erwarte ich einen erstmaligen Bericht der Reg.-Präs, zum 1.5.1933 (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden 10.4.1933, für die Landräte und den Reg.-Präs, unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden der 20.4.1933).

#### **[4] Wie Hirschfelds Sexualwissenschaftliches Institut demoliert und zerstört wurde (6. Mai 1933)**

##### **Bericht**

Ein zuverlässiger Augen- und Ohrenzeuge, der, ohne selbst dem Institut anzugehören, die Vorgänge genau verfolgen konnte, hat über die ungeheuerliche Zerstörung dieser weltbekannten wissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- und Heilstätte in Berlin folgendes Protokoll aufgenommen:

«Am Morgen des 6. Mai 1933 brachte der ‚Berliner Lokalanzeiger‘ die Nachricht, dass die Säuberungsaktion der Berliner Bibliotheken von Büchern undeutschen Geistes am Vormittag dieses Tages einsetzen würde und dass die Studenten der Hochschule für Leibesübungen diese Aktion im Institut für Sexualwissenschaft einleiten wollten. Dieses Institut war 1918 in dem früheren Hause des Fürsten Hatzfeld von Dr. Magnus Hirschfeld begründet worden und wurde kurz darauf von der Preussischen Regierung als *gemeinnützige Stiftung* übernommen. Es genoss wegen der einzigdastehenden Sammlungen und Forschungen, seines Archivs und seiner Bibliothek einen internationalen Ruf und Zuspruch. Vor allem kamen viele ausländische Gelehrte, Ärzte und Schriftsteller nach Berlin, um dort zu arbeiten.

Auf die erwähnte Zeitungsnotiz hin wurde der Versuch unternommen, noch einige besonders kostbare Privatbücher und Manuskripte in Sicherheit zu bringen; es wurde dies aber unmöglich gemacht, indem der junge Mann mit diesen Büchern von einer Bewachung, die offenbar bereits während der Nacht das Institut umstellt hatte, festgenommen und seiner Habe beraubt wurde. Am 6. Mai um 9.30 Uhr erschienen vor dem Institut einige Lastautos mit ca. 100 Studenten und einer Kapelle mit Blasinstrumenten. Sie nahmen vor dem Haus militärische Aufstellung und drangen dann unter Musik in das Haus ein. Da das Büro noch geschlossen war, befand sich kein eigentlicher Vertreter des Hauses dort; nur einige Frauen vom Hauspersonal sowie

ein dem Hause nahestehender Herr waren anwesend. Die Studenten begehrten Einlass in sämtliche Räume; soweit diese verschlossen waren, wie die bereits seit einiger Zeit stillgelegten Repräsentationsräume im Parterre sowie das frühere und jetzige Büro der Weltliga für Sexualreform, schlugen sie die Türen ein. Nachdem ihnen die unteren Räume nicht viel boten, begaben sie sich in das erste Stockwerk, wo sie in den Empfangsräumen des Instituts die Tintenfässer über Schriftstücke und Teppiche ausleerten und sich dann an Privatbücherschränke machten. Sie nahmen mit, was ihnen nicht einwandfrei erschien, wobei sie wohl im Wesentlichen sich an die sogenannte ‚schwarze Liste‘ hielten. Darüber hinaus liessen sie aber auch andere Bücher mitgehen, so aus der Privatbibliothek des Sekretärs Giese beispielsweise ein grosses Tutankamon-Werk sowie viele Kunstzeitschriften. Aus dem Archiv entfernten sie dann die grossen Wandtafeln mit den Darstellungen intersexueller Fälle, die seinerzeit für die Ausstellung des Internationalen Ärzte-Kongresses im Londoner Kensington-Museum im Jahre 1913 angefertigt waren. Sie warfen diese Tafeln zum grossen Teil aus dem Fenster ihren vor dem Hause stehenden Kameraden zu.

Die meisten der anderen Bilder, Photographien wichtiger Typen, nahmen sie von den Wänden und spielten mit ihnen Fussball, so dass grosse Haufen zertrümmerter Bilder und Glasscherben zurückblieben. Auf die Einwände eines Studenten, dass es sich um *medizinisches* Material handle, antwortete ein anderer, darauf käme es nicht an, es wäre ihnen nicht um die Beschlagnahme von ein paar Büchern und Bildern zu tun, sondern um die *Vernichtung des Instituts*. Unter einer längeren Ansprache wurde dann ein lebensgrosses Modell, das den Vorgang der inneren Sekretion darstellte, aus dem Fenster geworfen und zertrümmert. In einem Sprechzimmer schlugen sie einen Pantostaten, der der Behandlung von Patienten diene, mit einem Schrubber ein. Ferner raubten sie eine Bronzestatuette von Dr. Hirschfeld. Auch sonst wurden viele Kunstwerke mitgenommen. Aus der Institutsbibliothek nahmen sie zunächst nur einige hundert Bücher mit.

Während der ganzen Zeit wurde das Personal bewacht und immer wieder spielte die Musik, so dass sich grosse Scharen von Neugierigen vor dem Hause ansammelten. Um 12Uhr hielt der Führer eine grössere Schlussansprache, und unter Absingen eines besonderen Schmutz- und Schundliedes sowie des Horst Wessel-Liedes zog der Trupp ab.

Die Bewohner des Instituts hatten angenommen, dass es mit dieser Plünderung sein Bewenden haben würde, aber um 3 Uhr nachmittags erschienen abermals mehrere Lastautos mit SA-Leuten und erklärten, dass sie die Beschlagnahme fortsetzen müssten, da der Trupp am Morgen nicht genügend

Zeit gehabt hätte, um gründlich auszuräumen. Dieser zweite Trupp nahm dann nochmals eine gründliche Durchsuchung aller Räume vor und schleppte in vielen Körben alles mit, was an Büchern und Manuskripten von Wert war, im Ganzen zwei grosse Lastwagen voll. Aus den Schimpfworten ging hervor, dass die Namen der in der Spezialbibliothek vertretenen Autoren den Studenten zum grossen Teil vertraut waren. Nicht nur Sigmund Freud, dessen Bild sie aus dem Treppenhaus entfernten und mitschleppten, erhielt die Bezeichnung ‚der Saujude Freud‘, sondern auch Havelock Ellis wurde als das ‚Schwein Havelock Ellis‘ bezeichnet. Von englischen Autoren hatten sie es ausser auf Havelock Ellis besonders abgesehen, von amerikanischen Schriftstellern auf die Bücher von dem Jugendrichter Lindsey, Margaret Sanger und Sylvester Viereck, von französischen Werken auf die von André Gide und Marcel Proust, Pierre Loti, Zola u.a. Auch die Bücher Van de Veldes und des dänischen Arztes Dr. Leunbach gaben den Studenten Anlass, die Verfasser mit Schimpfworten zu belegen. Auch ganze Jahrgänge von Zeitschriften, namentlich die 24 Bände der Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen, wurden mitgenommen. Man wollte auch die ausgefüllten Fragebogen fortschleppen (mehrere Tausend), und nur der ausdrückliche Hinweis, dass es sich um Krankengeschichten handle, liess die Studenten davon Abstand nehmen. Dagegen war es nicht möglich, zu verhindern, dass das Material der Weltliga für Sexualreform, die gesamte vorhandene Auflage der Zeitschrift ‚Sexus‘ sowie die Karthothek mitgenommen wurde. Auch zahlreiche, z.T. bisher noch nicht veröffentlichte Handschriften und Manuskripte (u.a. von Krafft-Ebing und Karl Heinrich Ulrichs) fielen den Eindringlingen zum Opfer.

Immer wieder fragten sie nach der *Rückkehr* Dr. Hirschfelds. Sie wollten, wie sie sich ausdrückten, einen ‚Tip‘ haben, wann er wohl zurückkomme. Schon vor der Plünderung des Instituts waren verschiedene Male SA-Männer im Institut gewesen und hatten nach Dr. Hirschfeld gefragt. Als sie die Antwort erhielten, dass er sich wegen einer Erkrankung an Malaria im Ausland befinde, erwiderten sie: ‚*Na, dann krepirt er hoffentlich auch ohne uns; dann brauchen wir ihn ja nicht erst aufhängen oder totschiagen.*‘

Als am 7. Mai die Berliner und auswärtige Presse von der Aktion gegen das Institut für Sexualwissenschaft berichtete, wurde von dem Präsidium der Weltliga ein telegraphischer Protest eingelegt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass sich unter dem gesammelten Material viel *ausländisches Eigentum* befände, und man daher doch von der angekündigten Verbrennung absehen solle. Diese an den Kultusminister gerichtete Depesche fand keine Beachtung, vielmehr wurden sämtliche Werke und Bilder drei Tage später

auf dem Opernplatz zusammen mit vielen anderen Werken verbrannt. Die Zahl der aus der Spezialbibliothek des Instituts vernichteten Bände betrug über 10'000. Im Fackelzug trugen die Studenten die Büste von Dr. Magnus Hirschfeld, die sie auf den Scheiterhaufen warfen.»

**[5] Das war alles nur gegen «die hässlichen Auswüchse der Bewegung gerichtet»**

Brief des schwulen Verlegers Adolf Brand vom  
29. November 1933 (Auszug)

Adolf Brand Verlag Berlin-Wilhelmshagen, am 29. November 1933  
DER EIGENE Bismarckstrasse 7

Meine sehr verehrten Herren!

Als Ehrenmitglied Ihrer Gesellschaft fühle ich mich verpflichtet, Ihnen über die völlige Aussichtslosigkeit einer Fortsetzung meiner Lebensarbeit im neuen nationalsozialistischen Deutschland einen ausführlichen Bericht zu geben.

Ich setze hierbei voraus, dass Sie hinreichend darüber unterrichtet sind, dass die Reichskanzlerpartei schon lange vor der Machtergreifung sich in allerhöchster Form gegen alle Bestrebungen ausgesprochen hat, die die Straffreiheit der gleichgeschlechtlichen Liebe und ihre gesellschaftliche Gleichstellung neben der Frauenliebe zu ihrem Ziele hatten.

Damals – aus Anlass der Beseitigung des § 175 durch den Strafrechtsausschuss des alten Reichstages – drohte die Reichskanzlerpartei im «Völkischen Beobachter», dem Regierungsorgan des Reichskanzlers Adolf Hitler, alle Homosexuellen am Galgen aufzuhängen und alle Befürworter der Abschaffung des § 175 aus Deutschland auszuweisen, sobald Hitler zur Macht gekommen sei. Der betreffende Artikel war insbesondere gegen die Person des hochverdienten Strafrechtslehrers Prof. Dr. Kahl gerichtet, dem das erfreuliche Resultat im Strafrechtsausschuss des Reichstages zu verdanken war.

Sofort nach der Machtergreifung ging dann die Regierung des Reichskanzlers Adolf Hitler auch gleich mit allerlei strengen Massnahmen zur Unterdrückung der homosexuellen Bewegung vor. In der Hauptsache waren diese Verfolgungen jedoch nur gegen die hässlichen Auswüchse der Bewegung gerichtet. Sie beschränkten sich damals noch auf die Schliessung der Prostitutionsbetriebe, die der ganzen Bewegung in den Augen aller anständigen Menschen immer sehr geschadet haben, und auf die Entziehung der Kon-

zessionen für solche Wirtshäuser, die aus der Verführung der männlichen Jugend ein einträgliches Geschäft zu machen wussten. Es waren polizeiliche Aktionen, die im Interesse der Reinlichkeit und im Interesse des Ansehens der Bewegung nur zu begrüßen waren. Daneben ging man mit Konfiskationen gegen Schriften und Bücher vor, die tatsächlich nur Schund und Schmutz gewesen sind, oder durch deren gewissenlose Sensationsmache die Bewegung ebenfalls nur in den übelsten Ruf gekommen ist. Ich erinnere hier nur an die schrecklich kitschige Schrift «Männer zu verkaufen!» von Friedrich Radszuweit, deren völlig geistloser Inhalt bloss eine plumpe Spekulation auf die allerblödeste Sinnlichkeit und literarische Anspruchslosigkeit des homosexuellen Pöbels war und durch die die ganze Bewegung bei allen Gebildeten völliger Missachtung und Lächerlichkeit verfiel.

Schon einen wesentlich anderen Charakter hatten jedoch die Konfiskationen, die die Vernichtung der Schriften von Dr. Magnus Hirschfeld zum Ziele hatten. Denn hierbei waren nicht allein rein sachliche Motive ausschlaggebend, sondern überwiegend antisemitische Tendenzen und Vorurteile, die weniger den homosexuellen Vorkämpfer, als den homosexuellen Juden treffen wollten, und die dadurch die Aktion gegen Dr. Hirschfeld in das Märtyrerlicht des Mittelalters rückten.

Sie wissen ja, dass ich Dr. Hirschfeld ebenfalls bekämpft habe. Aber nicht, weil er Jude ist, sondern weil seine ganze pseudowissenschaftliche Tätigkeit, die es fertig bekam, die allgemein verbreitete bisexuelle Veranlagung viele Jahre lang wider besseres Wissen hartnäckig abzustreiten und dafür krampfhaft die gleichgeschlechtliche Neigung zu einem Spezifikum des sogenannten Urnings zu verfälschen, zu einer katastrophalen Gefahr für unsere gesamte Bewegung wurde.

Seiner falschen und lächerlichen Urningstheorie, die die männlichsten Männer der Weltgeschichte zu Halbweibern und Dienern degradierte, haben wir jetzt die empörten Kontra-Instinkte aller gesund und natürlich fühlenden Volksschichten zu verdanken. Und nicht zuletzt die jetzigen Verfolgungen seitens der Reichskanzlerpartei. – Elisar von Kupfer hat 1899 diese Gefahren als erster richtig vorausgesehen und im EIGENEN (der von Brand herausgegebenen Zeitschrift – G.G.) in seinem Artikel «Die ethisch-politische Bedeutung der Lieblingsminne» rechtzeitig öffentlich davor gewarnt. Unsere sehr berechtigte Opposition wurde aber von der gesamten Presse – nicht nur von der jüdischen – im Interesse Dr. Hirschfelds andauernd totgeschwiegen. Nun ist das Verhängnis in der Hitlerbewegung da, die unser mit so vielen Opfern erkämpftes Befreiungswerk wieder halsstarrig zu vernichten sucht. Folgerichtig aus der angeführten Drohung heraus – und aus Rücksicht auf die breite Masse. – Dass Dr. Hirschfeld auf dem Scheiterhau-

fen der deutschen Studentenschaft im Bilde mit seinen Werken zusammen verbrannt wurde, war die erste Verwirklichung dieser Drohung. –  
[...]

Am 3. Mai – also kurz vor der Scheiterhaufensache – kamen ganz unerwarteter Weise drei Kriminalbeamte aus Berlin mit ihrem Auto hier vorgefahren und konfiszierten mein Aktwerk «Deutsche Rasse». Mehr als 2'000 Aktstudien wurden von den Beamten mit Beschlagnahme belegt und nach Berlin mitgenommen.

[...]

Am 2. September und am 4. September fand die zweite und die dritte grosse Konfiskation in meinem Verlage statt. Das erste Mal – es war bereits Nacht geworden – wurden von der uniformierten Polizei rund 3'000 Hefte vom letzten Jahrgang des EIGENEN abgeholt und das zweite Mal von der Kriminalpolizei auch etwa 3'000 Exemplare des EROS. Es handelt sich in beiden Fällen um Hefte meiner Zeitschriften, die lange vor der Machtergreifung Hitlers erschienen sind und die die Polizei bei ihrem öffentlichen Verkaufe damals in keiner Weise beanstandet hat.

Bei der vierten Konfiskation am 15. November beschlagnahmte die Kriminalpolizei meine wichtigsten und wertvollsten Bücher. Nämlich erstens den Novellenband «Armer Junge» – zweitens die Novelle «Wüstenträume» von Patrick Weston, die zuerst in England erschienen ist – und drittens die kleine filosofische Schrift «Die Liebe der Wenigen» von Ferdinand Knoll. Bei der fünften Konfiskation am 24. November fielen der Polizei einige Remittenten von den bereits beschlagnahmten Heften des EIGENEN in die Hände, die von der Polizei am zweiten September übersehen worden sind. Ich wurde durch diese 5 Konfiskationen vollständig ausgeplündert, habe nichts mehr zu verkaufen und bin nun geschäftlich ruiniert. Ich weiss auch nicht mehr, wovon ich mit meinen Angehörigen zusammen noch weiterleben soll. Denn meine ganze Lebensarbeit ist jetzt zugrunde gerichtet. Und die meisten meiner Anhänger haben nicht einmal den Mut, auch nur einen Brief an mich zu schreiben, und erst recht nicht, zur Unterstützung meiner Arbeit irgendeine Zahlung an mich zu leisten. Der Verlust, der durch die vielen Konfiskationen und Verbote für mich entstanden ist, beträgt rund 10'000 Mark.

Aus dieser Lage ergibt sich die sehr einfache Tatsache, dass eine Fortsetzung meiner Arbeit und ein Weitererscheinen meiner Zeitschriften auf deutschem Boden nicht mehr möglich ist und dass die Weiterherausgabe meiner Zeitschrift DER EIGENE nur noch im Auslande geschehen kann, wo dafür die dazu notwendige Pressefreiheit und Rechtssicherheit besteht.

Ich bin Individualist geblieben, stehe weiter auf dem Boden des Privateigentums und der Privatwirtschaft, kämpfe für das Recht der persönlichen Freiheit und lehne jedes staatssozialistische Experiment als freiheitsfeindlich und gemeingefährlich ab.

Ihr sehr ergebener  
Adolf Brand

**[6] Radikales Vorgehen gegenüber vorbestraften Männern.**

**Vorbeugende Polizeihaft gegen «Berufsverbrecher»**

Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 10. Februar 1934

Preussischer Minister des Innern                      Berlin, den 10. Februar 1934  
CII22 Nr. 37/34

**Schnellbrief!**

Betrifft: Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher

Mit der durch meinen Erlass vom 13.11.33 – IICII.31 Nr. 356/33 – angeordneten polizeilichen Vorbeugungshaft für Berufsverbrecher habe ich den ersten Schritt getan, um das bisher gegenüber dem Verfolgungsgedanken zurückgetretene Verhütungsprinzip in den Vordergrund der kriminalpolizeilichen Tätigkeit zu stellen. Der starke Eindruck, den die Einführung der polizeilichen Vorbeugungshaft auf das Berufsverbrechertum gemacht hat, beweist, dass sie die beabsichtigte abschreckende Wirkung erreicht hat. In weiterer Verfolgung meines Zieles, die Straftaten durch präventivpolizeiliche Massnahmen zu mindern, ordne ich nunmehr an, dass künftig unter die Bestimmungen des Absatz 4 des oben erwähnten Erlasses noch fallen:

- 1.) Handlungen, die auf Verfälschung und fälschliche Anfertigung von Metall- oder Papiergeld abzielen;
- 2.) Handlungen, die auf Verfälschung und fälschliche Anfertigung von Schecks, Wechseln, Aktien oder Pässen abzielen;
- 3.) Handlungen, welche offenbar der Vorbereitung eines Kautions-, Einlage-, Darlehns-, Stellenvermittlungs-, Scheck- oder Wechselschwindels dienen;
- 4.) Gründung oder Betrieb von Firmen in der Absicht, sich Geld- oder Warenkredite zu erschwindeln (Stossfirmen). Die Anwendung der Vorbeugungshaft ist jedoch auf die bei der Gründung der Firmen oder bei ihrem Betrieb in voller Kenntnis der betrügerischen Machenschaften mitwirkenden Personen zu beschränken.

In den Fällen der Ziffern 2-4 ist für die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Voraussetzung, dass der Täter ausser einer Bestrafung wegen Betruges mindestens noch einmal wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist.

- 5.) Handlungen volljähriger Personen (Vollendung des 21. Lebensjahres), welche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sittlich gefährden, wenn der Täter der Kriminalpolizei *nachweislich* als eine Person bekannt ist, die gewohnheitsmässig Jugendliche aus sexuellen Beweggründen belästigt. Ausserdem vorbereitende Handlungen zu einer aus § 183 RStGB zu verfolgenden Straftat solcher männlicher Personen, die gewohnheitsmässig als Exhibitionisten öffentlich Ärgernis erregen.

In beiden Fällen ist jedoch für die Anwendung der Vorbeugungshaft eine mindestens einmalige Bestrafung des Täters wegen eines Sittlichkeitsdeliktes aus den §§ 173-183 RStGB Voraussetzung.

Ich erhöhe die Zahl der Personen, die von den LKP-Stellen in Vorbeugungshaft genommen werden *können*, für Berlin auf 120, für die übrigen LKP-Stellen auf je 15 einschliesslich der bereits in Vorbeugungshaft befindlichen. Ein Mehr- oder Minderbedarf zwischen den Einzelnen LKP-Stellen kann auf deren Antrag vom LKP-Amt ausgeglichen werden. Gegen die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft gemäss dem Erlass vom 13.11.33 – IICII.31 Nr. 356/33 – und diesen Erlass ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

### [7] Planmässige Überwachung der auf freiem Fuss befindlichen «Berufsverbrecher»

Erlass des Preussischen Ministers des Innern  
vom 10. Februar 1934

Der Minister des Innern  
CII22 Nr. 38/34

Berlin, den 10. Februar 1934

#### **Schnellbrief!**

Betrifft: Planmässige Überwachung der auf freiem Fuss befindlichen Berufsverbrecher

- (1) In weiterer Verfolgung des in den Erlassen vom 13.11.1933 – IICII31 Nr. 356/33 – und vom 10.2.1934 – IICII22 Nr.37/34 – betr. Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher – angestrebten Zieles einer Unterdrückung des Verbrechertums ordne ich als neue Massnahme eine *planmässige* Überwachung der auf freiem Fuss

befindlichen Berufsverbrecher und gewohnheitsmässigen Sittlichkeitsverbrecher an.

- (2) Zur Durchführung dieser Überwachung ermächtige ich die LKP-Stellen, Berufs- oder gewohnheitsmässigen Sittlichkeitsverbrechern gewisse Verbote und Verpflichtungen unter Androhung der Vorbeugungshaft für den Fall der Zuwiderhandlung aufzuerlegen. Für die formelle Handhabung wird das LKP-Amt Richtlinien herausgeben. Diese Verbote und Verpflichtungen sollen eine zukünftige verbrecherische Betätigung der davon Betroffenen möglichst verhindern, andererseits jedoch so gestaltet sein, dass sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen. Dieses ist in allen Fällen eingehend zu prüfen.
- (3) Von der Befugnis zur Auferlegung der Verbote und Verpflichtungen ist zunächst schrittweise und nur insoweit Gebrauch zu machen, als ihre Innehaltung hinreichend kontrolliert werden kann.
- (4) Als besondere Massnahmen zum Zwecke der Überwachung des Verbrechertums lasse ich zunächst zu:
  - a) Verbot, den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen. Die Genehmigung kann im Einzelfalle mit der Auflage erteilt werden, sich bei der Polizeibehörde des auswärtigen Aufenthaltsortes sofort beim Eintreffen anzumelden. Dieses Verbot bezweckt, die verbrecherische Tätigkeit reisender Einbrecher, Falschgeldvertreiber, Wechselfallenschwindler usw. möglichst zu verhindern.
  - b) Verbot, sich zur Nachtzeit im Sommer von 23 bis 5 Uhr, im Winter von 23 bis 6 Uhr ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten. Die Ablieferung eines Hausschlüssels an die Kriminalpolizei kann dem Betroffenen vorgeschrieben werden. Verbot und Verpflichtung bezwecken, die nächtliche Tätigkeit von Einbrechern, namentlich von Geschäftseinbrechern und Fassadenkletterern, möglichst zu verhindern.
  - c) Verbot der Führung und Benutzung von Kraftwagen und Motorrädern. Dieses Verbot soll diejenigen Verbrecher behindern, die z.B. zu Diebesfahrten oder zum Falschgeldvertrieb Kraftwagen und Motorräder benutzen oder sich polizeilicher Beobachtung durch Benutzung dieser Verkehrsmittel zu entziehen suchen.
  - d) Verbot des Aufenthaltes an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten (z.B. Bahnhöfe, Versteigerungslokale) sowie Verbot des Betretens von Rennbahnen und Wettannahmestellen. In diese Verbote können auch bestimmte, zu bezeichnende Lokale in der Nähe des Hauptortes eingeschlossen werden. Diese Massnahmen erscheinen

zweckmässig sowohl gegenüber Hehlern, wilden Buchmachern, Bauernfängern, Neppern als auch gegenüber Dieben, z.B. Taschen- und Fahrraddieben.

Auch sogenannte Strichgänge männlicher Prostituirter lassen sich auf diese Weise beseitigen. Ebenso können durch das Verbot des Betretens bestimmter öffentlicher Parks oder Haine – insbesondere solcher mit Kinderspielplätzen – Exhibitionisten und Jugendverführer von diesen Orten ferngehalten werden.

- e) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben. Dieses Verbot empfiehlt sich gegenüber Heiratsschwindlern und anderen Betrügern, die ihre Opfer vorzugsweise durch Zeitungsinserate suchen.
- (5) Diese Verbote und Verpflichtungen (a-e) können nur solchen Personen auferlegt werden, die
- aa) mindestens dreimal wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Handlung oder soweit es sich um Sittlichkeitsverbrecher handelt, mindestens zweimal wegen Verstosses gegen die §§173-183 RStGB zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt worden sind und
  - bb) sich nach ihrer letzten Strafverbüssung oder, falls die Strafe nicht verbüsst worden ist, nach ihrer letzten Verurteilung nicht 5 Jahre lang straffrei geführt haben und
  - cc) nach dem zu begründenden Urteil der Kriminalpolizei als Berufsverbrecher zu betrachten sind, welche ausschliesslich oder zum grössten Teil von dem Erlös aus Straftaten leben, oder, soweit es sich um aus den §§ 173-183 RStGB bestrafte Personen handelt, als gefährliche Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit neue gleichartige Straftaten erwartet werden können.
- (6) Bei Nichtbeachtung der auferlegten Verbote und Verpflichtungen ist die angedrohte polizeiliche Vorbeugungshaft anzuwenden.
- (7) Die LKP-Stellen haben dem LKP-Amt die Personen, denen Verbote und Verpflichtungen auferlegt worden sind, unter Angabe der Personalien, der Vorstrafen, des Aktenzeichens, des Tages und der Art des Verbots und der Verpflichtung mit kurzer Begründung laufend zu melden. Zwei Lichtbilder und zwei Fingerabdruckbogen sind der Meldung beizufügen. Das LKP-Amt hat über die gemeldeten Personen eine karteimässige Kontrolle zu führen.
- (8) Das LKP-Amt hat die Notierung aller von einem Verbot (Verpflichtung) nach Abs.4au.c betroffenen Personen im Steckbriefregister zu veranlassen, um den Polizeibehörden die sofortige Kontrolle zu ermöglichen, ob eine ausserhalb ihres Wohnortes angehaltene verdächtige

- Person einer hiernach in Frage kommenden polizeilichen Anordnung zuwidergehandelt hat. Aus der Notierung muss der Inhalt der Verbote und Verpflichtungen, das Aktenzeichen und die Behörde, welche das Verbot und die Verpflichtung ausgesprochen hat, ersichtlich sein.
- (9) Die LKP-Stellen können die Verbote und Verpflichtungen, die zunächst bis auf Weiteres aufzuerlegen sind, in den Einzelfällen aufheben, sobald eine veränderte Lebensführung der betroffenen Person die Aufhebung angebracht erscheinen lässt. Diese ist dem LKP-Amt zu melden, das die Löschung im Steckbriefregister zu veranlassen hat.
- (10) Gegen die Anordnung der Verbote und Verpflichtungen ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.<sup>1</sup>

**[8] HJ-Hamburg: «Energisches Einschreiten» gefordert**  
Beschwerde über «Zustände» am Hauptbahnhof Hamburg.  
Oktober 1934

Niederschrift

über die am 5.10.1934 im Jugendamt Hamburg stattgefundene Besprechung über Fragen der Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Jugendamt.

Anwesend waren unter Vorsitz von Herrn Dir. Radusch:

Herr Reg. Rat Dr. Niemann	Fürsorgewesen Hamburg
Herr Ob. Insp. Förster	Polizeibehörde Hamburg, Abt. II
Herr Amtmann Lemke	Jugendamt
Herr Gerdts	Hitler-Jugend
Herr Lüders	Hitler-Jugend.

Herr Dir. Radusch eröffnete die Sitzung. Er teilte mit, dass ein Bericht des Herrn Lüders betr. *die Zustände am Hauptbahnhof Hamburg* in Bezug auf den Verkehr Homosexueller und Strichjungen, der von Herrn Lüders an die Hitler-Jugend und von dort an den Herrn Reichsstatthalter Kaufmann weitergeleitet worden sei, den Anlass zu dieser Besprechung gegeben habe. Der Bericht lag in dieser Sitzung nicht vor und konnte somit den Beteiligten nicht im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Bericht hat

<sup>1</sup> Im Jahre 1938 wurden die Bestimmungen über Vorbeugehaft und Überwachung verschärft. Siehe Dok. 48,49.

Geh. ...  
 Gung. ...  
 Reg. Nr. ...

*Lichterfeld*  
*Wagner*

74/4

A II/V VO.318. Chemnitz, am 3. August 1934.

Abschriftlich an die Gemeinderäte und Gen.-Posten

zur Kenntnis und Berichterstattung durch die Gen.-Posten an die Amtshauptmannschaft bis zum 10.8.34. Es ist Beruf, Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung anzuzeigen.

Fehlmeldung ist erforderlich.

Die Amtshauptmannschaft.  
 i.A.  
 gez. Dr. Becker .

Ausgefertigt!  
 Chemnitz, am 6. August 1934.  
*Wagner* Insp.

Abschrift!

Sachs. Ministerium d. I. Dresden, am 30. Juli 1934.  
 P A: 26 St. 1.

Die NSDAP. Gauleitung Sachsen hat darum nachgesucht, ihr Personen, die sich in den Reihen der Partei, gleichviel welcher Gliederung, befinden und deren Lebenswandel gegen § 175 StGB. verstößt, namhaft zu machen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, soweit Personen, die nach § 175 StGB. bestraft oder homosexueller Betätigung verdächtig sind, als Mitglieder der NSDAP. oder, auch ohne Partei - zugehörigkeit, als Angehörige der Jugendorganisation bekannt sind, diese der Gauleitung Sachsen, Dresden-A.1, Grunaerstraße 80, namentlich mitzuteilen.

Ministerium des Innern.  
 (gez.) Dr. Fritsch.

An pp.

A H

Aufforderung der NSDAP-Gauleitung Sachsen vom 30. Juli 1934 zur Meldung von Parteimitgliedern etc., die nach § 175 bestraft wurden oder als homosexuell verdächtig werden. (Kreisarchiv Chemnitz, Rat der Gemeinde Garmsdorf, Nr. 2)

Herr Lüders die Notwendigkeit der Mitwirkung der Hitler-Jugend bei der Bekämpfung dieser «Zustände» betont.

Herr Amtmann Lemke ergänzte die Ausführungen des Herrn Dir. Radusch und stellte klar, wie Herr Lüders, der Mitglied der Hitler-Jugend sei und als Sommervertretung beim Jugendamt Hamburg kurze Zeit bei der Bahnhofsmision und im Jugendasyl Dienst machte, von den Dingen Kenntnis erhielt und die Hitler-Jugend dafür interessierte.

Bei der Hitler-Jugend sei nun der Plan entstanden, im Hauptbahnhofe eine eigene Dienststelle einzurichten, zu deren Unterstützung das Jugendamt eine Kraft, Herrn Lüders, entsende. Dieser werde vom Jugendamt bezahlt, unterstehe aber sachlich der Hitler-Jugend, wie auch die Dienststelle der Hitler-Jugend im Hauptbahnhof nur der Hitler-Jugend unterstehe und ihr verantwortlich sei.

Der Zweck dieser Dienststelle sei im Wesentlichen die Erfassung u. Bekämpfung Homosexueller u. Strichjungen. Notwendig sei ein Zusammenarbeiten mit der Polizeibehörde und der Bahnhofsmision und der Wandererfürsorge des Jugendamtes sowie der Abtl. Wohnungslose und Wanderer beim Fürsorgewesen.

Herr Ob. Insp. Förster, Polizeibehörde, entwarf nun in kurzen Zügen ein Bild vom Leben und Treiben Homosexueller und Strichjungen, wie es sich ihm aus der Praxis heraus in Hamburg z.Zt. darbiete, und er betont, dass nicht nur am Bahnhof, *sondern in allen Teilen der Stadt* und zu allen Zeiten Beziehungen angeknüpft und Verkehr gesucht werde. Herr Förster schildert kurz die Hauptformen homosexueller Betätigung und deutet an, dass immer wieder ältere, oft gefährliche, aktive Homosexuelle, zumeist Intellektuelle und einflussreiche Leute, in führende Stellen der Jugendbewegung und Wehrverbände gelangen, um hier ungestörter ihr Unwesen zu treiben.

Herr Dir. Radusch regt hierbei an, vor Ernennung von Führern der Hitler-Jugend sowie Heimleitern aller Art, wie früher, beim Jugendamt anzufragen, ob die in Vorschlag gebrachten Leute einwandfrei sind.

Herr Gerdts, Hitler-Jugend, ist der Meinung, dass dies bei der grossen Anzahl von Führern nicht durchführbar ist.

Herr Ob. Insp. Förster beendet nun seine Ausführungen. Er begrüsst die Mitarbeit der Hitler-Jugend und wünscht eine enge Zusammenarbeit, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Dienststelle das Material der Polizeibehörde *sofort* zuleite und diese alles Weitere übernimmt.

Herr Lüders, Hitler-Jugend, schildert nun sehr allgemein die Zustände im Bahnhof und hält diese für unhaltbar. In dem einen Fall, den er anführt, betr. Fischer, der jetzt SA-Mann ist, früher Stahlhelmer war, hat er beobachtet, dass die Homosexuellen im Hauptbahnhof eine Art Bande bilden, organisiert seien und sich bei Sichtung eines Beamten und auch sonst durch Zei-

chen verständigen. Herr Lüders fordert energisches Einschreiten gegen diese unerhörten Zustände.

Herr Förster widerspricht dieser Auffassung des Herrn Lüders. An Hand reicher und langer Erfahrungen schildert er nochmals die augenblicklichen Zustände in Bezug auf die weibliche und mann-männliche Prostitution. Er findet, dass sich die Zustände dank des energischen Eingreifens der Polizei wesentlich gebessert haben, dass vor allem die Strassen gesäubert seien und dass Hamburg im Vergleich zu anderen Städten z.Zt. glänzend dastehe. Herr Ob. Insp. Förster glaubt auch nicht an eine Organisation Homosexueller, da dies gar nicht ihrem Wesen entspreche, er ist vielmehr der Meinung, dass Herr Lüders, der mit der Materie noch wenig vertraut ist, harmlose Litzer, Koffertträger, Werber für Privatquartiere und billige Hotels, kurz diejenigen, denen der Hauptbahnhof täglich einige Groschen abwerfe, für Homosexuelle oder Strichjungen angesehen habe. Herr Förster ist bereit, unter Assistenz von Herrn Lüders und Herrn Gerdts eine Razzia am Bahnhof zu veranstalten, und die Probe aufs Exempel zu machen. Wenn die Verhältnisse am Bahnhof wirklich so seien, wie Herr Lüders sie darstelle, müssten sie bestimmt der Bahnhofspolizei und seinem sehr rührigen Kollegen vom Kriminalposten im Hauptbahnhof ebenfalls aufgefallen sein. Die Widersprüche von Seiten der Herren Lüders und Gerdts nötigten Herrn Förster, nochmals auf das Problem der Homosexualität einzugehen, um am Schluss die Bitte auszusprechen, auch Homosexuellen gegenüber objektiv und bei der Behandlung solch schwieriger Fragen doch sachlich zu bleiben. Die Homosexualität u.ä. seien weit und in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet. Es sei aber nur ein verschwindend kleiner Teil davon aktiv, zu strafbaren Handlungen neigend und asozial. Nur diesen letzteren gelte unser Kampf. [...]

Herbergen zweifelhaften Rufes, in denen auch Minderjährige oft übernachten:

Logierhaus von Winzer, Peterstr. 33 b

Logierhaus von Kühn, Lincolnstr. 5, Keller

Logierhaus von Staben, Lincolnstr. 10

Heim der Schwester Bertha Kayser, Rotesoodstr. 8

Logierhaus Klein Concordia, Altona, Finkenstr. 32

Herberge zur Heimat, Altona, Blücherstr. 8/10

Herberge zur Heimat, Wandsbek, Bleicherstr. 66

Herberge zur Heimat, Harburg, Innere Mission, Langestr. 15 a

Zentral Herberge, Bergedorf, Töpfertwiete 8

Herberge zum Rolandsbogen, Bergedorf, Töpfertwiete 4

Herberge Stadt Bremen, Bergedorf, Kuhberg 12.

Bekannte Treffpunkte Homosexueller:

Minalla, Reeperbahn.

Billardsaal Schmidt («Monte Carlo») Reichenstr./Gr. Freiheit 8

**[9] Geheime Staatspolizei lässt Listen anlegen**

Telegramme vom Oktober 1934

**[9 a] Telegramm der Gestapo Berlin vom 24. Oktober 1934**

Im Auftrage des politischen Polizeikommandeurs ist bis 1.12.1934 eine namentliche Liste sämtlicher Personen, die sich irgendwie homosexuell betätigt haben evtl, (oder inkl.) Abschrift der vorhandenen Karteien beim Geheimen Staatspolizeiamt Berlin III Sonderdezernat einzureichen. Auf die Einhaltung der Frist wird besonders hingewiesen.

**[10] b] Telegramm der Gestapo Berlin vom 1. November 1934**

Im Nachgang zu Nr. 105 vom 24.10.1934 wird, um Zweifeln zu begegnen und um die einheitliche Handhabung zu gewährleisten, Folgendes mitgeteilt: Sämtliche Personen (Männer), die sich irgendwie homosexuell betätigt haben, sind unter Voranstellung der politischen Organisationen zu erfassen, ferner ist somit als möglich anzugeben a) Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der zu erfassenden Person, b) Beruf, Mitglied der NSDAP oder einer NS-Organisation, gegebenenfalls seit wann und welchen Dienstgrad hat die Person inne, c) ist die Person wegen homosexueller Betätigung gerichtlich bestraft oder sind nur Vorgänge vorhanden. Personen, die früher innerhalb des Zuständigkeitsbereiches wohnten, inzwischen aber verzogen sind, müssen unter Hinweis darauf ebenfalls mit aufgeführt werden. Neben der Kriminalpolizei haben auch sämtliche Staatspolizeiamter, politische Polizei und Staatspolizeistellen, soweit sie Kenntnis von homosexuellen Verfehlungen, insbesondere von Seiten politischer Persönlichkeiten erhalten, bis 1.12.1934 Listen einzureichen.

<i>Namentliche Liste über Personen (Männer), die sich irgendwie homosexuell betätigt haben Oktober 1934 (Auszug)</i>					
Lfd. Nr.	Zu- und Vornamen	Geburtsdatum und -ort	Beruf	Wohnung	Bemerkung
<i>a) Personen, die wegen Vergehens gegen den § 175 RStGB. vorbestraft sind:</i>					
1.	V., Heinz	9. 8. 1912 Hagen	Arbeiter	Hagen, Bismarckstr. 32	
2.	B., Josef	21. 5. 1909 Hagen	Buchdrucker	Hagen, Friedensstr. 109	H
3.	O., Erich	10. 5. 1909 Milspe	Packer	Hagen, Auf dem Birnbaum 17	+
4.	Sch., Walter	2. 6. 1900 Wreschen	Maurer	Hagen, Boelerstr. 73	
5.	K., Heinz	27. 4. 1899 Hagen	Fuhrmann	Hagen, Helmholtzstr. 19	
6.	M., Peter	11. 9. 1897 Buchheim	Schneider	Hagen, Dödterstr. 1	
7.	H., Wilhelm	23. 9. 1895 Hagen	Kaufmann	Hagen, Frankfurter Str. 96	
8.	R., Karl	1. 4. 1895 Augustusburg	Kurschner	am 9. 1. 28 nach Leipzig verzogen	
9.	K., Franz	26. 9. 1894 Vorhalle	Anstreicher	Hagen, Gartenstr. 32	
10.	L., Josef	28. 4. 1881 M.-Gladbach	unbekannt	unbekannt	
11.	L., Hans	11. 5. 1877 Köln	Schauspieler	Am 7. 7. 25 nach Berlin verzogen	
12.	K., Karl	8. 8. 1870 Linden	Sozialrentner	Vogelsang, Breddestr. 8	

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern                      Berlin NW 40, den 28. Januar 1935.  
Königsplatz 6.

IV 1111/1079a.

Empf.: 28. Jan. 1935.      P. 37.

Geheim!

An

das Geheime Staatspolizeiamt  
- durch die Hand des Herrn Preussischen Ministerpräsidenten -.

—

Betrifft: Vorgehen gegen Homosexuelle.

—

In der Baseler Zeitung vom 19. Dezember 1934 ist eine Mitteilung erschienen, nach der auf persönlichen Befehl des Führers und Reichskanzlers im ganzen Reich eine Reinigungsaktion gegen homosexuelle Elemente durchgeführt sein soll. Die Zahl der im ganzen Reich in Haft genommenen Personen soll sich - nach dieser Meldung - auf ungefähr 700 belaufen.

Ich betrachte es vom Standpunkt der Volksgesundheit aus als dringend notwendig, daß in ideeller und materieller Hinsicht Maßnahmen getroffen werden, um weitere Volksgenossen vor dieser Entartung des Geschlechtstriebes zu bewahren und die mit dieser Entartung Behafteten dazu zu zwingen, sich einer entsprechenden Werbung und Betätigung zu enthalten. Aus diesem Grunde bin ich an der Meldung der Baseler Zeitung interessiert und bitte um Mitteilung, wieviele Personen von der Aktion gegen die Homosexuellen betroffen worden sind. Ich würde, falls wirklich ein größeres Material darüber vorliegen sollte, veranlassen, daß vom Reichsgesundheitsamt der Frage darüber nachgegangen wird, inwieweit der Ausbrei-

tunf

Schriftwechsel über eine Nachricht der Basler Zeitung vom 28. Januar 1935 (GStA Rep. 90p, Nr. 65 H. 1 Schutzhaft 1934-35/Bd.3, S. 86f.)

tung dieser abnormen Veranlagung in unserem Volke am wirksamsten begegnet werden kann. Mein Sachbearbeiter, Oberrregierungsrat Dr.Linden, ist bereit, mit dem dortigen Sachbearbeiter im einzelnen zu besprechen, wie bei dieser Sammelforschung vorzugehen wäre.

Im Auftrag  
gez. Dr.Gütt.

Abschrift.

Der Reichs-und Preußische  
Minister des Innern

Berlin NW 40, den 9. April 1935.  
Königsplatz 6.

IV f llll II/1079a.

Eing.: 12.Apr.1935 P.37 II.

Gehem

An  
das Geheime Staatspolizeiamt  
durch die Hand des Herrn Preußischen  
Ministerpräsidenten.

Betrifft: Vorgehen gegen Homosexuelle.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom  
28. Januar 1935 - IV f llll/1079 a -.

Für eine Mitteilung über den Stand der  
nebenbezeichneten Angelegenheit wäre ich  
dankbar.

Im Auftrag  
gez. Dr.Linden.

Gesehen.

Berlin, den 15. April 1935.  
Der Preußische Ministerpräsident.  
Im Auftrage  
gez. Marotzke.

*Handwritten notes:*  
Linden 12.4.1935  
Marotzke 14.4.1935

**[10] «[...] durch schlechtes Beispiel Verführung!»**

Verpflichtung der Gestapostellen vom 8. Februar 1935 zur Berichterstattung über gleichgeschlechtliche Verirrungen in der Jugend

**Geheimes Staatspolizeiamt**

Berlin, den 8. Februar 1935

B.Nr.61 501/35 171 III

An alle Staatspolizeistellen in Preussen

Die Kriminalität hat in der deutschen Jugend einen so erschreckenden Umfang angenommen, dass sich die Geheime Staatspolizei veranlasst fühlt, neue Wege zur Verhütung einer weiteren Zunahme jugendlicher Rechtsbrecher an massgebender Stelle in Vorschlag zu bringen. Die Staatspolizeistellen sollen zu dieser so wichtigen volkspolitischen Aufgabe ihr Möglichstes beitragen, durch ständige Beobachtung dieser Erscheinung und geeignete Vorschläge zur Abhilfe. Ich ersuche daher über die im dortigen Bezirk aufgetretene Straffälligkeit in der Jugend zu berichten, besondere markante und symptomatische Fälle in den Berichten hervorzuheben und vor allem auf die Ursachen einzugehen. Besondere Bedeutung kommt jenen Fällen zu, welche als eine Erscheinung der Konzentrierung der Jugend in Verbänden und Vereinen zu betrachten ist, wie geschlechtliche Verirrungen, Bandendiebstähle, Sachbeschädigungen. Insbesondere sind solche Vorfälle aufzuführen, in denen einwandfrei feststeht, dass Jugendführer durch schlechtes Beispiel Verführung oder Hinausgabe widersinniger Befehle die Veranlassung von Rechtsbrechungen durch von ihnen geführte Jugendliche waren. Fühlungnahme mit den Jugendstaatsanwälten wird angeregt.

(L.S.) gez. Heydrich

**[11] Razzia in Berlin**

Bericht eines Angehörigen der Leibstandarte SS «Adolf Hitler» vom 11. März 1935 (Auszug)

Am 9.3.35 stellte der Sturm unter meiner Führung ein Kommando von 20 Mann, das zur Unterstützung von Kriminalbeamten der Gestapo zur Razzia auf Homosexuelle bestimmt war. Um 21.15 Uhr fuhr das Kommando auf zwei LKWs von der Kaserne ab und meldete sich befehlsgemäss um 22 Uhr beim Kriminalkommissar Kanthack.<sup>2</sup> Ausser unserem Kommando waren für die geplante Razzia 10-12 Kriminalbeamte bestimmt, die zum Teil zur Sicherung der Durchführung vorher eingesetzt wurden. Einige von diesen kamen vor unserem Einsatz wieder zurück. Während dieser Zeit unterrichtete Kriminalkommissar K. mich über das Vorhaben.

Um 22.45 Uhr fuhren wir vom Gestapa ab und begaben uns mit mehreren Transportwagen nach dem Lokal ‚Weinmeister Klaus‘ in der Weinmeisterstrasse, in dem sich viele homosexuell veranlagte Menschen aufhalten sollten. Gemäss der vorherigen Besprechung besetzten je zwei Mann von uns die beiden Ausgänge des Lokals mit dem Auftrag, keinen raus-, aber jeden Einlassbegehrenden reinzulassen. Acht Mann, die vorher bestimmt waren, riegelten den Raum vor dem Schanktisch nach dem andern Teil des Lokals ab. Zwei Mann durchsuchten die Toiletten. KrimkoK. holte mit seinen Beamten all die Personen von den Tischen weg, die ihm verdächtig erschienen. Diese mussten sich auch zu denen vor dem Schanktisch stellen, und von hier aus wurden sie dann auf die Transportwagen verladen und unter Bewachung durch unsere Männer in das Gestapa gebracht.

Unter den Festgenommenen befand sich auch eine Frau, die sowjetrussische Hetzschriften bei sich getragen haben soll. Vom Hof des Gestapa wurden die Festgenommenen wieder unter Bewachung auf den Korridor der sich im vierten Stock befindlichen und für diese Fälle in Frage kommenden Abteilungen gebracht. Hier wurden sie alphabetisch geordnet aufgestellt und mussten mit dem Gesicht zur Wand unter Bewachung durch unsere Männer auf ihre Vernehmung warten, die sofort durch den grössten Teil der vorhin erwähnten Kriminalbeamten einsetzte. Nach diesen Vernehmungen kamen diese Leute bis zur Entscheidung ihrer Schuld in einen anderen Teil des Korridors, wo sie auch wieder durch einen Teil unserer Leute bewacht wurden.

Nachdem die Vernehmungen der zuerst Festgenommenen begonnen hatten, setzte KrimkoK. mit einigen seiner Leute, die für die Vernehmungen nicht

<sup>2</sup> Gerhard Kanthack, seit 1925 Kriminalkommissar im Preussischen LKPA.

15. November 1934

«Lieber Junge!

Dein Brief kam gestern gerade noch zur rechten Zeit an. Als Tag für Tag verging, ohne dass ich Nachricht von Dir bekam, machte sich bei mir eine grosse Enttäuschung breit, die sich nach und nach so in mir festfrass, dass ich hart und ungerecht wurde.

Doch davon später mündlich mehr.

Du hast mir nun insofern eine grosse Freude gemacht, dass Du mir sagst, wir gern Du Dich mit mir treffen möchtest. Dass ich in Zukunft Dein Empfinden, was mich betrifft, schonen werde, habe ich Dir in meinem letzten Brief schon geschrieben. Du brauchst also deswegen keine Sorge mehr zu haben. Ich würde mich aber auch freuen, wenn Du meiner Einstellung Rechnung trägst, Du kennst ja meine Ansicht: Ganz oder gar nicht. Und da Du ja mein Versprechen hast, glaube ich gern, dass Du Dich mir ganz verbunden fühlen wirst und mir damit die Freude machst, die ich unbedingt brauche. Du weisst, dass ich schwer am Leben trage, weil mir die neue Zeit die schwere Enttäuschung brachte. Da hilft mir das Erleben mit Dir darüber weg.

Nun zum Treffen selbst. Am Sonntag wäre es sehr gut gegangen, aber wegen des verspäteten Eintreffens Deines Briefes ist es jetzt nicht möglich und kommt nun der Samstag, der 27. November in Frage. Wenn alles klappt, würden wir uns wieder in Fr. 3.09 treffen und vielleicht nach Mainz überfahren. M. ist eine grosse Stadt und fällt es gar nicht weiter auf, resp. wir brauchen keine Sorgen haben, dort einen Bekannten zu treffen. Ich hoffe, dass bald die Zeit da ist, wo wir wieder offiziell beieinander sein können.

Beiliegend findest Du eine Karte. Nimm eine Postkarte und schreibe sie genau mit der Maschine ab. Fahre am Sonntag mit Sonntagsfahrkarte nach Frankfurt und werfe sie dort in den Briefkasten. Ich schreibe Dir dann nächste Woche genau, wie alles wird. Ist uns das Schicksal günstig, dann hoffe ich, dass ich auch von Dir, mein 1. Junge, frohe und herzliche Erinnerungen mit heimnehme. Wir wollen bei unserem Zusammensein ganz auf uns eingestellt sein. Das wird auch bei Dir nun der Fall sein, denn Du hast mein Versprechen. Besorge die Karte am Sonntag. Selbstverständlich ersetze ich Dir die Fahrtkosten.

Herzlich Dein väterl. Freund»

BArch P-AH/ZBI830 A1 fol 17.

gleich benötigt wurden und dem Rest unserer Männer die Razzia fort. Das zweite Lokal, in dem Homosexuelle festgenommen werden sollten, war ein Bierlokal am Cottbusser Damm. Die Abriegelung und Durchsuchung erfolgte in der selben Art wie zuerst geschildert. Von hier aus wurden auch annähernd zwei Transportwagen voll ins Gestapa gebracht und in gleicher Art mit ihnen verfahren. Unmittelbar im Anschluss daran wollte Krimko K. mit sechs Männern von uns und vier Kriminalbeamten die Residenzfestsäle in der Landsberger Strasse ausheben. Hieraus wurde aber nichts, weil, wie er später sagte, die Aktion gegen sich dort befindliche Elemente um acht Tage verspätet hätte. Aufgrund eines telefonischen Anrufes sollte auf dem Wege dorthin noch ein Lokal in der Alten Jakobstrasse 50 durchsucht werden, in dem sich vorwiegend SS und SA-Männer, die mit homosexuell Veranlagten verkehren sollten, aufhalten sollten. Diese Aktion verlief ebenfalls ergebnislos. Nachdem wir in das Gestapa zurückgekehrt waren, setzten mit Nachdruck die Vernehmungen ein und einer der Kriminalbeamten musste mit den Personalien aller bis jetzt Festgenommenen ins Polizeipräsidium zum Feststellen evtl. anderer Strafdelikte fahren [...]

Im Anschluss hieran setzte die nächste Aktion ein und mit wiederum vier Kriminalbeamten und ca. acht Männern von uns wurden die «Milch Bar» in der Augsburger Strasse und eine andere Bar in der Kant-/Ecke Fasanenstrasse ausgehoben. Hier war die Beute ein Transportwagen voll. Nachdem wir die Festgenommenen wiederum ins Gestapa geschafft hatten, wollte Krimko K. gern noch eine bestimmte Persönlichkeit, deren Namen er aber nicht nannte, festnehmen. Zu diesem Zweck begab er sich mit zwei Kriminalbeamten und drei Männern von uns und mir auf die Fahrt. Zunächst durchsuchten wir ein grösseres Bierlokal am Schiffbauerdamm und nachdem diese Durchsuchung ergebnislos verlaufen war, fuhren wir nach Schöneberg und hielten vor dem Lokal ,Die InseL. Dieses betraten Krimko K. und seine Beamten nur allein, während wir Uniformierten den Eingang besetzten. Nachdem diese Durchsuchung auch ergebnislos verlaufen war, wurde die Razzia abgeschlossen und im Gestapa mit der Sortierung der Festgenommenen begonnen. Am 10.3.35 ging der erste Transport Schuldiger unter meiner Führung und Bewachung durch acht SS-Männer in das Columbiahaus. Nachdem alle Vernehmungen beendet waren, wurden diejenigen, denen nichts nachzuweisen war, entlassen. Hierzu musste das Kommando von uns eine Kette bis zum Ausgang bilden, die alle zur Entlassung Gekommenen passieren mussten. Gegen 10 Uhr war alles bis auf die nächsten Schuldigen entlassen. Diese haben wir dann auf unserem Rückweg zur Kaserne, wo wir gegen 11.15 Uhr wieder eintrafen, mit in das Columbiahaus genommen.

**[12] Festnahme von HJ-Angehörigen wegen «sittlicher Verfehlungen»**

Dienstanweisung des Gestapa vom 3. Mai 1935

Der Leiter des  
**Geheimen Staatspolizeiamtes**  
B. Nr. 718/35 la

Berlin, den 3. Mai 1935

Betrifft: Einlieferung von HJ-Angehörigen

In Ergänzung der Dienstanweisung für den Bereitschaftsdienst vom 9. Mai 1934 verfüge ich mit sofortiger Wirksamkeit Folgendes: Den Ersuchen der Reichsjugendführung oder einer Gebietsführung um Festnahme von HJ-Angehörigen wegen sittlicher Verfehlungen ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung zu entsprechen. Lediglich in begründeten Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Hauptsturmführers Meisinger (Fernsprecher: C1 Steinplatz 3994) einzuholen. Den Beamten des Bereitschaftsdienstes mache ich ferner zur Pflicht, sich gegenüber von HJ-Dienststellen stets eines entgegenkommenden Verhaltens zu befleißigen.

gez. Heydrich

**[13] Strukturumbildung im Gestapa**

Aktennotiz Abteilung II I des Gestapa vom 22. Mai 1935, betr.  
Dezernat zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen

Mit sofortiger Wirkung wird das bisher bei III S angegliederte Dezernat zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen als Dezernat 3 der Dienststelle II IH angeschlossen. Es führt also die Bezeichnung II IH 3. Dezernatsleiter Krim.-Kom. *Kanthack*.

**[14] Illusionen: «[...] unser herrlicher Führer (würde) solche Taten auf das Strengste bestrafen.»**

Anonymer Brief eines schwulen Mannes an den Reichsbischof  
[Ludwig Müller]. Juni 1935

«Selig sind die Barmherzigen; sie  
werden Barmherzigkeit erlangen!»  
«Jeder, der auf seinen Bruder zürnet,  
wird des Gerichts schuldig sein;  
und wer zu seinem Bruder spricht:  
,Raka!' wird des hohen Raths schuldig  
sein; wer aber sagt: ‚Du Narr!' wird  
des höllischen Feuers schuldig sein.»  
«Gib dem, der dich bittet [...]»

Berlin, Westen, am 12. Juni 1935

Hochwürdiger Herr Reichsbischof!

Ich weiss mir keinen anderen Rat mehr und darum nehme ich den Weg direkt zu Ihnen. Gott gebe, dass dieser Brief direkt in Ihre Hände gelangt! Gott gebe, dass Sie sich diesen Zeilen nicht verschliessen, sondern dass Sie alles tun mögen, was in Ihren Kräften steht, dem Schrecklichen Einhalt zu gebieten, indem Sie an oberster Stelle vorstellig werden und in nachfolgender Sache um Hilfe bitten.

Herr Reichsbischof, bevor ich Ihnen alles schildere, versichere ich hiermit an Eides Stelle, dass ich das Nachstehende entweder selbst miterlebt habe oder dass es mir von glaubwürdigen Menschen, die selbst das Furchtbare miterlebten, berichtet wurde. Es fällt mir schwer, Ihnen in aller Offenheit die ganzen Tatsachen zu schildern, noch dazu mit solchen entsetzlichen Worten, aber es muss sein, damit Sie klarsehen und mit aller Kraft Ihres hohen Amtes Abhilfe schaffen können.

In dem letzten halben Jahre werden in Berlin und im ganzen Reiche Razzien auf Homosexuelle oder als homosexuell Verdächtige gemacht. Entweder holte man sie (wie vor etwa ½ Jahr) aus Lokalen bzw. man suchte sie in Wohnungen, auf der Strasse usw. Diese Razzien wurden von der Geheimen Staatspolizei arrangiert und von jungen SS-Männern – meistens Bayern und andere Süddeutsche – ausgeführt.

Nachdem die Festgenommenen 12 und mehr Stunden in den Gängen der Geheimen Staatspolizei *gestanden* hatten, ohne dass man ihnen Gelegenheit gab, irgendetwas zu essen oder zu trinken, wurden sie entweder entlassen oder in das sogenannte «Kolumbia-Haus» (Tempelhof) gebracht. Das hört sich vielleicht nicht besonders schlimm an, aber in Wirklichkeit brachen die armen Festgenommenen auf den Gängen der Geheimen Staatspolizei vor

Schwäche zusammen, bekamen Herzkrämpfe, wurden ohnmächtig usw. Mehrere Stunden mit dem Gesicht zur Wand stehen zu müssen, ist schon eine Tortur, dann aber nicht einmal seine Notdurft verrichten zu dürfen, ist schon furchtbar. (Erst nach Verlauf von 6 Stunden durften die Festgenommenen die Aborte – unter Bewachung! – benutzen!) Ganz entsetzlich war die Behandlung der Festgenommenen durch die Angehörigen der SS (Adolf-Hitler-Standarte!), welche die Bewachung ausübten. Mit dem Fuss stiess man gegen die Schienbeine, schrie und tobte herum, als ob man Schwerverbrecher vor sich hätte, die sich renitent benommen hätten. (Dabei waren alle so eingeschüchtert, dass sie nicht ein Wort sprachen und allen Befehlen der Wachmannschaften nachkamen!) Schimpfworte, wie: «Du Stücke Mist verfluchtes!», «Sauhund elender!», «Du Aas bekommst gleich einen Tritt in den Arsch!», «Was schielst Du so blöde, verdammtes Mistvieh!» waren dort immerfort zu hören. Einige Beschwerden von Seiten einiger älterer Herren wurden mit Schlägen beantwortet. Der Leiter der Aktion, ein Obersturmführer Meisinger, schritt gegen diese grausame Behandlungsweise nicht ein, sondern brüllte ab und zu auch dazwischen und unterstrich demzufolge die Behandlungsweise seiner Untergebenen.

So war die Behandlung bei der Geheimen Staatspolizei in der Prinz-Albrecht-Strasse. Noch viel furchtbarer aber ist (noch heute!!!) die Behandlung der Inhaftierten im sogenannten Kolumbia-Haus, das man schon in Berlin mit dem Namen «Die Todesinsel» und «preussisches Sibirien» bezeichnet.

Dort werden die armen Menschen wochen- und monatelang gequält. (See-lisch und körperlich!) Nur einige Beispiele: Ein sehr gebildeter Herr mittleren Alters konnte seine Notdurft nicht verrichten, obwohl er sich an der Tür seiner Zelle immer wieder bemerkbar machte. Man brüllte ihn von draussen an, liess ihn aber nicht heraus. Schliesslich machte dieser Bedauerenswerte, um die Zelle nicht zu beschmutzen, was mit vielen Schlägen geahndet wird, – *in sein Essgeschirr!* Ein anderer Häftling wurde auf sein oftmaliges Bitten hin auch nicht zum Abort geführt, machte schliesslich in die Zelle und wurde dann in sadistischer Weise unter Drohungen aufgefordert, seine Exkremeate aufzuessen. Das tat er nicht, sondern er schrie: «Ich tue es nicht! Schlagt mich doch lieber tot, ich tue es nicht!» Was man dann mit ihm machte, entzieht sich meiner Kenntnis, aber es muss etwas ganz Entsetzliches gewesen sein [...] Viele Häftlinge sind im Kolumbia-Haus täglich geschlagen worden, obwohl sie sich nicht das Geringste zuschulden kommen liessen. (Ich könnte Ihnen Seiten voll Beispielen geben, aber obige werden wohl genügen.)

Ein sehr grosser Teil der im Kolumbia-Haus Inhaftierten wurde dann in das Konzentrationslager Lichtenburg gebracht. Was man dort mit den Homose-

xuellen oder als homosexuell Verdächtigen macht, das kann fast kein Mensch schildern. Man sagt dort nicht nur die gemeinsten Schimpfworte zu den Inhaftierten, sondern schindet sie in der brutalsten Weise (angeblich auf Weisung von höherer Stelle, was ich aber keinesfalls glaube!). Angefangen mit dem sogenannten «Sport» (Leibesübungen, die aber so ausgeklügelt sind, dass die stärksten Männer nicht mehr weiterkönnen, nicht mehr die Treppen steigen können, nicht mehr sich aufrichten können usw.!). Zum Beispiel Kniebeugen bzw. -strecken in 40 Zeiten (!!), auf den Ellenbogen vorrobben, und das auf einem schlecht gepflasterten Hof, usw. usw. Wer irgend nicht weiter mithalten kann oder gegen wen man «etwas hat», der bekommt den sogenannten «Sondersport». Das ist verschärfter und verlängert «Sport». Hier genügen keine Schilderungen mehr, das muss man aus dem Munde eines Beteiligten hören. Schrecklich *für alle Insassen* des Konzentrationslagers sind aber die öffentlich stattfindenden Strafen durch Stockschläge. Die ganze Kompanie muss antreten, stillstehen und zusehen, wie so ein armes Geschöpf mit 50 bis 100 Schlägen bedacht wird. (Das Schreien, das Blut fließen sehen sind für die Zuschauer entsetzliche Erlebnisse!!) Wegen irgendeiner Kleinigkeit werden die Menschen mit allen möglichen Strafen, aus denen die sadistische Note spricht, belegt. Ganz schlimm ist Dunkelhaft unten im sogenannten «Bunker». Dort sind schon einige Menschen irre geworden!

Hochwürdiger Herr Reichsbischof! Es handelt sich bei diesen Häftlingen um Menschen, die entweder irgendwie durch sexuelle Veranlagung oder auch nur durch Verdächtigungen, dass sie so veranlagt seien, dorthin gekommen sind. *Kein einziger von ihnen aber war vor einem ordentlichen Richter!* (Einigen von ihnen soll erst der Prozess gemacht werden in den nächsten Wochen!) Einige Hundert hat man aus der Lichtenburg schon entlassen. Davon ist ein Teil an Leib und Seele gebrochen, andere sind grauhaarig wieder rausgekommen, obwohl sie noch ganz jung sind, wieder andere leiden an Verfolgungswahn, irren umher usw. Die meisten von ihnen haben ihre Stellungen verloren, obwohl man ihnen keine strafbaren Handlungen nach weisen konnte. (Der Verdacht genügt schon, um sie bei ihren Chefs in ein schlechtes Licht zu stellen.)

Die Martern gehen weiter. Während Sie diese Zeilen lesen, leiden viele Hunderte die grässlichsten Qualen. Herr Reichsbischof, wenn sich ein Mensch strafbar gemacht hat, dann soll man ihn vor den ordentlichen Richter stellen, wo er sich verantworten kann! Das ist die Meinung aller anständigen Deutschen. Hier aber werden Menschen gequält, geschunden, die meist noch keine einzige strafbare Handlung zugegeben oder keine getan haben.

Um der Liebe unseres Heilandes zu den Menschen flehe ich Sie an: Bitte,

helfen Sie! Melden Sie alles, was Sie hierdurch und noch von anderen Seiten erfahren, der höchsten Stelle! Unser Herrgott wird Ihnen diese Tat, die ihm gewiss wohlgefällt, reichlich vergelten. Sie sind unser höchster evangelischer Geistlicher, den besonders wir Soldaten verehren, bitte, gehen Sie jeden Weg, den Sie überhaupt zu gehen vermögen, damit allerschnellstens Abhilfe kommt.

Man hat mir erzählt, dass unser herrlicher Führer solche Taten auf das Strengste bestrafen würde, falls ihm solche zu Ohren kommen. Ich bin der gleichen Meinung, denn Adolf Hitler will Gerechtigkeit und innigste Nächstenliebe verwirklicht wissen. Hier aber werden – durch diese schrecklichen Tatsachen – täglich *neue Staatsfeinde* erzogen. Das darf doch keinesfalls sein. Bitte, forschen Sie schnellstens nach, aber so, dass Sie die ganze Wahrheit erfahren! Die Schuldigen müssen zur Verantwortung gezogen werden. (4. Kompanie, unter einem Hauptmann oder Sturmführer Bräuning, ist besonders belastet!) Die Herren Obersturmführer Meisinger, Kommissar Häuserer und Kommissar Kanthack, die in der Geheimen Staatspolizei Dienst tun, und *besonders der Leiter des Kolumbia-Hauses* (!!!) müssen revidiert werden. *Überraschend* müsste dort *im Kolumbia-Haus* und *im Konzentrationslager Lichtenburg* eingehende Revision stattfinden und viele Häftlinge *einzel*n vernommen werden, dann würde die Wahrheit ans Licht kommen. Wird das nicht so gemacht, dann bleibt alles beim Alten und viele Hunderte armer Menschen werden weiter misshandelt und dadurch zu Staatsfeinden gemacht.

Aus Angst vor der Rache (ich habe Beweise!) kann ich Ihnen, hoch würdiger Herr Reichsbischof, meinen Namen nicht sagen. Verzeihen Sie mir die Nichtnennung, aber es geht nicht anders. Unser Herrgott sei mit Ihnen. Er segne Sie in all Ihrem Tun!

Heil Hitler!

Einer, der schwer unter diesen Zuständen leidet.

**[15] «Bitte, haben Sie Erbarmen [...]»**

Anonymer Brief von drei schwulen Männern an General Keitel. Juni 1935

Euer Exzellenz!

Allverehrter Herr General!

Wir waren früher auch Soldaten und müssen jetzt so schrecklich leiden. Wir haben uns nichts zuschulden kommen lassen. Bitte, haben Sie Erbarmen und veranlassen Sie an höchster Stelle, dass die entsetzlichen Martern auf-

hören im Kolumbia-Haus (Berlin-Tempelhof!) und in dem Konzentrationslager Lichtenburg. Wir flehen Sie an, denn es werden durch diese Torturen täglich immer neue Staatsfeinde entstehen. Wenn Sie können, dann melden Sie es dem Führer sofort weiter. Der Führer will Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Hier aber geschieht stündlich die furchtbarste Ungerechtigkeit und niedrigste sadistische Triebe toben sich aus.

Aus beiliegender Schilderung, die wir dem Herrn Reichsbischof schickten, belieben Sie alles zu ersehen.

Wenn sich Menschen strafbar gemacht haben, dann sollen sie vor dem rechtmässigen Richter sich verantworten, aber ohne Gerichtsverfahren arme hilflose Häftlinge quälen, ist des Staates nicht würdig.

Bitte, Exzellenz, verzeihen Sie, dass wir unsere Namen nicht nennen können, wir fürchten die Rache.

In aufrichtiger Verehrung grüssen Sie  
drei alte Soldaten mit  
Heil Hitler!

**[16] Juni 1935: 413 homosexuelle Männer als «Schutzhäftlinge»  
verwahrt**

Schreiben Reinhard Heydrichs vom 2. Juli 1935 an stellvertretenden Chef der Preussischen Staatspolizei Heinrich Himmler

**Geheimes Staatspolizeiamt**

8. =Nr. II I D

Berlin SW 11, den 2. Juli 1935

Prinz-Albrecht-Str. 8

An den  
Herrn stellvertretenden Chef und  
Inspekteur der Preussischen Staatspolizei im Hause

Betrifft Schutzhaft.

In der Anlage wird eine zahlenmässige Aufstellung über die Schutzhaftfälle in der Zeit vom 11.5. bis 10.6.1935 zur gefälligen Kenntnis überreicht. In der Nach Weisung sind die Schutzhäftlinge, die weniger als 7 Tage einsassen, nicht aufgeführt.

gez. Heydrich<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Rückseite trägt unter dem Datum 12. Juli 1935 folgenden Vermerk: Nach Kenntnis durch Reichsführer-SS zurückgereicht. Reichsführer-SS hat angeordnet, dass die Zahl der Schutzhäftlinge aus den Reihen der ehem. KPD-Funktionäre in dem folgenden Monat um tausend vermehrt werden soll.

Übersicht über die in der Zeit vom 11. 5. bis 10. 6. 1935 über 7 Tage einsitzenden Schutzhäftlinge

Ostpreußen				Brandenburg		Pommern		Grenzmark Posen-Westpreußen	Niederschlesien		Sachsen			Schleswig-Flostein	Hannover						
Königsberg	Thlitz	Altenstein	Marienwerder	Berlin	Potsdam	Frankfurt/Oder	Stettin	Köslin	Schneidemühl	Breslau	Liegnitz	Oppeln	Magdeburg	Halle	Erfurt	Kiel (Altona)	Hannover	Harburg-Wilhelmsburg	Wesermünde	Osnabrück	Wilhelmshaven
15	11	9	7	247	24	12	8	4	7	104	69	84	20	121	17	48	14	5	-	3	25
4	1	-	6	52	10	1	1	1	2	18	8	10	1	19	2	4	3	2	-	-	1
2	-	-	-	7	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	4	1	-	1	-	-	-
9	10	9	1	188	14	11	7	3	5	85	61	73	19	102	11	43	11	2	-	3	24
-	1	-	-	24	3	1	-	-	-	2	-	2	2	15	3	29	4	2	-	3	-
6	8	4	-	102	7	8	2	3	4	22	30	56	11	61	6	4	1	-	-	-	-
-	-	-	-	18	-	-	-	-	1	2	1	-	2	3	1	2	-	-	-	-	-
3	1	5	1	44	4	2	5	-	-	59	30	15	4	23	1	8	6	-	-	-	24

[17] **Vorübergehende Ausnahmeregelung für Ausländer zur Olympiade**  
Sondererlass Himmlers vom 20. Juli 1936

Der Reichsführer-SS und  
Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 20. Juli 1936

Anweisung an die **Geheime Staatspolizei**

Ich verbiete, in den nächsten Wochen gegen irgendeinen Ausländer wegen des § 175 ohne meine persönliche Genehmigung auch nur mit einer Vernehmung oder Vorladung vorzugehen.

Der Reichsführer-SS gez. H. Himmler

Westfalen			Hessen-Nassau		Rheinland						Saargebiet		Geheimes Staatspolizeiamt		insgesamt	
Recklinghausen	Bielefeld	Dortmund	Kassel	Frankfurt/Main	Koblenz	Düsseldorf	Köln	Trier	Aachen	Sigmaringen	Saarbrücken	Politische Häftlinge	Homosexuelle			
48	63	238	35	52	2	130	29	6	19	1	3	124	513	2117	Gesamtzahl der Schutzhäftlinge	
5	4	16	4	1	-	12	9	1	3	-	2	13	100	316	Zahl der Entlassenen	
1	-	-	-	1	-	4	-	-	-	-	-	8	-	31	Zahl der in gerichtl. Haft Überführten	
42	59	222	31	50	2	114	20	5	16	-	1	103	413	1770	Zahl der Schutzhaftlinge am 10. 6. 35	
34	9	73	7	7	1	70	10	-	8	-	-	12	-	322	Zahl der Häftlinge im Kz.-Lager Esterwegen	
3	1	4	14	-	-	10	-	-	-	-	-	14	325	706	im Kz.-Lager Lichtenburg	
1	-	1	-	7	-	4	-	-	2	-	-	4	-	49	im Kz.-Lager Loringen	
4	49	144	10	36	1	30	10	5	6	1	1	73	88	693	in sonstigen Gefängnissen	

## **Teil II**

### **Die Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen ab September 1935**

---

## A Die nationalsozialistische Neufassung des Paragraphen 175 RStGB

Am 28. Juni 1935 wurde die Strafgesetznovelle zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs verabschiedet; sie trat am 1. September 1935 in Kraft. Diese hastige Novellierung – vor Verabschiedung des Entwurfs für ein neues Strafgesetzbuch – wurde lapidar mit «üblen Erfahrungen der letzten Zeit» begründet. Gemeint war damit offensichtlich der «Röhm-Putsch». Es sei angezeigt – so der Kommentar des Gesetzgebers –, «die für die allgemeine Erneuerung des Strafrechts in Aussicht genommenen Verschärfungen der Vorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern vorweg in Kraft zu setzen».

Die Verschärfung der Strafbestimmungen §175 RStGB bezog sich auf zwei Aspekte:

1. die Änderung des § 175 RStGB alte Fassung (a. F.).

Ersetzt wurde der Begriff «widernatürliche Unzucht» durch «Unzucht». Das bedeutete eine beträchtliche Ausweitung des Straftatbestandes.

Als «widernatürliche Unzucht» gem. § 175 a. F. galten nur beischlafähnliche Handlungen. Das waren nach einer Reichsgerichtsentscheidung After-, Mund- und Schenkelverkehr (Selbstbefriedigung vor, an oder mit einem Mann zählte nicht dazu). Ihr Nachweis war (da in der Regel einvernehmlich gehandelt wurde und die Männer die Auslegungsmöglichkeiten kannten) selten zu erbringen, infolgedessen kam es vor 1935 auch nur in relativ wenigen Fällen zu Strafverfahren.

Mit der Neufassung war das Vorliegen einer beischlafähnlichen Handlung nicht mehr erforderlich. Damit entfiel auch die Notwendigkeit, ein strafbares Verhalten nachweisen zu müssen, wie auch die gesetzliche Einstellung eines Verfahrens auf diese Weise unmöglich gemacht wurde. Als «Unzucht» zwischen Männern wurden nunmehr nicht nur beischlafähnliche Handlungen gewertet, auch die Selbstbefriedigung (in Gegenwart eines anderen Mannes) galt als solche. Unzucht lag vor, wenn das Glied des einen Mannes den Körper eines anderen Mannes in «wollüstiger Absicht» berührt hatte, ja selbst schon das Aneinander-

schmiegen zweier nackter männlicher Körper wurde als strafbar angesehen. Samenerguss war als Vollendung einer strafbaren Handlung nicht erforderlich.

## 2. die Neueinführung eines § 175a.

Missbrauch der durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit, sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 21 Jahren sowie homosexuelle Prostitution wurden als sogenannte schwere Unzucht bewertet und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Nach Ziff. 2 machte sich auch der Genötigte bzw. Abhängige strafbar – eine Regelung, die die bisherige Strafpraxis nicht kannte. Zwar konnte nach § 175 Abs. 2 das Gericht bei Beteiligten, die zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt waren, in besonders leichten Fällen von Strafe absehen, das galt jedoch nicht für die sog. beischlafähnlichen Handlungen von Jugendlichen mit anderen Jugendlichen bzw. Minderjährigen.

Neben der Ausweitung des Straftatbestandes und der Erhöhung des Strafmaßes führte die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 als grundlegende Neuerung einen sogenannten Analogieparagrafen – § 2 – ein. Er lautete: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.»

Als Rechtsquellen, aus denen künftig Strafrichter ihre Urteile zu fällen hatten, galt nicht allein mehr das geschriebene Gesetz, sondern gleichberechtigt die «ungeschriebene Rechtsquelle»: der «Grundgedanke eines Strafgesetzbuches» und «das gesunde Volksempfinden». Damit wurde der bisherige Rechtsgrundsatz «Ohne Gesetz keine Strafe» verlassen und der Ermessungsentscheidung von Strafrichtern Raum gegeben.

Nach 1935 kommt es zu einem gewaltigen Ansteigen der rechtskräftigen Verurteilungen nach § 175, 175a. Strafrichter folgten in ihrer Spruchpraxis der exzessiven Auslegung und Ausweitung der neuen Strafbestimmungen.

**[18] Der Paragraph 175**

Wortlaut der Fassung gern. RStGB von 1871 und der Neufassung von 1935

**[18a]** *Die ursprüngliche Fassung gern. RStGB von 1871*

§175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**[18b]** *Die neue Fassung gern. Gesetz zur Änderung des StGB vom 28. Juni 1935, Art. 6*

Unzucht zwischen Männern

(1) § 175 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

§175

Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

(2) Hinter § 175 des Strafgesetzbuches wird als § 175 a folgende Vorschrift eingefügt:

§175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Seele oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen:

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen:

3. ein Mann über 21 Jahren, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen:

4. ein Mann, der gewerbsmässig mit Männern Unzucht treibt oder von

Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.

- (3) Der bisherige § 175 des Strafgesetzbuches wird unter Streichung der Worte «zwischen Personen männlichen Geschlechts oder» als § 175 b eingefügt.

**[19] Ausweitung des Begriffs «Unzucht»**

Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935. Kommentar von Geh. Regierungsrat Dr. Leopold Schäfer, Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium (Auszug)

[...] 4. Unzucht zwischen Männern (Artikel 6).

Üble Erfahrungen der letzten Zeit haben es angezeigt erscheinen lassen, die für die allgemeine Erneuerung des Strafrechts in Aussicht genommenen Verschärfungen der Vorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern vorweg in Kraft zu setzen. Der wesentlichste Mangel des bisherigen Paragraphen 175 StGB, bestand darin, dass – wenigstens nach der bisherigen Rechtsprechung – nur beischlafähnliche Handlungen getroffen wurden, so dass Staatsanwaltschaft und Polizei gegen offensichtlichen gleichgeschlechtlichen Liebesverkehr zwischen Männern nicht einschreiten konnten, wenn sie nicht solche Handlungen nachweisen konnten. Diese Lücke ist jetzt ausgefüllt, indem jede Unzucht zwischen Männern unter Gefängnisstrafe gestellt wird. Um jedoch eine Anwendung der Vorschrift auf leichtere Verfehlungen, wie sie erfahrungsgemäss insbesondere im jugendlichen Alter vor kommen, zu verhindern, ist das Gericht ermächtigt worden, bei Beteiligten unter 21 Jahren in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen. Sollten sich Minderjährige zu beischlafähnlichen Handlungen mit anderen männlichen Minderjährigen oder gar Volljährigen entwürdigten, so wird diese Milderungsvorschrift in der Regel nicht anzuwenden sein. Neben diesem Grundtatbestand sind noch qualitative, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedrohte Fälle vorgesehen: Die Nötigung eines anderen Mannes zur gleichgeschlechtlichen Unzucht durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, die gleichgeschlechtliche Unzucht unter Missbrauch eines durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis (z.B. in der Wehrmacht, der Polizei, der SA, HJ) begründeten Abhängigkeit, die Verführung eines Minderjährigen durch einen Volljährigen und die männliche gleichgeschlechtliche Prostitution.

Der in dem bisherigen Paragraphen 175 mitgeteilte Fall der Bestialität (Geschlechtsverkehr mit Tieren) ist jetzt als Paragraph 175 b eingestellt [...] (S.997)

## [20] Angriffe auf die Sittlichkeit

Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission von Prof. Dr. W. Grafen von Gleispach (Auszug)

Der Abschnitt «Unzucht» umfasst die Sittlichkeitsdelikte im engeren Sinne und die Förderung fremder Unzucht, im Unterschied zum geltenden Recht jedoch nicht die Delikte gegen die Ehe, die mit den Angriffen auf die Familie in einem besonderen Abschnitt vereinigt sind. Starker Schutz der geschlechtlichen Sittlichkeit und der Gesundheit des geschlechtlichen Verkehrs durch die Gestaltung der Tatbestände und die der Strafdrohungen muss das Ziel sein. Denn die Sittlichkeit (im Sinne dieses Titels immer auf das Geschlechtsleben bezogen) gehört zu den Grundlagen gedeihlichen Volkslebens. Viele der hier zu behandelnden Tatbestände enthalten zunächst Angriffe gegen einzelne Personen. Das Wichtigste aber ist auch bei diesen Tatbeständen der Angriff auf die völkische Sittenordnung, die Gefährdung der richtigen sittlichen Haltung des Volkes. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt die Vereinigung der zu besprechenden Tatbestände und ihre Einreihung in einen Abschnitt, der die Angriffe auf die geistige und seelische Haltung des Volkes zusammenfasst.

Der sittlichen Verwilderung, die bis vor Kurzem ins deutsche Volk hineingetragen wurde und sich namentlich in den Grossstädten öffentlich breit machte, ist durch das geltende Recht damals nur wenig gesteuert worden; aber nur zum geringeren Teil deshalb, weil es dazu unzureichend ist, sondern weil es nicht angewendet wurde. Die Bestrebungen, den strafrechtlichen Schutz der Sittlichkeit abzubauen, haben wohl Berge von Schriften und Büchern erzeugt, aber nicht gesetzgeberische Erfolge erzielt. Die nationalsozialistische Revolution schuf gründlichst Wandel: als Wiedergeburt des deutschen Volkes verhilft sie auch der gesunden sittlichen Haltung zum Durchbruch, zu Kraft und Verbreitung; mit dem Antritt der neuen Regierung räumt sie ohne wesentliche Änderung strafrechtlicher Vorschriften in kürzester Zeit mit der ständigen Vergiftung der sittlichen Atmosphäre, mit Pornographie und Verwandtem in Presse, Schrifttum, Kunst und öffentlichen Darbietungen auf. Die Rechtsprechung, insbesondere die Strafbemessung, zeugt von Verständnis für ihre Aufgabe. Daraus folgt, dass der Inhalt

des geltenden Gesetzes in bedeutendem Umfang in den Entwurf übernommen werden kann. Es versteht sich von selbst, dass Lücken auszufüllen und vieles im einzelnen zu verbessern war. Darüber wird im Anschluss an die einzelnen Tatbestände berichtet werden.

Vorauszuschicken ist noch eine Bemerkung über den Aufbau des Abschnitts, der im geltenden Recht ganz unbefriedigend ist. Künftighin beruht er auf der Unterscheidung von fünf Gruppen. Den Beginn bilden die Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit, sei es, dass jemand vergewaltigt wird, willensunfähig ist oder seine Abhängigkeit ausgenutzt wird. Die Irreleitung des Willens durch List wird hier angeschlossen. Gruppe 2: Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gruppe 3: widernatürliche Unzucht. Gruppe 4: Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Endlich Gruppe 5: Förderung fremder Unzucht.

«Die politische Gefahr seitens der männlichen Homosexuellen besteht

1. in der Umkehrung der naturgegebenen Stellung des Mannes zur Frau und der totalen Zersetzung aller Charakterwerte;
2. in der Ausschaltung des Zusammenwirkens des männlichen und weiblichen Prinzips und der Erhebung des Dekadenten zum allein herrschenden Grundsatz;
3. in der durch sie drohenden Möglichkeit der sittlichen und haltungsmässigen Zersetzung der völkischen Gemeinschaften und ihrer Zentren;
4. in dem Bestreben, in ihren Tätigkeitsbereich Homosexuelle nachzuziehen und somit immer grössere Teilgebiete des öffentlichen Lebens ihrem Charakter gemäss zu zerstören;
5. in einer Unterstützung der Gegner unserer Weltanschauung, die angesichts der Tatsache, dass es in Deutschland 1,5 bis 2 Millionen Homosexuelle gibt, nicht unterschätzt werden darf, da Homosexuellen der Verrat, der Meineid, der Wortbruch und dergleichen hemmungslos geläufig werden.»

R. Klare, Die Homosexuellen als politisches Problem. 2. Teil: Die weibliche Homosexualität, in: Der Hoheitsträger, H. 3, 1938, S. 17

Zur Ausdrucksweise sei bemerkt, dass Entwurf und dieser Bericht unter Unzucht den Beischlaf und jede andere geschlechtliche Betätigung verstehen, es sei denn, dass Beischlaf und Unzucht einander gegenübergestellt werden. Ohne Einschränkung verwendet bedeutet Unzucht also auch den gleichgeschlechtlichen Verkehr, und zwar sowohl zwischen Männern, als auch zwischen Frauen. Der eheliche Verkehr kann nur bei besonderen Um-

ständen (z.B. Öffentlichkeit) als Unzucht gewertet werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht allgemein eine Einschränkung des Begriffes Unzucht versucht werden sollte, ob nicht sein Umfang zu weit gehe und etwa u. U. blosser Berührungen harmlos sein könnten. Die Frage ist verneint worden. Versuche solcher Art seien zum Misslingen verurteilt und vielmehr die Rechtsprechung berufen, eben mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der gesunden Volksanschauung der beteiligten Kreise die richtige Grenze zu finden.

Die Verfolgung einiger der Delikte dieses Titels soll nicht ohne Rücksicht auf den Verletzten stattfinden. Sie werden aber deshalb nicht zu Antragsdelikten oder Ermächtigungsdelikten im Sinne des geltenden Rechts. Eine Verfügung über die staatliche Strafe kann dem Einzelnen überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mehr in dem bisherigen Ausmass eingeräumt werden weder so, dass das Strafverfahren durch das Verlangen des Verletzten bedingt ist, noch in der Gestalt eines absoluten Vetorechtes des Verletzten. Hingegen ist es in manchen – eben den im Folgenden hervorgehobenen – Fällen verboten, dass der Staatsanwalt den Verletzten höre und allenfalls gegen die Verfolgung geltend gemachte Umstände (Rufgefährdung, Verminderung von Heiratsaussichten u.a.) prüfe. Der Staatsanwalt wird dann zu entscheiden haben, ob die Gegengründe, die der Verletzte gegen die Verfolgung geltend macht, vom *Standpunkt der Volksgemeinschaft* schwerer wiegen, als das Interesse an der Verurteilung. Selbstverständlich wird sich der Staatsanwalt auch vorerst von dem Ernst solcher Gründe und davon zu überzeugen haben, dass sie nicht etwa infolge einer vom Täter ausgehenden Bestechung vorgebracht werden. Die Durchführung dieses grundsätzlichen Standpunktes wird Sache der StPD sein. Hier war nur darauf hinzuweisen [...] (S. 116-118).

### *Unzucht zwischen Männern.*

Ohne Ausnahme bestand die Ansicht, dass die Strafwürdigkeit einer Erörterung gar nicht bedürfe.

Hingegen war zu prüfen, ob nicht auch der geschlechtliche Verkehr zwischen Frauen zu bestrafen sei. Sofern es sich um die Anwendung von Gewalt oder Drohung, Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen, Pflegebefohlenen oder Abkömmlingen, Begehung an Kindern handelt, ist das ohnehin bereits kraft der Fassung dieser Tatbestände der Fall; bei der Verführung könnte die Ausdehnung neuerlich erwogen werden (vgl. dort). Im Übrigen sprechen gegen die Ausdehnung des Tatbestandes des nicht erschwerten gleichgeschlechtlichen Verkehrs auf Frauen folgende Gründe. (Bei Männern wird Zeugungskraft vergeudet, sie scheiden zumeist aus der Fortpflan-

zung aus, bei Frauen ist das nicht oder zumindest nicht im gleichen Mass der Fall.)

Das Laster ist unter Männern stärker verbreitet als unter Frauen (abgesehen von Dirnenkreisen), entzieht sich auch bei Frauen vielmehr der Beobachtung, ist unauffälliger, die Gefahr der Verderbnis durch Beispiel also geringer. Die innigen Formen freundschaftlichen Verkehrs zwischen Frauen würden die hier zumeist bestehenden Schwierigkeiten der Feststellung des Tatbestandes und die Gefahr unbegründeter Anzeigen und Untersuchungen ausserordentlich erhöhen.

Endlich ist-wie schon in den Erläuterungen zum österr. StG-Entwurf vom Jahre 1912 hervorgehoben wurde – ein wichtiger Grund für die Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs die Verfälschung des öffentlichen Lebens, die eintritt, wenn man der Seuche nicht ausdrücklich entgegentritt. Die Wertung der Personen im öffentlichen Dienst und Wirtschaftsleben und ihrer Leistungen, die Besetzung von Stellen aller Art, die Schutzmassnahmen gegen Missbräuche, das alles beruht auf der Annahme, dass der Mann männlich denke und fühle und durch männliche Beweggründe beeinflusst werde und entsprechend die Frau. Wenn auch das Bestehen einer Anlage nicht strafrechtlich bekämpft werden kann, so doch ihre Betätigung – die Möglichkeit hemmungsloser Hingabe an sie würde die Verbreitung der Seuche und die Vertiefung ihrer Auswirkungen ganz ausserordentlich fördern. Was früher Verfälschung des öffentlichen Lebens genannt wurde, kommt aber bei Frauen, bei der verhältnismässig sehr bescheidenen Rolle der Frau im öffentlichen Leben, kaum in Betracht. Die Frage, ob die Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs unter Männern, von dem nunmehr allein noch zu sprechen ist – im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts – ausdrücklich auf beischlafähnliche Betätigung zu beschränken sei, ist bejaht worden, wenn sich auch nicht verkennen lässt, dass so nur ein Teil – und kaum der umfangreichere! – der Betätigung erfasst und eine schwierige Beweisfrage geschaffen ist. Der Gesetzgeber soll aber auf einem Gebiet, auf dem schon umfangreiche Untersuchungen viel Schaden stiften können, Mass halten und auch nicht verhältnismässig harmlose Handlungen in die Strafbarkeit einbeziehen, die sich, zumal in der Jugend, meist als nur gelegentliche Abirrungen wegen der Unmöglichkeit normalen Verkehrs darstellen.

Missbrauch der durch ein Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit, Verführung eines jungen Mannes unter einundzwanzig Jahren (Täteralter hier: über einundzwanzig), gewerbsmässige oder – im Alter über einundzwanzig Jahren – gewohnheitsmässige Begehung und das Sichanbieten werden als schwere Unzucht mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, nur der Rest der nicht erschwerten Be-

## **B Diskussionen um die Strafverfolgung lesbischer Frauen**

Da die politischen Gefahren, die im Hinblick auf sexuelle Beziehungen zwischen Frauen phantasiert wurden, von namhaften deutschen Strafrechtlern für weit geringer erachtet wurden als jene, die sie sexuellen Beziehungen zwischen Männern zuschrieben, sprach sich die Amtliche Strafrechtskommission im Sommer 1935 gegen die Kriminalisierung der weiblichen Homosexualität aus. Daran sollte sich bis Kriegsende nichts ändern. Allerdings hat es – vor allem im Zusammenhang mit den Diskussionen um den Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch des «Dritten Reiches», aber auch in der zeitgenössischen juristischen Literatur – immer wieder Bestrebungen gegeben, diese Entscheidung korrigieren zu wollen.

Gering ist die Kenntnis vom Schicksal lesbischer Frauen generell im NS-Deutschland, noch weniger ist bekannt über jene, die in, das Visier von Gestapo oder Kripo gerieten und, wie die Luftwaffenhelferin Helene G., in ein Konzentrationslager deportiert wurden.

### **[21] Keine Einigkeit unter Experten**

Auszüge aus Diskussionen unter NS-Juristen über die strafrechtliche Verfolgung lesbischer Beziehungen 1936/1937

**[21a]** *Akademie für Deutsches Recht. Unterausschuss zur Vorbereitung der weiteren Arbeiten des Ausschusses für Bevölkerungspolitik. Auszüge aus dem Protokoll der Beratung vom 2. März 1936*

*Massnahmen gegen den geschlechtlichen Verkehr zwischen Personen weiblichen Geschlechts*

Professor Spiethoff teilt mit, dass der Direktor beim Reichsstatistischen Amt Dr. Ruttke ihn gebeten habe, zur Sprache zu bringen, ob nicht auch die weibliche Homosexualität (Tribadie), die anscheinend in starker Zunahme begriffen sei, unter Strafe gestellt werden solle. In der Tat sei es auffallend, dass Deutschland eines der wenigen Länder sei, das die Tribadie von Strafe freilasse, während die meisten anderen Länder, z.B. auch Österreich, keinen Unterschied (wenigstens dem Buchstaben nach) zwischen weiblicher und

männlicher Homosexualität machten. Es werde ein Unterschied zwischen der durch Umstände veranlassten Tribadie und der angeborenen Tribadie zu machen sein. Die erstere sei, zum mindesten bei ledigen und verwitweten Frauen, bevölkerungspolitisch kaum schädlich. Die angeborene Tribadie dagegen habe die Gefahr der Verführung, und wenn diese Gefahr tatsächlich gross sei, worüber bisher wohl kaum zutreffende Feststellungen vorlägen, dann würde es aus bevölkerungspolitischen Gründen wohl der Erwägung bedürfen, ob nicht eine Gleichstellung mit der männlichen Homosexualität angebracht sein würde.

Der *Vorsitzende* gibt der Auffassung Ausdruck, dass bisher keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, diese Sache als bevölkerungspolitisch wichtig genug anzusehen, um an die amtliche Strafrechtskommission mit Anregungen heranzutreten, erklärt sich aber bereit, Herrn Direktor Ruttke Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes im Ausschuss zu geben.

Ministerialdirigent Dr. Schäfer führt aus, dass die Strafrechtskommission sich bei ihren Entschlüssen von folgenden Erwägungen habe leiten lassen: Die Gefahr der Verführung sei selbst bei angeborener Tribadie nicht annähernd so gross wie bei der männlichen Homosexualität, weil im allgemeinen wohl angenommen werden könne, dass eine verführte Frau dadurch nicht dauernd dem normalen Geschlechtsverkehr entzogen werde, sondern bevölkerungspolitisch nach wie vor nutzbar bleiben werde. Ferner werde durch die Ausübung dieses Lasters die Psyche der Frau lange nicht so beeinträchtigt wie beim Mann, und die Gefahr sei daher für den Staat lange nicht so gross. Ein weiterer Grund, hier im allgemeinen von Strafen abzu sehen, liege in der Gefahr der Denunziationen, die wegen der natürlichen Neigung der Frau zu Überschwenglichkeiten und Liebkosungen besonders gross sei. Eine allgemeine Bestrafung der Tribadie sei daher nicht in Aussicht genommen. Aber das künftige Strafrecht werde starke Handhaben bieten, um wirklich strafbare Fälle zu erfassen. Denn es werde künftig der Missbrauch oder die Schändung von Geistesschwachen sowie das Abhängigmachen der Gewährung einer Stellung von der Gestattung unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt werden.

«Das Strafrecht ist in erster Linie ein Kampfrecht. Sein Feind ist jeder, der Bestand, Kraft und Frieden des Volkes bedroht. Es gilt nicht nur, den einzelnen Störer der völkischen Lebensordnung zu vernichten, sondern den ‚Träger des asozialen Prinzips überhaupt‘. Die *Strafe* soll keine Reaktion auf ein begangenes Unrecht, sondern ‚eine dauernde Selbstreinigungssap paratur des Volkskörpers‘ sein. [...]

Es besteht kein Zweifel darüber, dass *gleichgeschlechtliche Betätigung kein der deutschen Frau eigener Wesenszug* ist. Sie wird von jedem vielmehr als unsittlich verachtet. Der Fortentwicklung der rassistischen Wertbestandteile steht die Tribadie artmässig entgegen, und sie kann nicht für sich in Anspruch nehmen, Hüterin deutschen Erbgutes zu sein.

Es ist demnach nicht einzusehen, warum weiblicher homosexueller Verkehr straffrei bleiben soll. [...]»

R. Klare, Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937, S. 122

Während ferner eine «Verführung» unter Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses bisher nur von einem Manne an einer unbescholtenen Jungfrau hätte begangen werden können, schaffe das künftige Strafrecht einen weitergehenden Schutz, indem es jeden ohne Rücksicht auf das Geschlecht mit Strafe bedrohe, der «eine Person unter Missbrauch ihrer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit zum ausserehelichen Beischlaf oder zu beischlafähnlichen Handlungen bestimmt»; durch diese Bestimmung werde also auch der Verkehr einer Chefin oder Hausfrau mit einer Angestellten oder Hausgehilfin getroffen. Schliesslich sei über den bis zum vierzehnten Jahre gehenden Jugendschutz hinaus eine Bestrafung vorgesehen für jeden, der «eine noch nicht 18 Jahre alte Person unter Missbrauch ihrer durch ein Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich zur Unzucht brauchen zu lassen». Offen bleibe sonach in der Hauptsache nur noch die Frage, ob man für Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren einen Schutz gegen Verführung zur Homosexualität durch Einfügung einer allgemeinen Bestimmung des Inhalts schaffen solle: «Wer eine Person unter 16 Jahren zum ausserehelichen Beischlaf oder zu beischlaf ähnlichen Handlungen verführt, usw.» Als Mitglied des Unterausschusses der Strafrechtskommission zur Überprüfung der in der zweiten Lesung beschlossenen Fassung werde er eine dahingehende Anregung geben, könne jedoch nicht sagen, ob die Strafrechtskommission ihr entsprechen werde.  
[...]

**[21b]** *Erweiterter Ausschuss für Strafrecht. Auszüge aus dem Protokoll der Beratung vom 16. April 1937*

[...]

**Professor Dr. Schoetensack:**

Wenn man den Gesichtspunkt der Bevölkerungspolitik in den Vordergrund stellt, dann erscheint es doch auch notwendig, die sogenannte lesbische Liebe strafrechtlich zu erfassen. Man hat schon in früheren Verhandlungen darauf hingewiesen, dass dieses Laster namentlich in Grossstädten leider sehr verbreitet ist. Aus dem Basler Rechtskreis ist mir bekannt, welche Zerstörungen dieses Laster anrichtet. Es ist zuweilen ganz erschütternd.

Man wird also die Frage behandeln müssen, ob es nicht gerade vom bevölkerungspolitischen Standpunkt notwendig ist, eine Strafandrohung zu bringen. [...]

**Dr. Orlowsky:**

An die Frage der Bestrafung von Frauen wegen Homosexualität will man offenbar nicht gern herangehen. Man sagt: ein Mann, der dauernd homosexuell tätig ist, verliert allmählich überhaupt die innere Fähigkeit, mit einer Frau zu verkehren. Dasselbe kann man aber von der Frau nicht behaupten. Praktisch ist es ohne Bedeutung, ob die Frau frigide geblieben oder für sie der Geschlechtsverkehr ein Erlebnis ist. Ob dieser Grund stichhaltig ist, möchte ich bezweifeln. Ein unausgesprochener Grund liegt vielleicht darin, dass dieses Laster so verbreitet ist, dass wir eine Unzahl von Frauen einsperren müssten. [...]

**Prof. Mayer:**

[...] Nun zum Speziellen! Die Frage der Einteilung! Ich stimme dem Referenten grundsätzlich darin bei und habe es auch in meinem Buch vertreten, dass die Probleme Rasse, Erbgesundheit und Sittlichkeitsverbrechen in Wahrheit eine Einheit bilden. Ich möchte aber dem Referenten, der hier etwas zu sehr von der nackt-biologischen Seite her denkt, doch zu erwägen geben, ob es nicht richtiger ist, die Sittlichkeitsverbrechen aufzufassen als den Schutzwall, den das Volk um die monogame Eheordnung errichtet. Diese monogame Eheordnung ist nach meiner Überzeugung die einzige Möglichkeit der Volkserhaltung. Es müssen nicht nur die Zeugungs- und Gebärorgane intakt gehalten werden, sondern es sind auch seelische Voraussetzungen da, die die Fortpflanzungskraft tragen, und dies ist meines Erachtens die monogame Eheordnung. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Sittlichkeitsverbrechen aufzufassen. [...]

Sodann komme ich zur Frage des § 175 und der lesbischen Liebe. Der § 175 ist für die Frage, wie das Strafrecht funktionieren kann, sehr interessant.

Er ist bekanntlich von der Praxis ursprünglich sehr eng ausgelegt worden, so dass nur in ganz wenigen Fällen eine Bestrafung eintrat. Diese begrenzte Bestrafung hat, so lange nicht eine sehr erhebliche Tendenz der Homosexualität bestand, in der Tat genügt, um die gesellschaftliche Verfemung der Homosexualität aufrechtzuerhalten. Das funktionierte erst dann nicht mehr, als durch die Tätigkeit von Magnus Hirschfeld und anderen bekannt wurde, dass man sich durch einige Vorsichtsmassnahmen der Bestrafung entziehen kann. Jetzt haben wir eine Bestrafung, die meines Erachtens weit über das Mass hinausgeht. Ich habe auf der Strafrechtlertagung gehört, dass die Kriminalpolizei in Münster sogar ein besonderes Referat zur Verfolgung solcher Delikte gebildet hat. Man muss sich darüber klar sein, dass die mutuelle Onanie und Vorgänge, die an lesbische Liebe anklingen, einfach Erscheinungen sind, die in der sexuellen Unsicherheit des Reifealters in weitem Masse vorkommen, die gewiss unerwünscht sind, aber deren strafrechtliche Bekämpfung vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus auch alles andere als erwünscht ist. Es fragt sich, ob dieses Moment der lesbischen Liebe nicht eine so grosse Rolle spielt, dass wir gar nicht in der Lage sind, solche sogenannten Schweinereien von Jugendlichen von ernsten Verstössen gegen die biologische Norm abzugrenzen, während wir bei der männlichen Homosexualität in der Tat dazu in der Lage sind. Es hört natürlich auf, eine solche Schweinerei unter Jugendlichen zu sein, sobald ein gewisser Altersunterschied besteht. Inwieweit solche Unsitten unter den Jugendlichen vorkommen, lässt sich sehr schwer feststellen. [...]

**Landesgerichtspräsident Strauss:**

[...] Was die lesbische Liebe anlangt, so ist es sicher richtig, dass die lesbisch veranlagten Frauen trotzdem fortpflanzungsfähig bleiben. Viel wichtiger ist aber die Frage, ob die lesbisch veranlagten Frauen überhaupt noch den Willen zum natürlichen Verkehr aufbringen. Man wird das regelmässig verneinen müssen, und deshalb scheint es mir unbedingt notwendig zu sein, auch die lesbische Liebe zu bestrafen. Die Gründe, die bisher dagegen gesprochen haben, liegen meines Erachtens mehr darin, dass der Nachweis in der Regel sehr schwer zu führen ist. Ich möchte aber betonen, dass wir auch beim Nachweis der Päderastie regelmässig auf sehr wenig saubere Wege angewiesen sind, und dass wir deshalb auch bei der Verfolgung der lesbischen Liebe die Unsauberkeit der Nachweisführung in Kauf nehmen müssen. Dass gelegentliche Verirrungen in den Entwicklungsjahren nicht unter die Straffälligkeit fallen sollen, liegt auf der Hand. Hier wird die Feststellung des Strafprozessausschusses, die aus dem Opportunitätsprinzip heraus getroffen worden ist, weitgehend Abhilfe schaffen müssen. [...]

Der Nationalsozialismus hat uns zum Bewußtsein gebracht, daß im Schoße des Weibes die Zukunft des Volkes ruht, daß der Volkstod unser unabwendbares Schicksal ist, wenn das Weib dem Volke die Fruchtbarkeit seines Schoßes verweigert. Die völkisch wertvollen Kräfte, die der Schöpfer in Schoß und Herz der deutschen Frau gelegt hat, werden im Existenzkampf unseres Volkes hoch gewertet und restlos eingesetzt. Der Nationalsozialismus hat uns gelehrt, daß das Weib als Hüterin der Reinheit des deutschen Blutes eine große Verantwortung trägt.

## Die Wende

### in der Mädchenerziehung

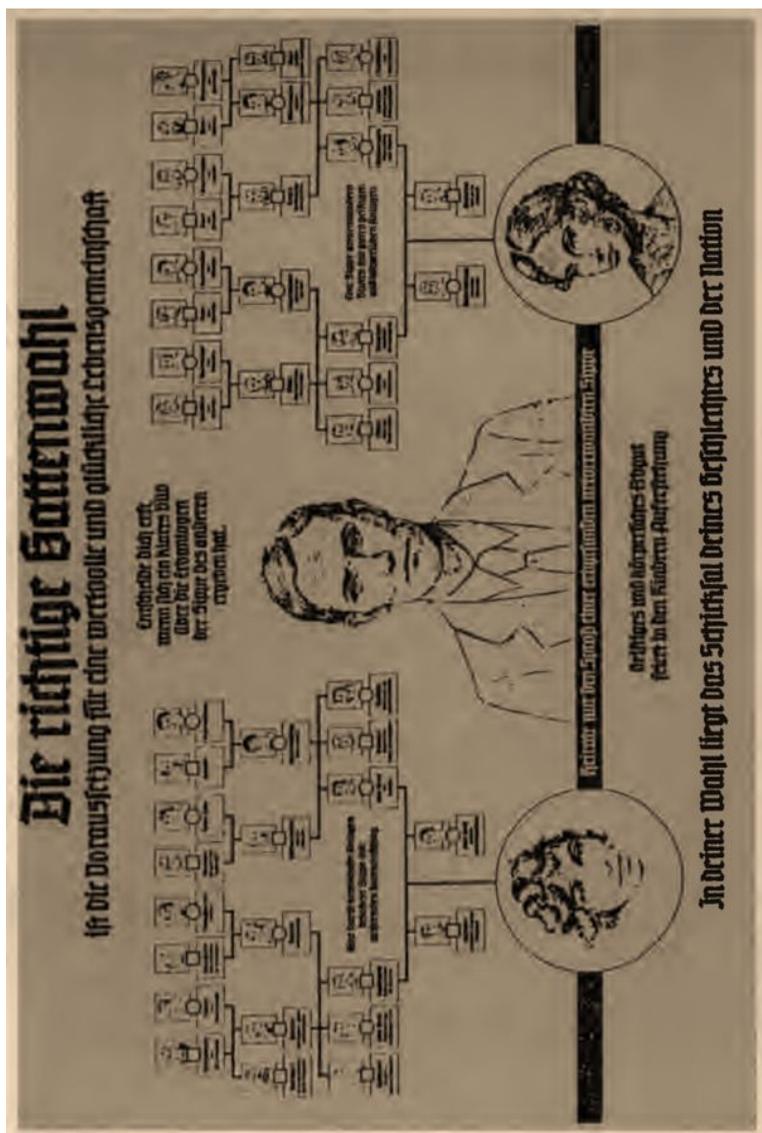
Ein Welttag aus der Praxis der vorzeitigen Schule

Von Franz Kade

Das „Schönheitsideal“ der jüngsten Vergangenheit, welches das schmalhüftige und engbrüstige angemalte Püppchen auf den Ehren hob, ist im Wanken. Man beginnt wieder aufzuschauen zu kraftvollen, blühenden Frauengestalten voll gesunder Natürlichkeit, zu dem deutschen Frauentypus, der in stolzer leiblicher und seelischer Schönheit eine heilige Fruchtbarkeit und den Lebenswillen des deutschen Volkes verkörpert.

1 9 3 7

Druck und Verlag von W. Crüwell, Dortmund-Breslau



Die richtige Gattenwahl. Demonstrationstafel des Reichsausschusses für Volksgesundheit

**[22] Soll § 175 des StGB auf Frauen ausgedehnt werden?**

Artikel von Volksgerichtsrat Ernst Jenne

Diese Frage habe ich schon einmal in einem Aufsatz im «Reichswart» vom 22. Oktober 1927<sup>1</sup> bejaht und kann dies nur erneut tun gegenüber der verneinenden Stellungnahme des Amtlichen Strafrechtsausschusses in der Veröffentlichung «Das kommende Strafrecht, besonderer Teil». [...]<sup>2</sup>

Diese Begründung überzeugt keineswegs. Wenn auch die Bedeutung der Frau im öffentlichen Leben des nationalsozialistischen Staates rein äusserlich bescheidener geworden ist, so gilt dies doch nicht von der inneren Bedeutung. Sie ist eher gewachsen bei der Durchsetzung des Rassengedankens mit besonderer Betonung erbbiologischer Erkenntnisse und Erwägungen. Danach sind Mann und Frau gleichwertig und wichtig, wenn nicht letztere noch wichtiger als Trägerin und Bewahrerin des völkischen Lebens. Folglich muss von der Frau ebenso wie vom Manne Gesundheit in der geschlechtlichen Triebrichtung verlangt und das Abweichen hiervon durch gleichgeschlechtlichen Verkehr für strafbar erklärt werden, wogegen Schwierigkeiten bei jeweiliger Feststellung des Tatbestandes sowie die Gefahr unbegründeter Anzeigen und Untersuchungen nicht ins Gewicht fallen können; beides ist auch bei strafrechtlicher Verfolgung von Männern möglich.

In keiner Weise ist weiterhin durch den Wandel der Zeiten das Nachstehende erschüttert, womit die Begründung des Vorentwurfes von 1909 zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Frauen rechtfertigte:

«Die Gründe, die für die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern massgebend sind, führen folgerichtig auch zur Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Frauen, mag diese auch nicht so häufig oder in ihrer Erscheinung nicht so sehr in die Öffentlichkeit getreten sein. Die Gefahr für das Familienleben und die Jugend ist die gleiche. Dass solche Fälle in der Neuzeit sich mehren, ist glaubwürdig bezeugt. Es liegt daher im Interesse der Sittlichkeit wie der allgemeinen Wohlfahrt, dass die Strafbestimmung auch auf Frauen ausgedehnt werde.»

Nur durch einen Zufall kam damals die Ausdehnung des § 175 auf Frauen nicht zustande. Denn bei der Beratung des Entwurfs im Anschluss erklärten zwei Abgeordnete, sie könnten sich überhaupt nicht vorstellen, was gemeint sei. So fiel die Ausdehnung, obwohl sie durchaus nichts Neues und Verein-

<sup>1</sup> Reichswart, 8. Jg., Nr. 43 v. 22.10.1927.

<sup>2</sup> Es folgt die Argumentation aus dem Bericht über die Arbeit der Amtlichen Strafrechtskommission. Vgl. Dok. 20.

zettes in der Gesetzgebung der Völker gewesen wäre. Finden sich doch in Vergangenheit und Gegenwart vielfach Strafandrohungen gleichermaßen gegen männliche wie weibliche Homosexualität. Besonders verdient Mussolinis scharfes Vorgehen hervorgehoben zu werden: «Alle Weibspersonen, die sich diesem greulichen und widerlich-schmutzigen Laster hingeben, sind nur dann als straffällig anzusehen, wenn sie Aufsehen erregen. Alsdann sollen sie kräftig und mit starker Energie zu harter Arbeit, die der Allgemeinheit Nutzen bringt, in die Einsperrung gezwungen werden.»

Dafür, wie von den deutschen Frauenrechtlerinnen gegen die Ausdehnung des § 175 im Vorentwurf von 1909 Sturm gelaufen worden ist, sei verwiesen auf die Ausführungen von Dr. E.S.W. Eberhard in seinem tiefeschürfenden Buch: «Feminismus und Kulturuntergang» (2. Auflage, 1927), der enge Zusammenhänge zwischen Tribadie und Frauenemanzipation aufweist und weiter als bezeichnend darauf hinweist, «dass in fast allen sogenannten ‚Weiberstaaten‘ zwar die männliche, aber nicht die weibliche Homosexualität bestraft wird. Wo Strafbarkeit der Tribadie bestand, ist sie gewöhnlich mit dem wachsenden Einfluss der Emanzipierten beseitigt worden». Schliesslich genüge hier die Feststellung von Dr. Eberhard, dass die von ihm gewürdigte objektive Sexualforschung die verschiedene Beurteilung männlicher und weiblicher Homosexueller auch nach der Strafrechtsseite ablehnt.

In der Betonung der Gefährlichkeit der Tribadie stimmt Dr. Eberhard durchaus überein mit dem Verfasser (Franz Scott) eines auch in der Systemzeit erschienenen Buches «Das lesbische Weib» (Pergamon-Verlag, Berlin). Aus ihm erhellt nach der Fülle der vorgebrachten Tatsachen vielleicht noch mehr die Berechtigung von Bedenken besonders gegen den einen Punkt der eingangs wiedergegebenen Begründung, wonach das Laster stärker unter Männern als unter Frauen verbreitet ist. Auch besteht, zumal nach Beobachtungen in Grossstädten, guter Grund dafür, dass die Äusserung des Verfassers in einer späteren Stellungnahme zutrifft: «Das Tribaden-Unwesen beginnt jetzt, sich wieder mehr ans Licht zu erheben, nachdem es zwei Jahre hindurch sich unterkütig auswirkte. Das war zum Teil zurückzuführen auf die eingangs dargelegten Beziehungen und zum anderen auf das tiefgehende Erschrecken vor der dem Führer angesagten Ausrottung. Diese Spannungen haben sich gelöst, denn es wurden ja durchweg nur Männer von den Ereignissen erfasst.»

Nach alledem kann die Beantwortung der Frage nach Erweiterung des § 175 mit der ablehnenden Stellungnahme des Amtlichen Strafrechtausschusses nicht als abgetan gelten. Ist Tribadie mindestens gleich schädlich und gefährlich wie Päderastie, muss gegen beide mit gleicher Schärfe vorgegangen werden, ohne Rücksicht hier wie sonst darauf, ob viel oder wenig

Fälle erfasst werden können. Der nationalsozialistische Staat kann und darf nicht vor einem Gebiet haltmachen, dessen Kenntnis der Allgemeinheit verschlossen ist, wenn dessen Bedrohlichkeit nicht zu leugnen ist. Strafrechtlicher Schutz hiergegen sollte gerade auch bei der deutschen Frauenwelt volles Verständnis finden, sie müsste die Angelegenheit als eine ureigene betrachten und strafrechtlichen Schutz gegen geschlechtliche Entartungen ohne Unterschied der Geschlechter fordern. Auch hier muss als oberstes Gesetz das Gemeinwohl gelten, dem Einzelschicksale nachstehen, mögen sie auch rein menschlich Mitleid verdienen.

Volksgerichtsrat Jenne, Berlin

**[23] «Heidi W. (oder ähnlich), genannt ‚die blonde Hedi‘, und Frau K.»**

Spitzelbericht des SD an die Stapostelle Frankfurt am Main vom 9. Januar 1936

Einer hier eingegangenen Meldung zufolge steht die oben genannte Frau K. in einem homosexuellen Hörigkeitsverhältnis (lesbisch) zu der ‚blonden Hedi‘. Die K. ist die geschiedene Frau eines SS-Mannes und scheint schuldig geschieden zu sein, da sie keinerlei Alimente erhält. Früher war sie als Angestellte in der Firma H. und B. Ffm. zwei Jahre lang beschäftigt; wo sie wohnt, konnte bisher nicht festgestellt werden. Die ‚blonde Hedi‘, 22 bis 23 Jahre alt, sehr elegant, ist die Tochter eines Wirtes W, oder ähnlich, aus Langen in Hessen. Derselbe besitzt dort die grösste Wirtschaft am Ort, trägt sich aber mit dem Gedanken, seinen Betrieb in Langen aufzugeben und ein Lokal in Frankfurt zu übernehmen. W. soll früher eine grosse Rolle in der SPD gespielt haben und als SPD-Bonze Polizeipräsident (oder in ähnlicher massgebender Stellung) von Krefeld gewesen sein. 1933 soll er dann auf ein Jahr ins Konzentrationslager gekommen sein. Wie weit diese Behauptungen den Tatsachen entsprechen, konnte von hier aus bisher nicht festgestellt werden.

Die Tochter, die erwähnte ‚blonde Hedi‘, besitzt eine ständige 2-Zimmer-Wohnung in der Bettinastrasse in Ffm. Hier finden öfter Zusammenkünfte von Personen statt, deren Zusammensetzung nach Äusserungen der ‚blonden Hedi‘ der Frau K. gegenüber sehr verdächtig erscheint. Allem Anschein nach handelt es sich hier um einen Kreis von Salonbolschewisten. Die K. äusserte sich unserem V-Mann gegenüber u.a. folgendermassen: ‚Wenn alle Kommunisten so wären, wie die ‚blonde Hedi‘, dann wäre alles in Ordnung; sie ist eine Idealkommunistin!‘ In der Wohnung sollen viele

«Über den Umfang und die Verbreitung der Homosexualität liegt genügend Material vor. Um auch die weibliche Homosexualität (lesbische Liebe) bekämpfen zu können, benötigen wir dringend Hinweise über von unseren Mitarbeitern selbst gemachte Beobachtungen oder Mitteilungen, die von anderer Seite an unsere Mitarbeiter herangetragen worden sind. Für den von uns beabsichtigten Zweck sind möglichst auch Anschriften von als Lesbierinnen bekannten Individuen, abzugeben. Die Meldungen sind zu richten an: Rassenpolitisches Amt – Reichsleitung – Rechtsstelle Berlin W8, Wilhelmstr. 63.»

Informationsdienst. Rassenpolitisches Amt der NSDAP. Reichsleitung vom 20. Juni 1938, Nr. 49. BAK NSD 17/12.

Künstler (?) und sonstige Intellektuelle (sic!) verkehren und es soll nach Andeutung der K. oft ‚sehr hoch‘ dort hergehen. Insbesondere sollen dort öfter sexuelle Orgien gefeiert werden.

Die K. ist der ‚blonden Hedi‘ vollkommen hörig. Unter diesen Umständen ist nur mit äusserster Geschicklichkeit etwas aus der K. herauszubekommen.

‚Die blonde Hedi‘ verkehrt sehr viel im ‚Kaffee Bettina‘ in der Bettinastrasse, wo sie oft mit jungen eleganten Mädchen zu sehen ist. Ebenfalls verkehrt sie häufig in der ‚Bauernschänke‘ am Main, Nähe «Eiserner Stegs die ein Treffpunkt homosexueller Kreise sein soll. Alle diese Angaben stützen sich auf die Mitteilungen unseres V-Mannes und konnten auf ihre Richtigkeit bisher noch nicht überprüft werden. Unsererseits werden in dieser Angelegenheit Erhebungen angestellt und wird über das Ergebnis gegebenenfalls nach dort berichtet werden.

Falls dort in dieser Angelegenheit Näheres festgestellt werden kann, wird um Mitteilung hierhergebeten.

**[24] «Schulleiterin ist lesbisch veranlagt.»**

Schreiben der Geheimen Staatspolizei München vom 25. April  
1938 an die NSDAP

**Geheime Staatspolizei**  
Staatspolizeileitstelle München  
B. Nr. 29563/38II Bb.

München, den 25. April 1938  
Brienerstr. 50

An die NSDAP  
Amt für Erzieher  
– N. S. Lehrerbund –

München  
Gabelsbergerstr. 26

Betr. Politische Beurteilung der Lehrerinnen L. und W., beide früher an der  
.. .schule in Sch.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 3.3.38 R/K. Personalthauptstelle

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultur hat am 22.1.38 Nr. IV  
2334 Folgendes verfügt:

«Die Wiederaufnahme der ehern. Lehrerinnen Johanna L. und Luise W. in  
Sch. in den öffentlichen Volksschuldienst kommt nicht in Frage, nachdem  
die Gauleitung München-Oberbayern für beide die politische Zuverlässig-  
keit verneint hat.»

Wegen eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens wegen Meineids, der  
Meineidsverletzung und wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit gegen die  
Leiterin der .. .schule, die auch deswegen verurteilt wurde, ist die .. .schule  
am 3.6.37 geschlossen worden.

L. und W. sind in das Strafverfahren selbst nicht einbezogen worden. Der  
ganze Geist der .. .schule passt aber nicht im Entferntesten in unsere Zeit  
und deshalb können Lehrerinnen, die sich freiwillig an die .. .schule begeben  
haben, auch nicht Lehrerinnen im Dritten Reich sein.

Die Leiterin der .. .schule ist lesbisch veranlagt und hat sich einzelnen Schü-  
lerinnen gegenüber auch in dieser Richtung genähert. Die .. .schule selbst  
ist eine Untergliederung der Anthroposophischen Gesellschaft. Die Anthro-  
posophische Gesellschaft ist mit Erlass der Geheimen Staatspolizei – Ge-  
heimes Staatspolizeiamt Berlin vom 1.11.35 - II 1B 2 – 69121/66/L. 35 –  
aufgelöst und verboten worden. Gründe: Nach der geschichtlichen Ent-  
wicklung der Anthroposophischen Gesellschaft ist diese international ein-  
gestellt und unterhält auch heute noch enge Beziehungen mit ausländischen  
Freimaurern, Juden und Pazifisten. Die auf der Pädagogik des Gründers

Steiner aufgebauten und in den heute noch im Ausland bestehenden anthroposophischen Schulen angewandten Unterrichtsmethoden verfolgen eine individualistische, nach dem einzelnen Menschen ausgerichtete Erziehung, die nichts mit den nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätzen gemein hat. Infolge ihrer Gegensätze zu dem vom Nationalsozialismus vertretenen völkischen Gedanken besteht die Gefahr, dass durch die weitere Tätigkeit der Anthroposophischen Gesellschaft die Belange des nationalsozialistischen Staates gefährdet werden.

**[25] Luftwaffenhelferin wegen Wehrkraftzersetzung ins  
KZ deportiert**  
Ein Bericht

«Meine Freundin Helene G. aus G. in Schleswig-Holstein war in den Jahren 1943-1945 Luftwaffenhelferin in Oslo. Sie war als Fernschreiberin tätig und stand unter Geheimhaltungsvorschrift. Sie habe u.a. Fernschreibkontakte mit der deutschen Botschaft in Stockholm bezüglich Spionage und Agentenverkehr. In der Luftwaffenunterkunft lebte sie in intimer Gemeinschaft mit einer anderen Luftwaffenhelferin zusammen, die das Pech hatte, einem Leutnant der Luftnachrichtentruppe zu gefallen. Als sie die Zudringlichkeiten dieses Vorgesetzten zurückwies, gerieten die beiden Lesben in die Schusslinie des nationalsozialistischen Kriegsrechts. Beide Frauen wurden von der geh. Feldpolizei verhaftet und getrennt. Helene G. wurde wegen Wehrkraftzersetzung vor ein Kriegsgericht gestellt, aus der Wehrmacht ausgestossen und in das KZ Bützow in Mecklenburg gebracht. Dort kam sie mit 6 anderen Lesben in einen Extrablock. Das KZ Bützow war ursprünglich ein Kriegsgefangenen-Straflager. Ein Block war mit Frauen belegt. Die Lesben kamen in einen vollständig leeren Block und wurden von männlichen Kapos bewacht. Bei der Einlieferung sagten die SS-Posten zu den Kriegsgefangenen: ‚Die hier sind der letzte Dreck. Die würden wir nicht mit dem Sofabein ficken. Wenn ihr die ordentlich durchzieht, kriegt ihr jeder eine Flasche Schnaps.‘ Dazu muss man wissen, dass in der Nazizeit der Intimverkehr zwischen deutschen Frauen und Ausländern strafrechtlich verfolgt wurde. Die SS-Posten hetzten zunächst russische und französische Kriegsgefangene auf die gefangenen Lesben, um sie ‚mal richtig durchzuficken‘. Die Lesben wurden – streng von anderen Frauen getrennt – unter SS-Bewachung zur Arbeit geführt und bekamen das übliche

KZ-Essen (Wassersuppe ohne Fleisch und Fett mit verfaulten Kohlblättern u.dgl.).

Zwei Frauen starben dort an Hunger. Meine Freundin überlebte das 1. Nachkriegsjahr und starb dann an Lungentuberkulose.»<sup>3</sup>

## **[26] Keine strafrechtliche Verfolgung lesbischer Frauen**

Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 18. Juni 1942

Der Reichsminister der Justiz  
917C Norweg./2-IIIa<sup>2</sup>1263/42

Berlin, den 18. Juni 1942

**An  
den Herrn Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete  
in Oslo**

Betrifft: Widernatürliche Unzucht zwischen Frauen

Auf das Schreiben vom 27. Mai 1942

–IR Just 5 Tgb. Nr. 7812 –

Nach dem bisherigen Ergebnis der Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission des Reichs ist nicht beabsichtigt, die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen unter Strafe zu stellen.

Die Gründe für die Straflosigkeit sind im Wesentlichen folgende:

Die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Frauen ist – abgesehen von Dirnenkreisen – nicht so verbreitet wie bei Männern und entzieht sich angesichts der innigeren Umgangsformen des gesellschaftlichen Verkehrs zwischen Frauen mehr der Beobachtung der Öffentlichkeit. Die damit verbundene grössere Schwierigkeit der Feststellung solcher Handlungen würde die Gefahr unberechtigter Anzeigen und Untersuchungen in sich tragen. Der wichtige Grund für die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Männern, der in der Verfälschung des öffentlichen Lebens durch die Schaffung

<sup>3</sup> Claudia Schoppmann verweist auf zwei Ungereimtheiten in diesem Bericht:

1. Bützow war ein sog. Stammlager für Kriegsgefangene, in dem ausschliesslich Männer inhaftiert wurden.
2. Kriegsgefangenenstraflager unterstanden dem OKW, nicht der SS. «Da über das Lager Bützow offenbar keine Unterlagen existieren, können diese Ungereimtheiten, die möglicherweise auf die Auflösungserscheinungen der letzten Kriegsmonate zurückzuführen sind, nicht aufgeklärt werden.»

C. Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991, S. 232.

«Die weibliche Homosexualität ist grundsätzlich als ein strafbares Verhalten anzusehen, da sie geeignet ist, blutsmässige Werte zu zersetzen, die Frau ihrem völkischen Pflichtenkreis zu entziehen. Die besonderen gegenwärtigen Verhältnisse, vor allem der grosse Verlust von Männern im Weltkrieg und die dadurch bedingten geringen Heiratsaussichten der Frau, lassen indessen eine strafrechtliche Verfolgung der lesbischen Liebe nicht für geeignet erscheinen. Die Einführung einer Strafbestimmung muss auf den Zeitpunkt verschoben werden, da die weibliche Homosexualität in ihrem grössten Umfang nicht mehr reine Ersatzhandlung, sondern innere Handlungslosigkeit ist.»

R. Klare, Die Homosexuellen als politisches Problem. 2. Teil: Die weibliche Homosexualität, in: Der Hoheitsträger, H. 3, 1938, S. 17.

von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen liegt, trifft bei Frauen wegen ihrer weniger massgebenden Stellung in staatlichen und öffentlichen Ämtern nicht zu. Endlich sind auch Frauen, die sich einem widernatürlichen Verkehr hingeben, nicht in dem Masse wie homosexuelle Männer für immer als Zeugungsfaktoren verloren, da sie sich erfahrungsgemäss oft später wieder einem normalen Verkehr zuwenden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Schäfer

### **Teil III**

## **Intensivierung der Verfolgungspraxis ab 1936**

## A Reichsweite Erfassung homosexueller Männer

Die Verschärfung der strafrechtlichen Grundlagen war die wichtigste Voraussetzung für die Intensivierung der Verfolgung homosexueller Männer. Die von Himmler 1936 betriebene Neuorganisation der Kriminalpolizei sollte die notwendigen administrativen Bedingungen für das beabsichtigte effizientere Vorgehen schaffen.

Das Ergebnis der Neustrukturierung der Kriminalpolizei war, dass eine für das gesamte Deutsche Reich zuständige zentrale Polizeibehörde geschaffen wurde: das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA), hervorgegangen aus dem Preussischen Landeskriminalamt (PLKA). Ihm wurden, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, in grösseren ausserpreussischen Ländern sowie in den preussischen Provinzen jeweils eine Kriminalpolizeistelle (KPLSt) angeschlossen. In der Regel erfolgte lediglich die Umbenennung des bestehenden Landeskriminalpolizeiamtes. Den neugebildeten 14 KPLSt unterstanden zwischen zwei und sechs Kriminalpolizeistellen (KPSt), insgesamt gab es 55 KPSt. Der Bereich einer KPSt umfasste einen Regierungsbezirk oder einen ihm gleichzusetzenden Verwaltungsbereich.

Die Bildung einer zentral geleiteten Organisation der Kriminalpolizei sollte sich von nachhaltiger Wirkung erweisen. Ermittlungs- und Verfolgungsinstanzen konnten nunmehr einheitlich entsprechend den von den nationalsozialistischen Machthabern als staatspolitisch notwendig erkannten Erfordernissen eingesetzt werden. Heydrich, Chef der Kriminalpolizei, des Sicherheitsdienstes und der Gestapo, bekannte unumwunden: «[...] an die Stelle einer vielfältigen Zersplitterung (musste) eine von den Hemmungen theoretischer Bedenken befreite, übersichtlich straffe Organisation treten, welche die Kräfte bis zum letzten Mann fest in einer Hand vereinigt. Jeder von der obersten Leitung gegebene Befehl muss sofort, ohne von Zwischeninstanzen verwässert oder verzögert werden zu können, bis zum untersten Vollzugsbeamten durchdringen. Nur so ist der zur Bekämpfung der Volksfeinde erforderliche schlagartige Einsatz der Polizei gewährleistet.»<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei. Mit einem Geleitwort des Chefs der Sicherheitspolizei SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich. Bearbeitet und ergänzt von SS-Generalmajor der Polizei Nebe und SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat und -kriminalrat Werner. Hrsg. vom Reichskriminalpolizeiamt, Berlin 1941, S. 9

Im Endeffekt bewirkte die Umstrukturierung, dass legale Ermittlungsbehörden, der «normale» Polizeiapparat nunmehr in das zutiefst antihumanistische und verbrecherische Konzept der nationalsozialistischen Machthaber einbezogen wurden. Es bedeutete nicht nur eine Radikalisierung im Vorgehen gegenüber sozial Gestrauchelten (wie Drogenabhängigen, Prostituierten) und mit den Gesetzen in Konflikt Geratenen (den Dieben, Einbrechern, Betrügern, Gewaltverbrechern). Es bedeutete auch, dass gut geschulte Kriminalbeamte mit ihrem Spezialwissen und dem ihnen zur Verfügung stehenden technisch-organisatorischen Apparat in die Ermittlung und Aussonderung von zu «Verbrechern am Deutschen Volk» erklärten Personen einbezogen wurden.

Die Scheinlegitimierung für das Vorgehen gegenüber den zu «Volkschädlingen» erklärten homosexuellen Männern lieferte der im Oktober 1936 von Himmler erlassene Geheimbefehl «Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung». Er legte reichsweit einheitliche Richtlinien fest.

Grundsätzlich wurde die Verfolgung einschlägiger Delikte in die Verfügungsgewalt der örtlichen Kriminalpolizeibehörden gelegt. Auf speziellen, neuentwickelten Formularen hatte eine Meldung an die beim RKPA neu eingerichtete Behörde, die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, zu erfolgen. Alle örtlichen Polizeibehörden hatten zu melden, und zwar nicht nur bei Vorliegen einer Anzeige, sondern auch bei Verdacht des Verstosses gegen

1. Paragraph 174 RStGB («Unzucht mit Abhängigen»),
2. Paragraph 176 RStGB («Nötigung zur Unzucht, u.a. mit Kindern»),
3. Paragraph 253 RStGB («Erpressung auf homosexueller Grundlage»),
4. Paragraph 175 RStGB («Unzucht zwischen Männern»),
5. Paragraph 175a RStGB (sog. «erschwerte Fälle» zu 4.).

Die Meldung zu 4. und 5. erfolgte nur dann, wenn die Betroffenen a) der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten oder b) eine führende Stellung einnahmen, gleichgültig wo, c) der Wehrmacht angehörten, d) Mitglieder einer Ordensgemeinschaft waren, e) in einem Beamtenverhältnis standen, wobei der Begriff weit auszulegen war, f) Juden waren, g) vor der Machtübernahme eine führende Stellung innehatten.

In diesen Fällen erfolgte die Meldung auf dem Vordruck B, zugleich war die (hellgrüne) Karteikarte IS auszufüllen. Das galt auch für sog. Strichungen, die im Sinne des Systems restlos «ausgemerzt» werden sollten. Darüber hinaus gab es eine besondere Meldepflicht für Jugendliche (unter 21 Jahren) und Wehrpflichtige.

Die vom Regime verfolgte, möglichst lückenlose Erfassung homosexueller Männer eröffnete einer beispiellosen Denunziation durch die Bevölkerung ebenso auch der Willkür im Vorgehen von Kripo und Gestapo Tür und Tor. Den als Durchführungsbestimmungen zum Geheimerlass Himmlers verabschiedeten Anordnungen ist zu entnehmen, dass Beamte angehalten waren, sich geeigneter Auskunftspersonen zu bedienen. Verdächtige Männer wurden erkennungsdienstlich behandelt. Auch wenn sich die Verdächtigungen nicht erhärteten, waren sie weiteren diskriminierenden Massnahmen unterworfen.

Alle mit der Verfolgung homosexueller Männer beabsichtigten Zielstellungen wurden koordiniert und praktisch durchgesetzt von einer Institution, die mit dem Geheimerlass Himmlers neu begründet wurde: die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung.

**[27] Himmlers Geheimerlass zur Bekämpfung der Homosexualität  
und Abtreibung**  
10. Oktober 1936

Der Reichsführer-SS und Chef  
der Deutschen Polizei im  
Reichsministerium des Innern

Berlin, den 10. Oktober 1936

SV 124/36 g

Geheim!  
Kein Abdruck im RMBliV

An  
das Geheime Staatspolizeiamt Berlin  
das Preussische Landeskriminalpolizeiamt, Berlin,  
alle Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen im Reiche,  
alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen im Reiche.

**Betr.: Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung**

Die erhebliche Gefährdung der Bevölkerungspolitik und Volksgesundheit durch die auch heute noch verhältnismässig hohe Zahl von Abtreibungen, die einen schweren Verstoss gegen die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus darstellen sowie die homosexuelle Betätigung einer nicht unerheblichen Schicht der Bevölkerung, in der eine der grössten Gefahren für die Jugend liegt, erfordert mehr als bisher eine wirksame Bekämpfung dieser Volksseuchen.

1. Die Bearbeitung der obenangeführten Delikte liegt grundsätzlich der örtlich zuständigen Kriminalpolizei ob.
2. Um eine zentrale Erfassung und eine wirksame Bekämpfung dieser Vergehen nach einheitlichen Richtlinien sicherzustellen, errichte ich beim Preussischen Landeskriminalpolizeiamt eine Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung.
3. Soweit staatspolizeiliche Massnahmen erforderlich werden, ist das Geheime Staatspolizeiamt zu unterrichten und bei diesem die erforderlichen Massnahmen anzuregen. Für die Bearbeitung des Sachgebietes wird beim Geheimen Staatspolizeiamt ein Sonderreferat IIS errichtet.
4. Das Sonderreferat IIS beim Geheimen Staatspolizeiamt und die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung beim Preussischen Landeskriminalpolizeiamt werden, um eine schnelle Zusammenarbeit zu gewährleisten, von demselben Beamten geleitet.

Der Reichsführer SS und Chef  
der Deutschen Polizei im  
Reichsministerium des Innern

Berlin, den 10. Oktober 1936

S V 1. 24/36 g

**Geheim!**

Geheim!

Kein Abdruck im RMBlV.

Betr.: Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung.

Die erhebliche Gefährdung der Bevölkerungspolitik und Volksgesundheit durch die auch heute noch verhältnismäßig hohe Zahl von Abtreibungen, die einen schweren Verstoß gegen die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus darstellen sowie die homosexuelle Betätigung einer nicht unerheblichen Schicht der Bevölkerung, in der eine der größten Gefahren für die Jugend liegt, erfordert mehr als bisher eine wirksame Bekämpfung dieser Volksseuchen.

1.

Die Bearbeitung der obenangeführten Delikte liegt grundsätzlich der örtlich zuständigen Kriminalpolizei ob.

2.

Um eine zentrale Erfassung und eine wirksame Bekämpfung dieser Vergehen nach einheitlichen Richtlinien sicherzustellen, errichte ich beim Preussischen Landeskriminalpolizeiamt eine

Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung.

A=

das Geheime Staatspolizeiamt, Berlin,  
das Preussische Landeskriminalpolizeiamt, Berlin,  
alle Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen im Reiche,  
alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen im Reiche.

Himmlers Geheimerlass vom 10. Oktober 1936 zur Gründung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung (Deckblatt).

5. Vom 15. Oktober 1936 ist an die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung Meldung zu erstatten:

- A. in den Fällen des § 218 RStGB,
- a) sofort nach Eingang einer Anzeige, wenn die Tat nicht von der Schwangeren allein vorgenommen wurde, nach anliegendem Vordruck A a,
  - b) über alle Verurteilungen aus § 218 nach anliegendem Vordruck A b,
  - c) über alle Freisprüche von der Anklage der Abtreibung nach anliegendem Vordruck A b.
- B. bei Verbrechen nach §§ 174, 176 und 253, soweit sie auf homosexueller Grundlage beruhen, und in den Fällen der §§ 175, 175 a sofort nach Eingang einer Anzeige
- nach dem anliegenden Vordruck B,
  - a) wenn der Täter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört oder eine führende Stellung einnimmt,
  - b) wenn der Täter der Wehrmacht angehört,
  - c) wenn der Täter Mitglied einer Ordensgemeinschaft ist,
  - d) wenn der Täter im Beamtenverhältnis steht,
  - e) wenn der Täter Jude ist,
  - f) wenn es sich um Personen handelt, die in der Zeit vor der Machtübernahme eine führende Stellung innehatten.

In den Meldungen nach A a und B ist anzugeben, ob und aus welchem Grunde staatspolizeiliche Massnahmen erforderlich erscheinen. Die Anordnung der staatspolizeilichen Massnahmen erfolgt auf Antrag der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung durch das Sonderreferat II S beim Geheimen Staatspolizeiamt.

6. Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung führt eine Reichskartei für Abtreiber und Strichjungen. Die in dieser Richtung bereits bekanntgewordenen Personen sind nach dem anliegenden Vordruck IP unter Angabe der genauen Personalien und nach Möglichkeit unter Beifügung eines Lichtbildes der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung zu melden; ebenso ist jeder Wohnungswechsel dieser Personen sofort anzuzeigen.

7. Die Meldungen unter Ziffer 5 an die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung enthebt die örtlichen Behörden der Kriminalpolizei *nicht* von ihrer Pflicht, sofort alle Massnahmen zu ergreifen, die zur Bekämpfung des Vergehens erforderlich sind. Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung ist im Ein-

vernehmen mit dem Sonderreferat II S befugt, Anweisungen über die Fortführung der Ermittlungen zu geben oder sie selbst weiterzuführen.

In Vertretung  
gez. Heydrich

«[...] Als wir die Macht im Jahre 1933 übernahmen, fanden wir auch die homosexuellen Vereine vor. Die eingetragenen Mitglieder betragen zwei Millionen; die vorsichtigen Schätzungen der bearbeitenden Beamten gehen auf zwei bis vier Millionen Homosexueller in Deutschland. Ich persönlich greife diese Zahl nicht so hoch, weil ich nicht glaube, dass alle, die in diesen Vereinen waren, wirklich persönlich homosexuell waren. Andererseits bin ich natürlich überzeugt, dass nicht alle Homosexuelle in den Vereinen eingetragen waren. Ich schätze zwischen ein bis zwei Millionen. Eine Million ist aber wirklich das Minimum, das wir annehmen müssen, das ist die allergeringste und mildeste Schätzung, die auf diesem Gebiet zulässig ist.

Ich bitte Sie, sich das einmal zu vergegenwärtigen. Wir haben in Deutschland nach den neuesten Volkszählungen wohl 67 bis 68 Millionen Menschen, das bedeutet an Männern, wenn ich rohe Zahlen nehme, rund 34 Millionen. Dann sind an geschlechtsfähigen Männern (also an Männern über 16 Jahren) ungefähr 20 Millionen vorhanden. Es kann hier eine Million fehlgegriffen sein, das spielt aber keine Rolle.

Wenn ich ein bis zwei Millionen Homosexuelle annehme, so ergibt das, dass ungefähr 7-8-10% der Männer in Deutschland homosexuell sind. Das bedeutet, wenn das so bleibt, dass unser Volk an dieser Seuche kaputtgeht. Ein Volk wird es auf die Dauer nicht aushalten, dass sein Geschlechtshaus halt und Gleichgewicht derartig gestört ist. [...]» (S. 93)

Heinrich Himmler am 18. Februar 1937 vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz. Zit. nach: B.F. Smith und A.F. Peterson (Hrsg.), Heinrich Himmler: Geheimreden 1933-1945 und andere Ansprachen, Frankfurt a.M. 1974, S. 93-104.

**[28] Bürokratisierung der Erfassung**

Diverse Meldebögen

**[28 a] Vordruck B. Meldebogen über Verbrechen und Vergehen nach §§174,175,175a und 176 RStGB**

<b>Meldung über Verbrechen und Vergehen nach §§ 174, 175, 175a und 176 RStGB.</b>	
<b>Nm</b> .....	ist bei .....
<b>durch</b> .....	Meldung wegen Sittlichkeitsverbrechen und Vergehens nach §§ 174, 175, 175a, 176 und 263 RStGB.
	Verdacht des Sittlichkeitsverbrechens und Vergehens nach §§ 174, 175, 175a, 176 und 263 RStGB. zur Kenntnis genommen.
<b>I. Angaben über die Person des Beschuldigten:</b>	
1. Name und Vorname:	.....
2. Beruf:	.....
3. Wohnort und Wohnung:	.....
4. Geburtsdag und Geburtsort:	.....
5. Religion (auch früher):	.....
6. Rasse:	.....
7. Familienstand:	.....
8. Staatsangehörigkeit:	.....
9. Militär:	.....
<b>II. Einschlägig vorbeist:</b>	
1. als Jugendverfugter bereits bekannt geworden:	.....
2. als Strichjunge bereits bekannt geworden:	.....
3. als Erpresser auf homosexueller Grundlage bereits in Erscheinung getreten:	.....
4. Der Täter ist angehöriger:	.....
(vgl. vorstehenden Teil B a bis f, möglichst genaue Bezeichnung).	
<b>13</b>	
Bei Verbrechen nach §§ 174, 176 und 263, soweit sie auf homosexueller Grundlage beruhen, und in den Fällen der §§ 175, 175a sofort nach Einanga einer Anzeige nach dem Vordruck B.	

[Fortsetzung Seite 127 oben]



[28 c] Vordruck HJ. FR 2. Meldung über homosexuelle Straftaten Jugendlicher

Anlage 1 zum Meldeblatt Nr. 37 vom 24.5.1938 -Ziff.2-				
..... ..... ..... Bezeichnung der Behörde)		Meldung über homosexuelle Straftaten Jugendlicher! (aufzuführen sind alle Beteiligten des Vorgangs, auch strafunkündige Jugendliche).	An die Reichsjugendführung Personalamt -Überwachung- in Berlin NW Kronprinzenufer 1c.	
Datum	Aktenzeichen:	Verfahren gegen (Hauptbeschuldigter):	Ist die Straftat durch die HJ oder den HJ-Streifendienst zur Anzeige gebracht ja - nein	
Personenverzeichnis:				
Nr.	Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Straße, Geboren am, in, Glaubensbekenntnis	Haupttäter (H) Mittäter (M) Verführter (V)	HJ-Formation (Gefolgschaft/Bann) Dienstrang	Bemerkungen.
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
Kurze Schilderung des Sachverhalts auf der Rückseite.				
Vordruck HJ. FR 2.				

**[29] Praktische Durchsetzung des Geheimerlasses**

Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11. Mai 1937  
(Auszug)

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle Kassel  
K 8422

11. Mai 1937

**Vertraulich**

An den  
Herrn Landrat in Eschwege

Betr.: Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung

Anliegende Richtlinien zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung vom 11.5.1937 werden zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um genaueste Beachtung übersandt.

Für die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Dienststellen des dortigen Bezirks sind weitere Abdrücke der Richtlinien beigelegt.

Es wird gebeten, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten den Kampf gegen die Homosexualität und die Abtreibungen mit allen zulässigen Mitteln und in engster Fühlungnahme mit der Kriminalpolizeistelle aufnehmen.

Auf die Vertraulichkeit der Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Anlage

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle Kassel  
K 8422

11. Mai 1937

**Vertraulich**

*Richtlinien zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung***I. Allgemeines**

Mit dem Erlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 10.10.1936 – S.V. 1.24/36g – und den dazu ergangenen Anordnungen vom 19.12.1936<sup>2</sup> [...] sowie vom 9.2.1937<sup>3</sup> [...] wurde aus staatspolitischen Gründen im Interesse der Erhaltung der

<sup>2</sup> Erste Anordnung vom 19.12.1936 zur Durchführung des Geheimerlasses nicht auffindbar. In den Richtlinien der Kripo Kassel sind unter *II. Bekämpfung der Homosexualität* (offensichtlich) die wichtigsten repressiven Massnahmen aufgeführt.

<sup>3</sup> Siehe Dok. 30.

deutschen Volkskraft eine durchgreifende und rücksichtslose Bekämpfung der männlichen Homosexualität und der Abtreibung angeordnet [...]. Der Chef der Deutschen Polizei will sich von jetzt ab vierteljährlich über die zur Anzeige gekommenen Fälle von Homosexualität und Abtreibungen und die im Zusammenhang damit erfolgten Festnahmen Listen vorlegen lassen. Beamte, die bei der Bearbeitung dieser Fälle nicht nach seinen Richtlinien verfahren, werden von ihm zur Rechenschaft gezogen.

### **Besonderes über Homosexualität**

#### 1. Homosexuelle Männer

Homosexuelle Männer sind Staatsfeinde und als solche zu behandeln. Es geht um die Gesundheit des deutschen Volkskörpers, um die Erhaltung und Stärkung der deutschen Volkskraft [...].

Besonders gefährlich sind die Homosexuellen, die sich zur Jugend hingezogen fühlen. Durch ihre Verführungskünste gelingt es ihnen immer wieder, Jugendliche für sich einzunehmen und zu verseuchen. Der homosexuelle Sadist schreckt selbst vor Mordtaten nicht zurück. Die Erfahrung lehrt, dass die Opfer eines solchen Verbrechers immer erschreckend hoch sind. Ein Mensch, der als Jugendverderber erkannt wird, ist rücksichtslos der menschlichen Gesellschaft zu entziehen. Es ist ihm nicht zu glauben, dass er nur einmalig gehandelt hat. Die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls ist zudem so gross, dass im Staatsinteresse seine dauernde Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt notwendig erscheint.

#### 2. Strichjungen

Besonders gefährlich sind die «Strichjungen», die genau wie die weiblichen Prostituierten ihren Lebensunterhalt von dem Erlös aus gewerbsmässiger Unzucht bestreiten. Sie sind nur zum Teil homosexuell veranlagt. Es befinden sich unter ihnen geschlechtlich durchaus normal veranlagte Männer. Sie gebärden sich homosexuellen Männern gegenüber als Päderasten und bieten sich diesen zu Unzuchtszwecken lediglich aus Eigennutz an. Die männlichen «Dirnen», die homosexuell veranlagt sind oder sich als Homosexuelle fühlen, haben genau wie die weiblichen Dirnen vielfach Zuhälter [...]. Diese Zuhälter der Männer sind besonders gefährlich, weil sie die ihnen ergebenden Strichjungen zu Diebstählen und Erpressungen veranlassen oder selbst Erpressungen an deren Freiern verüben. Wenn es auch keinen Strafparagrafen gibt, der sich gegen die männlichen Zuhälter richtet, so hat die Polizei ein grosses Interesse daran, gerade diese verkommenen Subjekte auszumerzen. Sie werden als Teilnehmer, Gehilfen, Begünstiger, Hehler und Erpresser zu fassen sein, auch wird sich ihre Unterbringung in einem Konzentrationslager mit Hilfe der Staatspolizei ermöglichen lassen [...].

«[...] Wir müssen uns darüber klar sein, wenn wir dieses Laster weiter in Deutschland haben, ohne es bekämpfen zu können, dann ist das das Ende Deutschlands, das Ende der germanischen Welt. Wir haben es leider nicht mehr so einfach wie unsere Vorfahren. Bei denen waren diese einigen wenigen Einzelfälle so abnormer Art. Der Homosexuelle, den man Urning nannte, wurde im Sumpf versenkt. Die Herren Professoren, die diese Leichen im Moor finden, sind sich bestimmt nicht dessen bewusst, dass sie jeweils in neunzig von hundert Fällen einen Homosexuellen vor sich haben, der mit dem Gewand und allem im Sumpf versenkt wurde. Das war nicht eine Strafe, sondern das war einfach das Auslöschen dieses anormalen Lebens. Das musste entfernt werden, wie wir Brennesseln ausziehen, auf einen Haufen werfen und verbrennen. [...]» (S. 97)

Heinrich Himmler am 18. Februar 1937 vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz. Zit. nach B.F. Smith und A.F. Peterson (Hrsg.), Heinrich Himmler: Geheimreden 1933-1945 und andere Ansprachen, Frankfurt a.M., 1974, S. 93-104.

## II. Bekämpfung der Homosexualität

1. Zu bekämpfen sind:
  - a) homosexuelle Männer, die in der Öffentlichkeit Anstoss erregen oder unliebsam in Erscheinung treten, insbesondere die Strichjungen und deren Anhang. Sie sind durch ständige Überwachung der Verkehrsstrassen, der Bahnhöfe, Anlagen, Bedürfnisanstalten, Arbeitsämter, Wirtschaften usw. ggf. unter Zuhilfenahme von Vertrauenspersonen zu überführen. Die Strichjungen sind restlos auszumerzen, indem ihnen die Verdienstmöglichkeiten genommen werden.
  - b) die homosexuellen Männer, die besonders vorsichtig sind und sich mehr im Geheimen betätigen, die ihre Opfer in ihre Zimmer, in Hotels und Fremdenpensionen nehmen oder sich ihnen auf Spaziergängen und Wanderungen nähern. Sie fallen u.a. dadurch auf, dass sie weibliche Gesellschaft meiden, sich fast ausschliesslich in Begleitung von Männern zeigen und oft Arm in Arm mit ihnen gehen. Die Hotelpförtner, die Gepäckträger auf den Bahnhöfen, die Kraftdroschenkutscher, die Aufwartemänner in den Bedürfnisanstalten, die Friseure, insbesondere auf Bahnhöfen und in Hotels, die Badewärter sind geeignete Auskunftspersonen zur Erfassung dieser Homosexuellen.
  - c) homosexuelle Männer, die als Jugenderzieher in Schulen, in Jugendverbänden, Militäranstalten und Klöstern ihr Unwesen treiben. Gelegentliche Äusserungen von Jugendlichen und den Insassen der erwähnten

Beschluss des Polizeipräsidenten zu Leipzig, Abteilung II vom 9. April 1935

Auf Grund des Erörterungsergebnisses wird dem W. als vorbeugende Massnahme zum Schutze der Allgemeinheit, namentlich zum Schutze der der Verführung und dem Missbrauche ausgesetzten Jugendlichen aus ordnungspolizeilichen Gründen hiermit im Stadtgebiet Leipzig unter Androhung einer Haftstrafe von 14 Tagen für jeden Fall der Zuwiderhandlung *untersagt*:

Das Betreten des gesamten Promenadenrings und der dort befindlichen Bedürfnisanstalten, der Anlagen des Hauptbahnhofs, seiner Eingangshallen, Querbahnsteige und Bedürfnisanstalten sowie der jedermann zugängigen Bedürfnisanstalten in Warenhäusern, Speise-Automaten und Einheitspreisgeschäften, der Waldungen, Wiesen und Anlagen der Stadt *zur Herbeiführung des Anschlusses* an männliche Personen zu unsittlichen Zwecken.

Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Kreishauptmannschaft innerhalb 14 Tagen zulässig.

Am 9. April 1935 ist dem W. der vorstehende Beschluss eröffnet und in einem Abdrucke ausgehändigt worden.

[gez. Unterschrift]

«Strichverbot» des Polizeipräsidenten von Leipzig. Staatsarchiv Leipzig PP-S 6213.

Anstalten über eigenartiges Benehmen ihrer Erzieher und ihrer Mitinsassen werden eine Handhabe zur Vorladung bieten. Ein selbständiges Vorgehen, abgesehen von dringenden Fällen, ist nicht gutzuheissen. Das Einschreiten und die Aufklärung ist der Kriminalpolizeistelle Kassel zu überlassen, die sich ggf. mit der zuständigen Staatspolizeistelle in Verbindung setzen wird.

2. Erforderlich ist:

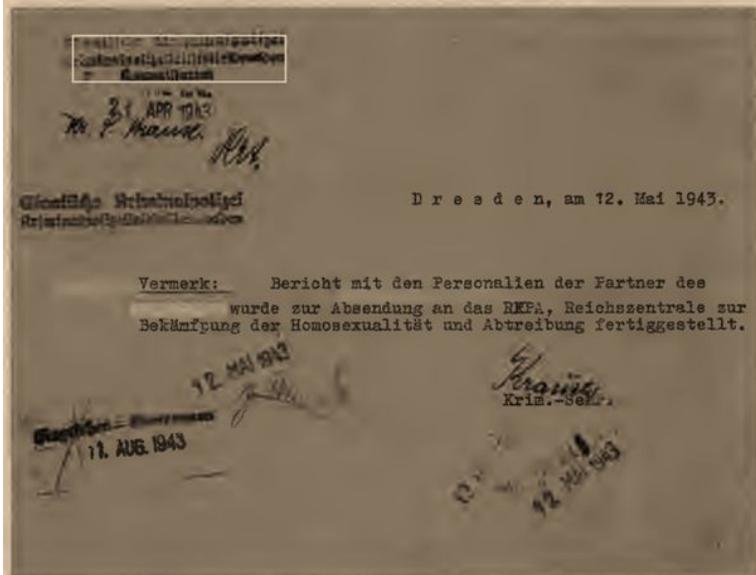
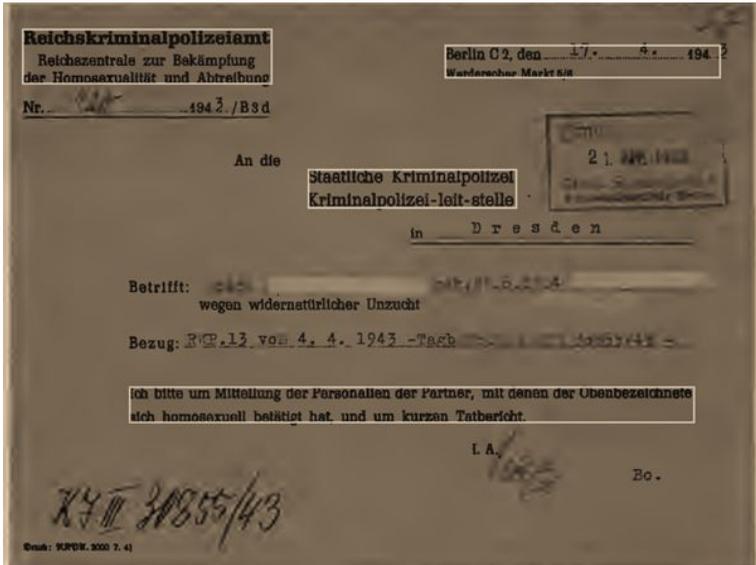
- a) eine ständige Kontrolle der Hotelfremden und Pensionsgäste, insbesondere in Sommer- und Winterfrischen. Homosexuelle nehmen gern Doppelzimmer.
- b) eine Überwachung des Anzeigenteils der Tageszeitungen in Bezug auf verfängliche Angebote usw., deren Aufgeber vermutlich Homosexuelle sind.
- c) alle männlichen Personen zu erfassen, die im Verdacht stehen, homosexuell veranlagt zu sein. Gerade in kleineren Gemeinden wird der Homosexuelle seine Veranlagung nicht dauernd verschleiern können. Sein andersgeartetes Wesen, sein eigentümliches Benehmen werden auffallen, es wird über ihn gesprochen werden.
- d) dass der Polizeibeamte, der die Homosexualität mit Erfolg bekämpfen

will, Führung mit allen Bevölkerungsschichten haben muss. Er muss hellhörig werden und verdächtige Äusserungen der Volksgenossen über vermutlich anormale Männer in geeigneter Weise auf ihre Richtigkeit nachprüfen. Auch wird es sich manchmal empfehlen, zuverlässige und vertrauenswürdige Mittelspersonen zu verwenden. Es muss ihm auf diese Weise gelingen, alsbald sämtliche Personen seines Ortsbezirks kennenzulernen, die als geschlechtlich anormal gelten.

- e) die sorgfältige Führung von Karteien oder Nachweisen, aus denen der Name des Homosexuellen, der Wohnort, die Straftat und deren Zeitpunkt und der Sachverhalt zu ersehen sein muss. Strichjungen, Erpresser, Jugendverderber müssen als solche besonders gekennzeichnet sein.
- f) engste Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizeistelle und den Gesundheitsbehörden. In allen wichtigen, schwierigen und umfangreichen Fällen oder beim Fehlen geeigneter Bearbeiter sind zur Gewährleistung einer fachkundigen Bearbeitung sofort Spezialbeamte der Kriminalpolizeistelle Kassel anzufordern, die ggf. sich mit der zuständigen Staatspolizeistelle ins Benehmen setzen werden.

### 3. Einschreiten gegen Homosexuelle:

- a) Verstöße der Homosexuellen werden geahndet nach Paragraphen 174, 175, 175a, 176 Abs. 3, 183, 253, 361, Abs. 6 a-c.
- b) Sämtliche als Homosexuelle erkannten Männer sind zwecks polizeilicher Behandlung zu sistieren, zu photographieren und zu daktyloskopieren. Falls sie im Verdacht stehen, strafbare Handlungen begangen zu haben, sind sie dem Richter vorzuführen.  
Verdunklungsgefahr ist bei ihnen stets anzunehmen. Sind ihnen strafbare Handlungen nicht nachzuweisen, so sind sie keineswegs sofort wieder zu entlassen. Sie sind nach ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung eingehend nach Briefen von Gleichgesinnten und Freunden zu durchsuchen, ebenso sind auch ihre Wohnräume einer genauen Revision zu unterziehen. Ergeben die vorgenommenen Durchsuchungen kein belastendes Material, so dass keine weiteren Massnahmen getroffen werden können, sind die verdächtigen Personen eingehend zu verwarnen, weiter zu beobachten und immer wieder zu revidieren. Machen sie sich wiederum verdächtig, so ist der Kriminalpolizeistelle Kassel besondere Meldung zu erstatten, damit diese das Erforderliche veranlasst.
- c) Ein ungestörtes Verhandeln mit den Homosexuellen muss gewährleistet sein. Es ist nicht angängig, Vernehmungen der Betroffenen und andere Amtshandlungen in Gegenwart dritter Personen, die mit der Aufklärung nichts zu tun haben, vorzunehmen.



Schreiben der Reichszentrale (RBHA) an die Kriminalpolizei Dresden (Vorder- und Rückseite)

- d) Es ist unbedingt notwendig, dass der mit der Erledigung des Falles beauftragte Beamte seine Aufgaben mit Takt erledigt und insbesondere die gestrauchelten, nicht über 21 Jahre alten Jugendlichen, bei denen das Gericht in leichten Fällen von Strafen absehen kann, mit dem erforderlichen Feingefühl behandelt. Es wäre aufs Schärfste zu verurteilen, wenn er sich verleiten liesse, unnötigerweise verhängliche Fragen zu stellen, im «Erotischen» zu wühlen. Er wird seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn der durch Verführung zur Homosexualität gekommene Mann oder der Erpresste den Eindruck gewinnt, dass die Polizei ihn nicht nur der gerechten Strafe zuführen, sondern auch ihm helfen will, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Der Erpresste muss die Scheu verlieren, der Polizei Mitteilung zu machen. Er muss davon überzeugt sein, dass er seinen «Peiniger» ohne Hilfe der Polizei niemals los wird und dass die Polizei seine Mitteilungen mit Verständnis und weitgehendster Diskretion behandelt. Zu beachten ist der Paragraph 154b der StPO.
- e) gegen Jugendliche sind ggf. Fürsorgemassnahmen einzuleiten.
4. Meldepflicht nach Vordruck

[...]⁴

**[30] Zweite Anordnung zur Durchführung von Himmlers  
Geheimerlass  
(Auszug)**

Der Chef der Sicherheitspolizei  
Tgb. Nr. S – PP (III) 2 86 1/37

Berlin, den 9. Februar 1937

An  
das Geheime Staatspolizeiamt Berlin,  
das Preussische Landeskriminalpolizeiamt Berlin,  
alle Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen im Reiche,  
alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen im Reiche

Betr.: Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung. Zweite Anordnung zur Durchführung des Erlasses des RFSS u. Chd Dt. Pol. RMDI vom 10. Oktober 1936 – SV I 24/36 g

Der Inhalt der bisher eingegangenen Meldungen und verschiedenen Anfra-

⁴ Es folgen Angaben zur Meldepflicht und Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke. Vgl. Dokumente 28.

gen geben Veranlassung, die Vorschriften des Erlasses wie folgt zu erläutern:

Zu Ziffer 1: Die Bearbeitung der oben angeführten Delikte obliegt, soweit die Materie bisher nicht bereits von der Staatspolizei bearbeitet wurde und soweit nicht politische Gesichtspunkte in Erscheinung treten, der örtlich zuständigen Kriminalpolizei, d.h. auch den sachlich und örtlich zuständigen Ortspolizeibehörden.

Die Wichtigkeit der Materie und die bisher gemachten Erfahrungen erfordern jedoch mehr als bisher eine fachkundigere Bearbeitung durch die Spezialbeamten der Staats- und Kriminalpolizeistellen. Um dies zu gewährleisten, ersuche ich im Rahmen des Möglichen um stärkere Einsetzung der Spezialbeamten in allen wichtigen Fällen.

Zu Ziffer 3: Staatspolizeiliche Massnahmen sind dann anzuwenden, wenn das Verhalten (nach Art oder Umfang) des Täters eine Gefährdung der Bevölkerungspolitik oder der Volksgesundheit, einen schweren Verstoß gegen die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus, oder eine Gefahr für die Jugend darstellt. Unter staatspolizeilichen Massnahmen ist auch Schutzhaft zu verstehen.

Diese ist insbesondere dann zulässig, wenn durch Art oder Umfang des Verhaltens der Täter zugleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

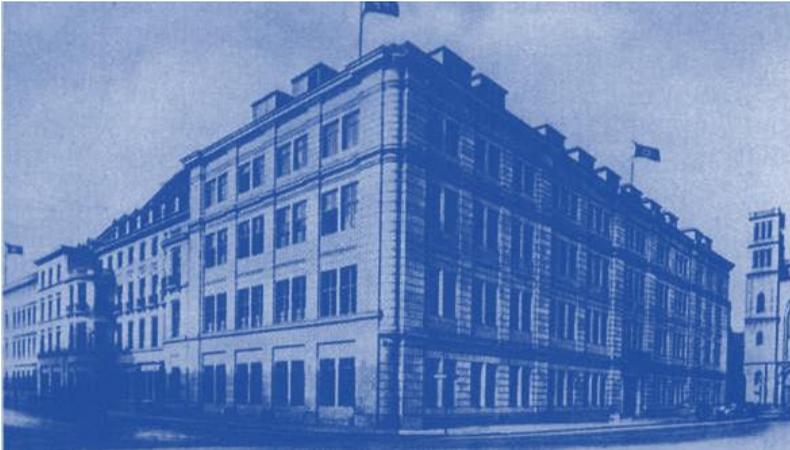
In besonders dringenden Fällen kann die Schutzhaft bei der zuständigen Staatspolizeistelle unter Hinweis auf diesen Erlass beantragt werden.

Die Staatspolizeistelle hat nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Zu Ziffer 5 und 6: Die Vorschriften des Erlasses gelten sinngemäss auch für die Staatspolizeistellen.

Auf den Vordrucken Aa und B ist in jedem Falle zu vermerken, ob und wann der Täter festgenommen (Art der Haft) und in welcher Anstalt er sich zur Zeit befindet.

Ferner ist der Sachverhalt kurz zu schildern, wobei etwaige frühere Verfahren gegen den Täter (gegebenenfalls Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) zu erwähnen sind. Eine Verzögerung der Meldungen nach Ziffer 5 Aa und B darf hierdurch nicht eintreten [...]



Das Reichskriminalpolizeiamt. Sitz auch der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung (RBHA), Berlin, Am Werderschen Markt

**[31] «Ich erwarte, dass Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei aufs Engste zusammenarbeiten [...]»**

Reinhard Heydrich in einem Rundschreiben vom 4. März 1937

Der Chef der Sicherheitspolizei  
S-Kr. 1 Nr. 245/37

Berlin, den 4. März 1937

An  
das Geheime Staatspolizeiamt  
das Preussische Landeskriminalpolizeiamt die Kriminalpolizeileitstellen  
und -Stellen die Staatspolizei(leit)stellen und -stellen

Die Sicherheitspolizei umfasst nach der Neuordnung die Geheime Staatspolizei *und* die Kriminalpolizei. Sie unterstehen beide einem Chef. Es ist dabei gleichgültig, ob die Zuständigkeit zwischen beiden heute schon so abgegrenzt ist, wie es wünschenswert erscheint. Es wird daher immer Situationen geben, wo beide Zuständigkeiten sich überschneiden (Brände, Explosionen, Sabotageverdächtige, §175, §218). Ich erwarte, dass Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei aufs Engste zusammenarbeiten und habe kein Verständnis dafür, wenn – wie so oft bisher – Reibungen und Missver-

ständnisse auftreten. Ich ersuche, in jedem Falle sich gegenseitig zu unterstützen, sich gegenseitig zu unterrichten, zu beteiligen und – falls die Zuständigkeit der anderen gegeben ist – die Fälle darin abzugeben. Erhalte ich davon Kenntnis, dass nicht nach diesem Befehl verfahren wird, so behalte ich mir strengste Massnahmen gegen die in Frage kommenden Beamten vor.

gez.: Heydrich

---

## **B Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung – Instrument zur praktischen Durchsetzung**

Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung gehörte zu einem System von fünfzehn zentralen Erfassungsstellen, die entweder aus bereits vor 1933 beim Preussischen Landeskriminalpolizeiamt (LKPA) bestehenden Referaten oder Dezernaten hervorgegangen waren oder 1936 im Zuge der Neuorganisation der Kriminalpolizei gegründet wurden. Grundlage waren bereits existierende erkennungsdienstliche Dateien und Hilfsmittel. Angeschlossen waren die Reichszentralen dem RKPA. Als nach Beginn des Krieges das Amt Kriminalpolizei im Hauptamt Sicherheitspolizei des RMdl (die ministerielle Instanz) mit dem RKPA zur Terrorzentrale der SS, dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), zusammengeschlossen wurde, gehörten die Reichszentralen zum Amt V Verbrechensbekämpfung (dem ursprünglichen RKPA).

Im Amt V war die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung der Gruppe B: Einsatz, und hier dem Referat 3: Sittlichkeitsverbrechen, zugeordnet. Zu diesem Referat gehörten noch vier weitere Erfassungsstellen: die Reichszentrale zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, des internationalen Mädchenhandels, von Rauschgiftvergehen und zur Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten und Triebverbrechen.

Die Aufgaben der Reichszentralen bestanden grundsätzlich in der Sammlung von Daten über Kriminelle, zu Kriminellen oder Asozialen erklärte Personen, die in Karteien zusammengefasst und Kripo und Gestapo zur Verfügung standen mit dem Ziel, möglichst rasch auf die als «Gewohnheitsverbrecher», «Schädlinge», «Volksfeinde» oder «Sittenstrolche» denunzierten Personenkreise zugreifen zu können.

Das galt grundsätzlich auch für die der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung zugeordneten Personenkreise und Sachgebiete. Sie reichten von der Registrierung aller Erscheinungsformen der Homosexualität, der Erfassung von Transvestiten und sog. Lohnabtreibern bis hin zur Beobachtung der Herstellung und des Vertriebs von Abtreibungs- und Verhütungsmitteln.

Die wichtigste Aufgabe der Reichszentrale bestand im Zählen, Verkar-

ten und Abgleichen einschlägiger Daten mit dem Ziel, den inkriminierten Personenkreis möglichst lückenlos zu erfassen. Im Jahre 1940, also vier Jahre nach ihrer Gründung, waren in ihren Dateien die Personalangaben von 41'000 als homosexuell bestraften oder verdächtigten Männern gespeichert (die Reichszentrale war befugt, nach Eingang der Meldung eines beklagten Mannes auch die Personaldaten seiner Partner anzufordern, die sich mit ihm eingelassen hatten).

Gesonderte Karteien wurden zu den sog. Strichjungen und Jugendverführern angelegt. Da sie dem Regime als «unverbesserlich» und «besonders gefährlich» galten, hatten sie mit rigiden Verfolgungsmassnahmen zu rechnen. Im Jahresbericht 1939 der Reichszentrale heisst es u.a.: «Während des Krieges haben Strichjungen und Jugendverführer wiederholt die Verdunklung für ihre Zwecke ausgenutzt. Verschiedene abschreckende Gerichtsurteile der jüngsten Zeit werden hoffentlich ihre Wirkung nicht verfehlen. Selbstverständlich wurde auch in zahlreichen Fällen die Verhängung der Vorbeugehaft (= KZ – G. G.) eingeleitet.»<sup>1</sup> Ein Jahr später folgte ein Erlass Himmlers, der für jene Personengruppen die Verschleppung in KZ formal legalisierte.<sup>2</sup> In den wenigen Fällen, in denen das Schicksal von als Jugendverführer (d.h. als Verurteilte nach §§174, 176) bzw. mehrfach nach §175 als Strichjungen bestraften Männern bekannt wurde, sind sie nach der Strafverbüßung in Konzentrationslager deportiert und dort kastriert worden.

Die zentrale Datenspeicherung versetzte die Reichszentrale zugleich in die Lage, Massnahmen einzuleiten und/oder zu koordinieren, die zur Verfolgung und Bestrafung von Personen führten, die wegen einschlägiger Delikte verdächtig wurden und dingfest gemacht werden sollten. In diesem Rahmen waren ihr auch Sondervollmachten übertragen worden. Zu besonderen Anlässen konnte sie den Einsatz mobiler Kommandos verfügen, die vollzugsmässig eingriffen, d.h. die Hafteinvernahme anordneten. Darüber hinaus wurden die hier gespeicherten Daten benutzt, um Institutionen, aber auch Einzelpersonen gezielt mit spezifischen Informationen zu beliefern, die systemkonform mit Forschungen zu Fragen einer vermeintlichen Verhütung und Heilung vom Befall mit der «Seuche» Homosexualität befasst waren. Davon bekannt sind bisher: Untersuchungen am Institut für allgemeine Psychiatrie und Wehrpsychologie der Wehrgruppe C an der Militärärztlichen Akademie, Berlin

<sup>1</sup> (A. Nebe), Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes der SS 1939/1940, o. O. (Berlin), S. 17.

<sup>2</sup> Dokument 89.

(Leitung: Prof. Dr. Otto Wuth), am Deutschen Institut für psychologische Forschung und Psychotherapie e. V., Berlin (Leitung: Prof. Dr. Matthias Heinrich Göring) und an der Lehr- und Forschungsstelle für Menschliche Erbforschung und Rassenpolitik an der Universität Jena (Leitung: Prof. Dr. Karl Astel). Eng kooperiert wurde ausserdem mit den Kriminalbiologischen Untersuchungs- und Sammelstellen bei den Vollzugsanstalten, hier vor allem zu Fragen der sog. erbbiologischen Bedingtheit der Homosexualität wie zu den Auswirkungen der Kastration.

Auch wenn der Gründungserlass der Reichszentrale festlegte, dass grundsätzlich die örtlichen Kriminalpolizeibehörden für alle einschlägigen Delikte zuständig seien, war die Verbindung zur Gestapo eng geknüpft. Sie musste eingeschaltet werden, wenn im Sinne der Nazis das Verhalten des Täters eine Gefährdung der Bevölkerungspolitik oder der Volksgesundheit, einen schweren Verstoss gegen weltanschauliche Grundlagen des Nationalsozialismus oder eine Gefahr für die Jugend darstellte. Aus diesem Grund blieb bis zum Ausbruch des Krieges das 1934 im Gestapa eingerichtete Sonderdezernat nicht nur bestehen, auch die Leitung von Gestapo-Dezernat und Reichszentrale wurde in eine Hand gelegt. Beide unterstanden dem SS-Offizier und Kriminalbeamten Josef Meisinger, einem brutalen, wegen seines skrupellosen Vorgehens (auch in den Reihen der SS) gefürchteten Mann.<sup>3</sup> Im Jahre 1940 erfolgte ein Wechsel. Mit der Abkommandierung Meisingers nach Warschau übernahm die Leitung Erich Jakob (seit 1935 Leiter des Abtreibungsdezernats der Berliner Kripo). Im Jahre 1943 stand ihm ein Stab von etwa 17 Mitarbeitern zur Verfügung. Dazu kam im Juni 1943 als wissenschaftlicher Leiter der SS-Sturmbannführer und Arzt Dr. Carl-Heinz Rodenberg. Als Neurologe und Psychiater war er unter anderem als Gutachter im Erbgesundheitsobergericht Berlin tätig gewesen. Er galt als konsequenter Verfechter der Ausweitung von Indikationen zur Zwangskastration homosexueller Männer.<sup>4</sup>

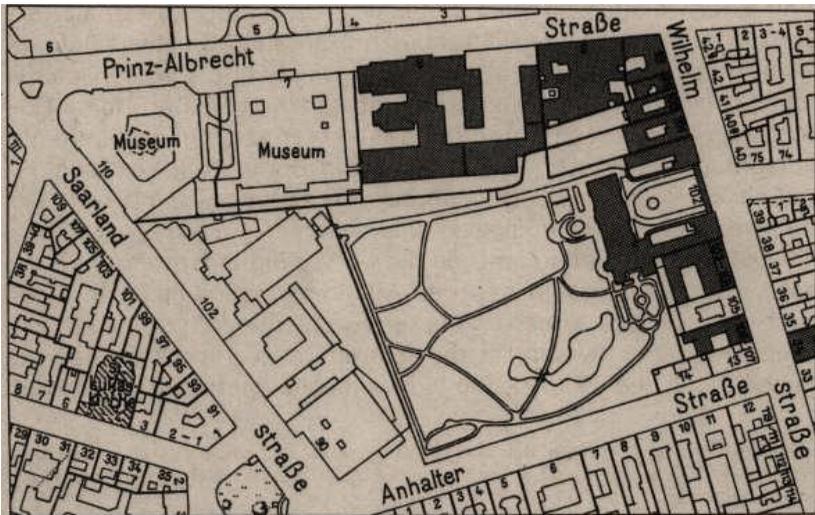
Ab 1936 war die Reichszentrale die im Verfolgungsprogramm der Nazis gegenüber homosexuellen Männern massgebliche Instanz. Auch wenn bis heute noch immer sehr wenig über das Einzelschicksal jener Männer bekannt ist, die in ihren Dateien erfasst wurden, so besteht doch kein Zweifel: Die bürokratische Abstraktion in Zahlen und Kolonnen ent-

<sup>3</sup> Vgl. zu Meisinger: S. Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SS. Stuttgart 1971, S. 232; auch B. Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1990, S. 102 ff.

<sup>4</sup> Vgl. zu Jakob und Rodenberg: C. Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991, S. 194ff. bzw. 198f.



Die Geheime Staatspolizei, Berlin, Prinz-Albrecht-Strasse 8.



Das Reichssicherheitshauptamt in Berlin (Lageplan)

menschlichte sie. Die Kolonnen homosexueller Männer in den Konzentrationslagern existierten zunächst als Zahlenkolonnen auf den Papieren der Reichszentrale, oder anders ausgedrückt: Den Aktionen zu ihrer Verfolgung gingen die Aktionen zu ihrer bürokratischen Erfassung voraus.

### [32] Reichsweite Tätigkeit

Die Aufgaben der Reichszentralen (Auszug)

Die Reichszentralen – auch die durch Erl. vom 10.10.1936 – RF SS u ChdDtPol. – S.V. 1 24/36 g – errichtete Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibungen – üben ihre Tätigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie sammeln die ihnen von den Kriminalpolizeileitstellen oder anderweitig zugehenden Meldungen und werten sie in geeigneter Weise aus. Sie führen Karteien über Straftaten und Rechtsbrecher [...]. Das bei der Kriminalpolizeileitstelle Berlin und bei der bisherigen preuss. Nachrichtenzentrale befindliche entsprechende Karteimaterial ist den Reichszentralen zu übergeben. [...] (S. 37)

### [33] Die Mitarbeiter des Sonderreferats Homosexualität und Abtreibung im Geheimen Staatspolizeiamt

Aus dem Geschäftsverteilungsplan des Gestapa vom 1. Juli 1939 (Auszug)

Abteilung II

[...]

Referat IIS: Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibungen

Referat: SS-Ob. Stubaf. Reg. u. Krim. Rat Meisinger  
Vertreter: SS-Stubaf. Krim. Rat Stage

Sachgebiet IIS 1: Bekämpfung der Homosexualität  
Leiter: Krim. Kommissar Schiele  
Vertreter: Krim. Inspektor Fehling

Sachgebiet IIS 2: Bekämpfung der Abtreibung  
Leiter: Krim. Kommissar Kaintzik  
Vertreter: SS-U. Staf. Krim. Komm. Georg Müller

**[34] Die Anzahl der Reichszentralen**

Ihre Struktur nach Gründung des RSHA 1939 (Übersicht)

[...] Die Gruppe B bearbeitet den vollzugsmässigen Einsatz des Reichskriminalpolizeiamtes. Die Reichszentralen sind in folgenden Referaten zusammengeschlossen:

**Ref. B 1: Kapitalverbrechen**

- a) Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen (Mord und Totschlag, Raub und räuberische Erpressung, Roheitsdelikte und Wilderei)
- b) Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen (Brandstiftung und Explosionen, Verkehrsunfälle und Betriebsunfälle)
- c) Reichszentrale für Vermisste und unbekannte Tote
- d) Reichszentrale zur Bekämpfung internationaler und interlokaler Taschendiebe
- e) Reichszentrale zur Bekämpfung reisender und gewerbsmässiger Einbrecher

**Ref. B 2: Betrug**

- a) Reichszentrale zur Bekämpfung der reisenden und gewerbsmässigen Betrüger und Fälscher (allgemeiner Betrug)  
Reichszentrale zur Bekämpfung von Kunstwerkfälschungen
- b) Reichszentrale zur Bekämpfung der reisenden und gewerbsmässigen Betrüger und Fälscher (Betrug in der Wirtschaft)
- c) Reichszentrale zur Bekämpfung von Betrug (Korruption an und bei Behörden)
- d) Reichszentrale zur Bekämpfung des Glücks- und Falschspiels
- e) Reichszentrale zur Bekämpfung von Geld-, Wertpapier- und Briefmarkenfälschungen

**Ref. B 3: Sittlichkeitsverbrechen**

- a) Reichszentrale zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Insekte
- b) Reichszentrale zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels
- c) Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen
- d) Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung
- e) Reichszentrale zur Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten und Triebverbrechen [...] (S. 60)

**[35] Die Arbeitsgebiete der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung**

Aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA (Auszug)

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligen	
				Amt V	übrige Ämter
B*	3*	d	<p><i>Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung</i></p> <p>Homosexualität aller Erscheinungsformen</p> <p>Transvestiten</p> <p>Abtreibung</p> <p>Erfassung aller Lohnabtreiber</p> <p>Überwachung der Bevölkerungsbewegung</p> <p>Beobachtung der Herstellung und des Vertriebs von Abtreibungs- und Verhütungsmitteln</p> <p>Beobachtung der Tätigkeit ausländischer Abtreiber, die von deutschen Frauen aufgesucht werden</p> <p>Bekämpfung aller Feinde der positiven Bevölkerungsentwicklung</p>		<p>IV</p> <p>IV, VI</p>
* Gruppe B: Einsatz		Referat 3: Sittlichkeitsverbrechen			

### [36] Die Mitarbeiter der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung

Aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA (Auszug)

Referent (Vertreter)	Dienststellenleiter	Sachbearbeiter
Hilfsreferent KR* Jakob	KR* Jakob	KOS** Nelbe KOS Grünning KOS Klemp G. Ang. Saeftel KS Seiler G. Ang. Mutke KS Sonnabend KS Hunger KS Müller KS Bornhöfer KS Schubert KS Bleser KS Bock KS Schubbeske KS Runge  KS Schwanz KOA Glemmann
* Kriminalrat ** Kriminalobersekretär		

### [37] Meldung und Registrierung homosexueller Männer

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst (Auszug)

[...] Den kriminalpolizeilichen Meldedienst über Homosexuelle und Abtreiber regeln die Vorschriften des nichtveröffentlichten Erlasses vom 10. Oktober 1936 (vgl. Ausf. Erl. IIa, S. 64).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich einwandfrei, dass Meldungen über Homosexuelle und Abtreiber nicht auf den RKP-Vordrucken 13 und 14 zu erstatten sind, sondern auf den hierfür geschaffenen Sondervordrucken IS, Aa, Ab und B. [...]

Diese Vordrucke sind jedoch nur zu verwenden bei strafbaren Handlungen

männlicher Personen. An weiblichen Personen begangene strafbare Handlungen (Sittlichkeitsverbrechen usw.) sind nur auf den Vordrucken RKP 13 und 14 zu melden, weil es sich hierbei um Straftaten nach Klasse VII Abs. A oder C [...] handelt. Die meldenden Polizeibehörden haben also zu unterscheiden zwischen Delikten nach Klasse VII Abs. B 1 und 2 (Homosexualität und Abtreibungen), für die die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibungen zuständig ist, und denen nach Klasse VII Abs. A und C (Sittlichkeits- und Trieb verbrechen aller Art), die zum Arbeitsgebiet der Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen gehören.

Kommen Angehörige von HJ-Verbänden bei homosexuellen Delikten als Haupttäter, Mittäter oder Verführte in Frage, so ist ausserdem die Reichsjugendführung nach den Vordrucken HJ.FR. 2 unmittelbar zu benachrichtigen [...] (S. 101)

### [38] «Bekämpfung der Abtreibung und Homosexualität als politische Aufgabe»

Vortrag [des Leiters der Reichszentrale] Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin (Auszug)

Homosexualität und Abtreibung scheinen auf den ersten Blick zwei grundverschiedene Delikte zu sein. In Wirklichkeit aber und insbesondere in ihrer Auswirkung haben beide vieles gemeinsam. Zunächst, rein strafrechtlich gesehen, unterscheiden sie sich von allen übrigen Delikten des Strafgesetzbuches dadurch, dass kein Geschädigter, wenigstens kein Geschädigter im engeren Sinne vorhanden ist, der an der Verfolgung der Verletzung der Rechtsordnung irgendwie Interesse hätte. Sowohl bei der Homosexualität als auch bei der Abtreibung sind alle Beteiligten in gleichem Masse an der Geheimhaltung interessiert.

Während die Kriminalität der unpolitischen Verbrechen seit der Machtübernahme zweifellos erheblich abgenommen hat, kann dies von den Delikten der Homosexualität und der Abtreibung nicht behauptet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass unter allen Verbrechen und Vergehen die Delikte nach §§ 175 und 218 diejenigen sind, die in Wirklichkeit am meisten, am häufigsten verübt werden, aber auch leider diejenigen, die dem Lebensmark eines Volkes am meisten nahegehen. Daher waren auch Homosexualität und Abtreibung im Leben der Völker stets mehr als irgendeine kriminelle Handlung, die jeweils mit einer mehr oder weniger hohen Strafe belegt ge-

wesen ist; sie waren von jeher in der Geschichte ein Grundproblem der Politik.

Nun zunächst zur Homosexualität. Die Homosexualität ist nicht eine Erscheinung der Neuzeit, sondern sie ist bei allen Völkern und zu allen Zeiten aufgetreten. Fest steht, dass das Zentrum, von dem aus die Homosexualität ihre weite Verbreitung gefunden hat, in Asien zu suchen ist. Von dort aus fand sie dann über die Griechen und Römer auch schliesslich bei den Germanen ihren Eingang. Schon aus diesem Verbreitungsweg lässt sich erkennen, dass die Homosexualität der nordischen Rasse artfremd ist – [...]

In der Vorkriegszeit hat sich die Homosexualität in Deutschland in mässigen Grenzen gehalten. Nach dem Kriege nahm aber in Deutschland die Gleichgeschlechtlichkeit einen derartigen Umfang an, dass man sie in England und Frankreich als die «deutsche Krankheit» bezeichnete. Übrigens dürfte diese Bezeichnung absolut unzutreffend sein. Denn man könnte sie nicht minder mit gutem Recht als «französische oder englische Krankheit» bezeichnen. Das Anschwellen der Homosexuellen in Deutschland führte aber schliesslich so weit, dass unmittelbar nach der marxistischen Revolution sich die Homosexuellen unter Ausnutzung der damals zügellosen Freiheit zu Verbänden und Vereinen zusammenschlossen, um ihre Interessen zu vertreten. [...]

Bei der Machtübernahme bzw. nach der Machtübernahme war die Tatsache erschreckend – und das soll hier nicht verschwiegen werden –, dass sich die Zahl der Anzeigen wegen Vergehens nach § 175 gegenüber der Zahl des Jahres 1932 ganz erheblich vermehrt hat. Gewiss, es wäre absolut falsch, hieraus allein oder aus der Zahl der Verurteilten einen Schluss auf das Anwachsen der Homosexualität zu ziehen. Selbstverständlich muss hier die durch die nationalsozialistische Schulung hervorgerufene grössere Anzeigefreudigkeit der Bevölkerung, die intensivere Tätigkeit der Polizei und die klarere Rechtsprechung der Justiz mit in Betracht gezogen werden. Aber gerade die intensivere Tätigkeit der Polizei hat in erschreckendem Masse gezeigt, welche ungeheure Verbreitung die Homosexualität gefunden hat. [...]

Am markantesten dürfte das wohl aus einer Statistik des Polizeipräsidiiums Berlin über Sittlichkeitsverbrechen, also über Sittlichkeitsdelikte an Knaben unter 14 Jahren, hervorgehen. 1920 waren es 56 Fälle, 1921 70, 1922 89, 1924 104, 1933 281, 1934 297. Für 1935 und 1936 ist die Statistik noch nicht abgeschlossen. Dass diese Zunahme der Verbrechen nicht allein auf die erhöhte Anzeigefreudigkeit zurückzuführen ist, ist selbstverständlich. Dieses Anwachsen ist in erster Linie dadurch bedingt, dass ein Sittlichkeitsverbrecher durch das konzentrierte Auftreten der Jugend heute stets die Möglichkeit hat, sich an mehrere Jungen heranzumachen.

Gelingt es einem Homosexuellen, einen Jungen einer Gefolgschaft oder einer Schar für sich zu gewinnen, so werden meist – das lehrt die Erfahrung – auch die Freunde dieses Jungen von dem betreffenden Verführer missbraucht werden. Es zählt nicht zu den Seltenheiten, dass Homosexuelle bei ihren Vernehmungen in ihren Geständnissen unumwunden zugeben, dass sie mit 50 und noch mehr Jungen homosexuelle Schweinereien getrieben haben. Während früher auf einen Sittlichkeitsverbrecher ungefähr 2 verführte Knaben kamen, ist diese Zahl heute um ein Vielfaches überschritten. Es würde im Rahmen der hier zur Verfügung stehenden Zeit zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Aber ich möchte doch einzelne grössere Fälle, die wir in der letzten Zeit behandelt haben, als Beispiele für die Verbrechen an der Jugend erwähnen. Der Jude Obermayer, dem 800 Einzelfälle nachgewiesen wurden und dessen Opfer sämtlich unter 16 Jahren gewesen sind, ist erst vor wenigen Wochen in Würzburg zu 10 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und dauernder Sicherheitsverwahrung verurteilt worden.<sup>5</sup> Eines der ältesten Gymnasien, eine Anstalt, die auf eine vierhundertjährige Geschichte zurückblicken kann, musste geschlossen werden, weil von den zur Zeit der Ermittlungen anwesenden Schülern nur 20 übriggeblieben waren, die von ihren Lehrern nicht verführt worden sind. Das ist Schulpforta bei Naumburg. Die Sittlichkeitsverbrechen eines Lippold, der ebenfalls erst vor kurzer Zeit zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, gehen ebenfalls in die Hunderte. Hierbei gehört aber noch ein Fall, der vielleicht durch die Tatsache, dass der Betreffende noch viel grössere Verbrechen begangen hat, für diesen Komplex etwas in den Hintergrund getreten ist. Das ist der Fall Seefeld. Seefeld hat nicht nur die letzten Endes von ihm zugegebenen ungefähr 20 Morde begangen, sondern seine Sittlichkeitsverbrechen gehen in die Hunderte und aber Hunderte. Seefeld selbst war geständig, dass keine Woche vergangen ist, in der er sich nicht an irgendeinem Jungen homosexuell vergangen hat.

Meine Herren! Man kann über Homosexualität und Jugend Verführung nicht sprechen, ohne jene Institutionen zu erwähnen, die diese Volksseuche seit Jahrhunderten hinter ihren Mauern grossgezogen und trotz aller Heucheleien an diesen Verbrechen in den letzten Jahrhunderten nichts Verabscheuungswürdiges gefunden haben. Waren bei den Germanen vor der Berührung mit Rom und dem Christentum Fälle von Päderastie kaum bekannt, so mehrten sie sich mit der fortschreitenden Ausbreitung der Missionen in den germanischen Gauen. In den ältesten germanischen Gesetzen gibt es keine Strafvorschriften gegen die Homosexualität. Dieses Laster wurde auf

<sup>5</sup> Vgl. zu dem erschütternden Schicksal des schwulen Juden Leopold Obermayer die Studie: E. Fröhlich, Ein Volksschädling. In: Bayern in der NS-Zeit. Hrsg. von M. Broszat und E. Fröhlich. München 1983, S. 76-114.

Grund des Gewohnheitsrechtes mit der Todesstrafe oder der Friedlosigkeit geahndet. Die Strafverfolgung der Päderastie und Sodomie lag zur Zeit der Missionen bei der Kirche, die damals schon vielfach gegen die missionierenden Mönche einschreiten musste, wie auch die vielen Beschlüsse der Synoden und Konzilien beweisen mögen. In diesem Zusammenhang darf ich an Kaiser Justinianus erinnern, der in Rom 55 Bischöfe wegen Knabenschändung hinrichten liess. Auch die Kirche kannte zur damaligen Zeit die Todesstrafe für die Homosexualität. In der späteren Zeit, namentlich unter Papst Sixtus IV. im 15. Jahrhundert, war jedoch die Knabenliebe gegen Bezahlung einer Taxe gestattet. Darf ich kurz erwähnen, dass dieser selbe Papst auch ein jährliches Einkommen von 20'000 Golddukaten hatte, die sich ausschliesslich aus dem Erwerb der Freudenhäuser zusammensetzten. Dieser Papst betätigte sich selbst sehr intensiv auf diesem Gebiete und machte seinen 17jährigen Freund zum Kardinal, erhob ihn also zur höchsten Würde, die es nach dem Papste gibt.

Ich darf es hier offen aussprechen: Klosterleben und Homosexualität sind seit Jahrhunderten unzertrennbare Erscheinungen. Die Homosexualität ist mit eines der Systeme, auf dem die Kirche die klösterlichen Niederlassungen, die klösterlichen Gemeinschaften aufgebaut hat. Solange die Klosterinsassen, die an und für sich für den Staat verloren sind, die Angelegenheit unter sich betreiben, mag der Staat kein allzugrosses Interesse an der Aufklärung und Verfolgung dieser Delikte haben. Wenn aber diese Klöster Anspruch erheben, in ganz besonderer Weise die Jugend vor sittlichen Gefahren zu schützen, in Wirklichkeit aber die ihnen von gutgläubigen Eltern an vertrauten Jungen oder die ihnen vom Staat zugewiesenen Kranken in einer Art und Weise missbrauchen, wie wir es in den letzten Monaten anlässlich der Ermittlungen in den Klöstern gesehen haben, dann hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die verdammte Pflicht, dafür zu sorgen, dass unser wertvollstes Gut nicht in die Hände von Verbrechern gelegt wird. Meine Herren! Glauben Sie mir, es ist unmöglich, mit Worten jene Scheusslichkeiten zu beschreiben, die im Laufe der Ermittlungen in den letzten Monaten anlässlich der verschiedenen Klosteruntersuchungen ans Tageslicht kamen. Es war unmöglich, diese Dinge auch nur annähernd in die Zeitungen zu bringen, angefangen vom Verkehr in der Beichte, vor dem Altar und dergleichen. Ich betone aber das eine ausdrücklich: Es handelt sich nicht um einen gerade einmal zufälligerweise besonders schlecht geleiteten Orden, sondern um die Tatsache, dass diese Verbrechen überall da auftraten, wo jeweils die Erhebungen stattgefunden haben, gleichgültig, ob es sich um Barmherzige Brüder, Franziskaner oder andere handelte. Wer die weinenden Eltern, die hilflosen, gebrechlichen und geistesschwachen Zöglinge

sah, wer die gemeinen Verbrechertypen im Gerichtssaal im Verkehr mit ihren Verteidigern verfolgen konnte, dem wird dieser Eindruck in seinem Leben niemals mehr verwischt werden können. Es würde hier zu weit führen, in diesem Zusammenhang über Sittlichkeitsverbrechen und Kirche zu sprechen. Trotzdem muss die eine Tatsache festgestellt werden, dass die vorgeetzten Stellen dieser Klöster in fast allen Fällen von den sittlichen Verfehlungen dieser Klosterbrüder Kenntnis hatten. Hierin gehört auch der Fall, den Sie wahrscheinlich in den Zeitungen vom Sonnabend gelesen haben, der Sexualmord, der sich am Karfreitag in Lüttich ereignet hat. Auch hier sehen Sie wieder das, was wir im Rheinland und überall, wo wir hinkommen, immer wieder sehen: eine Seuche, die seit Jahrzehnten betrieben wird, ohne dass man bisher dagegen irgendetwas Ernstliches hätte unternehmen können. Auch die Dinge, die sich teilweise im Rheinland abgespielt haben, sind nicht etwa auf eine besondere Spitzfindigkeit der Geheimen Staatspolizei zurückzuführen, sondern lediglich auf die Tatsache, dass hier einmal zugegriffen wurde. Bekannt war das längst. Es waren Akten darüber bei allen möglichen Polizeibehörden und bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften.

Da die Homosexuellen erfahrungsgemäss für den normalen Geschlechtsverkehr unbrauchbar werden, wirkt sich die Gleichgeschlechtlichkeit auch auf den Nachwuchs aus und wird zwangsläufig zu einem Geburtenrückgang führen. Die Folge davon ist eine Schwächung der allgemeinen Volkskraft, durch die nicht zuletzt die militärischen Belange eines Volkes gefährdet werden. Schliesslich aber bildet die Homosexualität eine dauernde Gefahrenquelle für die Ordnung im Staatsleben. Abgesehen davon, dass die Gleichgeschlechtlichkeit selbst als strafbare Handlung gegen diese Ordnung verstösst, ist sie deshalb als besonders gefährlich zu betrachten, weil sie oftmals der Ausgangspunkt zu einer Reihe von weiteren Straftaten ist. So wie sie sehr häufig als Vorstufe zum Landesverrat in Erscheinung tritt, bildet sie auch in zahlreichen Fällen die Grundlage zur Erpressung. Der Erpresser weiss, dass sein Schweigen dem betreffenden Homosexuellen von grossem Wert ist, und er sucht nun hieraus Kapital zu schlagen. Dabei gehen erfahrungsgemäss die Erpresser mit der äussersten Rücksichtslosigkeit gegen ihre Opfer vor und veranlassen sie schliesslich, nachdem ihre finanziellen Mittel erschöpft sind, durch Begehung neuer Straftaten, insbesondere durch Betrug und Unterschlagung sich weitere Mittel zu beschaffen. Besonders häufig treten die Strichjungen als Erpresser in Erscheinung. Bei ihnen handelt es sich vorwiegend um arbeitsscheue, verwahrloste junge Leute, die ohne Rücksicht auf ihre geschlechtliche Veranlagung sich gewerbmässig Gleichgeschlechtlichen hingeben und dabei oft diese Gelegen-

«Im Reichskriminalpolizeiamt ist eine Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung errichtet worden. Wissenschaftlicher Leiter dieser Dienststelle ist der SS-Obersturmbannführer Dr. Rodenberg, kriminalistischer Leiter der SS-Sturmbannführer Kriminalrat Jakob. Entsprechend der grundsätzlichen Anordnung des Hauptamtes SS-Gericht über die Mitwirkung der Dienststellen der Sicherheitspolizei bei der Aufklärung von Straffällen (Anordnungsblatt 1943 Ziff. 27) haben sich die SS- und Polizeigerichte in einschlägigen Strafverfahren, sofern erforderlich, der Unterstützung dieser Reichszentrale zu bedienen. Die in Ziff. 71 des Anordnungsblattes 1943 vorgeschriebene zusätzliche Beteiligung des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes entfällt.»

Sammelerlasse. Der Reichsführer-SS. Hauptamt SS-Gericht vom 15. April 1944.  
Personalakte Karl-Heinrich (Carl-Heinz) Rodenberg. BDC.

heit zu Erpressungen benutzen. Welchen Umfang die Erpressertätigkeit annehmen kann, bewies ein kürzlich aufgedeckter Fall, in dem ein Mann in einem Zeitraum von nicht ganz drei Jahren – er war aus sehr angesehenen Kreisen der Gesellschaft – die bare Summe von 120'000 Mark von verschiedenen Leuten auf Grund seiner Erpressertätigkeit erhalten hat. Eine wirksame Bekämpfung des Erpressertums setzt aber eine solche der Homosexualität voraus.

Will man die Gefahr, die die Homosexualität in sich birgt, richtig erkennen, so kann man sie heute nicht mehr allein unter dem engen kriminellen Gesichtswinkel betrachten, wie das früher geschehen ist. Infolge ihrer heutigen ungeheuren Verbreitung hat sie sich vielmehr zu einer Erscheinung herausgebildet, die für den Bestand von Volk und Staat von weittragender Bedeutung ist. Damit hat aber die Homosexualität die Grenzen einer rein kriminalistischen Betrachtungsweise überschritten und ist zu einem Problem von politischer Bedeutung geworden. Unter diesen Umständen kann es nicht Aufgabe der Polizei sein, die Homosexualität wissenschaftlich zu untersuchen. Sie kann höchstens die wissenschaftlichen Feststellungen bei ihrer Arbeit so weit als möglich beachten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Bewegung der Homosexualität und ihre schädlichen Auswirkungen festzustellen, um damit die durch diese Erscheinung drohende Gefahr für Volk und Staat abzuwenden. Der Polizei wird auch nicht gesagt: Du darfst diesen Dieb nicht festnehmen, denn er könnte die Kleptomanie erworben haben. Ebenso wenig fragen wir – nachdem wir nun einmal den Homosexuellen als Staatsfeind erkannt haben – als Polizei und noch viel weniger als Politische Polizei danach, ob er sein Laster erworben hat oder ob es ihm ange-

boren ist. Ich darf hier einschalten, dass die bisherigen Erfahrungen einwandfrei gezeigt haben, dass es sich nur bei einem verschwindend kleinen Teil der Homosexuellen um wirklich homosexuelle Veranlagung handelt, dass vielmehr der weitaus grösste Teil sich zu irgendeinem Zeitpunkt sehr normal betätigt hat und dann lediglich aus Übersättigung an den Lebensgenüssen oder verschiedenen anderen Faktoren – Angst vor Geschlechtskrankheiten und dergleichen – sich auf dieses Gebiet begeben hat. Ich darf auch erwähnen, dass durch straffe Zucht und Ordnung und geregelte Arbeitsweise ein grosser Teil der bei den Behörden bereits in Erscheinung getretenen Homosexuellen zu nützlichen Gliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden konnten.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Homosexuellen darf ich hier auf eine gerade in der letzten Zeit häufig aufgetauchte Frage kurz eingehen, und das ist die Bekämpfung der lesbischen Liebe. Unseres Erachtens ist hier die Gefahr für den Bestand des Volkes absolut nicht so gross wie bei den Homosexuellen. Es liegen hier vollkommen andere Voraussetzungen vor. Erstens darf man nicht vergessen, dass wir in Deutschland von jeher mehr weibliche als männliche Personen hatten, zweitens, dass wir im Kriege 2 Millionen Männer verloren haben, und drittens, dass von den vorhandenen männlichen Personen wieder einige Millionen als Homosexuelle an und für sich ausscheiden. Die Tatsache, dass sich ein erheblicher Teil des weiblichen Geschlechts in einem gewissen sexuellen Notstand befindet, ist nicht zu leugnen. Der grösste Teil der sich lesbisch betätigenden Mädchen ist aber – wenigstens nach unseren Erfahrungen, soweit überhaupt Ermittlungen in vertraulicher und taktvoller Weise angestellt werden konnten – alles andere als anormal veranlagt. Erhalten diese Mädchen Gelegenheit, der ihnen von der Natur bestimmten Aufgabe nachzukommen, so werden sie bestimmt nicht versagen. Es spielen bei der lesbischen Betätigung noch manche andere Faktoren mit, z.B. Mangel an männlichem Bekanntenkreis, strenge Erziehung und dergleichen. Um wirklich von einer lesbischen Betätigung sprechen zu können, ist von ausschlaggebender Bedeutung die Frage, worauf die Willensvorstellung bei der Ausübung der sexuellen Handlung gerichtet war. Es besteht Grund zu der Annahme, dass bei dem überwiegenden Teil die Vorstellung auf den normalen Verkehr gerichtet war. Beweis dafür sind die bei vielen Frauen gefundenen Onanierapparate und nicht zuletzt die immer wieder verwendete Kerze.

Nicht minder gefährlich als die Homosexualität ist für den Staat die Fruchtabtreibung. Die Fruchtabtreibung ist als Erscheinung des Volkslebens nicht die Verirrung eines einzigen Zeitalters. Sie begleitet ebenso wie die Homosexualität das Leben der Völker seit den ältesten Zeiten.

**[39] 28'882 beschuldigte Männer Ende 1938 erfasst**

Aus dem Bericht der Reichszentrale für das Jahr 1938

[...] Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibungen konnte im Jahre 1938 in der Verbesserung des Meldewesens wesentliche Erfolge erreichen. In der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen konnten ebenfalls gute Fortschritte erzielt werden [...]

Die Jahresstatistik für 1938 zeigt folgendes Bild:

A	Abtreibung:	insgesamt: 28'366 bearbeitete Fälle
	Hierunter wurden festgestellt als	
	1. Selbstabtreibungen:	5017
	2. Abtreibungen durch dritte Personen:	9947
	3. Todesfälle durch Abtreibung:	288
B	Homosexualität:	insgesamt: 28'882 Beschuldigte
	Hierunter befinden sich	
	1. Jugendverführer:	7472
	2. Strichjungen:	587

Die Auswertung des bei der Reichszentrale eingegangenen Materials machte es auch im abgelaufenen Berichtsjahr erforderlich, in bestimmten Gebieten des Reiches sogen. Sonderkommissionen einzusetzen. Diese Kommandos haben mit grossen Erfolgen gearbeitet [...]<sup>6</sup> (S.20f.).

**[40] «Nutzbringende Zusammenarbeit» mit verschiedenen Dienststellen und Institutionen**

Aus den Berichten der Reichszentrale für die Jahre 1939 und 1940

[1939]:

Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, die zunächst dem Geheimen Staatspolizeiamt zugeteilt war, gehört seit Oktober 1939 wieder dem Reichskriminalpolizeiamt an.

Auf dem Gebiet der Abtreibungsbekämpfung wurde neben der karteimässigen Erfassung und Auswertung der gemeldeten Abtreiber eine grössere Anzahl von Ermittlungsaufträgen in verschiedenen Gebieten des Reiches un mittelbar erledigt [...].

<sup>6</sup> Es folgen verschiedene Angaben zu «Sonderaktionen» gegen Ärzte und Hebammen, aber keine zu Aktionen gegen homosexuelle Männer.

Karteimässig sind bisher etwa 8'000 Lohnabtreiber erfasst; darunter befinden sich 1'020 Ärzte, 495 Hebammen, 355 Heilkundige sowie etwa 4'090 weibliche und 2'040 männliche Laien.

Allgemein betrachtet sprechen alle Anzeichen dafür, dass die Abtreibungskriminalität auch im Jahre 1939 weiter gesunken [...] ist.

Wegen Päderastie sind zur Zeit 33'000 Personen bei der Reichszentrale erfasst. Darunter befinden sich allein 7'800 Jugend Verführer und Verführer in mehreren schwerwiegenden Fällen sowie 3'800 Strichjungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede homosexuelle Betätigung, die bekannt wurde, karteimässig erfasst ist. In den angegebenen Zahlen spiegelt sich die heute noch erhebliche Verbreitung dieser Seuche, die umso schwerwiegender zu bewerten ist, als viele Homosexuelle kaum als verbesserliche Rechtsbrecher dieser Art anzusehen sind. Dementsprechend wurde bei der zentralisierten Erfassung auch vorwiegend Wert auf besondere Beobachtung des zuletzt erwähnten Personenkreises gelegt. Während des Krieges haben Jugendverführer und Strichjungen wiederholt die Verdunkelung für ihre Zwecke ausgenutzt. Verschiedene abschreckende Gerichtsurteile der jüngsten Zeit werden hoffentlich ihre Wirkung in dieser Hinsicht nicht verfehlen. Selbstverständlich wurde auch in zahlreichen Fällen die Verhängung der Vorbeugungshaft eingeleitet.

Um weitere Möglichkeiten zur Eindämmung der Seuche zu finden und kein Mittel hierzu unversucht zu lassen, wurden Anregungen verschiedener Personen geprüft, die darauf hinarbeiteten, die wissenschaftliche Erkenntnis über das Problem der Homosexualität weiter zu vertiefen. Schliesslich erfolgt auch eine nutzbringende Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienststellen und Organisationen und ein Austausch des Materials zum Schutz der deutschen Jugend und der deutschen Wehrkraft [...] (S.15ff.).

[1940]:

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2'553 neue Täter in die Hauptkartei aufgenommen. Diese umfasst jetzt etwa 42'000 Karten. Annähernd die Hälfte der 1940 gemeldeten Täter sind Jugendverführer. Deshalb ist der Bekämpfung dieses Personenkreises in noch grösserem Masse Beachtung geschenkt und ein Erlass herausgegeben worden, dass Homosexuelle, die mehr als eine Person verführt haben, in Vorbeugungshaft zu nehmen sind.<sup>7</sup> Diese Massnahme wird sicher zu einer Besserung der Verhältnisse beitragen.

<sup>7</sup> Dok. 89.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Homosexualität bleibt nach wie vor die noch unklare Erkenntnis ihrer Ursachen von wesentlicher Bedeutung. Deshalb arbeitet die Reichszentrale mit einigen wissenschaftlichen Instituten – darunter auch einer Dienststelle der Wehrmacht – eng zusammen. Der Wehrmacht und einem Institut wird laufend Material übersandt, während mit einem anderen Institut praktische Behandlungsfälle durchgeführt werden. Den Zwecken der Wehrmacht dient auch eine besondere Kartei über homosexuelle Wehrpflichtige, die z.Zt. etwa 5'000 Karten umfasst.<sup>8</sup>

Die Dienststelle überprüfte ferner einige Fälle von Transvestitismus, bei denen eine zufriedenstellende Lösung seitens der zuständigen Behörden nicht erfolgt war.

Auswärtiger Einsatz von Beamten der Reichszentrale erfolgte in 6 Fällen, wobei 16 Täter überführt wurden [...] (S. 61).

**[41] Thüringisches Landesamt für Rassewesen**  
Erforschung der Homosexualität

**[41a]** *Schreiben des Präsidenten, Prof. Dr. Karl Astel, vom 14. Juni 1937 an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler*

Präsident Prof. Dr. Karl Astel

Weimar, 14. Juni 1937  
Marienstr. 13  
Telefon 1753

An den  
Reichsführer-SS  
H. Himmler

Berlin SW 11  
Prinz-Albrecht-Str. 8

Reichsführer!

Ihre eingehende Besichtigung des Thüring. Landesamtes für Rassewesen hat in Thüringen einen tiefen Eindruck hinterlassen. Ich danke Ihnen noch

<sup>8</sup> Dok.42,43.

einmal zugleich im Namen des Reichsstatthalters und Staatssekretärs sowie meiner sämtlichen Mitarbeiter auf das Herzlichste.

Reichsführer, Sie haben damit der Arbeit an der Erhaltung und Höherzüchtung unserer Rasse einen wesentlichen Dienst erwiesen, nicht zuletzt dadurch, dass Sie persönlich uns allen einen weiteren mächtigen Auftrieb verliehen haben. Den Dank dafür werden wir durch Gefolgschaftstreue und Arbeitsleistung abzustatten versuchen.

Es ist Ihnen vielleicht nicht so sehr bekannt, in welchem Masse die Aufrechten und Anständigsten unseres Volkes in Ihnen den Garanten für die Hochhaltung bester Mannestugenden sehen, für deren immerwährende Existenz, ja Herrschaft, wir eigentlich die vielen Jahre hindurch gekämpft haben und dauernd unsere Kraft einsetzen.

Wir empfinden es darüber hinaus als ein grosses Glück, dass der Chef der deutschen Polizei eine geborene Züchternatur ist, die dem immer wieder – auch in den Reihen der NSDAP – auftauchenden Umweltwahn die sichere Kenntnis der naturgesetzlichen Tatsachen, beispielsweise von der wesentlich erblichen Bedingtheit sowohl des schädlichen Verbrechertums als auch des trefflichen Mannestums entgegenstellt und daraus Folgerungen zieht, was die Vernichtung der einen und zumindest ihre Ausschaltung von der Fortpflanzung, und die züchterische Vermehrung der anderen betrifft.

Von der Unbestechlichkeit unseres Willens, der Gewissenhaftigkeit und der Umsicht unserer Massnahmen hängt in der Tat das Glück unserer Kinder und ferneren Nachfahren, ja es hängt davon die Erfüllung des Sinnes unseres ganzen Lebens ab. Denn unausgesetzt stets dem edleren, tüchtigeren, gesünderen, artgemässen Leben zu dienen, ist unsere Sendung.

Ich beabsichtige, ausser meinen täglichen Arbeiten und der Fertigstellung der weit vorgeschrittenen wissenschaftlichen Erhebungen, demnächst 3 grössere Arbeiten, die für Sie als Chef der Polizei in verschiedener Hinsicht Bedeutung haben, durchzuführen, sofern Sie, Reichsführer, die Mittel dazu zur Verfügung stellen.

1. Die erste dieser Arbeiten haben Sie bereits als sehr erwünscht bezeichnet. Sie betrifft die Erforschung der Homosexualität, d.h. deren erbliche Bedingtheit oder Mitbedingtheit, ihre etwaige Häufung in der Sippschaft der Homosexuellen, ihr gehäuftes Vorkommen mit bestimmten körperlichen und geistigen Merkmalen und Eigenschaften usw.

Für diese Arbeit benötige ich von Ihnen die Anschriften von mindestens 100 spezifischen Homosexuellen aus Thüringen und bitte Sie um deren baldige Übermittlung.

2. Mir liegt an einer gründlichen Arbeit über Beschaffenheit der beiden Er-



Publikationen des Reichskriminalpolizeiamtes: «Kriminalistik», «Jahrbuch» und «Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei»

# JAHRBUCH

## AMT V

(REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT)

DES

REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES



1939 / 1940

Hergestellt in der Druckerei des Reichskriminalpolizeiamtes  
Lichtbilder: Archiv des Reichskriminalpolizeiamtes (Lichtbildwerkstätte)

**Schriftenreihe  
des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin.  
Nr. 1.**

**Organisation und Meldedienst  
der Reichskriminalpolizei.**

**Mit einem Geleitwort des Chefs der Sicherheitspolizei  
// Gruppenführer Reinhard Heydrich.**

**Bearbeitet und ergänzt von  
//-Brigadeführer Generalmajor der Polizei N e b e  
und**

**//-Obersturmbannführer  
Oberregierungs- und -kriminalrat W e r n e r**

**Herausgegeben vom  
Reichskriminalpolizeiamt, Berlin.**

**Kriminal-Wissenschaft und -Praxis Verlag Elise Jaedicke  
Berlin 1941**

zeuger sämtlicher während des Jahres 1936 oder etwa des Jahres 1937 unehelich Lebendgeborener in Thüringen, das sind gegen 3'000 im Jahre.

Durch diese Arbeit könnte in absehbarer Zeit die Erörterung der Unehelichen-Frage, Massstab der Beurteilung und Abgrenzung der von uns gewünschten Ausnahmefälle, sachlich richtig und unangreifbar, erzielt werden.

3. Möchte ich eine umfangreiche Arbeit in Angriff nehmen über Kriminelle. D.h. die Häufung der Kriminalität eines bestimmten Ausmasses in der Sippschaft der Kriminellen feststellen, den Massstab für die Einbeziehung der Kriminellen in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zwecks Unfruchtbarmachung, – äusserst nötig! – weiter den strenger als bisher zu gestaltenden Massstab herausarbeiten für die Kastration von Sexualverbrechern, der insofern zu ändern ist, als es jedem gesunden Empfinden ins Gesicht schlägt, wenn man erfährt, dass so ein, etwa unsere Kinder schändender Sexualverbrecher z.Zt. erst rückfällig werden muss, bevor er kastriert werden kann und er von seinen krankhaften Trieben, die Mitmenschen von entsetzlichem Jammer und Elend befreit werden. Ich möchte also eine solche umfangreiche Arbeit in Angriff nehmen, die ausserdem noch einen Massstab für die Anwendung der Sicherungsverwahrung und evtl, für die Vernichtung, d.h. Tötung von Verbrechern, auch wenn sie noch nicht selbst einen Menschen getötet haben, gibt.

Dazu hätte ich gegen 4'000 in Thüringen inhaftierte und im Archiv des Thür. Landesamtes für Rasse wesen mit Bildern und wertvollen Verwandtschaftsaufzeichnungen registrierte Kriminelle zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, dass ich mit den bisherigen Kriminalbiologischen Sammelstellen, weder der von Vierstein noch der von Fetscher, noch den demnächst vom Reichsjustizminister geplanten, einverstanden sein kann, da sie alle nicht wesentlich genug, d.h. nicht auf züchterische Eingriffsmöglichkeiten ausreichend abgestellt sind.

Zu diesen Arbeiten benötige ich nur diejenigen Geldmittel von Ihnen, die für die Ansetzung von Arbeitskräften und evtl. Anschaffung von Büromaterialien, Porto u. dgl. zusätzlich benötigt werden. Die Arbeit würde ich – wenn Sie wollen – in Ihrem Auftrag herausgeben und selbst den Text der Arbeiten schreiben.

[...]

Dem Reichsstatthalter und Gauleiter habe ich Ihren Wunsch mitgeteilt, er möge von sich aus den Führer bitten, die Thüring. Organisation des Rasse-

wesens zu besichtigen, – Sie würden dies von Ihrer Seite aus gleichzeitig tun. Für den Besuch des Führers wollten Sie, mein Reichsführer, mir noch einige Winke geben.

[...]

Heil Hitler! In Treue Ihr

gez. Karl Astel  
SS-Sturmbannführer

[41b] *Antwortschreiben von Himmler vom 22. Juni 1937*

Berlin, den 22. Juni 1937

Lieber Parteigenosse Astel,

Recht herzlichen Dank für Ihren Brief vom 14.6. [...]

Was den sachlichen Teil angeht, so werde ich zu 1) veranlassen, dass Sie die Namen von mindestens 100 spezifischen Homosexuellen in Thüringen durch die Geheime Staatspolizei erhalten.

Die Klärung der unter 2) und 3) angeschnittenen Fragen begrüße ich sehr. Die für diese Arbeiten notwendigen Geldmittel bitte ich mir einmal aufzulisten, wir können das sehr gut als Gemeinschaftsarbeit von Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und Ihrem Amt herausgeben.

Heil Hitler!

Ihr

gez. H. Himmler

[41c] *Mitteilung des Gestapa vom 4. September 1937*

Berlin, den 4. September 1937

Lieber Kamerad Astel!

Ihren Brief vom 24.8. habe ich erhalten und will Ihnen kurz darauf antworten.

Der Reichsführer-SS hat Ihren Brief aus Borkum erhalten und lässt Ihre Vorschläge zur Zeit bearbeiten. Die Liste der Homosexuellen erhalten Sie direkt von dem zuständigen Bearbeiter dieser Fragen, SS-Obersturmbann-

führer Meisinger, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, an den Sie sich bitte stets mit Rückfragen auf diesem Gebiet wenden wollen [...]

Heil Hitler!  
gez.  
(unleserlich)

**[42] Sondereinheiten für wehrpflichtige «Jugendverführer» und «Strichjungen»?**

Eine Studie der Militärakademie Berlin 1938

**[42 a]** *Fragebogen für homosexuelle Wehrpflichtige*  
*Anweisung von Heydrich an das Gestapa vom 24. Dezember 1937*

Der Chef der Sicherheitspolizei                      Berlin, den 24. Dezember 1937  
-S-PP(II S1)Nr. 8003/37

An

- a) das Geheime Staatspolizeiamt
- b) die Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen
- c) das Reichskriminalpolizeiamt
- d) die Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen

Betrifft: Fragebogen über homosexuelle Wehrpflichtige  
Anlage: Fragebogen

Von Oberstabsarzt Prof. Dr. *Wuth* im Reichskriegsministerium werden Erhebungen zur Klärung des Wesens der Homosexualität durchgeführt. Zur Unterstützung dieser Forschungen ersuche ich, über jeden homosexuellen Wehrpflichtigen einen Fragebogen nach dem beigefügten Muster auszufüllen und dem Reichskriminalpolizeiamt – Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung – zu übersenden. Die Fragebogen sind von jedem einschlägig neu in Erscheinung tretenden homosexuellen Wehrpflichtigen auszufüllen.

Die Weitergabe des Fragebogens an das Reichskriegsministerium erfolgt durch die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung beim Reichskriminalpolizeiamt.

gez. Heydrich

[Anlagen]

*Fragebogen für Homosexuelle*

1. Name:
2. Vorname:
3. Geburtstag und Geburtsort:
4. Unehelich geboren:
5. Wehrbezirkskommando:
6. Konfession:
7. Geschwisterzahl: wieviel gestorben:
8. Wieviele männliche, wieviele weibliche Geschwister:
9. Wieviertes Kind in der Geschwisterreihe:
10. Jüngstes Kind:
11. Einziges Kind:
12. Schulbildung:
13. Fürsorgezögling\*:
14. Arbeitshaus\*:
15. Konzentrationslager \*:
16. Strafen (Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze, nicht Übertretungen)  
Zahl der Strafen:
17. Art der letzten Strafe:
18. Mass der Strafe:
19. Grund der Strafe:
20. Kriminalität in der Familie:
21. Geistig Abnorme in der Familie:
22. Persönlicher Eindruck:

*Körperbau*

23. Schwächlich (asthenisch)\*:
24. Schlank (leptosom)\*:
25. Untersetzt (athletisch, pyknisch)\*:
26. Rundlich (pyknisch)\*:
27. Kräftig, muskulär, (athletisch)\*:
28. Alkoholmissbrauch\*:
29. Nikotinmissbrauch\*:
30. Rauschgiftmittelmisbrauch\*:
31. Strichjunge\*:
32. Jugendverführer\*:
33. Gewöhnlicher Homosexueller \*:
34. Besonderes:
35. Zwilling:

\* Zutreffendes ist zu unterstreichen

**[42 b] Brief Oberfeldarzt Prof. Dr. Wuth vom 12. April 1938**

Oberfeldarzt Prof. Dr. O. Wuth  
Nr. 1421/38

Berlin NW 7, den 12. April 1938

Der  
Heeressanitätsinspektion  
Berlin W 35

In der Anlage überreiche ich zwei Listen von Homosexuellen, die mir von der Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität gemeldet worden sind.

Nach Rücksprache mit der Heeressanitätsinspektion habe ich aus der Gesamtzahl der mir gemeldeten Fälle nur die Strichjungen und Jugendverführer aufgeführt.

Auch von diesen sind nur solche gemeldet, die z.Zt. der Meldung nicht wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft waren, da sie in diesem Falle aus der Art der Vorstrafe dem Wehrbezirkskommando als Homosexuelle bekannt wären und bestimmungsgemäss ihre Dienstpflicht in Sonderabteilungen zu erfüllen hätten. Die Zahl der wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraften Dienstpflichtigen insgesamt beläuft sich bis jetzt auf 50 Personen. Die Zahl der wehrpflichtigen gewöhnlichen Homosexuellen, die nicht als Strichjungen oder Jugend Verführer gekennzeichnet wurden und von deren Meldung Abstand genommen wird, beträgt 132.

Erfasst sind nur Wehrpflichtige der Jahrgänge 1914-1921, die hier eingelaufenen Meldungen erfassen die Zeit vom 5.2.1938 bis 7.4.1938. Weitere Meldungen folgen.<sup>9</sup>

[Zusatz:

Beigelegt sind 2 Listen

Jugendverführer (25 Personen)

Name, Vorname, Geburtstag, Jahr, W.B.Kom., Besonderes

Strichjungen (42 Personen)

Name, Vorname, Geburtsort, Tag, W.B.Kom., Besonderes]

<sup>9</sup> Unter dem 21. Juni 1938 übersandte Wuth noch einmal zwei weitere Listen. Er vermerkte dazu: «Die Zahl der wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraften Dienstpflichtigen insgesamt beläuft sich bis jetzt auf: 50+166 = 216. Die Zahl der wehrpflichtigen gewöhnlichen Homosexuellen, die nicht als Strichjungen oder Jugendverführer gekennzeichnet wurden und von deren Meldung Abstand genommen wurde, beträgt: 132 + 149 = 281. Die hier eingelaufenen Meldungen erfassen die Zeit vom 8.4.1938-21.6.1938. Weitere Meldungen folgen.» (BA-MA H 20/479.)

[42 c] *Ablehnung durch das Oberkommando der Wehrmacht.  
Schreiben vom 5. September an Heeressanitätsinspektion*

Oberkommando des Heeres

Az 12 i 10.42 AHA/Abt. E (1 a)

Berlin, den 5. September 1938

Betrifft: Namentliche Liste wehrpflichtiger Strichjungen und homosexueller Jugendverführer

Bezug: dort816/38g VIv. 14.8.38

An

Heeressanitätsinspektion (VI)

Bezugsvorgang wird mit Anlagen nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

Eine Weitergabe der namentlichen Listen der Strichjungen und Homosexuellen an die für diese zuständigen Wehrersatzdienststellen wird aus nachstehenden Gründen nicht für erforderlich gehalten:

- 1) Wie aus der Liste ersichtlich ist, handelt es sich zum Teil um Geburtsjahrgänge solcher Jugendlicher, die zwar wehrpflichtig nach dem Wehrgesetz, aber noch nicht durch die polizeilichen Meldestellen nach der Erfassungsverordnung für die Musterung und Aushebung erfasst sind. Von diesen Jugendlichen liegen mithin keinerlei Erfassungsmittel, wie Wehrstammkarte, Wehrstammrolle usw. bei den Wehrersatzdienststellen vor. Eine Registrierung dieser Jugendlichen bei den Wehrersatzdienststellen hat also keinen Zweck, da die Wehrersatzdienststellen bei einem Wechsel des dauernden Aufenthaltes des Jugendlichen keine Anzeige erhalten. Die Liste verfehlt aber, wenn sie nicht dauernd auf dem Laufenden gehalten werden kann, ihren Zweck.
- 2) Solange eine Bestrafung dieser Jugendlichen nicht erfolgt ist, hat der W. Bez. Kdeur. nach den Bestimmungen der Anl. 11 der D 3/1 (Wehrersatzbestimmungen) keinerlei Handhabe, sie zu einer Sonderabteilung auszuheben. Mithin hat eine Registrierung auch in diesem Fall keinerlei Wert.
- 3) Würde aber eine Registrierung vorgenommen, so müsste sie auch in irgendeiner Form in den Karteimitteln der Wehrersatzdienststellen erscheinen. Damit würde aber der Jugendliche während *seines ganzen Lebens* für eine oft durch Verführung herbeigeführte *Jugendverfehlung* gebrandmarkt sein, ohne dass er tatsächlich hierfür *gerichtlich* bestraft ist.
- 4) Die Registrierung selbst und das auf dem Laufendenhalten der Listen

würde ferner eine erneute Arbeitsbelastung für die Wehersatzdienststellen bedeuten, bei der, da für die Wehersatzdienststellen wichtigere Aufgaben zu erledigen sind, in keinem Falle der Zweck mit der hierfür aufgebrauchten Arbeitszeit im Einklang steht.

Verfügung Amtschef V [RSHA] vom 6. November 1944

Amtschef V

Berlin, den 6. November 1944

### **Verfügung**

Im Zuge der Neuordnung des Amtes V ordne ich an:

I. SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Rodenberg, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, ist dem Amtschef V als Wissenschaftlicher Sonderbeauftragter des Amtes V unmittelbar unterstellt.

II. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

#### A. Allgemeines.

1. Berater des Amtschefs in medizinisch-wissenschaftlichen Spezialfragen der Kriminalistik.
2. Berater aller Dienststellen des Amtes V in derartigen Spezialfragen.
3. Neurologisch-psychiatrische Beratungen in Sonderfällen des Amtes V.

#### B. Wissenschaftliche Mitbearbeitung grösserer Fragenkreise

1. Auswertung in der Kriminalpraxis anfallenden Materials zur weiteren Klärung des Entmannungsproblems
  - a) im Hinblick auf den Personenkreis (Triebverbrecher wie Homosexuelle, sonstige Sittlichkeitsverbrecher, Pyromane, Gewohnheitsverbrecher);
  - b) zwecks Schaffung der erforderlichen Massnahmen gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Art (Entmannung Homosexueller u.ä.)
  - c) im Hinblick auf die Lösung sonst noch offener Fragen (psycho-therapeutische Nachbehandlung Entmannter)
2. Mitwirkung bei der Ausgestaltung der sicherheitspolizeilichen Behandlung sexuell Entarteter (Transvestiten, Fetischisten u.ä.)
3. Auswertung in der Kriminalpraxis anfallenden Materials zur Lösung des Problems der weiblichen Homosexualität

C. Wissenschaftliche Mitarbeit  
in Einzelfällen der kriminalpolizeilichen Praxis

1. Begutachtung in Strafverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Verfehlungen.
2. Gutachterliche Stellungnahmen in sonstigen Einzelfällen der kriminalpolizeilichen Praxis (Entlassung entmannter Vorbeugungshäftlinge u.ä.)
3. Beratende Teilnahme an kriminalpolizeilichen Vernehmungen und Erörterungen in besonders gelagerten Fällen.
4. Beratende Stellungnahme zur laufenden oder beabsichtigten psychotherapeutischen Behandlung einzelner Triebverbrecher.

SS-Sturmbannführer Dr. Rodenberg hat für seine Person den Rang eines Gruppenleiters.

gez. Panzinger  
BAK R 58, fol 232.

**[43] Behandlung zur Heilung**

Untersuchungen am Deutschen Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie e.V. Berlin

**[43a]** *Betrifft: Bekämpfung der Homosexualität in Deutschland. Auszug aus einem Manuskript von Felix Boehm, Deutsches Institut vom 28. Februar 1938*

[...] Die Frage, ob es eine angeborene Homosexualität gibt, kann von uns nicht entschieden werden, da solche Homosexuelle, sollten sie vorhanden sein, sich so gut wie gar nicht in eine Behandlung begeben und infolgedessen auch keinen Heilungswillen besitzen. Es ist von uns eine grosse Anzahl von Fällen beobachtet worden, in denen neben der homosexuellen Betätigung ausgesprochene Züge einer minderwertigen Erbanlage gefunden werden konnten. Infolgedessen könnte die homosexuelle Betätigung in diesen Fällen ein Symptom der minderwertigen Anlage sein. Ein eingehendes Studium in unsern gründlichen Behandlungen hat ergeben, dass keine Homosexuellen zur Behandlung gekommen sind, bei denen sich nicht frühe, wenn auch verschüttete, heterosexuelle Tendenzen nachweisen liessen, dass ferner eine verschieden starke Verteilung von Momenten, welche für eine ererbte Anlage sprechen könnten, z.B. im äusseren Habitus oder in dem frü-

hen Auftreten starker homosexueller bewusster Regungen oder Betätigungen festzustellen war. Als ziemlich sicher kann angenommen werden, dass Eigenheiten der Eltern, welche die Entwicklung der Homosexualität begünstigen, vererbt werden können, z.B. ein weichlicher Charakter des Vaters auf den Sohn. Wissenschaftliche Arbeiten über die Frage, ob es eine wirklich angeborene Homosexualität gibt, haben noch nicht zu einem abschließenden Urteil geführt. [...] 8. Bei allen Gliederungen der Partei, besonders bei der HJ, dem BdM, dem Jungvolk und bei den Jungmädels ist die Stellung eines Vertrauensarztes zu schaffen, bei welchem sich Gefährdete informieren und aussprechen können. Dieser Vertrauensarzt soll zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet sein, sich aber mit unserm Institut ins Benehmen setzen. Diese Einrichtung ist vorläufig versuchsweise im Gebiet Grossberlin einzuführen. Nebenbei bemerkt ist die Gefahr der weiblichen Homosexualität nicht zu unterschätzen im Sinne einer Entfremdung für die späteren Aufgaben als Frau und Mutter.

9. Zur Durchführung dieser Massnahmen ist unser Institut an eine Reichsstelle anzugliedern, ihm sind für diese bedeutenden Aufgaben ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

10. Die Krankenkassen sind auf die grossen, unserem Volk durch das weitere Anwachsen der Homosexualität drohenden Gefahren hinzuweisen und müssen veranlasst werden, auch ihrerseits Mittel für die Behandlung Homosexueller durch Mitarbeiter unseres Instituts bereit zu stellen; umso mehr, als nach den Erfahrungen des Instituts die Homosexualität eine häufige Begleiterscheinung neurotischer Erkrankungen ist.

gez. Boehm

Schriftführer des Instituts

[43b] *Rundschreiben. Deutsches Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie e.V. Berlin TV 62, Budapest Strasse 29*

Den 6. Dezember 1939

Sehr geehrter Herr Kollege!

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Zur wissenschaftlichen Klärung der Frage der Homosexualität hatten Sie uns eine Mitteilung über die von Ihnen durchgeführten Behandlungen gemacht. – Die unter Leitung von Dr. von Hattingberg stehende Forschungsabteilung unseres Instituts hat mir den Auftrag erteilt, die Erfahrungen sämtlicher Mitglieder unseres Institutes auf diesem Gebiete weiter zu sich-

ten und wissenschaftlich auszuwerten.<sup>10</sup> Ich bitte Sie daher, mir noch genauere Angaben über die von Ihnen durchgeführten Behandlungen Homosexueller machen zu wollen, und zwar bitte ich Sie, mir alles, was Sie auf diesem Gebiete an Erfahrungen gesammelt haben, mitteilen zu wollen. Es kann sich dabei um prinzipielle Einsichten, welche Sie gewonnen haben, handeln, wie z.B. um die Erkennung von Entstehungsursachen, welche entweder beim männlichen oder beim weiblichen Homosexuellen in Betracht kommen, oder es kann sich um die eingehendere Schilderung einer Behandlung handeln, welche Sie besonders interessiert oder Ihnen besonders wichtige Einblicke vermittelt hat. Es kann sich aber auch um eine einmalige besonders wichtige Erkenntnis aus einer bestimmten Behandlung handeln oder um eine besonders charakteristische Phase in einer Behandlung; auch vielleicht um eine auffällige und charakteristische Haltung eines bestimmten Patienten in der Behandlung. Auch interessieren uns irgendwelche charakteristischen Träume oder Fehlleistungen oder auch sehr prägnante einmalige Äusserungen Homosexueller; vielleicht auch besonders interessante Kinderschicksale – kurz, alles, was Ihnen in Ihren Behandlungen aufgefallen sein, Sie interessiert haben kann oder wovon Sie glauben, dass es für ein ausführliches Sammelreferat über diese Frage in unserer Forschungsabteilung von Wert sein kann. – Es ist selbstverständlich, dass wir Ihnen einen Durchschlag meines Sammelreferates zusenden werden [...]

Besten Dank im voraus!  
Heil Hitler!  
Ihr  
gez. Boehm

P.S. Wie denken Sie über die sogenannte «angeborene Homosexualität»?

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch: G. Cocks, *Psychotherapy in the Third Reich*. New York – Oxford 1985, S. 202ff., sowie C. Schoppmann, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, a.a.O., S. 143ff.

## C Die Auswirkungen

Gestützt auf die Neufassung der strafrechtlichen Bestimmungen, auf einen reichsweit straff organisierten Polizei- und Sicherheitsapparat und auf eine durch Propaganda und Demagogie manipulierte Öffentlichkeit nahm die Verfolgungsintensität nach 1936 erheblich zu. Wurden 1934 knapp tausend Personen verurteilt, so sind es 1936 bereits 5'310. Zwei Jahre später weist die Statistik bereits 8'562 rechtskräftig verurteilte Männer aus. Polizei und Staatsanwaltschaft gingen gegen «[...] diese für die Volkskraft besonders schädlichen sittlichen Verirrungen mit ständig steigendem Nachdruck [...]» vor, hiess es im turnusmässigen Kommentar zur Reichskriminalstatistik.<sup>1</sup> Und Generalstaatsanwalt Wagner hob hervor, was als Ergebnis von Propaganda- und Fahndungsaufwand gar nicht anders zu erwarten war: «[...] auch die Bevölkerung (unterstützt) [...] durch vermehrte Anzeigen die Bekämpfung dieser Delikte. Im Grossen und Ganzen werden [...] nicht mehr homosexuelle Handlungen begangen als früher, sie werden nur in viel weitgehendem Umfang als früher strafrechtlich erfasst und verfolgt.»<sup>2</sup> Wurden in den Jahren 1931 bis 1933 insgesamt 2'319 Personen wegen Vergehen gegen §175 RStGB von ordentlichen Gerichten verurteilt, so hatte sich diese Zahl bereits in den ersten drei Jahren nach der Verschärfung der Strafbestimmungen knapp verzehnfacht. In den Jahren 1936 bis 1938 wurden 22'143 Personen rechtskräftig verurteilt. Da für die Kriegsjahre nach 1943 keine verlässlichen Daten vorliegen, lässt sich die Gesamtzahl der strafrechtlich Verurteilten nur schätzen. Nach Wuttke waren es etwa 50'000 Männer, die im «Dritten Reich» wegen Homosexualität verurteilt wurden. Wesentlich mehr hatte die Gestapo bzw. die Reichszentrale als Verdächtige bzw. als mutmasslich Mitbeteiligte in ihren Dateien registriert. Zwischen 1937 und 1940 waren es über 90'000 Männer und Jugendliche.<sup>3</sup>

Neben der zahlenmässigen Zunahme kam es aber auch zu einer qualitativen Verschärfung der Verfolgung. Nach 1933 nahm die Zahl der Freisprüche ständig ab, 1936 betrug sie nur noch 25 Prozent der 1918 auf

<sup>1</sup> Entwicklung der Kriminalität, in: Deutsche Justiz, 100,1938,24, S. 934.

<sup>2</sup> Die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter, in: Ebenda, 100, 1938,24, S. 1639.

<sup>3</sup> W. Wuttke, Homosexuelle im Nationalsozialismus. Ausstellungskatalog, Ulm 1987, S. 29.

Freispruch lautenden Urteile (dem Jahr mit den meisten auf Freispruch erkennenden Urteilen). Der gleiche Sachverhalt betrifft die gerichtlich verhängten Geldstrafen. Demgegenüber kam es zu einer Zunahme der Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Mit besonderer Härte hatten einschlägig vorbestrafte Männer (und hiervor allem die sog. Jugendverführer), aber auch als «Strichjungen» geltende Jugendliche zu rechnen.<sup>4</sup>

Auf Veranlassung der Reichszentrale wurden in verschiedenen Städten mobile Sonderkommandos der Gestapo aktiv. Die Anlässe konnten sehr unterschiedlich sein: Aushebung von «Seuchenherden» in Schulen, Internaten oder Denunziationen mit tatsächlichem oder vermutetem politischem Hintergrund. Ein reichsweites «Durchgreifen», vergleichbar etwa mit den Ausschreitungen gegen Juden in der Pogromnacht 1938, lässt sich nicht nachweisen. Wohl aber hat es verschiedentlich ein koordiniertes Vorgehen gegeben. Das war der Fall vor allem bei eindeutig politisch motivierten Aktionen, wie den Verhaftungen von Tausenden katholischen Priestern, Ordensbrüdern und Laien im Rahmen der gegen die katholische Kirche inszenierten «Klosterprozesse»<sup>5</sup> wie auch gegen Aktivitäten der bereits 1934 verbotenen Bündischen Jugend. Hier erregte der gegen den Nerother Wandervogel 1936 geführte Prozess besonderes Aufsehen.<sup>6</sup>

Zum letztlich willkürlichen Vorgehen der Nationalsozialisten und hier vor allem Heinrich Himmlers als dem Architekten ihrer Antihomosexuellenpolitik gehörte die im Oktober 1937 erlassene Ausnahmeregelung für Schauspieler und Künstler.

Unter dem Vorwand der «Verreichlichung», d.h. der reichsweit einheitlichen Anwendung, wurden Ende 1937 die drei Jahre vorher verabschiedeten Regelungen über die Verhängung von Vorbeugehaft und polizeiliche Überwachung verschärft. Wer als homosexueller Mann im Sinne dieser Erlasse unter die völlig willkürlich festgelegten Kriterien fiel, nach denen er entweder als Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher etikettiert wurde, hatte nach Verbüßung seiner Gefängnis- oder Zuchthausstrafe damit zu rechnen, dass er zur «Umerziehung» in ein Konzentrationslager deportiert wurde.

<sup>4</sup> A. Hurst, Die Homosexualität, ihre Behandlung und Bestrafung vor und nach der Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935. Jurist. Diss., Freiburg/Br. 1949, S. 101 ff.

<sup>5</sup> Vgl. H.G. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Angehörige und Priester 1936-1937, Mainz 1971 (insges.)

<sup>6</sup> Vgl. K.-P. Meeth, Die Söhne der Windrose. Der Nerother Wandervogel. Teil I 1890-1933, in: Kreis Daun Vulkaneifel. Heimatjahrbuch 1986, S. 242-252; Teil II: Der Nerother Wandervogel zwischen Anpassung und «Resistenz», in: Kreis Daun Vulkaneifel. Heimatjahrbuch 1987, S. 205-219. Auch A. Klönne, Jugend im Dritten Reich, München 1990, S. 198ff.

**[44] Razzien durch Sonderkommandos der Gestapo.  
«Säuberungsaktion» gegen Homosexuelle in Hamburg**  
Bericht der National-Zeitung Essen vom 28. August 1936

Berlin, 28. August. Ein Sonderkommando der Geheimen Staatspolizei hat in Hamburg seine Tätigkeit aufgenommen, um hier eine grossangelegte Säuberungsaktion gegen die homosexuellen Vergehen durchzuführen.

Die Zunahme derartiger Verfehlungen, die nach dem Weltkrieg durch Auflockerung der Sitten einsetzte, zwang bald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Sommer 1934 zu einem energischen Vorgehen. Die durch Gesetz vom 28. Juni 1935 erfolgte Verschärfung der Strafbestimmungen für derartige Vergehen brachte in Gemeinschaft mit dem energischen Eingreifen der Polizei einen erheblichen Rückgang dieser Auswüchse. Ein Sonderkommando der Geheimen Staatspolizei wurde zu Säuberungsaktionen in Berlin und vielen anderen Städten angesetzt. Dieses Kommando hat seine Tätigkeit nun auch in Hamburg aufgenommen und innerhalb kürzester Zeit eine grosse Anzahl sogenannter Verkehrslokale ausgehoben. Es wurden dabei einige hundert Personen festgenommen. Weitere Festnahmen stehen bevor.<sup>7</sup>

Unter den bisher Festgenommenen befinden sich Angehörige fast aller Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten. Ein Beweis, dass die weit verbreitete Meinung, diese Seuche sei ein Vorzugsdelikt sogenannter intellektueller Kreise, irrig ist. Der bedeutende Umfang der Fahndungsergebnisse der Geheimen Staatspolizei gebietet eine schnelle Aburteilung der Beschuldigten. In Hamburg wurde ein Sonderdezernat eingerichtet, das die Anklagen vor dem Schnellschöffengericht erhebt. Die Angeklagten wurden zu Strafen von einem Jahr bis zu einem Jahr acht Monaten verurteilt.

Nach einer Mitteilung der Justizpressestelle Bonn schweben zur Zeit auch bei der Staatsanwaltschaft Bonn 69 Verfahren gegen Personen aus Bonn und Umgebung wegen gleichgeschlechtlicher Vergehen und Verbrechen. Die Strafverfahren richten sich auch hier gegen Personen aus allen Bevölkerungsschichten. Gegen 30 Personen wurde bereits vor dem Bonner Landgericht verhandelt und Gefängnisstrafen von einem bis eineinhalb Jahren erkannt.

<sup>7</sup> Vgl. zur Verfolgung in Hamburg: H.Chr. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und «Rassenschande». Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933-1939, in: «Für Führer, Volk und Vaterland...» Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1992, S. 216-289.



Bundes e.V. bzw. des Bundes «Rheinische Jugendburg» (Jugendburgverband) führte zu nachfolgenden Verurteilungen:

1. Zimmermann, Düsseldorf, 6 Monate, §175, alt, Verfahren wegen eines Falles (§ 176, 3) eingestellt,
2. Wüstenfeld, Wiesbaden, 5 Monate, § 175, neu, Vergehen v. Dezember 1935
3. Nissen, Düsseldorf, 14 Monate, § 175, neu, § 176, 3 (Verführung eines Jugendlichen unter 14 Jahren),
4. Oelbermann, R., Waldeck, 18 Monate, § 175, alt, neu (in einem Fall Onanie, im anderen Schenkelverkehr),
5. Reichow, Koblenz, 12 Monate, § 176, 3. Verführung des noch nicht 14jährigen Kohl, D'dorf,
6. Mahlmann, Düsseldorf, 6 Monate, § 175, neu, M. unterhielt mit dem unter 7 genannten ein Liebesverhältnis,
7. Hannappel, Düsseldorf, 12 Monate, § 175, neu, Vergehen in drei Fällen,
8. Schnelle, Düsseldorf, Freispruch mangels Beweisen,
9. Boeckels, Düsseldorf, Freispruch mangels Beweisen [...]

2. Das Plädoyer des Staatsanwaltschaftsrates Kettner, Düsseldorf: Herr Staatsanwalt Kettner führte aus, es lägen eine Reihe von Vergehen und Verbrechen gegen die §§175, alte und neue Fassung, 176, 3 vor, die in ihrer Gesamtheit auf den «Nerother Bund e.V» zurückzuführen seien. Es hätten sich in der «Bündischen Jugend» Auswüchse und Zerfallserscheinungen gezeigt, gegen die der Staat sich einzugreifen gezwungen sah. Die krankhafte Einstellung von Führern dieser Jugend, in besonders hohem Masse bei Robert Oelbermann, habe das Erziehungswerk der deutschen Jugend gefährdet. Der Staat könne derartige Elemente nicht dulden.

Diese Dinge innerhalb der Bündischen hätten nicht nur moralisch, sondern auch politisch zersetzend gewirkt. Die Nerother seien infolge Führermangels in der HJ in diese eingedrungen, hätten die Staatsjugend verseucht, in medizinischem und politischem Sinne.

[...]

Die Röhm-Revolte habe gezeigt, dass derartig krankhafte Menschen bis zum Äussersten zusammenhalten und diese Tatsache habe sich auch im vorliegenden Prozess wiederum gezeigt [...]

3. Erkenntnisse aus dem Prozess gegen die ehern. Nerother

Aus dem gegen die 9 Beschuldigten geführten Hauptverhandlungstermin, den Vernehmungen, Verteidigungsreden usw. war eines klar zu erkennen und dies verdient festgehalten zu werden:

Die Aburteilung einzelner Fälle jeweils in den Städten, in denen die Beschuldigten wohnen, wird sich im Gesamtinteresse, das die Frage des «Nerother Bundes» einnimmt, schädlich auswirken.

Es wäre anzulegen, ähnlich wie in den Sittlichkeitsprozessen gegen Klosterangehörige eine Zentralstelle zu schaffen, die unter dem Komplex «Vergehen der Bündischen Jugend» die Gesamtfrage bearbeitet und gelöst hätte.

Der Presse und insbesondere der Jugenderziehungsarbeit wäre es dann anhand der Ergebnisse ein leichtes gewesen, den in Tausenden Jugendlicher heute noch steckenden bündischen Geist falscher Romantik unter Aufführung der Vergehen und Verbrechen dieser in jener romantischen Sphäre lebenden Bündischen auszumisten.

gez. Fuchs  
SS-Oberscharführer



Die «Sittlichkeitsprozesse» – wie hier in Koblenz – sollten Kleriker und Kirchenvolk voneinander trennen

**[46] Katholische Kirche. Propagandistische Ausschlichtung der  
«Klosterprozesse»**

Vermerk des Gestapa vom 8. April 1937 (Auszug)

GII I13  
81  
HT/See

Berlin, den 8.4.1937

**Vermerk**

Betr. Besprechung mit Kriminalrat Meisinger wegen Durchführung der klösterlichen Sittlichkeitsprozesse

Zur Entscheidung standen folgende Punkte:

1. Sollen die ganzen Prozesse mit einem Schlage innerhalb von 1 bis 2 Wochen durchgeführt werden, oder sollen die Prozesse auf eine längere Zeitspanne verteilt werden?
2. Soll über jeden einzelnen Prozess in der Presse Bericht erstattet werden, oder soll nur eine zusammenfassende Darstellung in die Presse kommen?
3. Ist der Auftrag des Führers so zu verstehen, dass nur bereits in Haft befindliche Geistliche und Mönche, bzw. jene über die bereits Ermittlungen angestellt worden sind, der Aburteilung zugeführt werden sollen, oder ist der Befehl so aufzufassen, dass auch neue Nachforschungen angestellt werden sollen?

Kriminalrat Meisinger hatte vom Gruppenführer den Auftrag, Regierungsrat Haselbacher und SS-Oberstuf. Hartl in dieser Angelegenheit zu hören und hatte 19.30 Uhr am 7.4. zu einer Besprechung geladen.

SS-Oberstuf. Hartl vertrat die Ansicht, dass bei der Durchführung der Prozesse an den Anfang ein möglichst schwerwiegender Fall gestellt, die ganzen Prozesse auf möglichst lange Zeit angesetzt werden sollen.

Für die Propaganda müssten über jeden einzelnen Prozess möglichst konkrete Angaben gemacht werden, weil diese auf das Volk den grössten Eindruck machen. Dazwischen hinein müssten immer wieder propagandistisch aufgezogene und wissenschaftlich fundierte, zusammenfassende Artikel gebracht werden.

Die Anordnung des Führers könnte stillschweigend so aufgefasst werden, dass auch neue Ermittlungen angestellt werden können. [...]

*Gehe hin und hüte meine —*



*– Lämmer!*

Aus: Das Schwarze Korps vom 6. Mai 1937

**[47] Ausnahmeregelung für Schauspieler und Künstler**

Erlass Himmlers vom 29. Oktober 1937

Der Chef der Deutschen Polizei  
B Nr. PP IIS.Nr. 6958/37

Berlin, den 29. Oktober 1937

An

- a) das Geheime Staatspolizeiamt
- b) die Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen
- c) das Reichskriminalpolizeiamt
- d) die Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen

**Betrifft: Festnahme von Schauspielern und Künstlern wegen  
widernatürlicher Unzucht**

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat angeordnet, dass jede Inhaftierung eines Schauspielers oder Künstlers wegen widernatürlicher Unzucht seiner vorherigen Genehmigung bedarf, es sei denn, dass einer der Genannten auf frischer Tat ertappt wird.

Ich ersuche daher, in vorkommenden Fällen rechtzeitig unter eingehender Begründung dem Geheimen Staatspolizeiamt – Referat II S – zu berichten. Das Geheime Staatspolizeiamt veranlasst sodann wegen Einholung der Genehmigung des Reichsführers-SS das Weitere.

RKPA 15<sup>77</sup>/6.1937

Berichte zur Anordnung pol. Vorbeugungshaft sind an das Referat V-A2, vor sonstigen Festnahmen an V-B3 des RSHA zu leiten (nicht mehr an IIS)

Festnahme von Schauspielern zu den Karl-May-Spielen in Rathen a. Elbe 1938.

Aktenvermerk der Kriminalpolizei Dresden vom 8. September

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle Dresden  
Kommissariat III  
Pol. Az KrPVIII 1804/38

Dresden, den 8. September 1938

[...] Festnahme kann aber ohne Genehmigung des Reichsführers-SS weil Schauspieler – nicht durchgeführt werden. Würde aber gegen Sch. eingeschritten, dann müsste auch zwangsläufig gegen O. eingeschritten

werden. Hier ist dann aber zu bedenken, dass zur Zeit noch die «Karl-May-Spiele» laufen. Durch eine Festnahme [...] würden diese Spiele aber in Frage gestellt und abgesehen von dem Schaden, der dadurch der Stadt Rathen entsteht, würden auch unnötige Gerüchte entstehen. [...] **Auch bat mich der Bürgermeister von Rathen, Winkler, im Interesse der ungestörten Fortsetzung der «Karl-May-Spiele» [...] bis dahin nichts zu unternehmen.**

gez. Grebedüinkel  
Krim. Oberassistent

Funktelegramm vom 9. September 1939 der Kriminalpolizeistelle Dresden, Kommissariat III, an Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei

Unter Bezug auf den Erlass des Chefs der Sicherheitspol. IIS Nr. 6958/37 vom 29.10.1937 bitte ich um Genehmigung zur Festnahme der bei den «Karl-May-Festspielen» im Kurort Rathen tätigen Schauspieler S., Vorname: Charles, geb. 1.4.14 Cleveland, Ohio, USA, amerikanischer Staatsangehöriger, wohnhaft zur Zeit Rathen a. Elbe  
Sch., Vorname: Hermann, Siegfried, geb. 5.1.07 Wien, in Rathen wohnhaft  
H., Vorname: Hans Max, geb. 21.3.17 Colmar i. Els., zur Zeit Gera, Wilhelmstr. 28 wohnhaft

Staatsarchiv Dresden. Polizeipräsidium Dresden Nr. 705

**[48] Reichsweit verschärfte Bestimmungen für Vorbeugehaft und Überwachung**

Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom  
14. Dezember 1937 «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» (Auszüge)

Der Reichs- und Preussische  
Minister des Innern  
Pol.-S.K. 3 Nr. 1682/37 – 2098

Berlin, den 14. Dezember 1937

Nicht veröffentlicht

An  
die Länderregierung (ausser Preussen)  
den Reichskommissar für das Saarland

für Preussen:  
den Ministerpräsidenten  
die Ober- und Regierungspräsidenten  
den Polizeipräsidenten in Berlin  
alle staatlichen Kriminalpolizeien  
[...]

**Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei**

Die Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet erfordert eine einheitliche Regelung auch der polizeilichen Vorbeugungsmassnahmen. Die in Preussen und den meisten anderen Ländern bisher mit Erfolg durchgeführte planmässige Überwachung ist beizubehalten, die polizeiliche Vorbeugungshaft ist in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und der durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern. Die Verpflichtung zur Erfüllung der der Polizei im allgemeinen – und damit auch der Kriminalpolizei – nach nationalsozialistischer Auffassung obliegenden Aufgaben, die Gemeinschaft vor jedem Schädling durch die hierzu erforderlichen Massnahmen zu schützen, wird durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) ordne ich an, dass mit sofortiger Wirkung die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei im Reichsgebiet einheitlich nach folgenden Grundsätzen durchgeführt wird:

Beschuldigte und bestrafte sogenannte Sittlichkeitsverbrecher, zusammengestellt nach den Tätigkeitsberichten der Kriminalpolizei Leipzig über Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen im Bereich des Polizeipräsidiums Leipzig (Paragraphen 174, 175 a, 175 b, 176, 253 StGB) für die Jahre 1937 bis 1944											
Zeit- raum	Gesamtzahl	davon: Jugendverführer	Strichjungen	Festgenommenen	Entlassen	Schutzhaft	Haftbefehl	Bestraft	Verfahren eingestellt	Freigesprochen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1937*	458	137	12	143	25	-	118	55	9	1	
1938	440	68	6	180	46	-	134	104	9	5	
1939	359	47	2	135	23	-	112	95	10	9	
1940	367	47	-	116	30	-	86	118	3	2	
1941	386	72	-	117	19	12	98	96	12	2	
1942	443	48	1	60**	5	14	55	60	-	1**	
1943	230	37	-	keine Angaben							
1944	170	26	-	dto							
i. J.											
1937-											
31. 12.											
1944	2853	482	11	691**	143	26	548	366	43	19**	
* Nach Klare wurden in den Jahren 1933-1936 im Bereich des Polizeipräsidiums Leipzig wegen »widernatürlicher Unzucht« angezeigt											
1933	108 Personen			1935	301 Personen						
1934	296 „			1936	351 „						
** Spalten 5-11 Angaben nur bis 30. 6. 1942											
Mit Erlaß des RSHA vom 22. Juni 1942 wurde die Meldung vereinfacht. Erfafßt wurde lediglich noch die Zugehörigkeit der Beschuldigten zur Partei, SS, SA usw.											
In den Zahlen sind auch die Delikte nach Paragraphen 174 und 176 erfafßt, die nicht auf homosexueller Grundlage beruhen. Bei dem Paragraphen 253 StGB (Erpressung) hingegen wurden ausschließlich Delikte auf homosexueller Grundlage erfafßt.											
Staatsarchiv Leipzig PP - V 4952											

## A Voraussetzungen der polizeilichen planmässigen Überwachung und Vorbeugungshaft

### I. *Polizeiliche planmässige Überwachung*

#### II. (1) **Unter planmässige Überwachung** kann gestellt werden:

- a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens 3mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis zu mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
- b) wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist (Gewohnheitsverbrecher), wenn er wegen solcher Straftaten mindestens 3mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist [...]

### III. *Polizeiliche Vorbeugungshaft*

#### 1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:

- a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher (vgl. I 1 (1) a) und b), der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmässige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder der während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist,
- b) ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis mindestens 6 Monate rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c) ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wer auf Grund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine zu grosse Gefahr für die Allgemeinheit bildet, dass seine Belassung auf freiem Fuss nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen,
- e) wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet,

- f) wer keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, dass er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt.
2. Bei Berufsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur dann angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden, und wenn eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmäßige Überwachung keinen Erfolg verspricht [...]

**Beschuldigte und bestrafte sogenannte Sittlichkeitsverbrecher, zusammengestellt nach ihrer Zugehörigkeit zu Organisationen, Berufen, etc. laut Tätigkeitsberichten der Kriminalpolizei Leipzig über Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen im Bereich des Polizeipräsidiums Leipzig (Paragrafen 174, 175 a, 175 b, 176, 253 StGB) für die Jahre 1937 bis 1944**

Zeitraum	NSDAP	SS	SA	NSKK	HJ	NS-Studentenbund	Wehrmacht	Arbeitsdienst	Geistliche und Ordensangehörige	Beamte	Schauspieler, Musiker, Sängler	Juden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1937	14	2	8	1	8	-	2	-	-	11	-	1
1938	24	2	-	-	11	1	8	-	-	5	3	3
1939	9	-	2	1	13	-	2	1	-	2	1	1
1940	3	-	-	-	2	-	3	-	-	2	-	-
1941	10	-	-	2	24	-	11	-	1	2	-	-
1942	9	-	1	1	17	-	1	1	-	1	-	-
1943	7	-	-	1	6	-	13	1	1	-	-	-
1944	3	-	-	-	6	-	8	1	-	-	-	-
i. i. 1937- 31. 12. 1944	79	4	10	6	87	1	48	4	2	22	4	4

Die Zahlen enthalten Doppelzählungen. Gehörte ein Beschuldigter mehreren der angegebenen Organisationen etc. an, war er in jeder der in Betracht kommenden Spalten auszuweisen. War beispielsweise ein Beamter Mitglied der NSDAP und der SA, wurde er in drei Spalten geführt.

Staatsarchiv Leipzig PP - V 4952

**B Durchführung der polizeilichen planmässigen Überwachung und Vorbeugungshaft**

1. *Polizeiliche planmässige Überwachung*
2. (1) Zur Durchführung der polizeilichen planmässigen Überwachung können nachstehende Auflagen erteilt werden:
  - a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen,
  - b) Verbot, sich zur Nachtzeit ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels,
  - c) Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten,
  - d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes – unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften –, sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen,
  - e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeileitstelle Hamburg  
Nr. Vb 780/1937

Hamburg, den 23.11.1937

**Eröffnungsverhandlung**

Vorgeladen erscheint der Kristallschleifer

K., Vornamen: Werner, Richard, geb. am 18.11.1912 in Hamburg, wohnhaft in Quickborn, Kantine Glückauf bei Willbrand.

Es wurde ihm nach mündlicher Belehrung über die Bedeutung der polizeilichen Vorbeugehaft gegen Berufs- und gefährliche Sittlichkeitsverbrecher und über die Massnahmen einer planmässigen Überwachung als zwischenstufige Vorbeugungsmassnahme nach Bekanntgabe des Strafregisterauszuges Folgendes eröffnet:

Auf Grund der von Ihnen verübten Straftaten und deswegen erfolgten Verurteilungen sind Sie als Sittlichkeitsverbrecher anzusprechen. Sie werden daher auf Grund des Erlasses des Reichsstatthalters in Hamburg – Senat – vom 1.4.1937 der planmässigen Überwachung unterstellt.

Es werden Ihnen folgende Auflagen erteilt:

1. Sich wöchentlich einmal bei der zuständigen Polizeibehörde des Wohnortes zu melden;
2. Den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung nicht zu verlassen;
3. Jede Wohnungsänderung innerhalb von 24 Stunden zu melden;
4. Die Wohnung zur Nachtzeit, d.h. im Sommer von 23 bis 5 Uhr, im Winter von 23 bis 6 Uhr, nicht zu verlassen;
5. Kinderspielplätze nicht zu betreten, sich nicht in der Nähe von Schulen aufzuhalten, sich nicht in Lokalen mit homosexuellem Verkehr, in den öffentlichen Bedürfnisanstalten und deren Umgebung – ferner in den Wandelhallen und Bedürfnisanstalten der Bahnhöfe, sowie deren Umgebung – zum Zwecke der Anbahnung unzünftigen Verkehrs aufzuhalten;
6. Nicht bei Personen Wohnung zu nehmen, wo Kinder und Jugendliche vorhanden sind.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Ihnen hiermit aufgegebenen Verpflichtungen wird Ihnen die sofortige Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugehaft angedroht.

K. erklärte hierzu:

Ich erkläre mich bereit, die mir auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft zu befolgen. Eine Durchschrift, die Eröffnungsverhandlung, deren Inhalt und Bedeutung ich wohl verstanden habe, erhalte ich ausgehändigt.

V.g.u.  
gez. K.

g.w.o.  
gez. Müller

K. wurde erstmalig 1935 wegen des Verdachtes, als Strichjunge tätig zu sein, zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt und anschließend 3 Monate im «Schutzhaftlager» Fuhlsbüttel «verwahrt». 1940 wurde er erneut verurteilt, nach Verbüßung der Strafe von der Gestapo Leipzig als Asozialer und Päderast in Vorbeugehaft genommen und am 10.9.1941 in das KZ Buchenwald verschleppt.

Staatsarchiv Leipzig PP-S 1425

- f) Verbot des Aufenthaltes an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,
  - g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen,
  - h) Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
  - i) Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen,
  - j) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen,
  - k) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen,
    - l) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen,
    - m) Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen,
    - n) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben,
    - o) Verbot, postlagernd zu korrespondieren,
    - p) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln,
    - q) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen,
    - r) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden,
    - s) Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen,
    - t) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen.
  - (2) Soweit noch andere Verbote und Verpflichtungen zur Durchführung der planmässigen Überwachung erforderlich werden, bedürfen sie der Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamtes.
2. (1) Die planmässige Überwachung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Überwachungsmaßnahmen dürfen über das zur Erreichung ihres Zweckes notwendige Mass nicht hinausgehen und müssen so gestaltet sein, dass sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen.
- (2) Nach 12monatiger Überwachung muss, vorher kann geprüft werden, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die weitere Überwachung für notwendig erachtet, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der 12monatigen Frist von Neuem.

### 11. *Polizeiliche Vorbeugungshaft*

#### a) Durchführung

- 1) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird in geschlossenen Besse-

- rungs- und Arbeitslagern oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes in sonstiger Weise vollstreckt. Sie dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert, in den Fällen AII If jedoch nicht länger als 4 Wochen, sofern das Reichskriminalpolizeiamt die Frist nicht in Ausnahmefällen verlängert.
2. Um zu vermeiden, dass durch die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft Angehörige der Festgenommenen unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, ist nach der Festnahme unverzüglich zu prüfen, ob Angehörige unterstützungsbedürftig sind. Diese sind der zuständigen Stelle der NSV innerhalb 48 Stunden zur Betreuung namhaft zu machen.
  3. Spätestens nach 2jähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten, in den Fällen AII I e nicht vor Ablauf von 3 Monaten, ist zu prüfen, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die Haft aufrecht erhalten, so ist jeweils nach weiteren 12 bzw. 3 Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden [...]

**[49] Richtlinien vom 4. April 1938 zum Erlass «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei»**  
(Auszüge)

- B11(1) f f) Unter Berücksichtigung der Ziffer II 1 der Richtlinien kommen Aufenthaltsverbote z.B. für folgende Örtlichkeiten in Frage: Bahnhöfe, Postanstalten, Banken, Schulen, Badeanstalten, Bedürfnisanstalten, Kinderspielplätze, Einheits- und Konsumgeschäfte, Arbeitsämter, Pfandkammern, Kaufhäuser, bestimmte Strassenzüge, Strichstrassen, Passagen, Rennbahnen, Wettannahmestellen, Parks, öffentliche Anlagen usw. Die verbotenen Örtlichkeiten sind in der Anordnungsverfügung genau zu bezeichnen [...]
- B11(1) i i) Das Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen, ist in der Hauptsache bei Personen anzuwenden, die ihre Taten gemeinsam mit anderen ausführen (z.B. Diebe, Hehler), dann aber auch bei Sittlichkeitsverbrechern und dergl. mehr (z.B. Homosexuellen, Zuhältern). Der Kreis der Personen muss genau benannt werden. Dem Betroffenen ist zu eröffnen, dass unter «Verkehr» das Aufnehmen und Unterhalten von Beziehungen jeder Art (z.B. auch Brief- und Telefonverkehr) zu verstehen ist.

- B11(1) j j) Das Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen, ist nur bei Personen zulässig, die derartige Minderjährige zu Straftaten ausgenutzt oder Straftaten an ihnen begangen haben (z.B. Sittlichkeitsverbrecher) [...]
- 11(1) n n) Das Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben, ist im Wesentlichen gegen Betrüger anzuwenden, ausserdem gegen Personen, die sich des Zeitungs- oder Zeitschrifteninserates zur Anbahnung unzüchtiger geschlechtlicher Beziehungen bedienen. Gedacht ist hierbei insbesondere an die oft sehr gut getarnten Inserate zur Herbeiführung perversen Geschlechtsverkehrs oder unzüchtigen Briefwechsels.
- 11(1) o o) Das Verbot richtet sich gegen den gleichen Personenkreis wie zu o). Unter postlagernder Korrespondenz ist nicht nur die einfache Möglichkeit der Abholung postlagernder Sendungen zu verstehen, sondern auch die Korrespondenz unter einer Postlagertkarte. Nicht hierunter fällt die Benutzung eines Schliess- oder Postfaches. Entsprechend einer postlagernden Korrespondenz wären jedoch Fälle zu behandeln, bei denen der Täter sich die für ihn bestimmten Sendungen unter Deckadresse schicken lässt [...]
- A13 Die Einführung einer Generalklausel ermöglicht es, mit Ge-B 11(2) nehmigung des Reichskriminalpolizeiamtes noch weitere Verbote und Verpflichtungen aufzuerlegen, oder auch Personen, deren Vorstrafen nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, unter Bewachung zu stellen. Damit ist der polizeilichen planmässigen Überwachung die notwendige Beweglichkeit gegeben. So kann z.B. Ärgerniserregern auch eine Kleideraufgabe erteilt werden.
- B 12(1) Die polizeiliche planmässige Überwachung ist zeitlich nicht beschränkt. Damit sie aber nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt wird, führt der Erlass eine befristete Prüfungspflicht ein. Es ist auch möglich, die Auflagen allmählich zu mildern oder zeitweise zu verschärfen [...]

## II. Durchführung

1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt.

Sachbetreff: Päderastie  
Kr.R. III2228/35

Pol.Präs. Leipzig, Kriminalamt, Fachabteilung F, den 18.9.35

Durch einen Vertrauensmann wurde hier vertraulich mitgeteilt, dass sich im Petersautomat jeden Abend Homosexuelle einfinden würden, die dort ihre Bekanntschaften machen und sich mit diesen zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs dann entfernen würden.

Während unserer Streife gegen 22.30 Uhr wurde uns von der Vertrauensperson ein Tisch mit 4 Männern bezeichnet, die regelmässig sich im Petersautomat aufhalten und angeblich homosexuell sein sollten. Die 4 Personen wurden dem Pol.Präs, zugeführt. Bei der Nachprüfung ihrer Personalien stellten wir fest, dass einer von ihnen, und zwar der Friseur E, Vorname: Willy Rudolf, geb. am 17.7.02 in Leipzig, hier, Tauchaer Str. 46/11 bei der Mutter wohnhaft, bereits in der Päderastenkartei einlag. Die übrigen kamen noch nicht vor und bestritten auch, homosexuell veranlagt zu sein. Sie wurden wieder entlassen. [...]

F. liegt in der Päderastenkartei ein, hat noch kein Strich verbot. Unerledigte Vorgänge und Fahndungen bestehen nicht. Ein Grund zur Festnahme lag nicht vor, er wurde nach seiner Vernehmung wieder entlassen.

Patzner  
Krim.-Hptw.  
Staatsarchiv Leipzig PP-S 7923

### *bei Männern*

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover z.Zt.

*in Sachsenhausen b. Oranienburg,*

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Dresden, Düsseldorf, Halle und Köln z.Zt.

*in Buchenwald b. Weimar,*

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen München, Stuttgart, Frankfurt a.M., und Juden aus allen Bezirken z.Zt.

*in Dachau b. München*

**bei Frauen**

aus dem gesamten Reichsgebiet z.Zt.

*in Lichtenburg b. Prettin/Elbe.*

- 1.) Die Dauer der polizeilichen Vorbeugungshaft ist zeitlich unbeschränkt; sie darf jedoch bei der Haft zum Zwecke der Personenfeststellung vier Wochen nicht übersteigen. Im letzteren Fall kann das Reichskriminalpolizeiamt Haftverlängerung bewilligen, wenn umfangreiche und schwierige Erhebungen im In- und Ausland notwendig werden [...]

**[50] Polizeibeamte als Agents provocateurs**

Observierung von Klappen in Frankfurt am Main

**[50a] Schreiben Reichsminister der Justiz vom 24. Januar 1938 an Reichsführer-SS (Auszug)**

Aus dem Bezirk der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a/M. sind mir in der letzten Zeit eine Reihe von Strafverfahren wegen Vergehens gegen § 175ff. StGB bekannt geworden, die mir mit Rücksicht auf die von einzelnen Polizeibeamten zur Überführung der Täter getroffenen Massnahmen Anlass geben, auf das ausserordentlich bedenkliche Verhalten dieser Beamten bei Ermittlung von Straftaten Ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

1. Strafsache gegen K. – 9K LS 14/37 StA. Frankfurt a/Main –. Die Urteilsgründe stellen folgenden Sachverhalt fest:

«Der Angeklagte sprach am 7. April 1937 gegen 21 Uhr den 17jährigen Wanderburschen G. an. Er erklärte, G. gefalle ihm, er wolle ihn fotografieren. Beide gingen daraufhin zur Konstablerwache. Unterwegs erwähnte G., dass er möglicherweise kein Nachtquartier habe. Daraufhin bot der Angeklagte ihm an, sich um 0.30 Uhr wieder mit ihm zu treffen; er werde ihm dann entweder Übernachtungsgeld geben oder ihn bei sich schlafen lassen. Der Angeklagte gab G. Geld für eine Tasse Kaffee; dann trennten sie sich. Dieses Gespräch war von einem Kriminalbeamten beobachtet worden. Der Beamte hielt G. an, wies ihn auf die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Homosexuellen handele, hin und veranlasste ihn, die Verabredung einzuhalten und dann auf die Wünsche des Angeklagten einzugehen.

G. folgte diesem Rat und begab sich in der Nacht mit dem Angeklagten, nachdem er ihn, wie verabredet, getroffen hatte, in seine Wohnung. Dort

Sachbetreff: Verdacht der Päderastie  
Kr.R. IX 1035/36

Haft!  
Vorl. festgenommen am  
15.4.36,13.45 Uhr

Pol.Präs. Leipzig, Kriminalamt, Fachabteilung «F», am 15. April 1936  
In der Zeit von 13.15 Uhr bis 13.45 Uhr beobachteten Krim.-Anwärter *Riemer* und ich an der Bedürfnisanstalt am Neuen Theater einen Mann, der sich in müßiger und auffälliger Weise dort aufhielt. Wir vermuteten in ihm einen Päderasten. Der uns noch Unbekannte ging wiederholt in die erwähnte Bedürfnisanstalt. Schliesslich kam er hinter einem Soldaten aus dieser wieder heraus. Der Soldat ging durch die Schwanenteich-Anlagen in Richtung Hauptbahnhof. Unmittelbar hinter ihm folgte der unbekannte Zivilist. In den Schwanenteichanlagen ging der Zivilist nahe an den Soldaten heran. Wir konnten aber nicht bemerken, dass sie sich unterhielten. Auf Umwegen gingen beide dann fast zusammen durch den Eingang Wintergartenstrasse in den Hauptbahnhof. Im Hauptbahnhof – Querbahnsteig – gingen beide gemeinsam in die auf der Ostseite gelegene Bedürfnisanstalt. Dort verblieben sie etwa 3 Minuten. Als sie aus dieser wieder herauskamen, gingen sie weiter über den Querbahnsteig in die dort auf der Westseite befindliche Bedürfnisanstalt. Auch hier blieben sie etwa 3 Minuten. Nachdem gingen sie zusammen und sich wieder unterhaltend, die Treppe hinunter nach der Bahnhofsvorhalle (Westseite). Im Eingang dieser Halle trennten sie sich. Der Soldat kam zurück und ging erneut nach einer Bedürfnisanstalt. Der unbekannte Zivilist ging nach dem Bahnhofsvorgelände. Hier wurde er von Krim.-Anwärter *Riemer* angehalten und der Kriminalstelle Hauptbahnhof zugeführt. Der Soldat wurde von mir, als er aus der Bedürfnisanstalt herauskam, angehalten und gebeten, mit mir unauffällig zur Kriminalstelle Hauptbahnhof zu kommen. [...]

Staatsarchiv Leipzig PP-S 6458.

zogen sich beide aus und legten sich zu Bett. Nach der Einlassung des Obigen legte G. seine Hand auf den Oberkörper des Angeklagten, schmiegte sich an ihn und machte dabei mit seinem Körper verhaltene Bewegungen. Der Angeklagte küsste G. darauf auf die Backe und streichelte ihn über Kopf und Körper. Dann fasste er ihn an den erregten Geschlechtsteil und hielt ihn eine Weile in der Hand. Nunmehr stand G. auf, zog sich an und wollte gehen. Der Angeklagte entschuldigte sich bei ihm, bot ihm noch eine Mark für eine Übernachtung an und begleitete ihn zur Tür. Am Hauseingang wurde er dann von dem wartenden Kriminalbeamten festgenommen.» Der Kriminalbeamte war Kriminalassanw. a. P. Wildhirt.

2. Strafsache gegen N. – 9K Ms 36/37 StA. Frankfurt a/Main –.

Die Urteilsgründe stellen Folgendes fest:

«Am 25. Juni 1937 abends gegen 20Uhr verliess der Angeklagte seine Wohnung und begab sich in das Volksbildungsheim. Um 21 Uhr verliess er das Volksbildungsheim und ging über die Hauptwache und die Zeil in Richtung nach seiner Wohnung. An der Friedberger Anlage – Zeil betrat er die Bedürfnisanstalt, um dort seine Notdurft zu verrichten. Ausser dem Angeklagten befanden sich in der Bedürfnisanstalt zwei Männer. Der kleinere der beiden verliess zuerst die Bedürfnisanstalt. Der Angeklagte folgte ihm und sah ihn in der Friedberger Anlage stehen. Da der Angeklagte durch dieses Verhalten des Mannes in die Annahme versetzt wurde, jener sei bereit, sich mit ihm geschlechtlich einzulassen, ging er zweimal an dem Manne vorüber, sah ihn auffallend an und bedeutete ihm, sich mit ihm auf eine auf der anderen Seite der Zeil stehende Bank zu setzen. Der Mann setzte sich auch nach einiger Zeit neben den Angeklagten, der ihn nach kurzer Zeit an das rechte Knie fasste. Als sich der Mann hiergegen nicht wehrte, fasste der Angeklagte nach dem Geschlechtsteil des Mannes, öffnete dessen Hose, nahm dessen Geschlechtsteil heraus und denselben in seinen Mund. In diesem Augenblick stand der Mann auf, gab sich als Kriminalbeamter zu erkennen und nahm den Angeklagten mit zur Polizeiwache, wo er festgenommen wurde.»

Der Beamte war Krim.OAss.Gorius. [...]

5. Strafanzeige gegen D. – 9 Js. 843/37 StA. Frankfurt a/Main – Krim.O-Ass. Gorius schildert diesen Fall in folgender Weise:

«D. trieb sich am 18. Dezember 1937 gegen 21 Uhr nach Strichjungenart in und an der Bedürfnisanstalt am Opernplatz herum. Als er das letzte Mal das Pissoir verliess, bat er den Unterzeichneten um Feuer, um somit ins Gespräch mit dem Unterzeichneten zu kommen. Er fragte den Unterzeichneten, ob er ein Glas Bier mittrinken wolle, worauf der Unterzeichnete ihm zur Antwort gab: ‚Das mache ich sowieso.‘ D. schloss sich dem U. an, wor-

«[...] Wie der Polizeipräsident in Frankfurt am Main unter dem 26. April 1937 mitgeteilt hat, hat der Reichsführer-SS bei einer Arbeitstagung, die kurz vorher in Berlin stattgefunden habe, u.a. ausgeführt, er werde die Tätigkeit der Kriminalpolizei in Zukunft nach ihren Erfolgen auf dem Gebiete der Homosexualität und der Abtreibung beurteilen. Diese Willensäußerung ist offenbar von einzelnen Beamten missverstanden worden. [...]»

Aus dem Bericht über die allgemeine Lage im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main vom 2. September 1937. BAK R22/1460, fol 18.

auf wir in der Grossen Bockenheimer Strasse 2 Glas Bier tranken. Das Bier zahlte jeder selbst. Von dort wollte Unterzeichneter nach Hause gehen. D. bat, den Unterzeichneten ein Stück Wegs begleiten zu dürfen. Hierauf gab ihm der Unterzeichnete zur Antwort: ‚Ich habe nichts dagegen.‘

Am Gallustor bat er den Unterzeichneten, mit auf einer Bank Platz zu nehmen, was er auch tat. Auf der Bank schmiegte er sich mit den Beinen an den Unterzeichneten, fasste mit der Hand an das Gesäss des U. und wollte sich mit der Hand an das Geschlechtsteil – unter dem Gesäss – vorarbeiten. Ich forderte ihn in harmloser Weise auf mitzukommen. Hierauf machte D. die Bemerkung: ‚Wollen wir herunter an den Main.‘ Hierauf torkelte D. neben dem Unterzeichneten her bis zum Pol.Revier 11 Neckarstrasse. Vor dem Pol.Revier gab sich Unterzeichneter als Kriminalbeamter zu erkennen und nahm ihn fest.»

Wenn ich auch nicht verkenne, dass zur Erhaltung der deutschen Volkskraft eine rücksichtslose Bekämpfung der Homosexualität dringend geboten ist, so halte ich es doch im Interesse des Ansehens der Polizei nicht für tragbar, dass Polizeibeamte, um Homosexuelle zu überführen, ihren eigenen Körper preisgeben. Ob es zulässig ist, dass Kriminalbeamte dritte Personen zur Duldung unzüchtiger Handlungen durch Homosexuelle veranlassen, mag dahingestellt bleiben; keinesfalls dürfte es sich aber verantworten lassen, dass jugendliche Personen, die leicht fremden Einflüssen unterliegen, und bei denen die Gefahr einer Verführung besonders gross ist, zur Überführung von Tätern in der im Falle 1) geschilderten Weise Verwendung finden. [...]

Für eine baldige Mitteilung Ihrer Stellungnahme wäre ich dankbar.



Homosexuelle «Sittlichkeitsverbrecher», aus: Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Geheimbericht. Hrsg, vom Jugendführer des Deutschen Reiches, o. O. und o. J. [Berlin 1942].

**[50b]** *Himmlers Antwort vom 7. Juni 1938*

Die von einigen Kriminalbeamten in Frankfurt/Main getroffenen Massnahmen zur Überführung von homosexuellen Personen vermag ich ebenfalls nicht zu billigen.

Ich habe veranlasst, dass die fraglichen Beamten über die Unzulässigkeit ihres Verhaltens belehrt werden, damit in Zukunft derartige Methoden zur Überführung von Homosexuellen nicht mehr zur Anwendung gelangen.

**[51] «Die einen sprechen von teilweise zu hohen, die anderen von zu geringen Strafen»**

Auszüge aus Lageberichten thüringischer Staatsanwälte an den Generalstaatsanwalt 1938/39

Der Staatsanwalt beim Landgericht Gotha Zweigstelle Ilmenau  
Ilmenau, den 17. Januar 1938

[...] In dem im letzten Lagebericht erwähnten Ermittlungsverfahren gegen Hilpert und andere wegen Vergehens und Verbrechens nach den §§ 175, 175 a StrGB sind die Ermittlungen nunmehr abgeschlossen.

Von den Tätern sind bereits vom Schöffengericht in Ilmenau 5 rechtskräftig verurteilt. Sie erhielten Strafen von 2 Monaten bis L/2 Jahren Gefängnis. In 2 weiteren Fällen erfolgte Einstellung. In weiteren 2 Fällen, in denen Einstellung erfolgt ist, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. 1 weiterer Fall schwebt noch beim Schöffengericht in Ilmenau. 2 Verfahren mussten an das Gericht der 29. Division abgegeben werden, weil die Täter z.Zt. dem Soldatenstand angehören. Gegen den Haupttäter Hilpert wird vor der grossen Strafkammer in Gotha verhandelt [...] (fol 7)

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Meiningen  
Zweigstelle Sonneberg

Sonneberg, den 19. Januar 1938

[...] Der in meinem vorigen Bericht zu 4) erwähnte 36jährige Mann aus Schalkau wurde von der grossen Strafkammer wegen Verbrechens nach § 175 a Ziff. 3 und Vergehens nach § 175 StGB zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt, sowie zu 5 Jahren Ehrverlust und zu Sicherungsverwahrung [...] (fol 13)

Der Oberstaatsanwalt Gera

Gera, den 16. März 1938

[...] diese volksschädigende Seuche (hat) auch auf den Amtsgerichtsbezirk Schleiz übergegriffen. Dort ist es gelungen, eine ganze Reihe von Homosexuellen zu fassen. Etwa 30 werden verfolgt. Darunter befinden sich auch einige Jugendliche. Ein Teil davon ist inzwischen Soldat geworden. Durch einen dabei beteiligten Kellner spielt das Verfahren auch nach Gera hinüber. Diejenigen, die am schwersten belastet wurden, wurden in Untersuchungshaft genommen. Einem Täter konnten bisher 21 Fälle fortgesetzter Unzucht mit Männern nachgewiesen werden. Dabei waren die Partner mit 2 Ausnahmen normal veranlagt. Wenn aber ein Teil der Fälle verjährt ist, so zeigt dieses Verfahren doch, dass die Bevölkerung zum Teil diesen Din-

Übersicht des Statistischen Reichsamtes über Verurteilungen wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175,175a, 175b), ausgenommen Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren (§ 176,3)			
Jahr	Rechtskräftig verurteilte Personen	davon Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	Anteil der Jugendlichen an der Ges.- Zahl d. Verurteilten
1931	665	89	13,4%
1932	801	114	14,2%
1933	853	104	12,2%
1934	948	121	12,8%
1935	2106	257	12,2%
1936	5320	481	9,0%
1937	8271	973	11,8%
1938	8562	974	11,4%
1939	7614	689	9,1%
1940	3773	427	11,3%
1941	3739	687	15,7%
1942	2678	665	24,4%
1943 <sup>1</sup>	2218	500	22,5%

<sup>1</sup> Zahlen für das 1. Halbjahr zu Vergleichszwecken verdoppelt. Alle Zahlen für die Jahre 1940 bis 1943 beziehen sich auf das «Altreich», ohne annektierte Ostgebiete und ohne «Ostmark».

Nach: Kriminalität und Gefährdung der Jugend, S. 89. Die Jahre 1940 bis 1943 wurden nach Angaben des Statistischen Reichsamtes ergänzt.

gen viel zu gleichgültig gegenübersteht. Sonst hätte das hemmungslose Treiben von zweien dieser Verbrecher längst zur Anzeige führen müssen [...] (fol 28)

Der Oberstaatsanwalt Weimar

Weimar, den 19. März 1938

[...] Die Weimarer Js-Abteilung hat im Jahre 1938 bisher 380 neue Js-Sachen gehabt und 151 Anklagen herausgebracht. Diese Steigerung gegenüber dem Vorjahre erklärt sich einmal daraus, dass um die Jahreswende in grösserem Umfange homosexuelle Verbindungen nachgewiesen werden konnten, ferner aber dadurch, dass allmählich die Wirkungen der Straffreiheitsgesetze von 1934 und 1936 nachzulassen beginnen [...]. (fol 37)

Der Oberstaatsanwalt Gera

Gera, den 16. Mai 1938

[...] Die Sittlichkeitsverbrechen sind immer noch nicht zurückgegangen. Nach wie vor ist ihre Zahl erschreckend hoch. Hier möchte ich einige besonders markante Fälle kurz erwähnen. [...] Ein Unterfeldmeister vom Arbeitsdienst in Saalburg hat sich unter Missbrauch seines Dienstverhältnisses in zahlreichen Fällen in gemeiner und niedriger Weise an einer Reihe von gesunden, unbescholtenen Arbeitsmännern vergangen. [...] (fol 55)

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Weimar Zweigstelle Jena

Jena, den 20. Juli 1938

[...] Die Verbrechen und Vergehen wegen widernatürlicher Unzucht sind hingegen etwas zurückgegangen. Zur Zeit laufen u.a. noch zwei grössere Verfahren nach § 175a StGB. In einem Fall handelt es sich um einen Kunstmaler Dr. T. aus Grimma/Sachsen, der im Auftrag der Stadt Jena im Städtischen Museum Gemälde restaurierte. Dr. T. hat eine grössere Zahl von Jungen unter 21 Jahren verführt, mit ihm widernatürlich zu verkehren. [...] (fol 102)

### **Homosexuelle in Vollzugsanstalten und Strafgefangenenlagern der Justizverwaltung. Schreiben Reichsminister der Justiz vom 15. Dezember 1939 an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei**

Die Reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze (zu vergl. jetzt Bekanntmachung vom 22. Februar 1939, Seite 389 des Verordnungsblatts für die Sudetendeutschen Gebiete) enthalten in § 45 Absatz 1 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen folgende Vorschrift: «Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft zu halten.»

Es entspricht alter Strafvollzugspraxis, dass hiernach vor allem Verurteilte, die wegen homosexueller Betätigung einsitzen und Gefangene, die sonst noch als Homosexuelle erkannt sind, von anderen Gefangenen mindestens bei allen denjenigen Gelegenheiten getrennt gehalten werden, bei denen die Gefahr einer Annäherung besteht. Üblicherweise werden also Homosexuelle auch von ihresgleichen getrennt gehalten, damit auch dort, wo es einer Verführung nicht bedarf, die Gelegenheit zur Fortsetzung homosexueller Betätigung unterbunden wird.

Dies galt und gilt uneingeschränkt im Anstaltsvollzug. Soweit es in dessen Rahmen zur Aussenarbeit im Sinne der Beschäftigung von Gefangenen ausserhalb des Anstaltsbereichs kommt, ist neuerdings im Interesse der heilsamen Heranziehung der Homosexuellen zu schwerer Arbeit im Freien eine unschädliche Lockerung zugelassen worden. Ich habe über die insofern geltenden Regelungen kürzlich dem Herrn Chef der Sicherheitspolizei und des SD auf eine Anfrage Auskunft erteilt und darf auf meine Schreiben vom 4. Dezember 1939 – Ills – 1589/39 – zu IV (III3) – B Nr. – 382/39 – Bezug nehmen.

Als der Lagervollzug aufkam und einen grösseren Umfang annahm, erwies es sich als nicht angängig, auf die Heranziehung homosexueller Gefangener ganz zu verzichten. Demgemäss sind homosexuelle Gefangene in die Lager der bayrischen Ostmark, im Rodgau und im Emsland gelangt. In den Ostmarklagern ist mit Hilfe einer im Strafgefängnis Tegel hergestellten Einzelzellschlafzellenbaracke die nächtliche Trennung der homosexuellen Gefangenen durchgeführt worden; die Erfahrungen werden als ausserordentlich günstig bezeichnet. Auch im Rodgau ist ein Teil der homosexuellen Gefangenen in einer grossen Einzelzellschlafbaracke (daneben auch im Zellenbau eines ehemaligen Arbeitshauses) über Nacht untergebracht. In den Ems-

lagern, und soweit im Rodgau die nächtliche Trennung nicht durchführbar ist, gibt die Praxis dem sogenannten «Verdünnungsprinzip» den Vorzug. Dieses Prinzip geht dahin, die Homosexuellen so zu verteilen, dass sie sich überall einer grossen Mehrheit sexuell nicht Pervertierter gegenübersehen, die einmal sie, dann aber auch einander aus dem auch unter den Strafgefangenen sehr verbreiteten gesunden Abscheu gegen die Homosexualität heraus unter Kontrolle halten. Unterbringung in einem besonders leicht zu überschauenden Teil der Baracke und bei übereinanderstehenden Betten stets im oberen Bett sowie gute Auswahl der Barackenältesten vervollständigen dieses System. Bei der Arbeitszuteilung wird darauf gehalten, dass homosexuelle Gefangene nicht Gelegenheit bekommen, ohne ständige unmittelbare Aufsicht mit einzelnen anderen Gefangenen zusammenzusein; daher werden sie z.B. im Küchendienst und Kammerdienst nicht verwendet. Ergänzend darf ich bemerken, dass Jugendliche sowie sonstige junge Gefangene, die gleichfalls in den Jugendstrafvollzug gehören, nicht in den Lagervollzug gelangen. Homosexuelle unter Absonderung von anderen unter sich zusammenzubringen, scheint abgesehen von der Gelegenheit, die homosexuelle Betätigung heimlich fortzusetzen, die Gefahr in sich zu bergen, dass sich eine «homosexuelle Atmosphäre» bildet, die den Einzelnen noch tiefer in die Homosexualität hineinzieht. Sollten die dort gemachten Erfahrungen gegen diese Annahme sprechen, so würde ich für eine Mitteilung dankbar sein.

BAK B 22/1261 fol 154-156.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Weimar

Weimar, den 18. Juli 1938

[...] Der Rückgang der Strafsachen gegen Homosexuelle beweist, dass mindestens im Bezirk die Bekämpfung dieser Seuche erfolgreich ist. Immer wieder hört man aber aus Kreisen Verurteilter, dass sie ihre Strafe als Unrecht empfinden, weil angeblich prominente Homosexuelle nicht verfolgt wurden. Dabei wird vornehmlich neben dem Namen des Staatsrates Dr. Ziegler der des Preussischen Staatsrats Gründgens genannt. [...] (fol 111)

## Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Altenburg

Altenburg, den 10. November 1938

[...] Unter den Strafsachen nehmen noch immer die Sittlichkeitsverbrechen einen breiten Raum ein. Verfahren wegen widernatürlicher Unzucht sind nur noch in ganz geringer Anzahl anhängig. [...] (fol 157)

## Der Oberstaatsanwalt Rudolstadt

Rudolstadt, den 9. November 1938

[...] Am 1. Oktober wurde der Kaufmann Otto K. hier wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 175a Ziff 3, 175, 176 Ziff 3 StGB verhaftet. Nach und nach gab er zu, mit 14 Schülern unter 14 Jahren und 15 Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in der Zeit von 1937 bis Oktober 1938 onaniert zu haben. In den früheren Jahren (1924-1932) hatte K. das gleiche mit dem Damenschneidermeister Sch., dem Kraftwagenführer Sch., dem Drahtweber E. und dem Dr. V. getan. Im Verlaufe der weiteren Ermittlungen wurden verhaftet

am 21.10.38 der Kaufmann Erich H. und der Damenschneidermeister Sch.

am 22.10.38 der Vertreter Hugo M., der Gemüsehändler Bruno T. und der 81jährige Regierungssekretär a. D. S., der später für haftunfähig erklärt wurde

am 29.10.38 der Drogist Erich B.

am 3.11.38 der Oberlehrer Hugo H. und

am 7.11.38 der Vertreter Heinz R.

Ausser den genannten schweben gleichartige Strafverfahren noch gegen einige andere. [...] (fol 174 f.)

## Der Oberstaatsanwalt Rudolstadt

Rudolstadt, den 16. Januar 1939

[...] Am Mittwoch und Freitag der vergangenen Woche [...] haben vor der Grossen Strafkammer die Verhandlungen gegen 8 Personen, die des Vergehens und Verbrechens gegen §§ 175f. bezichtigt waren, stattgefunden. Es sind Strafen von 300,- RM Geldstrafe bis zu 4 Jahren Zuchthaus [...] ausgeworfen worden. Zwei der Angeklagten [...] warten noch auf ihre Verurteilung [...]. Die Ansichten über die Strafhöhe sind geteilt. Die einen sprechen

von teilweise zu hohen, andere von zu geringen Strafen. Im Übrigen ist die ganze Angelegenheit für die Allgemeinheit mehr ein Anlass zu mehr oder weniger angebrachtem Humor gewesen, insofern als die Woche, innerhalb deren die erwähnten Verhandlungen stattgefunden haben, allgemein als Rudolstädter «Warme Woche» bezeichnet worden ist. [. . .] (fol 214)

Der Oberstaatsanwalt Gera

Gera, den 16. März 1939

[...] Wie ich schon immer in meinen Berichten hervorgehoben habe, nehmen die Sittlichkeitsverbrechen im Bezirk nicht ab. Nicht nur waren Verfahren nach §§ 175, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB, sondern auch solche nach den §§ 172, 173, 177, 182 und 183 des StGB durchzuführen. Wieweit die Schandlosigkeit von widernatürlich veranlagten Männern geht, zeigt ein Fall, in dem sich 2 Männer in einer Weinstube in Anwesenheit anderer Gäste gegenseitig selbst befriedigten. In einem anderen Falle folgte ein Homosexueller in einer Wirtschaft einem ihm völlig unbekanntem Unteroffizier auf den Abort. Dort nahm er die Hand des anderen und führte sie an seinen Geschlechtsteil. Weiter konnte ein Oberkellner, der früher in Zeulenroda tätig war, wegen Verbrechens nach § 175a, Nr. 3d StGB verhaftet werden. Er muss als ein ganz gefährlicher «Freund» der Jugend angesprochen werden. [...] (fol 235)

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Gotha Zweigstelle Ilmenau

Ilmenau, den 15. März 1939

[...]

II. Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen Jugendliche wegen Vergehens nach § 175 StGB.

In Arnstadt ist man kürzlich auf einen solchen Seuchenherd gestossen. In das Verfahren waren etwa 40 Jugendliche verwickelt. In einigen der Fälle liegt sogar Tateinheit mit Verbrechen nach § 176 Ziff 3 StGB vor. Die Ermittlungen sind abgeschlossen. In der Mehrzahl der Fälle ist mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Beschuldigten von einer Anklageerhebung abgesehen und das Verfahren mit Zustimmung des Jugendrichters eingestellt worden, nachdem die Beschuldigten gerichtlich verwarnet worden wa-

**Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei**

**Wesenberg**

**Kreis Stargard**  
**Ortsgruppe Wesenberg**

**Kreisleitung d. NSDAP**  
**Wesenberg, den 12. Juli 1942**

**Eintrag** *11/11/42*  
**Erzogen von** \_\_\_\_\_  
**Lfd. Nr.** \_\_\_\_\_

An \_\_\_\_\_  
 die Kreisleitung der NSDAP Stargard  
 Neubrandenburg.

**Betr.: Eingabe der Frau \_\_\_\_\_, Wilhelmshöhe.**

In der Anlage überreiche ich ein Gesuch der Frau \_\_\_\_\_ um Entlassung ihres Vaters aus der bevorstehenden Sicherungsverwahrung mit der Bitte um weitere Bearbeitung.

Der Vater der Frau \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ aus Wilhelmshöhe b/Wesenberg, hat wegen Vergehens gegen den § 125 eine längere Freiheitsstrafe verbüßt und ist jetzt anscheinend die Sicherungsverwahrung angetreten worden. \_\_\_\_\_, der Maurer von Darf ist, war früher ein ordentlicher und tüchtiger Kerl, der sich infolge geistiger Regsamkeit schnell vorwärts gemacht hat. Leider ist er dann durch die Nachwehen des Weltkrieges und die dann folgende Inflation absolut auf die schiefe Ebene geraten. Nach meinem Dafürhalten ist er zu dem Sittlichkeitsverbrechen durch seine vollkommen entartete Lebensweise gekommen. Er hat 9 Zt. auf seine äußerst tüchtigen Frau und seine zwei Kinder (Zw Mädchen) überhaupt keine Rücksicht genommen und durch sein wüstes Leben innerhalb seiner Familie völlig zerrüttete Verhältnisse herbeigeführt. Es handelt sich bei ihm nicht um eine erbliche Anlage, denn seine Eltern sind ehrbare, ordentliche Leute, wie auch seine Kinder nur beste Veranlagung zeigen. Die älteste Tochter ist in Neustrelitz verheiratet. Ihr Mann befindet sich augenblicklich bei der Waffen-SS im Einsatz. Die zweite Tochter hat den völlig heruntergewirtschafteten Erbhof Wilhelmshöhe übernommen und bemüht sich hier redlich und fleißig, die Dinge zu meistern. Von ihrem Mann, der leider auch ein leichtsinniger Bursche war, ist sie geschieden. Den Hof soll einmal der Junge haben, der aus dieser Ehe hervorgegangen ist.

Würde \_\_\_\_\_ als Ergebnis dieses Gesuches wieder in seinen früheren Besitz und damit zu seiner Familie zurückkehren, so würde diese damit nur eine weitere Belastung erfahren. Eine Besserung des \_\_\_\_\_ ist ausgeschlossen. Außerdem hat er seinen Angehörigen soviel Leid zugefügt, daß eine Wiederherstellung des Familienfriedens nicht in Frage kommt. Ich kenne die Verhältnisse bei Heidenreichs seit über 30 Jahre aus persönlicher Anschauung sehr genau. Dieses Gesuch ist nur entstanden aus einem gewissen Pflichtgefühl dem Vater gegenüber. Ich weiß aber, daß niemand in der Familie die Rückkehr des Mannes und Vaters wünschenswert durch seine Anwesenheit nur neue Unzulänglichkeiten erwarten würden.

Ich bitte Sie, das Gesuch unter Berücksichtigung meiner Schilderung mit einer abschließenden Beurteilung weitergeben zu wollen.

*\_\_\_\_\_*

Schreiben der NSDAP-Ortsgruppe Wesenburg, Kreis Stargard (Mecklenburg), an die Kreisleitung vom 12. Juli 1942 (Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin. STA/LG Neustrelitz 301).

ren. Nur gegen die als Verführer Festgestellten wurde Anklage erhoben. Die Straftaten der Beschuldigten gehen auf die Schulzeit zurück. Die Beschuldigten gehörten überwiegend einer Schulklasse an, die Ostern 1937 konfirmiert worden sind. Die dort betriebene gegenseitige Onanie wurde zum grössten Teil auch nach der Schulentlassung betrieben. [...] (fol 293 f.)

**[52] «[...] das traurige Los dieser unglücklichen Menschen etwas erträglicher zu gestalten»**

Brief eines Erich Müller an das Reichsjustizministerium vom  
4. Dezember 1939

An das  
Reichs-Justizministerium  
Berlin

Berlin, den 4. Dezember 1939

Es werden in den letzten Jahren besonders harte Gerichtsurteile für Vergehen nach § 175 ausgesprochen. Das gibt mir Veranlassung, heute diese Zeilen zu schreiben:

Es gibt wohl kaum einen Menschen, der es nicht verurteilt, wenn sich ein Erwachsener an einem Jugendlichen oder gar an einem geistig Minderwertigen vergeht, ebenso wie es verwerflich ist, wenn einer die Notlage eines anderen ausnützt. Es wird daher jedermann begrüssen, wenn gegen derartige Elemente mit aller Strenge vorgegangen wird. Ganz anders verhält es sich aber, wenn zwei erwachsene Personen im vollen Einvernehmen miteinander handeln.

Leider zeigt aber der Gesetzgeber, dass er sich in die Lage dieser Menschen, die so überaus schwer unter dieser unglücklichen Veranlagung leiden, und trotz besten Willens auf die Dauer keine Heilung von dieser Krankheit finden können, gar nicht hineindenken kann. Eine Freiheitsstrafe kann kein Heilmittel für eine Krankheit sein. Menschen mit dieser Veranlagung leiden unter einem dauernden Minderwertigkeitsgefühl und füllen doch in ihrem Beruf ihren Platz voll und ganz aus, ja, man darf wohl sagen, dass der weitaus grösste Teil von ihnen sich durch Fleiss und Tüchtigkeit auszeichnet und sich dadurch der Wertschätzung ihrer Vorgesetzten und Berufskameraden erfreut. Es können diese Menschen doch zumindest auch einen bescheidenen Platz an der Sonne für sich in Anspruch nehmen; sie sind kei-

ne Verbrecher, sie tun keinem ein Leid an, betrügen und bestehlen niemand. Ein Verbrechen ist es aber, wenn sie eine Ehe eingehen, denn entweder machen sie ihre Frau auch noch unglücklich oder die Kinder, die evtl. aus dieser Ehe hervorgehen sollten, erleben durch erbliche Belastung später an sich selber einmal die ganze Tragödie, die ihr Vater schon durchlebte. Wenn diese Zeilen nun mit dazu beitragen könnten, dass man gegen diese Leute nicht mehr strafrechtlich vorgeht, wenn, wie eingangs erwähnt, ein gegenseitiges Einverständnis vorliegt, und dass sie nicht andauernd das schreckliche Gefühl des Gequält- und Unterdrücktseins haben, das die Schaffenskraft im Berufsleben, auf die es heute besonders ankommt, lähmt, so weiss ich, dass dieses Entgegenkommen und das Verständnis für die schwere Lage keinem unwürdigen Volksgenossen geschenkt wird. Es ist wirklich kein unbilliges Verlangen.

Besonders in einer schweren Zeit, wie der heutigen, wo wir Deutschen erst recht zusammenstehen müssen, um unsere äusseren Feinde zu besiegen, darf ich wohl die bescheidene Bitte an die massgebenden Stellen richten, das traurige Los dieser unglücklichen Menschen etwas erträglicher zu gestalten. Es ist ein furchtbares und auf die Dauer unerträgliches Gefühl, von dem sich ein normal veranlagter Mensch gar keine Vorstellung machen kann, immer in der Angst leben zu müssen, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Kein Wunder, dass so etwas mit der Zeit seelisch zermürbt, denn schliesslich steht ja nicht nur das eigene Schicksal, sondern auch das der nächsten Angehörigen auf dem Spiel.

Da ich weiss, dass diesen Brief viele tausend deutscher Volksgenossen mit vollster Überzeugung unterschreiben würden, habe ich überhaupt erst den Mut, an Sie zu schreiben. Ich bitte Sie, dieses Schreiben einer gütigen Prüfung zu unterziehen.

Heil Hitler!  
gez. Erich Müller

## **Teil IV**

### **Radikalisierung der Verfolgungen nach 1939**

## A «Rücksichtslose Strenge» in der Wehrmacht

Im Jahre 1935 wurde die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt (RGBl I 1935, S.375). Wehrpflichtige im Sinne des Gesetzes waren alle männlichen Deutschen vom 18. bis 45. Lebensjahr, Offiziere und Unteroffiziere bis zum 60. Lebensjahr. Bereits ein Jahr später belief sich die Personalstärke der Armee auf 550'000 Mann, im August 1939 unterstanden dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) 2,6 Mill. Soldaten.

Eine derartige Konzentration und Isolation von Männern musste den Machthabern als besonders anfällig für jenes Phänomen erscheinen, dem sie eine «seuchenartige Ausbreitung» unterstellten. Dennoch: Im neugeschaffenen Militärstrafrecht gab es keinerlei Sonderbestimmungen gegen Homosexualität. Wie im Zivilbereich wurden auch in der Wehrmacht einschlägige Handlungen als Delikte nach §§175, 175a RStGB verfolgt. Formaljuristisch hat sich daran bis Kriegsende nichts geändert. Allerdings hat es Bestrebungen gegeben, über den Erlass von Sonderbestimmungen spezielle Regelungen für die Wehrmacht durchzusetzen und sie in der Spruchpraxis der Feldgerichte anzuwenden.

Die Befürchtungen, mit der Konzentration und Isolierung von Männern in Heer, Luftwaffe und Marine würde es zwangsläufig zu massenhaften sexuellen Handlungen unter Männern kommen, werden von der Anzahl der gegen Wehrmatsangehörige durchgeführten Strafverfahren nicht bestätigt. Ein Vergleich gefällter Urteile im zivilen und militärischen Bereich ergibt, dass die Entwicklung relativ gleichbleibend verlief. «1940 wurden 3'773 erwachsene und 427 jugendliche Zivilpersonen im Reichsgebiet wegen Homosexualität verurteilt. Diese Zahl war im Vergleich zu 1939 um 3'841 Erwachsene und 263 Jugendliche niedriger. Dafür stiegen die Delikte nach §§175, 175a RStGB in der Wehrmacht wegen der zahlreichen Einberufungen Homosexueller an: 1940 wurden 1'134 Urteile gesprochen. 1941 änderte sich die Zahl der verurteilten Zivilpersonen nur unwesentlich. Es ergingen 3'739 Urteile gegen Erwachsene und 645 gegen Jugendliche. Bei der Wehrmacht stieg im gleichen Jahr die

Zahl der verurteilten Soldaten um fast 50% auf 1'700. Auf dieser Höhe blieb sie im Grossen und Ganzen bis Kriegsende.»<sup>1</sup>

Nach der Kriegskriminalstatistik für die Wehrmacht ergingen im Zeitraum 1. September 1939 bis 30. Juli 1944 (danach liegen keine Zahlen vor) insgesamt knapp 7'000 einschlägige Urteile:

	Verurteilte	dav. Offiziere	dav. Unteroffiziere
1939 (ab 1.9.)	242	6	40
1940	1134	126	273
1941	1700	50	443
1942	1578	63	436
1943	1473	*	*
1944 (bis 30. 7.)	830	*	*

\* keine näheren Angaben (nach: BA-MA H 20/479)

Verglichen mit der Personalstärke des Heeres ist diese Zahl sehr gering, auch wenn (zum Glück für die betroffenen Männer) mit einer gewissen Dunkelziffer gerechnet werden muss.

Kriterien für die Verurteilung von Wehrmatsangehörigen waren bis 1942 die gleichen Grundsätze wie im Zivilbereich. Das heisst: Für Verurteilung und Höhe des Strafmasses war entscheidend, inwieweit das Feldgericht (und u.U. zur Entscheidungsfindung herbeigezogene Militärärzte) meinten feststellen zu können, der Beschuldigte gehöre entweder

- zu jenen Männern, die aus einer «unverbesserlichen Veranlagung» handelten oder
- zu jenen Männern, die an sich geschlechtlich «gesund» empfanden, aber «verführt oder infolge geschlechtlicher Überreizung abgeirrt» waren.

Bei den zuerst genannten Fällen erfolgte eine Verurteilung zu Gefängnis bzw. bei Missbrauch der Befehlsgewalt zu Zuchthaus mit sich anschliessender Straflagerverwahrung. Demgegenüber konnten als «verführt» Verurteilte damit rechnen, nach Strafverbüssung wieder in die Truppe eingegliedert zu werden. Ihnen sollte die Möglichkeit der «Bewährung» vor dem Feind gegeben werden. Grundsätzlich waren nach §§175, 175a

<sup>1</sup> F. Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945, Neckargmünd 1977, S. 205f.

verurteilte Männer – das betraf auch Verurteilte nach Kategorie 2 – für Führungsaufgaben ungeeignet.

Gesicherte Kriterien für die geforderte Zuordnung, d.h. für eine zweifelsfreie Identifikation von Männern als mit dem «Defekt» Homosexualität Geborene, standen nicht zur Verfügung. Von Himmler favorisierte und mit Unterstützung der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» seit 1937 forcierte Untersuchungen zu vermeintlich erbbiologischen Ursachen der Homosexualität hatten – das zeichnete sich bereits vor Ausbruch des Krieges ab – nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht. Der medizinische Erkenntnisstand (von der Medizin erhoffte die zeitgenössische Forschung seinerzeit noch eine Aufklärung des Problems) war nicht wesentlich über den vor 1933 hinaus gediehen, die Fachvertreter der Biologie, Endokrinologie und Psychiatrie in der Deutung nach wie vor zerstritten.

Im Verlauf des Krieges verstärkten sich die Forderungen nach pragmatisch handhabbaren Abgrenzungskriterien. Dabei spielten sowohl ideologische als auch praktische Bedürfnisse eine Rolle.

Hitler hatte sich im August 1941 anlässlich einer Beratung im Führerhauptquartier über die «Pest der Homosexualität» geäußert und eine «rücksichtslose Strenge» in Wehrmacht, Partei und HJ gefordert. Drei Monate später wurde der Befehl «Reinhaltung von SS und Polizei» erlassen. Er sah die Todesstrafe vor und verstärkte den Entscheidungsdruck auf Richter und Gutachter.

Im Sommer 1942 sah sich die Wehrmachtsführung zu einer grundsätzlichen Überprüfung der bisher durch die Militärgerichtsbarkeit geübten Praxis veranlasst. Ein nach §175 verurteilter Offizier hatte sich auf dem Weg des Gnadengesuchs an Hitler gewandt und darum gebeten, sich im Kampf an der Front bewähren zu können. Der Führer lehnte das Gesuch ab, forderte grundsätzlich die volle Verbüssung der Strafe und die endgültige Entfernung aus der Truppe. In der Reichskanzlei wurde diese Entscheidung als Präzedenzfall bewertet, wobei allerdings unklar blieb, ob in Zukunft generell bei allen nach §175 verurteilten Armeeangehörigen so rigoros verfahren werden sollte und damit die im Erlass Görings vom 17.1.1942 vorgesehenen Differenzierungen hinfällig wären.

Zur Klärung damit im Zusammenhang stehender Fragen initiierte das OKW eine vertrauliche Umfrage – in sie wurden Vertreter des RJM, Gestapa, RKPA und der Heeresanitätsinspektion einbezogen – mit dem Ziel, die unterschiedlichen Auffassungen in dieser Frage kennenzulernen. Die Wehrmachtsrechtsabteilung drängte auf eine Entscheidung.

Das RJM sprach sich grundsätzlich gegen Straftilgung und Gnadenerweis aus, sah prinzipiell in jedem Bestraften eine Gefahr und plädierte für die Entfernung aus der Armee. Gestapa und RKPA stimmten hingegen für die (alte) Unterscheidung in homosexuell «Veranlagte» und einmalig «Entgleiste» bzw. «Verführte», auch bei Militärangehörigen. Besserung und Bewährung hielten sie bei den Letztgenannten für möglich, ebenso ihre Wiedereingliederung in den Wehrdienst.

Zur Klärung der divergierenden Standpunkte wurde Ende 1942 ein Arbeitsausschuss gebildet. Einen breiten Raum nahmen hier die Diskussionen zum Begriff der sog. Hangtäterschaft ein – ein Terminus, an dem sich der schon vor 1933 geführte Streit um die Ursachen der Homosexualität zwischen Medizinern und Juristen neu entzündete. Richter sahen im «Hang» zur Homosexualität die Neigung zum sog. Gewohnheitsverbrecher. Die an der Diskussion beteiligten Experten aus den genannten Einrichtungen konnten sich jedoch nicht einigen, was als Hang zur Homosexualität zu qualifizieren sei: eine gewissermassen als angeboren gedachte oder eine als (durch «Verführung») erworbene sexuelle Neigung. Entsprechend unterschiedlich waren die Lösungsvorschläge, die unterbreitet wurden. Auch eine von der Wehrmachtsführung in Auftrag gegebene Studie über das Ausmass der vermuteten «Verseuchung» der Armee – von Wuth im Februar als Aide-Mémoire erstellt – brachte keine endgültige Klärung. Die Wehrmächtskriminalstatistik verzeichnete bis zum März 1943 knapp 6'000 Verurteilte.

Als Konsequenz aus der kontroversen Beurteilung sollte es zur Verabschiedung von zwei unterschiedlichen Richtlinien kommen:

- Am 19. Mai 1943 erliess der Chef des OKW, General Keitel, «Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht».
- Am 7. Juni 1944 verabschiedete der Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe, Schröder, eine eigene Direktive, das 14 Druckseiten umfassende Dokument «Anweisung für Truppenärzte zur Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen».

Die Richtlinien des OKW sahen eine schärfere Unterscheidung in «Hangtäter» und «Verführte» bzw. Zweifelsfälle vor mit entsprechend unterschiedlich zu bemessenden Strafen. Für «Hangtäter» war bei «schweren Verbrechen» Zuchthaus, in Einzelfällen sogar die Todesstrafe nach §5 der Kriegsstrafverordnung vorgesehen. Nach Haftverbüsung erfolgte die Einweisung zur «Besserung» in ein KZ. Die Wehrwürdigkeit wurde aberkannt. Verführten Männern drohte Gefängnis mit anschliessender «Bewährung vor dem Feind».

In Zweifelsfällen konnte eine Deportation in ein Feldstraflager oder die Verbüßung der Strafe in Feldstrafgefangenenlagern angeordnet werden.

Die vom Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe im Juni 1944 verabschiedete «Anweisung für Truppenärzte [...]» ist eher von historischem Interesse, als dass sie noch praktische Auswirkungen auf den Alltag der Soldaten hatte. Sie gibt Einblick in unterschiedliche Standpunkte rivalisierender Gruppierungen in den mit der Entscheidungsfindung befassten Instanzen. Da hier Anschauungen der verpönten Psychoanalyse mit verarbeitet wurden – ein Ergebnis der Zusammenarbeit mit dem Reichsinstitut für psychologische Forschung und Psychotherapie (geleitet von Matthias Heinrich Göring, einem Günstling und Neffen des Reichsmarschalls Hermann Göring), verfügte der Psychiater Max de Crinis (als Nachfolger für den im November 1944 in den Ruhestand getretenen Otto Wuth), dass die «Anweisungen» nicht weiter verteilt wurden. Er berief im Dezember 1944 erneut einen Ausschuss ein, der in Angriff nehmen sollte, was bisher nicht gelang: Eine einheitliche Ausrichtung der grundsätzlichen gutachterlichen Gesichtspunkte zur Beurteilung von homosexuellen Handlungen mit dem Ziel, keine Ausnahmeregelung gegenüber anderen, vom Regime als Verbrecher etikettierten Menschen zuzulassen. Auf dem Hintergrund des sich Ende 1944 immer deutlicher abzeichnenden militärischen Desasters war es zugleich der verzweifelte Versuch, letzte Reserven zur Auffüllung der ungeheueren personellen Verluste zu mobilisieren.

### **[53] Der Führer über die Pest der Homosexualität in Wehrmacht und Partei**

Aktenvermerk aus dem Führerhauptquartier vom  
19. August 1941

Am gestrigen Abend sprach der Führer längere Zeit über die Pest der Homosexualität. Sie müsse von uns mit rücksichtsloser Strenge verfolgt werden, weil es im jugendlichen Alter eine Zeit gäbe, in der man das Sexual-Empfinden des Jungen leicht nach der falschen Richtung beeinflussen könne; gerade Jungen in diesem Alter würden von den Homosexuellen verführt. Ein Homosexueller verführe dabei meist eine Unzahl von Jungen, so dass die Homosexualität tatsächlich ansteckend und gefährlich wie die Pest sei. Unsere Jugend dürfe uns aber nicht verdorben werden; sie müsse im Gegenteil in der richtigen Weise erzogen werden; daher sei dort, wo sich

innerhalb der Jugend Erscheinungen der Homosexualität zeigen, mit barbarischer Strenge zuzupacken.

Gerade unser Staat und unsere Ordnung könne und dürfe nur aufgebaut sein auf dem Prinzip der Leistung. Jede Günstlings-Wirtschaft sei abzulehnen; wir wollten keine Protektionskinder und dergleichen.

Der Homosexuelle hingegen beurteile andere Männer *nicht* nach der Leistung; er lehne die tüchtigsten Männer ab, wenn oder sogar, weil sie nicht homosexuell seien und ziehe Homosexuelle vor. Wir haben es ja leider im Fall Röhm wie in anderen Fällen erlebt, dass ein Homosexueller alle massgebenden Stellen mit anderen Homosexuellen besetzt.

Insbesondere die Partei mit ihren Gliederungen und die Wehrmacht müssen gegen jeden Fall von Homosexualität, der sich in ihren Reihen zeigt, mit rücksichtsloser Strenge vorgehen; wenn dies geschieht, dann bleibt der Staatsapparat sauber, und er muss sauber bleiben.

In *einer* Organisation aber muss jeder Fall von Homosexualität mit dem Tode bestraft werden; nämlich in der HJ, wenn sie einmal die Auslese der Nation darstellen soll, dann darf es gegen Vergehen in ihren Reihen nie ein anderes Urteil geben.

#### **[54] Zur Behandlung von Unzuchtsfällen zwischen Männern**

Erllass des Reichsmarschalls und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Hermann Göring, vom 17. Januar 1942

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin W 8, den 17. Januar 1942 und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
- Rechtsabteilung-  
B 14f 11, ZA/RIVB 140/42

Betr.: Unzucht zwischen Männern (§§ 175,175 a RStGB)

Der Herr Reichsmarschall will bei der Behandlung der Unzuchtsfälle zwischen Männern folgende Grundsätze angewandt wissen: Es ist zu unterscheiden zwischen

- 1) Tätern, die sich aus Veranlagung oder einem offenbar unverbesserlichen Triebe gegen § 175 vergangen haben,
- 2) Tätern, die an sich geschlechtlich gesund empfinden, aber verführt worden sind oder infolge geschlechtlicher Überreizung abgeirrt sind.

Für die in Ziffer 1) genannten Fälle ist die Verurteilung zu Gefängnis, stets Straflagerverwahrung anzuordnen. Das gleiche gilt für alle Fälle der Un-



Sowjetunion 1943

zucht mit Männern, die unter *schwerem* Missbrauch der Dienstgewalt be-  
gangen sind.

Die unter Ziffer 2) fallenden Verurteilten, auch mit Rangverlust bestrafte  
Offiziere, sind nach Strafverbüßung wieder in die Truppe einzustellen. Ih-  
nen soll grundsätzlich die Möglichkeit der Bewährung vor dem Feind ge-  
geben werden.

Die Entscheidung, ob Ziffer 1) oder Ziffer 2) gegeben ist, kann nicht gene-  
rell, sondern muss in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der ge-  
samten Tatumstände getroffen werden, wobei Taten von Vorgesetzten ge-  
genüber Untergebenen strenger zu beurteilen sind. Auch muss man sich vor  
der Neigung hüten, den Umstand, dass die Straftat unter Alkoholeinfluss  
verübt ist, ohne Weiteres als mildernd anzusehen.

Voraussetzung für die Handhabung dieser Grundsätze ist, dass in Zukunft  
in den Urteilen der Gerichte in jedem einzelnen Fall die Feststellung getrof-

fen wird, zu welcher der oben genannten Kategorien der Täter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zu rechnen ist. Die Untersuchung hat sich schon im Vorverfahren auf diese Gesichtspunkte zu erstrecken.

Im Auftrag

gez. Dr. Frhr. von Hammerstein, Ministerialdirigent

### [55] **Keine Gnade. Der Führer bleibt hart**

Die Entscheidung eines Gnadengesuchs und seine Folgen

Vortragsvermerk Dr. Lehmann für Herrn Feldmarschall, Chef WR vom 12. August 1942

Nach Mitteilung des Kapitäns von *Puttkamer* hat der Führer bei Vortrag eines Gnadengesuchs eines wegen widernatürlicher Unzucht verurteilten ehemaligen Oberleutnants seiner Verwunderung Ausdruck gegeben, dass die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung vor dem Feinde ausgesetzt worden sei (Die Verfehlungen des Oberleutnants beruhen auf einem *anlagemässig bedingten Hang*). Die Veranlagung eines Menschen könne nicht geändert werden. Es sei daher falsch, eine Bewährung vor dem Feinde zu ermöglichen. Vielmehr müssten die Strafen grundsätzlich voll verbüsst und die Verurteilten anschliessend endgültig aus der Wehrmacht entlassen werden.

Aus anderem Anlass hat Major *Engel* Chef P 2 die Auffassung des Führers dahin mitgeteilt: Wer wegen widernatürlicher Unzucht, sei es auch im Vollrausch, verurteilt sei, dürfe niemals Bewährung vor dem Feinde und Rehabilitation erhalten. Ob diese zweite Willensäußerung des Führers sich ebenfalls auf *anlagemässig* bedingte Verfehlungen oder auf eine einmalige Entgleisung bezogen hat, ist hier nicht bekannt.

Der mitgeteilte Führerwille gab zunächst Anlass, durch vertrauliche persönliche Rückfragen bei dem Reichsjustizministerium, dem Geheimen Staatspolizeiamt, dem Reichskriminalpolizeiamt und dem Beratenden Psychiater der Heeres-Sanitätsinspektion Meinungsäußerungen einzuholen. Die Rückfragen haben *uneinheitliche* Auffassungen ergeben:

1. Nach Auffassung des Reichsjustizministeriums deutet jede homosexuelle Betätigung *erwachsener* Personen fast mit Sicherheit auf Veranlagung hin. Die Verurteilten würden immer wieder eine Gefahr für ihre Umgebung darstellen. Straftilgungen und Gnadenerweise seien in aller Regel ausgeschlossen. Eine mildere Auffassung könne nur bei Entglei-

sungen im Pubertätsalter vertreten werden, wenn nach entsprechend langer Zeit eine gesund empfindende Entwicklung feststellbar sei.

2. Das Geheime Staatspolizeiamt hält eine Unterscheidung zwischen homosexuell Veranlagten und einmalig Entgleisten oder Verführten für vertretbar. Die widernatürlich Veranlagten seien gemeinschaftsschädliche Elemente; eine Besserung oder Bewährung sei abzulehnen. Bei einmalig Entgleisten oder Verführten dagegen könne der Versuch einer milden Behandlung und Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft unternommen werden. Der Sachbearbeiter des Geheimen Staatspolizeiamtes hat die Zahl der homosexuell Veranlagten (mit Grenzfällen) auf etwa 4 Millionen geschätzt.
3. Das Reichskriminalpolizeiamt unterscheidet zwischen umweltbedingten und anlagemässigen Fällen widernatürlicher Unzucht. Es arbeitet in der Praxis nach folgenden Richtlinien: Einmalig Entgleiste werden zunächst überwacht. Bei wiederholten Verurteilungen oder beim Bekanntwerden der Verführung mehrerer Partner wird die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet. Die Belegschaft des Konzentrationslagers bestehe zu einem erheblichen Teil aus Homosexuellen. Oberstabsarzt Prof. Dr. *Göring* im Reichsluftfahrtministerium versuche durch psycho-therapeutische Untersuchungen die Wiedereingliederung solcher Menschen in die Volksgemeinschaft und mache damit gute Erfahrungen.  
Nach der persönlichen Auffassung des Sachbearbeiters im Reichskriminalpolizeiamt sei die Ausschliessung Homosexueller aus der Wehrmacht nicht empfehlenswert. Die Kriminalpolizei habe bereits Homosexuelle aus der Vorbeugungshaft zur Einziehung zum Wehrdienst freigegeben. Kriminalpolitisch entstehe eine Gefahr auch in der Wehrmacht erst bei Verurteilungen im Rückfall oder bei Tätern, die sich mit verschiedenen Personen vergingen. Wenn künftig die Homosexuellen nach Strafverbüssung aus der Wehrmacht entlassen würden, sei die polizeiliche Vorbeugungshaft geboten. Allerdings sei in den polizeilichen Lagern kaum noch ausreichend Platz und eine Unterbringung in den Straflagern der Wehrmacht müsse erwogen werden.
4. Der Beratende Psychiater beim Heeres-Sanitätsinspekteur vertritt die Meinung, jede Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht (auch im Vollrausch) deute mit mehr oder minder grosser Sicherheit auf eine widernatürliche Anlage hin. Nur gleichgeschlechtliche Entgleisungen im Zeitalter der Pubertät könnten nicht als aussergewöhnlich bezeichnet werden. Der erwachsene Mann würde bei normalem Empfinden auch nicht im Rausch auf den Gedanken einer widernatürlichen Betätigung kommen.

Vom psychiatrischen Standpunkt sei vor Entlassungen im Anschluss an die Strafverbüßung nur nachdrücklich zu warnen. Wenn das bekanntwerde, bestehe die Gefahr, dass Soldaten ohne besonders verpflichtende Stellung im bürgerlichen Leben bewusst ihrer Natur zuwider eine gleichgeschlechtliche Handlung begehen würden, um im Anschluss an die Verbüßung einer kurzen Strafe ihre Entlassung zu erreichen. Diese Gefahr ist auch von anderen Stellen als ernst bezeichnet worden.

Die *Partei* steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass Parteigenossen, die widernatürlich *veranlagt* seien oder sich widernatürlich *betätigen*, aus der Partei zu entlassen seien. Die SS- und die Polizei-Gerichte bestrafen Fälle der widernatürlichen Unzucht mit dem *Tode*. Bei dieser durchaus unterschiedlichen Einstellung und Bewertung halte ich es für geboten, eine *amtliche* Stellungnahme aller beteiligten Stellen herbeizuführen, ehe für den Bereich der Wehrmacht eine dem mitgeteilten Führerwillen entsprechende Regelung geschaffen wird. Ich bitte Herrn Feldmarschall um die Ermächtigung, die *amtliche* Stellungnahme aller beteiligten Stellen einzuholen. Das wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da die anzuhörenden Stellen ihre amtlichen Äusserungen genauestens abwägen werden.

Bis dahin wird zweckmässig so zu verfahren sein, dass Soldaten, die gleichgeschlechtliche Handlungen aus einem *Hang* heraus vorgenommen haben, zur Bewährung nicht zugelassen werden. Die von Herrn Feldmarschall am 10. Juni 1942 vollzogenen Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen sehen vor, dass Verurteilte, die wegen Unzucht zwischen Männern zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, und voraussichtlich dauernd eine Gefahr für die Mannszucht bilden, in ein Feldstraflager überwiesen werden sollen. Diesen Grundsatz vertritt auch ein Erlass des Reichsmarschalls vom 17. Januar 1942, der in Abschrift beigelegt wird und den ich der Marine und dem Heer zuzuleiten beabsichtige.<sup>2</sup>

Darüber hinaus wird eine Weisung an die Wehrmachtsgerichte erwogen werden können, bei schweren Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, in denen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts eine empfindliche Zuchthausstrafe für geboten gehalten wird, unter Schärfung des Strafrahmens nach § 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung aus Gründen der Mannszucht auf die Todesstrafe zu erkennen.

gez. Lehmann

<sup>2</sup> Siehe Dokument 54.

**[56] Aide-Memoire: Verbrechen und Vergehen § 175 RStGB**

Wehrpsychiater Prof. Dr. Otto Wuth an Wehrmachtsführungsstab  
vom 24. Februar 1943

Beratender Psychiater 24. Februar 1943  
beim Heeres-Sanitätsinspekteur  
Dienststelle Militärärztliche Akademie  
25/43 geh.

An  
den Wehrmachtsführungsstab  
2. Generalstabsoffizier  
z. Hd. Herrn Major Risch  
Berlin W 35  
Bendlerstr. 35

**Geheim**

Auf Grund der fernmündlichen Rücksprache wird in der Anlage das zur Zeit an verschiedenen Stellen greifbare Material über Unzucht zwischen Männern nebst einer Verteilung auf die Geburtsjahrgänge vorgelegt. Es liegt in der Natur gerade dieses Materials, dass man niemals alle möglichen oder tatsächlichen Täter zahlenmässig vollständig wird ermitteln können. Eine Feststellung der im Heer befindlichen Homosexuellen wäre einigermaßen möglich gewesen, wenn auf meinen seinerzeitigen Vorschlag eingegangen worden wäre.<sup>3</sup> Die Ablehnung der damaligen Meldung mit der Begründung, dass Verführte dadurch gebrandmarkt werden könnten, ist unverständlich, da gerade um dieses zu vermeiden nur Strichjungen und Jugendverführer gemeldet wurden.

Den vorgelegten Zahlen sind einige Ausführungen beigelegt: Die Bemerkungen und Hinweise sollen einige beachtenswerte Punkte herausstellen.

gez. Wuth  
Oberstarzt

- 1 Schreiben – (Aide-Memoire)
- 2 lose Anlagen – (1 Zeichnung)  
(1 Abschrift)<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Dokumente 42a-c

<sup>4</sup> Beide lose Anlagen nicht bei der Akte

**Aide-Mémoire**

Betr.: Verbrechen und Vergehen §175 RStGB. Statistische und andere Bemerkungen vorgelegt von Prof. Dr. O. Wuth, Oberstarzt

Die nachstehende Tabelle gibt auf Grund der Ermittlungen beim *Statistischen Reichsamt* die Ziffer für *Verurteilte* wegen Vergehens und Verbrechens überhaupt und die Ziffer der wegen § 175 Verurteilten für Erwachsene und Jugendliche bis zu 18 Jahren wieder.

	Verurteilte Erwachsene insgesamt	Erwachsene §175	Verurteilte Jugendliche insgesamt	Jugendliche §175
1932	564479	801	21529	114
1933	489090	853	15938	104
1934	383885	948	12294	121
1935	431426	2106	17038	257
1936	385400	5320	16872	481
1937	438493	8271	24562	973
1938	385665	8562	19302	974
1939	335162	8274*	17444	689
1940	264625	3773	21274	427
1941	318293	3753	37853	687

\* Einschliesslich annektierte Ostgebiete und «Ostmark»

Das Absinken der Erwachsenen von 8'274 auf 3'773 wegen § 175 Verurteilten vom Jahre 1939 auf 40 dürfte sich zum grössten Teil durch die Einziehung zur Wehrmacht erklären lassen.

Von den bei der *gesamten Polizei im Reich* bearbeiteten Vorgängen wegen § 175 ergeben sich für den zivilen Sektor folgende Zahlen für Beschuldigte: 1937 – 32'360, davon gehörten der Wehrmacht an 308.

1938 – 28'882, davon gehörten der Wehrmacht an 102.

1. Halbjahr 1939 – 16'748, davon gehörten der Wehrmacht an 327.

Dann wurden die Erhebungen eingestellt und erst wieder aufgenommen:

2. Halbjahr 1942 – 4'697, davon gehörten der Wehrmacht an 332.

Die Zahl der Beschuldigten hat sich also nahezu auf ¼ reduziert. Ein Teil der Differenz kann auch darauf zurückgeführt werden, dass seit 1940 jeder Homosexuelle, der mehr als einen Partner verführte, ins KZ überstellt wurde. Die Mindestzahl dieser beträgt seit 1940 – 2'284, dürfte aber jetzt etwas höher sein.

Von den Beschuldigten waren:

Jugendverführer	1937-7'452	Strichjungen –	800
-	1938-7'472	”	-587
”	1. Halbjahr 1939-4'162	”	-300
”	2. Halbjahr 1942-1'257	”	-114

Auch hier sieht man das Absinken auf rund 14.

Es ist zu betonen, dass es sich hierbei um *Beschuldigte* handelt, nicht um *Verurteilte*. Dabei dürfte aber auch noch eine erhebliche Dunkelziffer bestehen.

Die *Reichsjugendführung* ermittelte aus Grundlagen des Statistischen Reichsamtes die Kriminellenziffern, d.h. für Jugendliche. Diese betragen auf 100'000 jugendliche Verurteilte:

1936 11,5  
 1937 20,5  
 1938 20,9  
 1939 15,0

Aus dem Material des Reichskriminalpolizeiamtes ermittelte die Reichsjugendführung auf 100'000 jugendliche Ermittelte:

1936 33,8  
 1937 61,1  
 1938 40,3  
 1939 54,5

Bei der erheblichen Dunkelziffer erweist es sich als unmöglich, Zahlen für Personen in der Wehrmacht namhaft zu machen, die Delikte wegen § 175 begehen *könnten*. Am aufschlussreichsten ist noch das Absinken auf 14 der Beschuldigten des Reichskriminalpolizeiamtes von 1939 bis 1942 zu bezeichnen. Ein Teil dieser wird wohl in der Wehrmacht wegen des einschlägigen Deliktes erfasst worden sein.

Nach der Zusammenfassung der Kriminalstatistik der Wehrmacht ergibt sich folgende Zusammenstellung:

von 26. 8. 39-31.	12.39	- 185	Angeklagte wegen § 175,175 a
„ 1. 1.40-31.	3.40	- 229	„
„ 1. 4.40-30.	6. 40	- 241	„
„ 1. 7.40-30.	9.40	- 291	„
„ 1. 10.40-31.	12.40	- 373	„
„ 1. 1.41-31.	3.41	- 405	„
„ 1. 4.41-30.	6.41	- 474	„
„ 1. 7.41-30.	9.41	- 451	„
„ 1. 10. 41-31.	12.41	- 370	„
„ 1. 1.42-31.	3.42	- 401	„
„ 1. 4.42-30.	6.42	- 403	„

3823

Die Zahl der in der Wehrmacht wegen § 175 Verurteilten erklärt weder das Absinken der verurteilten Erwachsenen nach den Statistiken des Statistischen Reichsamtes noch die Zunahme der Verurteilung Jugendlicher. Auch bei den Beschuldigten gemäss der Polizeistatistik wird die Differenz nicht restlos geklärt. Die Betrachtung aller dieser Statistiken erweckt, ohne dass dies zahlenmässig ausgedrückt werden könnte, den Eindruck, als ob unter den Verhältnissen des Wehrdienstes Verbrechen und Vergehen wegen § 175 eher zurückgedrängt werden. Dieses würde nicht in Erstaunen setzen, wenn man an die Strapazen, Anstrengungen denkt, der die kämpfende Truppe ausgesetzt ist. Auch bei Bearbeitung der Akten gewinnt man den Eindruck, dass die Gelegenheit zu solchen Delikten sich eher in rückwärtigen Diensten und unter Alkoholgenuß, als bei der kämpfenden Truppe ergibt.

Will man aus diesen etwas spekulativen Erwägungen heraus einen Schluss ziehen, so wäre es der, die Täter wegen §175, 175 a tunlichst bei der kämpfenden Truppe einzusetzen.

Was die Versetzung in Straflager- oder Strafgefangenen-Abteilungen betrifft, so würden erfahrungsgemäss keine Bedenken bestehen, wenn die Begeher dieser Delikte äusserlich durch auf der Uniform angebrachte Marken einer bestimmten Farbe gekennzeichnet würden. Es hat sich in den Konzentrationslagern gezeigt, dass Verbrecher, wie Einbrecher, Diebe usw., Leute, die wegen § 175 einsitzen, aufs Schärfste ablehnen. Auch eine Gruppen- und Cliquenbildung dieser Täter würde durch eine solche Kennzeichnung, die die Beobachtung durch alle Einsitzenden ermöglicht, unmöglich gemacht.

Genauere Zahlen für potentielle Täter werden sich wohl nicht ermitteln lassen. Das Schwarze Korps schätzte vor einigen Jahren die Zahl der Homosexuellen in Deutschland auf 2 Millionen, der Fachbearbeiter Fehling am

Gestapa auf 1-2 Millionen. Diese Zahl dürfte zu hoch sein, wie auch das Reichskriminalpolizeiamt annimmt, welches jetzt die Fachbearbeitung hat. Die einschlägige Rückfallshäufigkeit und andersartige Kriminalität, namentlich bei Jugendverführern, ist, wie ich schon ausgeführt habe, hoch.

Ärztlicherseits muss betont werden, dass «Homosexualität», ebenso wie andere sexuelle Perversionen, den Tauglichkeitsgrad nicht beeinflusst, es sei denn, es handele sich um Taten im Zustand, wie sie der §51,1 oder 51,2 voraussetzt; in solchen Fällen ist der Tauglichkeitsgrad auf das Grundleiden (z.B. Manisch-depressives Irresein) abzustellen.

Man hat vielfach von Sexualnot gesprochen in Analogie zur gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Matrosen, zu langjährigen Zuchthausstrafen Verurteilten usw.; eine solche Not dürfte nur in Ausnahmefällen bestehen, jedenfalls dürfte die fechtende Truppe keine sexuelle Not kennen und die rückwärtigen Dienste auch nicht, letztere aber aus anderen Gründen. Man spricht hier besser von Ersatzhandlungen.

Gerät ein Täter bei der Truppe an einen Normalen, so wird ihm dieser schon die Meinung sagen und ihn melden. Gerät er an einen Gleichgesinnten, so sind beide strafbar.

Straflager Verwahrung mit Beginn der Verbüßung der Strafe erst nach Kriegsende würde eine ungerechte, gesetzlich nicht gewollte Verschärfung darstellen.

Zu bedenken ist, dass einem in die Bewährungstruppe Versetzten der Anreiz zur Bewährung vergehen kann, wenn er sieht, dass er trotz aller Bewährung nichts erreichen kann, denn zum Vorgesetzten, d.h. zum Führer und Vorbild dürften sich Homosexuelle im allgemeinen nicht eignen, es sei denn, es handele sich um Ausnahmefälle, wie z.B. erstmalige Delikte in Volltrunkenheit bei sonstiger vorzüglicher Führung und einwandfreiem geschlechtlichem Leben.

Also eignen sich nur wenige Homosexuelle für die Bewährungstruppe, es sei denn, man schafft ihnen hier irgendeinen Anreiz, d.h. ein erstrebenswertes Ziel.

Bei Jugendlichen, vielleicht noch in der Spätpubertät sich Befindenden, ist Vorsicht am Platze, um nicht mehr zu zerschlagen, als man gut macht.

Von Wichtigkeit erscheint eine Aufklärung, die aber keinesfalls schriftlich oder in Massenversammlungen, sondern von Ärzten in Verbindung mit der Aufklärung über Geschlechtskrankheiten vorgenommen werden sollte, wobei aber das Thema nicht allzu aufgebauscht werden darf.

Viele Jugendliche sind durch Magnus Hirschfeld, Blüher und die Wandervogelbewegung, die Bündische Jugend zur gleichgeschlechtlichen Unzucht

verführt worden. Diese Verführung wirkt sich naturgemäss heute noch aus, indem die einst Verführten jetzt Verführer geworden sind. Es geht aber nicht an anzunehmen, das deutsche Volk wäre auf dem Wege zur gleichgeschlechtlichen Unzucht. Aus diesem Grunde und namentlich der Feindpropaganda wegen (wozu England mit seiner hohen Zahl Homosexueller, die Havelock Ellis auf 3-4 Millionen schätzt, am wenigstens Recht hat) erscheint es angezeigt, wissenschaftliche und pseudowissenschaftliche Publikationen dieses Gebiets in Fachzeitschriften zu unterbinden. Wissenschaftliche Erfahrungen können zwischen Wehrmacht und der Partei und ihren Gliederungen ausgetauscht werden.

Dauernde Erfolge bei chronisch Rückfälligen scheint nach den bisherigen Erfahrungen in einem hohen Prozentsatz der Fälle die Entmannung zu gewähren. Diese dürfte dann keinen Grund zur Wehruntauglichkeit darstellen, da sonst der Entziehung der Wehrpflicht Vorschub geleistet würde.

### **[57] Neue Richtlinien für die Wehrmacht**

Der Chef des OKW, General Keitel, vom 19. Mai 1943

Der Chef des Oberkommandos  
der Wehrmacht  
14n19WR (II) 58/43g

Führerhauptquartier,  
den 19. Mai 1943

Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175,175 a und 330a RStGB)

#### A.

Es sind zu unterscheiden:

- I. Täter, die sich aus Veranlagung oder aus einem erworbenen, offenbar unverbesserlichen Trieb vergangen haben;
- II. Täter, die nur einmal abgeirrt sind, insbesondere dann, wenn sie verführt wurden;
- III. Täter, bei denen der Hang zweifelhaft ist.

#### **Zu I:**

Der Hang muss im Urteil festgestellt werden. Sorgfältigste Erhebungen sind nötig, und zwar schon im Ermittlungsverfahren, nicht erst in der Hauptverhandlung. Befragen von Kameraden, auch aus dem Ersatztruppen-



Deutsche Soldaten in der Sowjetunion, 1943.

teil. Gegebenenfalls Feststellungen, die sich auf das Leben vor dem Wehrdienst erstrecken. Bestehen Zweifel, so kann der Täter zum Ersatztruppenteil versetzt werden. Das Heimatgericht hat bessere Möglichkeiten, durch Ermittlungen im Zusammenwirken mit der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität beim Reichskriminalpolizeiamt zu den notwendigen Feststellungen zu kommen.

Bei schweren Verbrechen sind empfindliche Zuchthausstrafen angebracht. In besonders schweren Fällen kann unter Schärfung des Strafrahmens nach § 5a KSSVO auf Todesstrafe erkannt werden. Die Verurteilten sind aus dem Wehrdienst zu entlassen, soweit sie nicht durch das rechtskräftige Urteil wehrunwürdig werden. Soweit die Strafvollstreckung nicht ohnehin auf

die allgemeinen Behörden übergeht, ersucht der Gerichtsherr diese um Übernahme der Strafvollstreckung.

**Zu II:**

Auch hier sorgfältigste Feststellungen. Dass die Tat unter Alkoholeinwirkung begangen [wurde], ist noch kein Beweis für das Fehlen des Hanges. Besondere Aufmerksamkeit bei Taten von Vorgesetzten gegen Untergebene. Die Feststellung, dass kein Hang vorliegt, ist ebenso folgenschwer wie seine positive Feststellung.

Diese Verurteilten sind nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln, also auch Feindbewährung nach Teilverbüßung oder Verbüßung zulässig.

**Zu III:**

In diesen Fällen Verwahrung im Feldstraflager oder Verbüßung in den Feldstrafgefangenenabteilungen. Dort und nach Entlassung zur Truppe schärfste Beobachtung nötig. Bei militärischer Unbrauchbarkeit Entlassung und Übergabe an Reichsjustizverwaltung zur weiteren Strafverbüßung. Bei Rückfall Behandlung nach I.

Betr.: Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175, 175a und 330a RStGB)

In der Anlage werden die Richtlinien des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175, 175a, 330a RStGB) übersandt. Die Richtlinien haben dem Führer vorgelegen und sind von ihm gebilligt worden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

gez. Dr. *Lehmann*

Schreiben des OKW vom 22. Mai 1943. BA – MA H 20/479.

**B.**

Auch Fälle, die vor Erlass dieser Richtlinien abgeurteilt wurden, sind im allgemeinen nach den Richtlinien zu behandeln. Das bezieht sich besonders auf die Frage, ob der Mann im Wehrdienst bleiben kann oder nicht. Ist der Mann gegen I. der Richtlinien weiter in der Truppe verwandt worden, so ist er auch dann zu entlassen, wenn er sich als Soldat bewährt hat.

Davon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein solcher Soldat sich lange Zeit hindurch tadelfrei geführt hat, dass ein Rückfall nach menschlichem Ermessen nicht zu besorgen [zu befürchten] ist.

C.

Es ist empfehlenswert, dass die Bestätigung einem höheren Befehlshaber vorbehalten bleibt.

gez. Keitel

**[58] Kanonenfutter. Verurteilte Männer in Strafbataillonen**

Ein Vorschlag des Hauptamtes SS-Gericht vom 14. September 1943

Der Reichsführer-SS  
Hauptamt SS-Gericht  
IIIb366 (Bd.III)

München, den 14. September 1943

An den  
SS-Richter beim Reichsführer-SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
SS-Obersturmbannführer Bender  
Berlin

Betr.: Zuweisung wegen widernatürlicher Unzucht Verurteilter zum SS-Sonderkommando Dirlwanger

In den leichten Fällen der widernatürlichen Unzucht, bei denen es sich um im jugendlichen Alter verführte Verurteilte handelt, ist bereits vom Reichsführer-SS entschieden worden, dass sie einer Sondereinheit der Waffen-SS (Arbeitsabteilung, Bewährungsabteilung oder Sondereinheit der SS-Polizei-Division) zugewiesen werden können, falls sie nach Persönlichkeit und Führung während der Straftat die Gewähr dafür bieten, dass es sich bei ihrer Verfehlung um eine einmalige Entgleisung gehandelt hat und eine Rückfälligkeit nicht zu befürchten ist.

Demgegenüber ist in den schweren Fällen, bei denen ein anlagebedingter oder angewöhnter Hang zur widernatürlichen Unzucht bei den Verurteilten festzustellen ist, die Strafvollstreckung im Konzentrationslager durchzuführen, und zwar bei Zuchthaus unter Nichteinrechnung der in die Zeit des

Kriegszustandes fallenden Vollzugszeit und bei Gefängnis unter Anordnung der Straflagerverwahrung, so dass sie bis Kriegsende und darüber hinaus in Freiheitsentziehung behalten werden.

Zwischen diesen beiden Gruppen gibt es jedoch mittlere Fälle, bei denen nach den Urteilsfeststellungen, Straftat und Persönlichkeit des Verurteilten sowie auf Grund der Beobachtungen während der Strafhaft weder gesagt werden kann, ob es sich um leichte oder schwere Fälle in dem oben angeführten Sinne handelt oder nicht. In solchen mittleren Fällen, bei denen eine Rückfälligkeit zwar nicht mit Sicherheit, aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, wäre es oft angebracht, den Verurteilten Strafaussetzung zwecks weiterer Gelegenheit zur Bewährung zu bewilligen, wobei es jedoch angebracht erscheint, sie einer Sondereinheit der Waffen-SS zuzuweisen.

Es ist deshalb hier in Erwägung gezogen worden, in diesen mittleren Fällen die in Betracht kommenden Verurteilten dem SS-Sonderkommando Dirlewanger zuzuweisen. Um Herbeiführung der Genehmigung des Reichsführers-SS zu dieser Regelung wird gebeten.

Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht  
i. A. [unleserlich]  
SS-Obersturmbannführer u. Amtschef.

[Handschriftlicher Vermerk:]  
Zum Vortrag RF-SS:  
Für eine solche Regelung kein Bedürfnis.  
Schwere Fälle werden ausgemerzt.  
Leichte zur Sondereinheit der Waffen-SS.  
Mittlere KL oder Dirlewanger.  
15/10. Be [= Bender]<sup>5</sup>

<sup>5</sup> SS-Oberführer Bender, Verbindungsführer des Hauptamtes SS-Gericht zum Gerichtsherrn der SS, Himmler.

**[59] KZ für als «unverbesserlich» Verurteilte**

Geheimerlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 12. Mai 1944

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
V – B 3 – Nr. 189/44g

Berlin, den 12. Mai 1944

**Streng vertraulich!**

An die  
Kriminalpolizei(leit)stellen  
Nachrichtlich

- a) den Ämtern I [...], III [...], IV [...], V [...]
- b) den Höheren SS- und Polizeiführern [...]
- c) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD [...]
- d) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in Prag, Krakau, Strassburg, Metz [...]

**Betr.: Vorbeugende Massnahmen gegen Homosexuelle, die aus der Wehrmacht entlassen wurden**

Nach einem Erlass des Chefs OKW sind Wehrmachtsangehörige, die gleichgeschlechtliche Handlungen aus Veranlagung oder einem erworbenen, offenbar unverbesserlichen Trieb begangen haben (Hangtäter) aus der Wehrmacht zu entlassen. Die Wehrmichtsgerichte sind gehalten, im Urteil begründet festzulegen, ob der jeweilige Täter offenbar unverbesserlicher Hangtäter ist oder nicht. Diese meist in Zusammenarbeit mit der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität im Reichskriminalpolizeiamt getroffenen Entscheidungen schliessen bei Hangtätern notwendigerweise die Feststellung in sich ein, dass der Verurteilte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, der auch nach der Strafverbüsung eine ständige Gefahr für die Gemeinschaftsordnung bildet.

Derartige Täter sind daher nach Entlassung aus der Wehrmacht bzw. im unmittelbaren Anschluss an die in vielen Fällen noch bei den allgemeinen Strafvollzugsbehörden zu verbüsende Reststrafe in jedem Falle als Gemeingefährliche gemäss Ziffer All Id des Erl, des RMdJ v. 14.12.1937 (Pol S Kr 3 Nr. 1682/37-2098) betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei (Schriftenreihe Nr. 15) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Die Haftunterlagen sind in der üblichen Weise an das Reichskriminalpolizeiamt einzureichen.

Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität leitet die ihr von Wehrmachtsdienststellen über zur Entlassung gelangende homosexuelle Hangtäter laufend zugehenden Mitteilungen den zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen zur weiteren Veranlassung im Sinne dieses Erlasses zu.

Der Erlass ist zur Veröffentlichung und Weitergabe an die Ortspolizeibehörden nicht geeignet. Diese sind erforderlichenfalls bei Dienstbesprechungen oder ähnlichen Anlässen vertraulich zu unterweisen.

gez. Dr. Kaltenbrunner

### **[60] Gesonderte Richtlinien für die Luftwaffe**

Anweisung für Truppenärzte zur Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen (Auszug)

Der Chef des Sanitätswesens  
der Luftwaffe  
AZ 49 a Nr. 28 500/44 (2 G)

Saalow (Zossen-Land)  
den 7. Juni 1944

### **Nur für den Dienstgebrauch**

[...]

C. Aufgaben des Truppenarztes

#### **Leitsätze**

- I. Die Belange der Kriegsführung, der militärischen Manneszucht, des Schutzes der Jugend und bevölkerungspolitische Erwägungen erfordern gebieterisch die Unterbindung aller gleichgeschlechtlichen Handlungen, die Feststellung der Homosexuellen, ihre Bestrafung und ihre Entfernung aus der Wehrmacht.
- II. Geborene Homosexuelle sind grundsätzlich in Bezug auf ihren Trieb «unverbesserlich», nicht aber in Bezug auf ihre Haltung. Es muss der Versuch gemacht werden, sie zur Selbstbeherrschung und Verantwortlichkeit zu erziehen. Diesem Zweck dient die Bestrafung. Bei Haltungsschwächen, Rückfälligen und Verantwortungslosen ist die Entmannung am Platze.
- III. Gewordene Homosexuelle sind grundsätzlich als heilbar anzusehen. Fachärztlich-psychotherapeutische Behandlung ist erforderlich. Bei ihnen hat die Strafe den erzieherischen Sinn, die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung zu vermitteln und den Gesundungswillen zu festigen. Entmannung ist bei Heilbaren biologisch sinnlos und bevölkerungspolitisch bedenklich.
- IV. Scheinhomosexuelle bedürfen besonderer Erziehung, Führung und Betreuung. Soweit es sich um charakterlich Minderwertige, vor allem um «Zweckhomosexuelle» handelt, ist ihre Entfernung aus der Wehrmacht erforderlich.

Aus diesen Leitsätzen ergeben sich für den Truppenarzt folgende Aufgaben:

1. Verhütung gleichgeschlechtlicher Betätigung jeder Art.
2. Richtige Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen und richtige Beratung der Kommandeure über die zu ergreifenden Massnahmen.
3. Verhinderung von Rückfällen.

### **Zu 1.**

Die Gefahr gleichgeschlechtlicher Betätigung ist überall besonders gross, wo gesunde, jugendliche, geschlechtlich bedürftige Männer in enger körperlicher und seelischer Kameradschaft zusammenleben und keine Gelegenheit haben, mit Frauen geschlechtlich zu verkehren oder Beziehungen freundschaftlicher Art anzuknüpfen. Dies gilt in gleicher Weise für Jugendinternate, Jugendlager und Klöster wie für Kasernen, Baracken und sonstige militärische Gemeinschaftsunterkünfte. Begünstigend wirkt Fronteinsatz ausserhalb der Hauptkampflinie. Besonders gross ist die Gefahr, wenn die Soldaten nicht genügend oder falsch aufgeklärt sind, die körperliche Gemeinschaft übertrieben eng gestaltet wird und eine überhitzte sexuelle Atmosphäre entsteht.

Die vorbeugende Tätigkeit des Truppenarztes hat somit vor allem Folgendes zu beachten:

#### **a) Richtige Aufklärung**

Die Form der Aufklärung hängt von den besonderen äusseren Verhältnissen, dem Alter und dem durchschnittlichen Bildungsgrad der Männer ab. In Frage kommen zwanglose Vorträge und Einzelbelehrungen. Sie haben grundsätzlich durch den Truppenarzt selbst zu erfolgen und sich im Rahmen der sonstigen geschlechtlichen Aufklärung zu halten. Belehrung durch Sanitätsdienstgrade ist verboten. Auch eine Aufklärung durch Truppenvorgesetzte ist nicht zweckmässig, da es sich um eine ärztliche Angelegenheit handelt.

Die Aufklärung muss streng den ärztlichen Charakter wahren und dem Ernst und der Würde angepasst sein, die das Geschlechtsleben für den Soldaten besitzen soll. Sie erfordert sachliche Überlegenheit, psychologisches Verständnis, Takt und kameradschaftliche Einstellung. Die Form darf weder trocken noch salopp sein. Die Dinge müssen klar und einfach beim Namen genannt werden, ohne Prüderie und ohne sensationellen Anstrich. Bagatellisieren ist ebenso gefährlich wie Übertreiben. Witzeleien und schnoddrige Redensarten sind zu vermeiden. Portepeeträger und Unteroffiziere sind gesondert zu belehren. Sie sind auf die Notwendigkeit strenger, aber unauffälliger Aufsicht hinzuweisen. Es muss ihnen klargemacht werden, dass Ausdrücke wie «warmer Bruder», «Homosaxe», «Arschficker» u. dgl.

Gutachter für homosexuelle Delikte  
 Aufstellung der HR (= Heeresrechtsabteilung?) vorzuschlagenden  
 Gutachter für homosexuelle Delikte zwecks Unterscheidung zwischen  
 einmaligen Handlungen und Anlagebedingtheit

Wehrkreis

I	Oberarzt Prof. Dr. Mauz	Königsberg, Nervenlinik der Universität
II	Oberstabsarzt Dr. Franckenberg	Stettin, Res. Laz. I Abt. f. Nerven- und Geisteskrankhe
III	Prof. Müller-Hess	Berlin NW 40, Hannoversche Str. 6, Institut für gerichtl. u. soziale Medizin d. Universität Berlin
IV	Stabsarzt Dr. Carrière	Westewitz
V	Oberfeldarzt Prof. Dr. Bostroem	Straßburg, Universitäts-Nervenlinik, Bürgerspital
VI	Stabsarzt Dr. Panse	Ensen bei Köln
VII	Oberkriegsarzt Geh. Rat. Prof. Dr. Bumke	München, Nußbaumstraße 7
VIII	Oberstabsarzt Prof. Dr. Villinger	Breslau, Auenstraße 44
IX	Oberstabsarzt Prof. Dr. Kleist	Frankfurt a. M., Nervenlinik d. Universität
X	Stabsarzt Prof. Bürger- Prinz	Hamburg, Nervenlinik der Universität
XI	Stabsarzt Prof. Dr. Ewald	Göttingen, Universitäts-Nervenlinik
XII	Oberstabsarzt Prof. Carl Schneider	Heidelberg, Psychiatr. neurologische Klinik der Universität
XIII	Marine-Oberstabsarzt Prof. Dr. Megendorfer	Erlangen, Nervenlinik der Universität
XVII XVIII	Oberfeldarzt Dr. Fuchs	Wien 13, Riedelgasse 5
XX XXI	Oberstabsarzt Dr. Otten	Riesenburg

Gen Gouv. zu VIII – OstA Prof. Dr. Villinger

BA – MA H 20/479.

Das Dokument ist undatiert. Es wurde von Otto Wuth zusammengestellt.

im Gespräch über geschlechtliche Dinge verboten sind. Gerade für junge Soldaten ist ein derartiger Jargon Gift. Es ist darauf hinzuwirken, dass alle verdächtigen Beobachtungen dem Truppenarzt gemeldet werden, damit er sich einschalten kann.

Der Truppenarzt hat in geeigneter Form und im Einvernehmen mit dem Einheitsführer auch die Offiziere über den Fragenkomplex der Homosexualität zu unterrichten und ihnen gegenüber den ärztlichen Charakter des Problems herauszustellen.

### **b) Richtige Gestaltung des Zusammenlebens der Soldaten**

Hier hat der Truppenarzt eng mit dem Kommandeur, den Offizieren und Unterführern zusammenzuarbeiten. Jeder Soldat muss grundsätzlich seine eigene Schlafgelegenheit haben. Wenn sich unter Frontverhältnissen Zusammenschlafen auf einem Lager nicht vermeiden lässt, muss für ausreichende Bekleidung gesorgt werden. Gegenseitiges Sichwärmen unter der Decke ohne geschlossene Hose ist insbesondere für junge Soldaten gefährlich. Aber auch auf ältere Soldaten, die mit jüngeren zusammenschlafen wollen, ist zu achten. Faules Zusammenliegen im halb wachen Zustand oder tagsüber muss vermieden werden. Streng zu verbieten und unter Strafe zu stellen ist die gemeinsame Benutzung eines Schlafsacks. Wenn sich diese in besonders gelagerten Fällen nicht vermeiden lässt, ist das Tragen geschlossener Hosen (Badehose, Turnhose) unbedingte Voraussetzung. Der Schlafsack muss sofort nach dem Erwachen verlassen werden. Man darf nie vergessen, dass es für einen Mann mit gleichgeschlechtlichen Neigungen eine ebenso schwere Versuchung bedeutet, in enger körperlicher Gemeinschaft mit einem Mann zu schlafen, wie ein entsprechendes Zusammenliegen mit einer Frau für einen Normalempfindenden. Es wäre hier wie dort zuviel verlangt, in einer solchen Situation völlige Beherrschung zu fordern. Scheinhomosexuelle und Homosexuelle, die ihrem Trieb an sich nicht nachgeben wollen, kommen dadurch unweigerlich zur Entgleisung, böswilligen Homosexuellen wird eine willkommene Gelegenheit und eine ebenso willkommene Ausrede geboten.

Zu achten ist auch auf das Zusammenleben ausserhalb der Schlafstätten. Es ist eine Gedankenlosigkeit und ein Leichtsinn zu dulden, dass junge Soldaten sich ohne sachliche Notwendigkeit ganz oder teilweise entkleidet in den Unterkünften herumtreiben und in der Sonne herumliegen. Ein gesundes Schamgefühl ist ebenso notwendig wie eine gesunde Unbefangenheit. Soldatische Kameradschaftlichkeit und Natürlichkeit darf nicht zur Nacktkultur ausarten. Für Sport und Leibesübungen ist herausfordernde Nacktheit ebensowenig unbedingte Voraussetzung wie ein Kokettieren mit «sportlichen» Höschen und Hemden. Auf sachlich richtige nüchterne Bekleidung

und Entkleidung ist zu achten. Zum Schwimmen und Sonnenbaden gehört eine Badehose. Die Sauna darf nicht zum Tummelplatz bewusster oder unbewusster Erotik werden. Spiele, die sich auf der Schneide zwischen harmloser Jugendlust und sexuellem Kitzel bewegen, sind zu vermeiden. Vor allem muss auf das «Schinkenklopfen» geachtet werden, besonders, wenn es im «engsten Kreise», womöglich gar zwischen zwei Personen, betrieben wird, so dass die Grundvoraussetzung, nämlich das Erraten der schlagenden Person, wegfällt. Auch Ringkämpfe können Tarnungscharakter haben oder zu unbeabsichtigten Auswirkungen führen. Selbstverständlich muss sich der Truppenarzt vor Prüderie und allzu grosser Ängstlichkeit hüten und vermeiden, sich lächerlich zu machen. Er darf aber auch nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, alles für harmlos zu halten, was keineswegs harmlos ist.

### **c) Vermeidung einer überhitzten sexuellen Atmosphäre**

Gespräche über geschlechtliche Dinge, Witze, Anekdoten, schlüpfrige Lieder lassen sich im Zusammenleben der Soldaten nicht vermeiden. Sie sind an sich harmlos. Nicht harmlos ist dagegen das Übermass, die oft hervortretende Tendenz, junge unerfahrene Kameraden zu «belehren», ihnen zu imponieren, sie zu hänseln oder zu beunruhigen. Es muss daher darauf geachtet werden, dass vor allem in den Unterkünften vor dem Schlafengehen oder gar im Bett hier des Guten nicht zuviel getan wird und Strebungen deutlich werden, die zu verhängnisvollen Folgen führen können. Es müssen nicht gerade schlüpfrige Gespräche über homosexuelle Dinge sein, um die Bahn für gleichgeschlechtliche Entgleisungen zu ebnen, der allgemein erotische oder sexuelle Charakter solcher Unterhaltungen kann genügen. Besonders gefährlich sind Schmöker, Bilder und handschriftliche Elaborate, die von Hand zu Hand gehen und die jungen Soldaten aufregen. Erotische Schallplatten tun dann das ihre, um eine gefährliche Atmosphäre zu schaffen. Ein einziger gewissenloser Bursche kann eine ganze Unterkunft infizieren. Derartige Elemente müssen ausfindig und unschädlich gemacht werden.

In hohem Grade gefährlich sind bestimmte Darbietungen im Rahmen der Wehrbetreuung. Hier werden den jungen Soldaten gelegentlich Dinge geboten, die weit über das Mass des zu Verantwortenden hinausgehen. Nicht nur wird das gesunde Liebesleben in zynischer Form desillusioniert, es werden auch Zweideutigkeiten mit homosexuellem Inhalt unter dem Deckmantel der Kunst verbreitet, die dann in den Anekdotenschatz der Soldaten übergehen und auch ausserhalb des Vorführungsraumes weiterleben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass schon mancher junge Soldat leichter einer homosexuellen Werbung zum Opfer fiel, weil diese sich an eine schwüle «Kleinkunstdarbietung» anschloss. Manches, was sich in der Heimat bei der

Fülle der verschiedenartigsten Eindrücke ähnlicher Natur mehr an der Oberfläche des Bewusstseins gehalten hätte und rasch wieder vergessen worden wäre, prägt sich im einförmigen Leben der Truppe fester ein. Was dort flüchtiger Reiz ist, wird hier zum Gift. Der schwere Fehler mancher Frontvorstellungen liegt darin, dass sie von ihren Veranstaltern nach Gesichtspunkten der Heimat und dazu noch ohne Rücksicht auf das jugendliche Alter vieler Soldaten ausgewählt werden, auf ihren Reizhunger, ihre sexuelle Spannung und ihre Bereitschaft zur Aufnahme aller Dinge, die aus dem zivilen Raum kommen. Der Truppenarzt muss den Programmen der Theater und ihren Vermittlern alle Aufmerksamkeit schenken und sich sofort einschalten, wo er eine Gefahr für die sexuelle Gesundheit der Truppe sieht. Er wird dadurch nicht nur ihr, sondern auch der Wehrbetreuung einen wesentlichen Dienst erweisen. Dass dem Alkohol und seinen Wirkungen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss, versteht sich von selbst.

## **Zu 2.**

Der Truppenarzt muss sich darüber klar sein, dass die gleiche Handlung ganz verschieden zu beurteilen ist je nach der Persönlichkeit des Täters. Er muss sich bemühen, im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um einen Homosexuellen oder Scheinhomosexuellen, insbesondere einen Verführten handelt, ob Entgleisungen nur aus Sexualnot erfolgt sind, oder ob die Habgier eines Strichjungen und die schmutzige Berechnung eines bedenkenlosen Strebers hinter dem Verhalten steckt. Dementsprechend hat er dann den Einheitsführer zu beraten, damit dieser die richtige Entscheidung über die Art der zu ergreifenden Massnahmen, vor allem über die Form der Bestrafung (disziplinare Ahndung, Tatbericht) treffen und im Tatbericht bereits dem Gericht wertvolle Hinweise auf die besondere Art des Falles geben kann. Die richtige Diagnose ist oft sehr schwierig. Wie zu verfahren ist und welche Gesichtspunkte zu beachten sind, wurde in Abschnitt B deshalb ausführlich auseinandergesetzt. Alle Möglichkeiten kennen heisst, der Wahrheit einen grossen Schritt näherkommen. Alles Weitere lehrt die Erfahrung und die persönliche Fortbildung. Die Sexualpsychologie und Sexualpathologie ist heute immer noch ein Stiefkind der Heilkunde. Zu Unrecht. Denn sie gibt nicht selten den Schlüssel für die richtige Kenntnis und damit Heilung und Führung der Menschen an die Hand. In allen Fällen, in denen sich der Truppenarzt nicht genügend sicher fühlt, muss er einen Psychiater zu Rate ziehen. Dies gilt vor allem auch dann, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Kommandeur kommt. Hier hilft die Zuziehung eines engeren Sachverständigen meist ausgleichend. Der Psychiater kann beim Luftgaurzt oder Luftflottenarzt angefordert werden.

Schreiben Beratender Psychiater beim Heeressanitätsinspekteur / Dienststelle Militärakademie vom 9. Dezember 1944 an Heeressanitätsinspekteur/WI G Ib.

Bezug: Anweisung für Truppenärzte zur Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen

Eine weitere Verteilung des Merkblattes kann nicht empfohlen werden, da die darin niedergelegten Ansichten sehr umstritten sind. Unter anderem sind die Anschauungen der Tiefenanalyse und Psychotherapie mit hinein verarbeitet. Ausserdem sind gerade gegenwärtig, ausgehend von den Psychiatern des Wehrkreises III in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Gericht des Heeres Bestrebungen im Gange, die forensische Stellungnahme zu den Homosexuellen einheitlich auszurichten. Nach Abschluss der Besprechungen wird ein entsprechender Vorschlag vorgelegt. Es ist dann auch beabsichtigt, neue Richtlinien für das Heer über die Beurteilung und Behandlung der Homosexuellen auszuarbeiten.

gez. Prof. Dr. de Crinis  
Oberstarzt  
H/Gi  
BA-MA H 20/479.

### **Zu 3.**

Die Verhinderung von Rückfällen fordert grundsätzlich die gleichen Massnahmen wie die Verhütung gleichgeschlechtlicher Betätigung an sich. Dazu kommt noch: Auflockerung einer infizierten oder zersetzten Mannschaft, Entfernung von störenden Soldaten und ungeeigneten Dienstgraden, Verhinderung des Auftretens und der Weiterverbreitung von Gerüchten, von Klatsch und falschen Verdächtigungen. Die Vorgänge müssen der Truppe kurz, klar und wahrheitsgemäss in nüchterner, nicht sensationeller Form bekanntgegeben werden. Verschleierungen, Andeutungen, Halbheiten stellen meist die Keimzelle von Gerüchten dar. Muss ein Vorgang aus militärischen Gründen geheimgehalten werden (Manneszucht, Schlagkraft der Truppe), so ist dafür zu sorgen, dass überhaupt nichts durchsickert. Grundsatz muss sein, dass die bekannt gewordenen Vorgänge möglichst rasch wieder aus dem Gesprächsstoff der Truppe verschwinden, sonst besteht immer wieder die Gefahr neuer Entgleisungen. Bestrafte dürfen, wenn sie in der Wehrmacht verbleiben können, auf keinen Fall zu ihrem alten Truppenteil zurückkehren.

Für die richtige Behandlung Verführter und einmalig Entgleister, bei denen keine Bestrafung erfolgte oder die von anderen Truppenteilen nach Bestrafung zur Einheit versetzt wurden, lassen sich keine allgemein gültigen Anweisungen geben. Hier muss alles dem Taktgefühl und der Menschenkenntnis des Arztes überlassen bleiben. Was geschehen ist und geahndet oder aber als der Ahndung nicht bedürftig angesehen wurde, darf nicht wieder aufgeführt werden. Insbesondere haben alle Anspielungen und Hänseleien von Seiten der Kameraden und Dienstgrade zu unterbleiben. Die notwendige Überwachung muss in geschickter und nicht kränkender Form erfolgen. Vor allem werden Jugendliche sonst leicht in eine Abwehrstellung und Trotzreaktion getrieben, die den Boden für neue Entgleisungen vorbereitet. Falsch ist zu glauben, dass Scheinhomosexuelle in Bordellen und bei Prostituierten «geheilt» werden könnten. Insbesondere wäre es frevelhaft, einem Jugendlichen, der noch keine Beziehungen zum anderen Geschlecht hatte, das erste «Liebeserlebnis» durch käufliche Frauen vermitteln zu wollen. Damit wird gerade das Gegenteil erreicht. Abgesehen von allen anderen psychologischen Auswirkungen entsteht bei ihm mit Sicherheit eine schwer zu beseitigende Abneigung gegen das weibliche Geschlecht und damit die erneute Gefahr einer Hinwendung des noch ungefestigten Triebes zum eigenen. Das gilt im Übrigen auch für junge Soldaten, die noch nicht gleichgeschlechtlich entgleist sind oder verführt wurden. Bordelle sind notwendige Übel. Sie sind jedoch nur für ältere, in ihrem Trieb gefestigte, sexuell erfahrene Männer bestimmt. Ebenso bedenklich ist die Empfehlung der Onanie. Es besteht hier grosse Gefahr, dass durch die Beschäftigung mit den eigenen Geschlechtsteilen psychologisch wieder eine Brücke zu anderen Männern geschlagen und ein Rückfall befördert wird. Junge, seelisch und triebmässig labile Soldaten müssen vielmehr zur Selbstbeherrschung erzogen werden und zu einem sublimierten Erleben der natürlichen heterosexuellen Erotik. Achtung vor der Frau und freudige Erwartung eines später einmal möglichen sauberen und von seelischer Wärme getragenen naturgemässen Geschlechtslebens ist der sicherste Schutz vor gleichgeschlechtlichen Entgleisungen.

gez. Schröder<sup>6</sup>

*Verteiler*

Alle San.-Dienststellen

San.-Offiziere und Unterärzte d. Lw.

<sup>6</sup> Oskar Schröder, Generaloberstabsarzt und Chef des Luftwaffen Sanitätswesens.

**[61] Neue Empfehlungen zur Begutachtung von Strafsachen  
wegen widernatürlicher Unzucht**

Schreiben Prof. Dr. de Crinis an Heeressanitätsinspektion vom  
23. Dezember 1944

Beratender Psychiater Berlin NW 40, den 23.12.1944  
beim Heeres-Sanitätsinspekteur Scharnhorststrasse 35 Dienststelle Militär-  
ärztliche Akademie  
Nr. 3194/44

Betr.: Erfahrung über die Anwendung der «Richtlinien für die Behandlung  
von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht».

An  
den Herrn Heeres-Sanitätsinspekteur  
Berlin  
durch  
Lehrgruppe C *im Hause*

Zum Erfahrungsaustausch über die Anwendung der Richtlinien für die Be-  
handlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht ist auf meine  
Anregung hin ein Arbeitsausschuss zusammengetreten. Als Ergebnis der  
mehrfachen Besprechungen wurden mir nun beiliegende Vorschläge vor-  
gelegt, denen ich voll zustimme und daher bitte, deren Durchführung erwir-  
ken zu wollen. Als Mitarbeiter beim Zentralgericht des Heeres gemäss Zif-  
fer 3 der Vorschläge wird StA d. R. Prof. Dr. Zutt, Res. Laz. 122 vorge-  
schlagen.

gez. Prof. Dr. de Crinis  
Oberstarzt

- Anlage -

*Anlage 1**Neue Empfehlungen zur Begutachtung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht*

An den  
Beratenden Psychiater beim  
Heeres-San.-Inspekteur  
Berlin NW 45  
mit der Bitte um Weitergabe

Berlin, den 15. Dezember 1944

Um die Erfahrungen, die aus einer über einjährigen Anwendung der Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht (Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht 14 n 19 WR (II) 58/43g) in medizinischer, juristischer und kriminologischer Hinsicht erwachsen sind, zu überprüfen, ist ein Arbeitsausschuss zusammengetreten, bestehend aus dem Beauftragten des Beratenden Psychiaters beim Heeres-San.-Inspekteur und bei der Waffen-SS, dem Beauftragten des Beratenden Gerichtsmediziners beim Heeres-San.-Inspekteur, dem Beauftragten des Direktors des Reichsinst. f. Psychotherapie, dem Beratenden Psychiater beim Stellv. Gen. Kdo. des III. A.K., dem Beauftragten des Chefrichters des Zentralgerichts des Heeres und dem Beauftragten des Reichskriminalpolizeiamts.

Es wird gebeten, Massnahmen zu erwirken, die die nachstehenden Vorschläge, die sich aus der Arbeit des Ausschusses ergeben haben, zur Anwendung gelangen lassen.

Anhand der Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175, 175 a und 330 a RStGB) ist bei jedem homosexuellen Delikt vom Gericht die Frage zu entscheiden, ob bei dem Täter ein homosexueller Hang besteht. Der Richter orientiert sich dabei zur Feststellung einer etwaigen Hangtäterschaft an der Lebensführung, an der Gesamtpersönlichkeit und den Straftaten; der Arzt jedoch, dem dieser Begriff nicht geläufig ist, neigt wohl am ehesten dazu, als Hang in dem hier vorliegenden besonderen Fall eine konstitutionell-angeborene oder eine erworbene sexuelle Eigenart zu erkennen. Wenn dennoch der Richter, wie es häufig der Fall ist, an den Sachverständigen die Frage richtet, ob der Angeklagte ein Hangtäter sei, so wünscht er damit offenbar zu wissen, ob es sich bei dem Täter um eine Persönlichkeit nach Art des Gewohnheitsverbrechers handelt; der ärztliche Gutachter aber antwortet entsprechend seiner andersartigen (biologischen) Auffassung des Hangbegriffes. Diese verschiedenen Vorstellungen vom Begriff der Hangtäterschaft erschweren zusätzlich, wie viele Beispiele zeigen, die Einheitlichkeit der gutachtlichen Stellungnahme der ärztlichen Sachverständigen. Hieraus ergeben sich folgende grundsätzliche Vorschläge:

1. Seitens des Gerichts ist die Frage der Hangtäterschaft grundsätzlich nicht mehr an den medizinischen Sachverständigen zu richten, da in ihrer Bejahung (im Sinne der Richtlinien) eine kriminologische Schlussfolgerung zu erblicken ist.

Da die hier einschlägigen Erhebungen ausserhalb des eigentlichen Straftatbestandes weitgehend durch das Reichskriminalpolizeiamt (Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität) durchgeführt werden, ist dieses auf Grund seiner besonderen Erfahrungen zugleich am ehesten in der Lage, dem Richter in der Frage des Hanges durch Gutachten an die Hand zu gehen.

Nach bisheriger Erfahrung bejaht der Richter im allgemeinen das Vorhandensein eines Hanges, wenn die Tat das Merkmal der Persönlichkeitsnähe aufweist und wenn die Annahme der Unverbesserlichkeit gerechtfertigt erscheint. Die Voraussetzungen der Ziffer I der Richtlinien sind für den Richter also erfüllt, wenn die Tat als eine Enttäuserung von Regungen anzusehen ist, die der Gesamtpersönlichkeit eigentümlich sind und die sich entgegen allen etwa hemmenden Faktoren zufolge ihres starken inneren Antriebs immer wieder durchsetzen. Es kann dabei Hangtäter sowohl jemand seien, der – was mindestens sehr selten ist – Anlage-Homosexueller ist, als auch jemand, der ursprünglich normalgeschlechtlich angelegt, infolge Verführung in früher Jugend und anschliessender gewohnheitsmässiger homosexueller Betätigung oder aus ähnlicher äusserer Entwicklung heraus, so stark in homosexuelles Erleben mit entsprechender Triebbefriedigung hineingeraten ist, dass er diese perverse Form der Sexualbetätigung nicht mehr lassen kann.

2. Die grundsätzlichen ärztlichen Gesichtspunkte bei der forensischen Beurteilung von homosexuellen Delikten sind einheitlich auszurichten. Hierbei ist davon auszugehen, dass vom ärztlichen Standpunkt aus kein Anlass besteht, für eine Ausnahmebehandlung des Homosexuellen gegenüber anderen Verbrechern – etwa im Rahmen des § 51 RStGB – einzutreten.

Die Heranziehung eines ärztlichen Sachverständigen kommt somit in Frage, wenn krankhafte Störungen der intellektuellen Fähigkeiten, des Willens oder des Charakters als tatsächlich vermutet werden können. Er sollte daher stets beteiligt werden bei Verdacht auf Vorliegen einer Geisteskrankheit (z.B. Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, Geistesstörungen im Gefolge von Infektionskrankheiten usw.) oder eines organischen Gehirnleidens (z.B. Gehirnerweichung, Hirngeschwulst, Folgezustände nach Hirnerkrankungen verschiedenen Ursprungs usw.) sowie bei Erkrankungen des Systems der Drüsen mit innerer Sekretion (z.B. der Hoden, der Hypophyse,

der Schilddrüse usw). Es wird ferner empfohlen, einen Sachverständigen herbeizuziehen, wenn die Delikte stets unter Alkoholeinfluss zustande gekommen sind, wenn sie im Zustand der Schlaftrunkenheit geschehen sind oder wenn der Täter eine Person unter 21 Jahren ist.

**3.** Dem Zentralgericht des Heeres Abt. IX ist ein geeigneter San.-Offz. (Facharzt für Psychiatrie) zur Mitarbeit abzukommandieren, der sowohl die rechtzeitige Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen anzuregen, als auch die Erfassung und medizinische Auswertung des anfallenden Materials im Hinblick auf die künftige praktische Gutachtengestaltung vorzubereiten hat.

gez. Prof. Schulte, OFA; Dr. Becker, OFA; Dr. Rodenberg, SS-O-Stabs.A.; Dr. Frenzel-Beyme, OStA; Dr. Felix-Boehm, StAd.R.z.V.

### ***Nachrichtlich***

Chefrichter des Zentralgerichts des Heeres Chef des Reichskriminalpolizeiamtes

## **B Todesstrafe für homosexuelle Männer in SS und Polizei**

Die Äusserung Hitlers vom 18. August 1941: «Insbesondere die Partei und ihre **Gliederungen** müssen gegen jeden Fall von Homosexualität, der sich in ihren Reihen zeigt, mit rücksichtsloser Strenge vorgehen; wenn das geschieht, dann bleibt der Staatsapparat sauber und er muss sauber bleiben», war der Anlass für den drei Monate später erlassenen Geheimbefehl zur Reinhaltung von SS und Polizei. In barbarischer Kürze wurde in dem vom Führer unterzeichneten Papierfestgestellt: «Ein Angehöriger von SS und Polizei, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit dem Tode bestraft.»

Der Despotismus, der in dieser unverhüllt diktatorischen Massnahme zum Ausdruck kommt, bedeutete die Ausschaltung gültiger Gesetzesvorschriften und eine radikale Veränderung der rechtlichen Gesichtspunkte für Angehörige von SS und Polizei. Für sie war in dieser Frage ab sofort die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aufgehoben. Staatsanwälte hatten bei einschlägigen Vorgängen ihre Nichtzuständigkeit zu erklären und die Verfahren an die Sondergerichte abzugeben – ein eklatanter Rechtsbruch.

Eine Veröffentlichung des Erlasses in den Verfügungen und Mitteilungen des RJM erfolgte nicht. Der Befehl unterlag einer streng vertraulichen Behandlung durch die Staatsanwaltschaft. Auch die Gliederungen von SS und Polizei wurden angewiesen, dass Belehrungen nur mündlich zu erfolgen hätten, eine Weitergabe von Informationen an ausserhalb von SS und Polizei Stehende streng verboten sei.

Die Gründe für diese Anordnung dürften weniger in dem Umstand zu suchen sein, dass die Naziführung juristischen Diskussionen über die Zulässigkeit ihrer Vorgehensweise aus dem Wege gehen wollte. Hitler hatte mit diesem offensichtlichen Akt der Rechtsbeugung (erneut) in Anspruch genommen, was er sich durch Beschluss des Grossdeutschen Reichstages vom 26. April 1942 bestätigen liess: Sein Urteil stand qualitativ über dem jedes Gerichtes. Es galt, was der nationalsozialistische Staatsrechtslehrer Carl Schmitt mit den Worten rechtfertigte: «Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Missbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft. Der wahre Führer ist immer auch Richter.

Aus dem Führertum fliesst das Richtertum.»<sup>1</sup> Mit der strengen Geheimhaltung sollte vielmehr vermieden werden, dass die Öffentlichkeit – und hier vor allem das Ausland – die Eliten von SS und Polizei als besonders von Homosexualität befallen assoziierte. Ungewollt hatte seinerzeit die Naziführung mit der moralischen Diffamierung der SA-Führung 1934, aus einer bestimmten Veranlagung heraus habe sich eine Sekte zu bilden begonnen, derartigen Vorurteilsbildungen Vorschub geleistet. Jeder einschlägige Fall in der SS drohte, sofern er der Öffentlichkeit bekannt wurde, diese Vorurteile zu bestätigen – ein Umstand, der auf jeden Fall vermieden werden sollte. Schliesslich war die SS, ursprünglich gegründet als Leibgarde für die Naziführer, propagandistisch zur «Elite der Nation» aufgewertet worden. Zusammen mit dem von Heydrich aufgebauten Sicherheitsdienst (SD), in den sie integriert war, und der Gestapo war sie die Hauptstütze des faschistischen Terrorsystems. Im Sinne der Machthaber sollten ihre Angehörigen «Vorkämpfer im Kampfe um die Ausrottung der Homosexualität im deutschen Volke» sein.

Die Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eröffnete der Willkür im Vorgehen Tor und Tür. An die Stelle richterlicher Justizbeamter waren (gem. VO über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS [...] RGBl. I 1939, S.2107) SS-Justizführer getreten. In disziplinarischer Hinsicht unterstanden sie unmittelbar dem Reichsführer-SS, der damit erneut einen gewaltigen Zuwachs an Macht für sich verbuchen konnte. Das Ausmass der Willkür ist nicht mehr zu rekonstruieren. Statistiken über die Urteile der SS-Sondergerichte bzw. Polizeigerichte in Strafsachen Homosexualität sind nicht bekannt.

<sup>1</sup> C. Schmitt, Positionen und Begriffe im Kampf Weimar-Genf-Versailles 1923-1939, Hamburg 1940, S. 200.



**[63] Aus dem Schriftwechsel des Reichsführers-SS**

**[63 a]** *Schreiben Reichsführer-SS vom 16. Dezember 1941 an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers*

Berlin SW 11, den 16.12.1941  
Prinz-Albrecht-Str. 8  
Führerhauptquartier

Sehr geehrter Herr Reichsminister,

Für Ihre Zeilen vom 10. Dezember 1941 und für die Zusendung der beglaubigten Fotokopie des Führer-Erlasses zur Reinhaltung von SS und Polizei vom 15. November 1941 sowie der beiden Rundschriften Ihrer Briefe an den Herrn Reichsminister der Justiz und an den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht danke ich Ihnen sehr herzlich.

Ganz besonders danke ich Ihnen aber für die Bemühungen, die Sie sich für das Zustandekommen dieses Erlasses gemacht haben. Es ist selbstverständlich, dass ich etwaige Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften nach Ziffer IV des Führer-Erlasses Ihnen vorher zur Stellungnahme zuleite.

Heil Hitler  
Ihr sehr ergebener  
gez. H. Himmler

**[63b]** *Schreiben Reichsführer-SS vom 7. März 1942 an Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers*

z.Zt. Führerhauptquartier, 7. März 1942  
**Vertraulich!**

**Betrifft: Führererlass zur Reinhaltung von SS und Polizei**

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Sie waren so freundlich, mir die vom Reichsminister der Justiz in Aussicht genommene, den obigen Erlass betreffende Rundverfügung zur Stellungnahme zu übermitteln. Ich danke Ihnen hierfür sehr herzlich.

Nach Prüfung des Entwurfs bin ich nun zu folgenden Abänderungswünschen gekommen und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieselben gegenüber dem Reichsjustizminister vertreten würden.

1. Die Beziehung einer amtlichen Auskunft des Reichsministers des In-

«[...] Wir haben in der SS heute immer noch pro Monat einen Fall von Homosexualität. In der gesamten SS werden im Jahr ungefähr acht bis zehn Fälle vorkommen. Ich habe mich nun zu Folgendem entschlossen. Diese Leute werden selbstverständlich in jedem Fall öffentlich degradiert und ausgestossen und werden dem Gericht übergeben. Nach Abbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe werden sie auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und werden im Konzentrationslager auf der Flucht erschossen. Das wird jeweils dem Truppenteil, dem der Betreffende angehört hat, von mir durch Befehl bekanntgegeben. Dadurch hoffe ich, dass ich diese Art von Menschen aus der SS auch bis zum letzten herausbekomme, um wenigstens das gute Bild, das wir in der Schutzstaffel haben, und diese werdende Gesundung blutlicher Art, die wir für Deutschland gross ziehen, frei zu halten [...].» (S. 97f.)

Heinrich Himmler am 18. Februar 1937 vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz. Zit. nach B.F. Smith und A.F. Peterson (Hrsg.), Heinrich Himmler: Geheimreden 1933-1945 und andere Ansprachen, Frankfurt a.M., 1974, S. 93-104.

nern als Beleg für die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte halte ich nicht für erforderlich. M. E. muss eine entsprechende schriftliche Erklärung des zuständigen Oberstaatsanwaltes genügen. Sollte Letzterer jedoch nicht ausreichend sein, so schlage ich vor, dass die Auskunft bei Ihrem Ministerium eingeholt wird.

2. Die Anordnung unter Ziffer 3, Satz 2 ist nicht zweckmässig. Hier wäre eine Regelung angebracht, wie sie in § 15, Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 21.2.40 (RGI I. S. 405) bei den Sondergerichten getroffen ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass der Reichsjustizminister befugt ist, diese Regelung innerhalb seines Geschäftsbereiches durch Rundverfügung herbeizuführen, ohne dass es der Schaffung einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedürfte. Dementsprechend müsste die Rundverfügung lauten:

«Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen dieser Art eine andere Straftat in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen dieser Straftat im Wege der Verbindung bei dem SS- und Polizeigericht anhängig gemacht werden.»

Ausserdem bedarf es eines Hinweises darauf, dass nach § 11 des Gesetzes vom 16.9.1939 (RGI IS. 1841) bei Beteiligung Mehrerer an einer Straftat die Überweisung eines Verfahrens an das SS- und Polizeigericht möglich ist.

3. Die Rundverfügung des Reichsjustizministeriums enthält den Hinweis auf eine Anlage, die nicht beiliegt. Sollte es sich um die wirkliche Be-

kanntgabe des Erlasses vom 15.11.1941 handeln, so glaube ich, dass eine solche nicht im Sinne des Führers liegt und auch nicht erforderlich ist. Es genügt vielmehr neben der Bekanntgabe der Zuständigkeitsbestimmung die Mitteilung, dass dem Erlass keine rückwirkende Kraft zukommt, dass also nur nach dem 15. November 1941 begangene Straftaten der Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte unterliegen.

Soweit Sie, sehr verehrter Reichsminister, mich gebeten hatten, Ihnen vor dem etwaigen Erlass von Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Ich beabsichtige, die Rundverfügung des Reichsjustizministers, wenn sie meinen Wünschen Rechnung trägt, den Gerichten bekanntzugeben unter Hinweis darauf, dass sie im Einvernehmen mit mir ergangen ist. Damit würden sich vorläufig Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen im technischen Sinne erübrigen.
2. Die Bekanntgabe des Führererlasses innerhalb der SS und Polizei habe ich durch den anliegenden Befehl geregelt, der den mir durch Sie übermittelten Wünschen des Führers nachkommt.

Ich danke Ihnen, sehr verehrter Herr Reichsminister, nochmals recht herzlich für Ihre freundlichen Bemühungen in dieser Angelegenheit und darf Sie bitten, mir von der Stellungnahme des Reichsjustizministers zu meinen Wünschen Kenntnis zu geben. SS-Obersturmbannführer Bender steht Ihnen bzw. Ihren Sachbearbeitern jederzeit zur Verfügung.

Heil Hitler

Ihr sehr ergebener  
gez. H. Himmler

«Der Zugwachtmeister E. hat in 16 Fällen Angehörige seines Polizei-Bataillons zur widernatürlichen Unzucht verführt bzw. zu verführen versucht. Er hat dabei seine Eigenschaft als Vorgesetzter gegenüber jugendlichen Rekruten schamlos ausgenutzt. In allen Fällen wusste er in raffinierter Weise zunächst durch Anspielungen auf den normalen Geschlechtsverkehr mit Mädchen die Geschlechterregung seiner Opfer zu entfachen, um dann leichtes Spiel zu haben. Erst nach längerer Zeit fand sich ein Mann, der richtig handelte und sofort Meldung erstattete. E. wurde unter Anwendung des §5a Kriegssonderstrafrechtsverordnung unter Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens, da seine Handlungen die Manneszucht untergruben, zum Tode verurteilt. Wer sich als Führer homosexuell betätigt, kann auf Gnade nicht rechnen. Das Urteil wurde vollstreckt.»

Hauptamt SS-Gericht. Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit, H. 1, Juli 1940, S. 116. BAK NSD 41/3 -1940/41

**[64] «[...] SS und Polizei Vorkämpfer im Kampfe um die Ausrottung der Homosexualität im deutschen Volke [...]» Befehl Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. März 1942**

Der Reichsführer-SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 7. März 1942

H. A. SS-Gericht Ia 121 Tgb. Nr. 287/41

**Vertraulich!**

**Betrifft: Erlass des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei**

1. Um die SS und Polizei von gleichgeschlechtlich veranlagten Schädlingen reinzuhalten, hat der Führer durch Erlass vom 15. November 1941 bestimmt, dass ein Angehöriger der SS oder Polizei, der mit einem anderen Manne Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, ohne Rücksicht auf sein Lebensalter *mit dem Tode* bestraft wird. In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten erkannt werden.
2. Eine Veröffentlichung des Führererlasses unterbleibt, da sie zu Missdeutungen Anlass geben könnte.

# Mitteilungen

## über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Herausgegeben vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht

Heft I

Vertraulich!

Juli 1940

### Zur Einführung.

Das Hauptamt SS-Gericht gibt in Zukunft fortlaufend Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit heraus.

Zweck der Mitteilungen soll sein:

1. Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit als solche durch praktische Hinweise auf ihre Notwendigkeit und Bedeutsamkeit den mit ihr befassten SS- und Polizeidienststellen näher zu bringen,
2. durch Erläuterungen besonders bemerkenswerter Fälle aus der strafrechtlichen Praxis zu einer weltanschaulichen einheitlichen Rechtsprechung in nationalsozialistischem Sinne beizutragen.

Die Mitteilungen wenden sich daher nicht nur an die Gerichtsherren und Richter der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, sondern auch an alle Einheitenführer und Dienststellenleiter, denen die Erziehung ihrer Mannschaft zu anständigen und sauberen SS-Männern und Nationalsozialisten obliegt und denen schon dadurch mindestens mittelbar im Rahmen der Sondergerichtsbarkeit eine wichtige Verantwortung zufällt. Denn so notwendig es im Interesse von Disziplin, Anstand und guter Sitte ist, strafbare Verfehlungen zu sühnen, so ist es noch wesentlich wichtiger, strafbaren Verfehlungen, soweit irgend angängig, vorzubeugen. Das kann nur durch erzieherische Einwirkung der Vorgesetzten auf ihre Untergebenen geschehen. Sie erfolgt durch Belehrung und Beispiel.

Eine Unterstützung der Belehrungen sollen die Mitteilungen des Hauptamtes SS-Gericht über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit bieten.

Ihr Inhalt kann sich, wenn dieser Zweck erreicht werden soll, nicht nur auf Hinweise beschränken, wie man es machen soll, sondern auch, wie man es nicht machen darf.

«Die nunmehr 30 Gerichte der SS und Polizei hatten im Jahre 1941 mehr Arbeit als im Vorjahr. Das hat seinen Grund zunächst darin, dass der Kreis derer, die der Sondergerichtsbarkeit unterliegen, im vergangenen Jahr grösser geworden ist. Vor allem aber haben die meisten der für die Meldung von Straftaten verantwortlichen Führer inzwischen das notwendige Verständnis für die Erfordernisse einer schlagkräftigen Gerichtsbarkeit im Kriege gewonnen und den Gerichten verhältnismässig mehr an Tatberichten zugeleitet als im Jahre 1940 [...].

[...] Strafbare Handlungen unsittlicher Art nehmen keine 3 Prozent ein. Reichlich die Hälfte hiervon entfällt auf Unzucht unter Männern, die 1,6 Prozent ausmacht, also tatsächlich nur verschwindend selten in Erscheinung getreten ist. Auch bei sonstigen Sittlichkeitsvergehen handelt es sich nur um seltene, dann aber zumeist schwerwiegende Ausnahmefälle. Bedauerlicherweise sind auch einige Fälle von Unzucht mit Kindern und abhängigen Minderjährigen vorgekommen [...].»

Die Straffälligkeiten im Jahre 1941 (Auszug). Aus: Mitteilungen des Hauptamtes SS-Gericht. Bd. II, H. 1, 1942, S. 35, 37. BAK NSD 41/3 - 1942/43

Verfehlungen gleichgeschlechtlicher Art sind in den Reihen der SS und Polizei nur *ganz selten* vorgekommen. Sie müssen aber trotzdem mit rücksichtsloser Strenge geahndet werden, da der Führer will, dass SS und Polizei unbedingt sauber bleiben und deshalb mit allen Mitteln von dieser gefährlichen und ansteckenden Pest reingehalten werden müssen.

Jeder Angehörige der SS und Polizei hat jede unsittliche Annäherung dieser Art, auch wenn sie seitens eines Vorgesetzten erfolgt, sofort zu melden.

3. Für die Ahndung derartiger nach dem 15. November 1941 begangener Straftaten sind die SS- und Polizeigerichte *für die gesamte SS und Polizei* zuständig. Die Dienststellen der SS und Polizei haben deshalb Anzeigen und Tatberichte dieser Art ausschliesslich den zuständigen Dienststellen der SS- und Polizeisondergerichtsbarkeit zuzuleiten.
4. Dieser Befehl ist *allen* Angehörigen der SS und Polizei mündlich bekanntzugeben mit dem Hinweis, dass Mitteilungen hierüber an ausserhalb der SS oder Polizei Stehende verboten sind. Er ist in einem hierfür besonders angesetzten Unterricht vom nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulesen und zu besprechen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass alle Angehörigen der SS und Polizei

Vorkämpfer im Kampfe um die Ausrottung der Homosexualität im deutschen Volke sein müssen. Die Dienstvorgesetzten sind dafür verantwortlich, dass der Befehl jedem, der neu zur SS oder Polizei tritt, unverzüglich bekanntgegeben wird.

Dieser Befehl ist auch später immer wieder zum Gegenstand des Dienstunterrichts oder dienstlicher Besprechungen zu machen.

Der Reichsführer-SS und Chef  
der Deutschen Polizei  
gez. H. Himmler

## C Das Vorgehen in den okkupierten Gebieten

Über das Schicksal homosexueller Männer in den von den Nazis eroberten Ländern ist wenig bekannt. Annektierte Gebiete, die dem Reich angeschlossen wurden, wie z.B. weite Teile Polens als Reichsgaue Westpreussen und Posen oder die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, wurden den Strafrechtsbestimmungen des «Altreichs» unterworfen. Auch wenn es in der Absicht gelegen haben mag, sie langfristig allen okkupierten Ländern aufzuzwingen, lassen sich bisher lediglich für das «Protectorat Böhmen und Mähren», für das «Generalgouvernement Polen», die Niederlande und das besetzte Gebiet Frankreichs einzelne, auf die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer gerichtete Sonderbestimmungen nachweisen.

Soviel allerdings steht fest: Es hat kein mit der Verfolgung der Juden in den besetzten Gebieten vergleichbares Vorgehen gegenüber homosexuellen Männern gegeben. Die Gründe dafür lassen sich heute lediglich noch vermuten. Einerseits sind sie in dem Umstand zu suchen, dass die Gesetzgebung mit den Okkupationen nicht Schritt zu halten vermochte. Im Zeitraum 1. September 1939 bis 6. April 1941 überfielen die Faschisten Polen, Dänemark und Norwegen, Belgien, Holland und Luxemburg, Jugoslawien und Griechenland sowie Frankreich. Andererseits waren es rassehygienische Überlegungen, hier insbesondere die wahnwitzige Unterscheidung in hochstehende und minderwertige Rassen, die die Nazis zu einem unterschiedlichen Vorgehen veranlasste. Ausserdem standen nicht wenige Länder in der Frage der Strafwürdigkeit der Homosexualität in einer sich von der Rechtsauffassung deutscher Strafrechtler (auch vor 1933) unterscheidenden Tradition. Romanische Länder, wie Frankreich, Holland, Belgien, Italien, die unter dem Einfluss des Liberalismus der französischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts standen, kannten keine strafrechtliche Verfolgung der sog. einfachen Homosexualität (d.h. einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen volljährigen Männern), während sie in den Ländern des angelsächsischen Rechtskreises (so u.a. in Deutschland, England, Schweden, der Tschechoslowakei, Österreich) strafbar war.

Das musste zu Komplikationen führen, waren doch die Nazis auf die

Mithilfe der Strafverfolgungsbehörden, d.h. der einheimischen Polizei, aber auch der juristischen Instanzen angewiesen. Aufschluss über Diskussionen in dieser Frage gibt eine Kontroverse, die kurz nach Ausbruch durch einen Artikel des SS-Organs «Das Schwarze Korps» ausgelöst wurde. Anlass war eine Entscheidung des 6. Strafsenats des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1939. Er hatte in einer Strafsache in der angegliederten «Ostmark» (= Österreich) einen verklagten Mann freigesprochen, da ihm keine beischlafähnlichen Handlungen nachzuweisen waren. Grundlage der Entscheidung war der §129 Ib des österreichischen StG. «Das Schwarze Korps» forderte die strikte Anwendung der durch die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 im «Altreich» geschaffenen und verschärften Bestimmungen. Etwa ein Jahr später, am 27. November 1940, «beehrte» sich Oberreichsanwalt Brettle, den Herrn Staatssekretär im RJM, Dr. Freisler, «davon in Kenntnis zu setzen, dass sich der 6. Strafsenat des Reichsgerichts nunmehr der Rechtsauffassung der übrigen Senate bezüglich des Begriffs Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts angeschlossen» habe.

Anders das Vorgehen im «Generalgouvernement Polen». In einem vertraulichen Rundschreiben vom 22. Januar 1941 an die Generalstaatsanwälte forderte Freisler auf, rassehygienische Gesichtspunkte bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Strafverfolgung zu berücksichtigen. Eine Gefährdung deutschen Volkstums läge nicht vor, «wenn eine Polin ihre Leibesfrucht abtreibt [...] oder wenn Polen untereinander gleichgeschlechtliche Unzucht treiben». Er plädierte für eine Entscheidung von Fall zu Fall. Offensichtlich muss diese (empfohlene) Handhabung zu widersprüchlichen Entscheidungen der Gerichte geführt haben. Im März 1942 sah sich Himmler veranlasst, einen Runderlass zu verfügen, der ausdrücklich als Aufgabe festhielt, eine einheitliche polizeiliche Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen bewerkstelligen zu wollen. Er legte fest, dass keine Anklage erhoben werden soll, wenn bei Verstößen gegen §§175 und 218 alle Beteiligten Polen sind. Unter Ausschaltung der Staatsanwaltschaft waren sie den Kriminalpolizeistellen zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise zu melden. Nach einer Kontroverse mit dem RJM und der Parteikanzlei der NSDAP, die sich in ihren Machtbefugnissen übergangen sahen, kam es im September 1942 zu einer Ergänzung des Himmlerschen Erlasses. Aus «volkstumpolitischen Erwägungen» wurde Unzucht mit Männern und Abtreibung nicht verfolgt, wenn die Beteiligten Polen waren, sie mussten aber mit ihrer Abschiebung aus Polen rechnen, da die Nazis in ihrem Verbleib eine Gefahr für das «Deutschtum» sahen. Inwieweit sich

deutsche Verfolgungsbehörden darangehalten haben, ist unbekannt. Für die Beurteilung muss jedoch weiterhin darauf verwiesen werden, dass SS und Polizei mit der Verordnung über die «Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten» vom 4. Dezember 1941 (RGBl I 1941, S. 759) generell zu einem willkürlichen Vorgehen (bis zur Verhängung der Todesstrafe) ermächtigt waren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in diesem Rahmen auch aufgegriffene oder denunzierte polnische homosexuelle Männer unter Massnahmen der SS-Sonderbehandlung gefallen und in Konzentrationslager verschleppt worden sind.

Anders das Vorgehen in den Niederlanden und in den besetzten Gebieten Frankreichs. In beiden Ländern gab es seit Beginn des 19. Jahrhunderts keine strafrechtliche Verfolgung volljähriger homosexueller Männer. In den Niederlanden war erst im Jahr 1911 eine spezielle Bestimmung, der Art. 248bis, in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, der die sexuellen Beziehungen eines volljährigen Mannes zu einem Jugendlichen unter 21 Jahren mit Gefängnis bestrafte. Eine spezielle Vorschrift gegen die homosexuelle Prostitution kannte das niederländische Strafgesetz nicht. Der NS-Reichskommissar erliess am 31. Juli 1940, also 10 Wochen nach der Okkupation, die Verordnung Nr. 81 zur Bekämpfung der widernatürlichen Unzucht, die die für Deutschland gültigen strengen Strafbestimmungen auf die Niederlande übertrug. Überdies blieb Art. 248bis des holländischen StG in Kraft. Die Verfolgung oblag den niederländischen Polizeibehörden (ausgenommen die Fälle, in denen sich Beschuldigte mit Angehörigen der deutschen SS und Wehrmacht eingelassen hatten). Nach Untersuchungen Pieter Koenders' waren die Besatzer mit den Resultaten nicht sonderlich zufrieden, lasteten den holländischen Behörden mangelndes kriminalistisches Geschick und ungenügenden Berufseifer bei der Verfolgung der Homosexualität an. Im Zeitraum 1940 bis 1943 wurden 138 Männer angezeigt, 90 von holländischen Gerichten als schuldig verurteilt.<sup>1</sup>

Im annektierten Elsass-Lothringen begannen die Deutschen in einer bereits im Juni 1940 vorbereiteten Aktion gegen «Asoziale, Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler, Zuhälter und Zigeuner» auch als homosexuell bekannte (wahrscheinlich vorbestrafte) Männer in das unbesetzte (aber

<sup>1</sup> P. Koenders, *Homoseksualiteit in bezet Nederland*, Amsterdam 1984, S. 86-117. Auch: *Het koninkrijk der Nederlanden in de tweede wereldoorlog*. Deel 14, 's-Gravenhage 1991, S. 556-558.

von ihnen kontrollierte) Südfrankreich zu deportieren. Im Zeitraum Juni 1940 bis April 1942 wurden 95 Homosexuelle (ausserdem 19 Familienangehörige) aus dem Elsass ausgewiesen, 9 vorübergehend im Sicherungslager Vorbruck interniert, gegen einen Mann Vorbeugungshaft (= KZ) verfügt. Unbekannt ist die Zahl der verfolgten Franzosen im besetzten Teil Frankreichs. Hier hatte Marschall Pétain unter der Regierung Vichy am 6. August 1942 das Gesetz Nr. 744 (§334 des Code penal) unterzeichnet, das 150 Jahre nach Aufhebung der strafrechtlichen Diskriminierung der Homosexualität nunmehr erneut für homosexuelle Männer Gefängnisstrafen zwischen sechs Monaten und drei Jahren vorsah (es wurde von de Gaulle auch nach 1945 beibehalten und erst 1982 unter Mitterrand abgeschafft).<sup>2</sup>

## Österreich

### [65] Radikaleres Vorgehen in der «Ostmark» gefordert.

«Das fehlte gerade»

Artikel aus: «Das Schwarze Korps» vom 15. Februar 1940

Vor einigen Tagen wurde ein als Volksschädling zum Tode verurteilter Verbrecher hingerichtet. Er hatte sich an zwei Knaben unsittlich vergangen und den einen – dessen Vater an der Front steht – in der Wohnung des abwesenden Vaters an eine Frau verkuppelt.

Die Auslöschung dieser Kreatur hat im deutschen Volk ungeteilte Genugtuung ausgelöst. Der Hingerichtete verwirkte sein Leben, weil er eines seiner Verbrechen an einem Kind beging, dessen Vater und Beschützer als Frontsoldat abwesend und im Dienste der Heimat daran gehindert war, das Kind zu behüten. Der Frontsoldat muss in der Überzeugung leben dürfen, dass die Heimat bereit ist, seine Frau, seine Kinder, seine Habe unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu schützen.

Wenn dieser Verbrecher sich nicht gerade an dem Kind eines Frontsoldaten vergangen und wenn er dadurch dem Richter nicht die Handhabe geboten hätte, gegen ihn mit der unerbittlichen Strenge des Gesetzes gegen Volks-

<sup>2</sup> J. Boissons, *Le triangle rose. La déportation des homosexuels 1933-1945*, Paris 1988, S. 114-116.

schädlinge vorzugehen, so wäre er wohl mit dem Leben davongekommen. Aber wir hätten es kaum verstanden, wenn man ihn dann lediglich mit einer gelinden Strafe bedacht haben würde. Denn sein Verbrechen an sich ändert sich mit den Umständen noch nicht. Es ist und bleibt ein Verbrechen an der deutschen Jugend.

Wohin Verbrechen dieser Art zu führen vermögen, das haben wir erst unlängst erlebt, als eine Anzahl sogenannter «*Jugendverführer*» verurteilt und aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werden musste, deren verbrecherische Neigung und Betätigung schliesslich sogar in eine politische Sonderbündelei gemündet hatte.<sup>3</sup>

In allen solchen Fällen wird man immer weniger nach den äusserlichen Umständen und immer mehr nach der Gesinnung des Täters fragen müssen. Das allein entspricht auch den nationalsozialistischen Anschauungen vom Sinn der Strafrechtspflege. Überalterte Rechtsvorstellungen aus der liberalistischen Zeit müssen daher beseitigt werden. Auf einen solchen Irrtum macht uns ein Richter aus der Steiermark aufmerksam.

Die Zeitschrift «Deutsches Recht» veröffentlicht in ihrer Wiener Ausgabe laufend richterliche Entscheidungen und Schrifttumsproben aus dem Altreich, aus denen der ostmärkische Richter erkennen soll, wie er die Bestimmungen des österreichischen Strafrechts im Sinne der Rechtsanschauungen des Altreichs anzuwenden hätte. Auf Seite 12 der Ausgabe vom 20. Januar ist nun gerade auch vom § 129 des österreichischen Strafgesetzbuches die Rede und den Begriffen «Unzucht», «geschlechtlicher Missbrauch», «unzüchtige Handlung». Den Richtern wird also gesagt, was darunter zu verstehen sei. (Wir können das aus naheliegenden Gründen leider nicht wortwörtlich, sondern nur ungefähr dem Sinn gemäss wiedergeben:)

Nicht jede unzüchtige Berührung des Körpers einer Person desselben Geschlechts sei Unzucht im Sinne des § 129 Ib StGB, und zwar selbst dann nicht, wenn die entsprechenden Körperteile der anderen Person betastet würden und das Betasten auf erregten Geschlechtstrieb zurückzuführen oder zu dessen Erregung oder Befriedigung bestimmt sei. Nur wenn die Absicht(!) vorliege, eine über die vorübergehende Berührung hinausgehende [...] Handlung vorzunehmen, könne der Versuch des Verbrechens nach § 129 Ib StGB in Frage kommen.

Nun kommt die Anwendung dieser Rechtserkenntnis auf einen Fall der Praxis. Aus der Schilderung ergibt sich, dass ein Angeklagter den «Körper seiner Angriffsobjekte» an sich presste, küsste und an den entsprechenden

<sup>3</sup> Gemeint sind die Prozesse gegen Angehörige der Bündischen Jugend im Sudetenland. Vgl. Dok. 81.

Körperteilen berührte. Dabei könne aber «ein Unzuchtsakt im Sinne des § 129 Ib StGB noch nicht gefunden werden»!

Und das ist eine Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Oktober 1939, 6D 559. Das österreichische Strafrecht aber sagte kurz und bündig: «§ 129. – Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: 1. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren, b) mit Personen desselben Geschlechts.»

Damit konnte der Richter etwas anfangen. Er war nicht an Wortklaubereien gebunden. Er konnte selbst entscheiden, was «Unzucht» ist, und jedes Subjekt bestrafen, das andere zur Erregung oder Befriedigung seiner widernatürlichen Triebe – unter gleich welchen Umständen – missbrauchte.

Damit ist nicht gesagt, dass er das nun immer getan hätte. Aber einem nationalsozialistisch denkenden und handelnden Richter rutscht, wenn er diesen weitgefassten Paragraphen anwenden kann, jedenfalls kein widernatürlich veranlagtes Individuum durch die Maschen.

Nur in der liberalistischen Rechtspflege konnte sich der Standpunkt jüdischer Advokaten breitmachen, für die eine Unzucht erst dann eine Unzucht ist, wenn gewisse Vorschriften erfüllt waren. Dafür war ja die widernatürliche Unzucht im liberalistischen Staat auch so etwas wie ein Gentleman verbrechen. «Man» fand nichts dabei, und die Rechtspflege liess sich ihre Handhaben herzlich gerne einengen.

Im nationalsozialistischen Staate aber weht ein anderer Wind. Der so erfolgreiche Kampf gegen die Klüngel und Verbände und Schlupfwinkel der Homosexuellen und ihrer «geistigen» Vorkämpfer, gegen verkommene Mönche, Priester und «Jugenderzieher» wäre in seinen Anfängen stecken geblieben, wenn die, die ihn führten, sich die Gelehrtenbrille wirklichkeitsfremder Theoretiker aufgesetzt hätten.

Der Richter, der den eingangs erwähnten Verbrecher vom Leben zum Tode beförderte, hat vermutlich auch eine verbrecherische und volksfeindliche Gesinnung auslöschen wollen und sich weniger darum geschert, ob der Jugendschänder auch nur ja alle einengenden Vorschriften ehrwürdiger Rechtsgelehrter erfüllte.

Unsere Rechtsauffassungen müssen vor komplizierten Konstruktionen bewahrt bleiben, besonders in jenen Bereichen, wo die ausübende Gewalt ein Kampfmittel gegen Volksfeinde – und nichts anderes! – zu sein hat. Einem Feinde nähert man sich nicht mit der Allongepertücke weltentrückter Objektivität. Im Kriege wird scharf geschossen.

**[66] Hektische Reaktion im Reichsjustizministerium**

**[66 a]** *Schreiben Reichs Justizministerium, Staatssekretär Dr. Freisler, an Oberreichsanwalt Brettle, Leipzig*

Berlin, den 20. Februar 1940  
Persönlich!

Sehr verehrter Herr Oberreichsanwalt!

Der Herr Reichsgerichtspräsident war heute bei mir und sprach mit mir über die Praxis der österreichischen Gerichte und in deren Verfolg auch des 6. Strafsenats in Sachen der gleichgeschlechtlichen Unzucht. Veranlassung gab der Ihnen wohl bekannte kurze Artikel in der letzten Nummer des Schwarzen Korps. Der Herr Reichsgerichtspräsident hielt die Kritik des Schwarzen Korps inhaltlich für zutreffend, d.h. er bedauerte, dass der 6. Senat sich nicht hat entschliessen können, zu der Rechtsprechung der ostmärkischen Gerichte, die bis zum Jahre 1905 herrschend war, zurückzukehren. Mit Rücksicht darauf, dass es nicht tragbar ist, dass in einer politisch und insbesondere auch, was den Jugendschutz anlangt, so wichtigen Frage die Rechtsprechung der Ostmark derart entgegengesetzt der allgemeinen deutschen Rechtsprechung ist, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie den nächsten vorkommenden und geeigneten Fall zum Anlass nehmen würden, ihn vor den Grossen Senat zu bringen. Auch das habe ich mit dem Herrn Reichsgerichtspräsidenten besprochen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener gez. Dr. Freisler

**[66b]** *Aktennotiz über ein Telefongespräch des Präsidenten des Reichsgerichts, Dr. Bumke, mit dem Reichsjustizministerium, Ministerialrat Dr. Grau*

1. Reichsgerichtsprä. Dr. Bumke rief heute Morgen mich an und teilte Folgendes mit:

Seinem Senat liege zur Zeit eine Strafsache aus der Ostmark zur Entscheidung vor, in der ein kath. Geistlicher wegen Verbrechens nach § 129 I Buchst, b österr. StG verfolgt werde. Das angefochtene Urteil habe den § 129I Buchst, b eng ausgelegt (ebenso wie in dem in Nr. 7 des Schwarzen Korps v. 15.2.1940 «Das fehlt noch gerade!» geschilderten Fall). Der Senat

zweifele, ob es besser sei, die enge Auslegung zu billigen und damit möglicherweise neue Angriffe des Schwarzen Korps heraufzubeschwören oder in Anpassung an das Recht im Altreich eine weitere Auslegung zu wählen und damit die Gefahr herbeizuführen, dass künftig zu viele Fälle unter die Vorschrift gebracht würden.

Am besten erscheine es ihm, wenn durch einen Akt der Gesetzgebung § 175 StGB in seiner neuen Fassung in der Ostmark so schnell wie möglich eingeführt würde. Auf meinen Hinweis, wir hofften, das gesamte Deutsche Strafrecht bis zum Ende des Jahres in der Ostmark in Kraft setzen zu können, meinte er, die Zwischenzeit sei wohl noch zu lang und es könnte in dieser Zeit noch zu viel Unheil mit dem jetzigen ostmärkischen Recht vorkommen.

Ich habe Vortrag im Hause zugesagt und ferner zugesagt, dass Reichsgerichtspräs. Bumke fernmündlich Nachricht über die Entscheidung erhält.

2. Herrn MinDirig. Suchomel zuständigkeitshalber.

Berlin, den 15. März 1940  
gez. Grau

**[66c]** *Aktennotiz aus dem Reichsjustizministerium zu der strittigen Entscheidung des 6. Strafsenats beim Reichsgericht*

1. Vermerk:

Aus den mir von ORRat Klemenz am 14.3.1940 übergebenen Vorgängen der Abt. III ergibt sich Folgendes:

Der 6. Strafsenat des Reichsgerichts hat mit Entscheidung vom 17.10.1939 – 6 D 559/39 – in der Strafsache gegen den Theologieprofessor Dr. Franz Linninger das Urteil des LG Linz im Schuldspruch wegen des Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach § 129 Ib öStG aufgehoben, den Angeklagten von der Anklage wegen dieses Verbrechens freigesprochen, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Schuldspruch wegen Verbrechens der Verführung zur Unzucht nach § 132III öStG aber verworfen.

Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte, dem als Präses des katholischen Burschenvereins die religiöse und sittliche Erziehung der Mitglieder oblag und dem als Kellermeister des Stiftes St. Florian die Kellerburschen unterstanden, mehrere 14-17jährige Mitglieder des Vereins und einen Kellnerlehrling Brust an Brust fest an sich gedrückt, wobei einer der Burschen an seinen Oberschenkeln einen steifen Gegenstand spürte, den er

für das Glied des Angeklagten hielt, hat ferner die Burschen geküsst, oberhalb der Kleider an den Oberschenkeln in der Gegend des Geschlechtsteils betastet und ist ihnen mit der Hand oberhalb der Kleider über den Geschlechtsteil gefahren, ohne aber diesen zu erfassen oder länger dort zu verweilen. Nur bei einem Burschen hat er den nackten Körper bei den Schamhaaren betastet und für einen Augenblick das nackte Glied berührt.

Wie das Urteil feststellt, hat der Angeklagte diese Handlungen aus geschlechtlicher Erregung zur Befriedigung seiner Sinnenlust begangen.

Das Reichsgericht hat den Freispruch vom Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht im Wesentlichen wie folgt begründet:

«Nach der mit dem § 175 StGB (alte Fassung) sachlich übereinstimmenden Vorschrift des § 129 Ib StGB umfasst der hier verwendete Ausdruck ‚Unzucht wider die Natur‘ nur beischlafähnliche und onanistische Akte, also solche, die nach ihrer Art regelmässig geeignet sind, eine geschlechtliche Befriedigung entsprechend der mit dem natürlichen Beischlaf verbundenen herbeizuführen.

Nicht jede unzüchtige Berührung des Körpers einer Person desselben Geschlechts ist Unzucht im Sinne des § 129 Ib StGB, und zwar selbst dann nicht, wenn die Geschlechtsteile der anderen Person betastet werden und das Betasten auf erregten Geschlechtstrieb zurückzuführen oder zu dessen Erregung oder Befriedigung bestimmt ist.

Wenn freilich die Absicht vorliegt, eine über die vorübergehende Berührung hinausgehende masturbatorische Handlung vorzunehmen, kann Versuch des Verbrechens nach § 129 Ib in Frage kommen.

Nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt hat der Gerichtshof nicht angenommen, dass die dem Angeklagten zur Last liegenden Handlungen nach seiner Absicht die Einleitung für die Vornahme onanistischer Akte sein sollte und dass die Verwirklichung dieser Absicht nur durch einen der im § 8 StGB angeführten Umstände verhindert wurde. Es kam also auch nicht die Annahme des Versuchs im Sinne der §§ 129 Ib StGB in Frage.» Das Schwarze Korps hat in der Nummer vom 15.2.1940 die Reichsgerichtsentcheidung kritisiert. Der Herr Reichsgerichtspräsident hat in einer Aussprache mit Herrn Staatssekr. Dr. Freisler die Ansicht des Schwarzen Korps inhaltlich für zutreffend erklärt und bedauert, dass der 6. Senat nicht «zu der Rechtsprechung der ostmärkischen Gerichte, die bis zum Jahre 1905 herrschend war, zurückgekehrt ist». Der Herr Staatssekretär hat die Abt. III beauftragt, die ostmärkischen Staatsanwaltschaften durch Rundverfügung anzuweisen, den bis zum Jahre 1905 von der ostmärkischen Rechtsprechung eingenommenen Standpunkt zu vertreten [...]

**[67] Spruchpraxis angeleglichen**

Schreiben Oberreichsanwalt Brettle an Reichsjustizministerium,  
Staatssekretär Dr. Freisler vom 27. November 1940

Der Oberreichsanwalt  
beim Reichsgericht

Leipzig C1, den 27. November 1940  
Reichsgerichtsplatz 1

An

Herrn Staatssekretär Dr. Freisler  
im Reichsjustizministerium in  
Berlin W 8

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Unter Bezugnahme auf Ihr gefälliges persönliches Schreiben vom 20. Februar ds. Js. und die mündliche Besprechung dieser Frage beehre ich mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass sich der 6. Senat des Reichsgerichts nunmehr der Rechtsauffassung der übrigen Senate bezüglich des Begriffs Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts angeschlossen hat. Ich erlaube mir auf die Urteile des Reichsgerichts vom 4.6.1940 – 6D 121/40 – , 9.7.1940 – 6D 261/40 – und 24.9.1940 – 6D 361/40 –, von denen ich Abdrücke beifüge, zu verweisen.

Der Inanspruchnahme des Grossen Senats bedurfte es nicht.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener  
gez. Brettle

**«Protektorat» Böhmen und Mähren****[68] Verordnung vom 2. Oktober 1942 über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird

im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren verordnet:

### §1

§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (Reichsgesetzbl. IS. 549) und die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

### §2

Im Sinne des §20 a des Reichsstrafgesetzbuchs stehen den vorsätzlichen Vergehen vorsätzlich begangene gerichtliche strafbare Übertretungen nach Protektoratsrecht gleich mit Ausnahme der Übertretungen nach den §§ 1 bis 4 und 6 des Landstreichergesetzes vom 24. Mai 1885 (österr. RGBl. Nr. 89) und solcher, die nur mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht sind.

### §3

Wer Sittlichkeitsverbrecher ist, bestimmt sich im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit nicht reichsrechtliche Strafvorschriften anzuwenden sind, nach den §§ 125 bis 128 des österreichischen Strafgesetzes.

Berlin, den 2. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern

in Vertretung

Dr. Stuckart

Rechtskräftig wegen Vergehen nach §§ 175,175 a + b verurteilte Personen: Protektoratsangehörige, Polen und Juden 1941 bis 1943				
	insges.	davon Protektoratsangehörige	Polen und Juden	Rassejuden
1941	210	—	—	*
1942	112	24	86	2
1943**	48	17	28	-
* Für 1941 konnten keine weiteren Angaben ermittelt werden				
** Nur 1. Halbjahr 1943				
Statistisches Reichsamt: Die Kriminalität im Grossdeutschen Reich. Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg Rep C 127 Nr. 799, fol 195 f.215 ff				



**[70] Bürokratie der Ermittlung**

Runderlass des Reichsführers-SS vom 11. März 1942

Um eine einheitliche polizeiliche Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen zu gewährleisten, wird bestimmt:

1. Alle Anzeigen oder Ermittlungsvorgänge über Verstöße gegen §§ 173, 174 Ziff. 1, 175b, 217 und 218 Abs. 1 StGB sind zunächst unerörtert der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu übersenden, sofern die Täter (Teilnehmer) Polen sind.
2. Bei Verstößen gegen §§ 175, 175a und 218 StGB, soweit es sich um Lohnabtreibung handelt, sind die Vorgänge nach Durchführung der zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zunächst der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu übersenden, wenn die Täter und ihre «Partner» oder «Opfer» Polen sind. Bei Festnahme ist die zuständige Kriminalpol.-(Leit-)Stelle beschleunigt zu unterrichten und deren Weisung abzuwarten.
3. Verstöße gegen §§ 174 Ziff. 2 und 3, 176, 177 StGB fallen nicht unter die Vorschriften dieses RdErl., auch wenn alle Beschuldigten Polen sind.
4. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Kriminalpol. – (Leit-)Stelle einzuholen.
5. Die Kriminalpol.-(Leit-)Stellen und die staatl. Kriminalabteilungen verfahren nach den ihnen gesondert erteilten Anweisungen.
6. Als Polen gelten alle Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums.

**[71] «Volkstumspolitische» Einwände**

Der Leiter der Partei-Kanzlei, Martin Bormann, an den Reichsminister der Justiz (Auszug)

Nationalsozialistische  
Deutsche Arbeiterpartei  
Der Leiter der Partei-Kanzlei  
III C-Ku. 2655/1/49

Führerhauptquartier,  
den 3. Juni 1942

An den  
Herrn Reichsminister  
der Justiz  
Berlin W 8  
Wilhelmstrasse 65

Betr.: Strafverfolgung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten in den eingegliederten Ostgebieten

Nach Abschnitt 2 Ziffer IV der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl. IS. 759) verfolgt der Staatsanwalt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Diese Bestimmung ermöglicht es, die Strafrechtspflege auf die Notwendigkeit der Volkstumspolitik in den eingegliederten Ostgebieten auszurichten [...]

[...] In besonderem Masse gilt dies bei der Verfolgung von Delikten gegen das keimende Leben und Straftaten verwandter Art. Hier müssen die deutschen Gerichte wie andere Stellen in ihren Entscheidungen darauf bedacht sein, das fremde – besonders das polnische Volkstum – in seiner biologischen Kraft nicht noch zu fördern, zumal es nach wie vor seine Vitalität in stärkerem Masse unter Beweis stellt als das Deutschtum in den Ostgebieten. [...]

Allerdings wird nicht möglich sein, Straftaten, die nur das Polentum berühren, gänzlich unbeachtet zu lassen. Das Leben der polnischen Volksgruppe ist in den eingegliederten Ostgebieten von dem deutschen Volksleben nicht so gelöst, dass Zersetzungserscheinungen innerhalb des Polentums ohne jede Gefahr für die mit ihm in Berührung kommenden Deutschen blieben. Dies gilt vor allem auch auf dem Gebiet der Homosexualität [...] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD beabsichtigt deshalb, durch entsprechende Richtlinien sicherzustellen, dass diese Elemente nach ihrer Festnahme in Gebiete verbracht werden, wo die Bedenken gegen eine Duldung

der Homosexualität und Lohnabtreibung angesichts der dortigen volkspolitischen Verhältnisse nicht bestehen.

Die Strafverfolgungsbehörden würden gleichfalls in Ausführung der Ziffer IV der Polenstrafrechtsverordnung durch Richtlinien zu einer entsprechenden Sachbehandlung anzuweisen sein.

Diese Richtlinien hätten etwa folgendermassen zu lauten:

1. Gegen Polen oder Polinnen, die bei deutschen Frauen abtreiben, muss auf Höchststrafe erkannt und der Täter als volksfeindliches Element ausgemerzt werden.  
Es wird zu erwägen sein, gegen polnische Abtreiber auch die Todesstrafe auszusprechen, da sie in jedem Falle einen Angriff gegen deutsches Leben unternehmen.
2. Verstösse gegen §§ 173,174 Ziffer 1,175b, 217 und 218 StGB, soweit es sich um Selbstabtreibung handelt, sind nicht zu verfolgen, sofern der Täter der polnischen Volksgruppe angehört und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat oder erwerben wird.
3. Verstösse gegen §§ 174, Ziff. 2 und 3, sowie 176 StGB sind in der sonst üblichen Weise auch dann zu verfolgen, wenn der Täter der polnischen Volksgruppe angehört.
4. Bei Verstössen gegen §§ 175,175a und 218, soweit es sich um Lohnabtreibung handelt, ist, wenn der Täter oder die Beteiligten ausschliesslich der polnischen Volksgruppe angehören, von der Erhebung der Anklage abzusehen. Stattdessen ist die zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei zu unterrichten und ihr der Täter möglichst bald im Wege der Einzelüberstellung zuzuführen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung zu diesen hier vortragenen Wünschen mitteilen würden.

Heil Hitler  
gez. M. Bormann

**[72] Antwort des Justizministers**

Schreiben an den Leiter der Partei-Kanzlei vom 30. Juni 1942  
(Auszug)

Reichsminister der Justiz  
9170 Ost/2-IIIa<sup>2</sup>/1267/42

Berlin, den 30. Juni 1942

Auf Vortrag bei Herrn StS Dr. Freisler

An den  
Leiter der Partei-Kanzlei  
München  
Führerbau

Betr.: Strafverfolgung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten in den eingegliederten Ostgebieten

Auf das Schreiben vom 3.6.1942 III c/Ku 2655/1/49

[...] Die von Ihnen befürworteten Richtlinien entsprechen somit der von mir bereits eingenommenen Grundhaltung. Insbesondere stimme ich Ihnen darin bei, dass bei Abtreibungen durch Polen an einer deutschen Frau besonders schwere Strafen verhängt werden müssen, was durch den bis zur Todesstrafe reichenden allgemeinen Strafrahmen der Polenstrafrechts VO in jedem Falle möglich ist. Ferner trete ich Ihrer Auffassung darin bei, dass bei Selbstabtreibung und Kindestötung durch eine Polin sowie bei den durch einen polnischen Täter begangenen Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 173, 174 Ziff. 1, 175 b StGB regelmässig eine Strafverfolgung nicht erfolgen sollte, es sei denn, dass durch die Art der Ausführung der Straftat und durch ihr Bekanntwerden in der Öffentlichkeit die Gefahr einer Breitenwirkung entstanden ist, die sich auch auf die deutsche Bevölkerung erstreckt. Bei den Straftaten gegen §§ 175, 175 a StGB und bei Lohnabtreibungen ist die Gefahr einer Breitenwirkung fast regelmässig vorhanden. Mit der Nichtverfolgung dieser Straftaten könnte ich mich deshalb nur dann einverstanden erklären, wenn der Täter tatsächlich so schnell wie möglich aus dem Inland in eine Gegend abgeschoben wird, in der die Gefahr einer Ansteckung der deutschen Bevölkerung in keiner Weise vorhanden ist. [...]  
Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle eine Straftat verfolgt und gehandelt werden soll, steht dem Staatsanwalt zu. [...]

**[73] Die Regelung**

Aktenvermerk des Reichsjustizministeriums vom  
18. September 1942 (Auszug)

Vorlage

dem Herrn Minister

– über den Herrn Staatssekretär –

[...]

- 2) Erlass des Reichsführers-SS v. 11.3.1942 über die Verfolgung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen.

Aus volkstumpolitischen Erwägungen sollen

- a) Blutschande, Unzucht mit Abhängigen (§174 Nr. 1), Sodomie, Kindstötung und Selbstabtreibung nicht verfolgt werden, sofern die Täter Polen sind;
- b) Unzucht zwischen Männern und Lohnabtreibung ebenfalls strafrechtlich nicht verfolgt werden, wenn Täter und Beteiligte ausschließlich dem Polentum angehören. (Die Täter sollen aber in Gebiete ausserhalb des Reichs abgeschoben werden, wo sie keine Gefahr für das Deutschtum bilden.)

Vortrag bei dem Herrn *Minister* angemeldet. [...]

**Niederlande****[74] Verordnung Nr. 81 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete zur Bekämpfung der widernatürlichen Unzucht**

31. Juli 1940

Auf Grund § 5 des Erlasses des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 (RGBl. I S. 778) verordne ich:

§1

- (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft.
- (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch minderjährig war, kann in besonders leichten Fällen von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

## §2

Ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft.

## §3

(1) Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft:

- 1) ein Mann, der einen minderjährigen Mann verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt;
  - 2) ein Mann, der gewerbmässig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 kann ausserdem bei Arbeitsfähigen auf Verweisung in ein staatliches Arbeitshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

## §4

Handlungen nach §§1-3 gelten als Verbrechen.

## §5

Für deutsche Staatsangehörige verbleibt es bei den jeweils bestehenden Strafbestimmungen des Altreichs.

## §6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Den Haag, am 31. Juli 1940

Der Reichskommissar für die besetzten  
niederländischen Gebiete  
gez. Seyss-Inquart

**[75] «Ergebnis praktisch gleich null»**

Der Generalkommissar für Verwaltung und Justiz der besetzten Niederlande an Obermedizinalrat Dr. Reuter. Januar 1941

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Homosexualität ist nur möglich, wenn von Seiten der niederländischen Polizei die entsprechende Initiative ergriffen und nicht auf zufällige Anzeigen gewartet wird. Die für eine wirksame Bekämpfung unbedingt erforderlichen Massnahmen, wie Ermittlung der Lokale, die von Homosexuellen bevorzugt werden, Überwachung der dort verkehrenden Personen, Vernehmung der Strichjungen usw. erfordern Erfahrung, kriminalistisches Geschick und Berufseifer. Diese drei Voraussetzungen sind jedoch bei der niederländischen Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Homosexualität nicht gegeben.

**[76] Prozesse und Verurteilungen homosexueller Männer während der NS-Besatzung der Niederlande**  
1940-1943

Prozesse und Verurteilungen nach VO 81 des NS-Reichskommissars vom 31. Juli 1940 (Unzucht zwischen Männern) in den Niederlanden. Jahre 1940 bis 1943

Jahr	Zahl der Prozesse	davon schuldig	davon Gefängnis
1940	11	10	7
1941	36	26	16
1942	46	26	10
1943*	45	28	21
Insges.	138	90	54
* Nach 1943 keine Angaben zu ermitteln			

Prozesse und Verurteilungen nach Art. 248bis holländisches StG (Unzucht mit Minderjährigen des gleichen Geschlechts). Jahre 1940 bis 1943

Jahr	Zahl der Prozesse	davon schuldig	davon Gefängnis
1940	47	28	26
1941	49	23	22
1942	36	21	15
1943*	32	16	14
Insges.	164	88	77
* Nach 1943 keine Angaben zu ermitteln			

## Deportationen aus dem Elsass nach Frankreich

### [77] Erfassung zur Abschiebung

Verfügung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei Strassburg vom  
18. November 1940

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei Strassburg, und des  
SD Strassburg den 18. November 1940  
IV – Schm / Hl. 8000 Erckmann-Chatrion-Str. 2

An den  
Herrn Landkommissar  
in Erstein, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Strassburg-Land, Weissen-  
burg, Zabern

### **Betr.: Berufsverbrecher, Asoziale, Homosexuelle usw.**

Die hohe Kriminalität im Elsass erfordert schärfstes Vorgehen gegen das berufs- und gewohnheitsmässige Verbrechen, zu dem auch die Asozialen, Arbeitsscheuen, Landstreicher, Trinker, Bettler, Zuhälter, Homosexuelle, Zigeuner und nach Zigeuner Art herumziehende Personen zu zählen sind. Da zur Zeit noch die Möglichkeit besteht, diese unerwünschten Elemente aus dem Elsass zu entfernen, ersuche ich, die Berufsverbrecher, Asozialen usw. festzustellen und gemeindeweise listenmässig zu erfassen. Die Listen müssen folgende Spalten enthalten: a) Name, b) Vorname, c) Beruf, d) Geburtsdatum, e) Geburtsort, f) verh., gesch., verw, lebt getrennt, g) Zahl der unmündigen Kinder, h) Wohnort, i) ob Berufsverbrecher, Asozialer usw.

Ich bitte, die Listen mit einer kurzen Niederschrift über jede Person, in der auch die Vorstrafen anzugeben sind, dem Einsatzkommando 1 der Sicherheitspolizei und des SD in Strassburg, Sängershausstrasse 10 bis zum 5.12.1940 zu übersenden. Die sicherheitspolizeiliche Überprüfung wird in jedem einzelnen Falle von dem Einsatzkommando 1 vorgenommen werden.

Da die Entscheidung über die weitere Behandlung der Berufsverbrecher, Asozialen usw. bald getroffen werden muss, ist die Frist bis zum 5.12.1940 genau einzuhalten.

gez. Dr. Scheel  
SS-Oberführer

### **[78] Ankündigung eines Sammeltransports**

Sicherheitspolizei  
Einsatzkommando I/III  
Kriminalpolizei

Strassburg, den 14. Dezember 1940

An den  
Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Elsass

Betr.: Abschiebung von Berufsverbrechern, Homosexuellen, Zigeunern  
und Asozialen

Bezug: Verf. v. 18.11.40 IV Schm./Hl. 800

In der Anlage bringe ich ein Verzeichnis derjenigen Personen in Vorlage, die in den nächsten Tagen durch Sammeltransporte nach Innerfrankreich abgeschoben werden. Es handelt sich um Personen, die auf Grund des ergangenen Erlasses von den Stadt- und Landkommissaren der Kreise im Unter-Elsass listenmässig erfasst und hierher gemeldet wurden. Unter Hinzuziehung der allenfalls mit abzuschiebenden Ehefrauen und Kinder, kommen ungefähr 600 Personen in Betracht. Die von den Stadt- und Landkommissaren eingegangenen Listen enthalten noch eine grössere Anzahl von Asozialen usw., bei denen eine Abschiebung zwar nicht erforderlich erscheint, deren Einweisung in ein Sicherungslager dagegen am Platze ist. Über das Ergebnis der gegen sie getroffenen Massnahmen werde ich zur Zeit berichten.

*Mit 2 Verzeichnissen an den Herrn Leiter des Vollzugsdienstes mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. Die Listen sind nach dem Gesichtspunkt praktischer Erfassung der Wohnorte aufgestellt.*

Der Kommandeur  
gez. Landgraf  
SS-Sturmabführer und  
Regierungsrat

*Von der Kriminalpolizei evakuierte Personen*

Berufsverbrecher	auswärts	7
„	Strassburg	42
Asoziale	auswärts	146
Homosexuelle	„	9
„	Strassburg	27
Frankophile	auswärts	1
Wilderer	„	28
„	Strassburg	1
Angehörige Frauen und Kinder		<u>403</u>
		664

Diese Zahl ist in den vom Einsatzkommando gemeldeten Summen inbegriffen.

**[79] Interne Statistik über Deportationen**

Vom 27. Juni 1940 bis 27. April 1942

Sicherheitspolizei

Kriminalpolizei Mülhausen i. / Elsass Mülhausen, den 27. April 1942

Tgb. Nr. K 435/42

***Statistik***

über die polizeiliche vorbeugende Tätigkeit im Oberelsass  
vom 27. 6. 1940 (Tag des Einsatzes ab) bis heute.

1.) Nach dem unbesetzten Frankreich evakuiert:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Berufsverbrecher, Asoziale, Zuhälter   | 230 Personen |
| Aus der französischen Evakuierung nicht zurück-<br>gekehrt                        | 120 ”        |
| Zahl der mitevakuierten Familienangehörigen,<br>einschl. der Nichtzurückgekehrten | rund 260 ”   |
| (namentlich nicht vollständig erfasst).   |              |
| b) Homosexuelle   | 95 ”         |
| Zahl der mitevakuierten Familienangehörigen                                       | 19 ”         |
| c) Zigeuner   | 42 ”         |
| Zahl der mitevakuierten Familienangehörigen rund                                  | 240 ”        |
| (namentlich nicht vollständig erfasst)  |              |

Teil IV Radikalisierung der Verfolgungen nach 1939

2.) In Sicherungshaft:	Personen
a) Im Sicherungslager Vorbruck befinden sich noch	
Berufsverbrecher und Asoziale	33
Homosexuelle	5
b) Im SL. Vorbruck befanden sich und wurden nach	
kürzerer oder längerer Haft entlassen: Berufsver-	
brecher und Asoziale	60
Homosexuelle	9
(1 Asozialer ist in Vorbruck gestorben)	
3.) Polizeiliche Vorbeugungshaft:	
a) Berufsverbrecher und Asoziale, angeordnet gegen	11
(davon sind 6 Pers, in einem KZL. gestorben).	
b) Homosexuelle, angeordnet gegen	1 Person
4.) Schutzhaft:	
Berufsverbrecher und Asoziale, angeordnet gegen	3 Personen
5.) Polizeigewahrsam, aus Erziehungsgründen bis	
zu 3 Wochen:	
a) Arbeitsscheue, Trinker und sonstige Asoziale	154 Personen
b) Dirnen	91 Personen
6.) Polizeiliche planmässige Überwachung:	
angeordnet gegen	
Wilderer in	227 Fällen
Inzwischen wieder aufgehoben in	79 Fällen
Noch bestehend in	148 Fällen

*Bemerkung'*. Die nach dem unbesetzten Frankreich evakuierten Personen wurden vor ihrer Evakuierung festgenommen und grösstenteils bis zur Evakuierung im SL. Vorbruck untergebracht. Die Zigeuner wurden von hier aus direkt evakuiert.

7.) *Strafgefangene:*

Die in den Gefängnissen Mülhausen und Kolmar untergebrachten Zuchthaus- und Gefg. Gefangenen werden schon bei ihrer Einlieferung und vor ihrer Entlassung überprüft, welche vorbeugenden Massnahmen bei ihnen zu ergreifen sind.

**[80] Vorbeugende Verbrechensbekämpfung**

Schnellbrief Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Strassburg vom 29. April 1942 an das Reichssicherheitshauptamt, Amt V in Berlin

Bereits im Juli 1940 wurde als eine der ersten und vordringlichsten Massnahmen der Deutschen Kriminalpolizei im Elsass die Erfassung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Asozialen, Homosexuellen, Wilderer, Zigeuner usw. angeordnet.

Die Durchführung erfolgte in der Art, dass an alle Gendarmerie- und Polizeidienststellen im Elsass die Weisung erging, alle Personen der vorgenannten Art den Einsatzkommandos in Strassburg und Mülhausen zu melden.

Die bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte im Elsass geführten Strafregister waren zum Teil nach Frankreich verschleppt, so dass die Erfassung seinerzeit nur an Hand der noch vorhandenen kriminalpolizeilichen Personenakten vorgenommen werden musste und nicht lückenlos sein konnte.

Auf Grund dieser Massnahme wurden insgesamt 2'115 Personen in mehreren Etappen nach Frankreich abgeschoben. 151 Personen wurden im Verlauf dieser Zeit meist für 6 Monate in das Sicherungslager Vorbrück eingewiesen. Zur Zeit befinden sich dort noch 66 Sicherungsverwahrte der Kriminalpolizei.

Ausserdem wurden Ende 1940 insgesamt 348 Wilderer unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt. Bei 140 Personen konnte inzwischen diese Massnahme wieder aufgehoben werden.

Seitdem durch den Chef der Zivilverwaltung in Strassburg die im Reich geltenden Bestimmungen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Elsass eingeführt sind, wurden weiter 2 reichsdeutsche Berufsverbrecher unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt und 13 Personen in die Konzentrationslager Dachau bzw. Flossenbürg eingeliefert. 7 der Eingelieferten sind inzwischen verstorben.

Da bekanntermassen seitens der französischen Gerichte im Vergleich zur deutschen Rechtsauffassung zu milde Strafen ausgesprochen wurden, war es notwendig, bei der Beurteilung der Vorbestraften deshalb einen besonders strengen Massstab anzulegen. Es wurden deshalb auch solche Personen erfasst, die nicht immer in Bezug auf Strafhöhe die Voraussetzungen des RdErl. vom 14.12.37 erfüllten<sup>4</sup>. Eine weitere durchgreifende Erfassungsaktion auf Grund der inzwischen nach dem Elsass zurückgebrachten Strafregister ist zur Zeit im Gange.

<sup>4</sup> Dok. 48 und 49

## **D Bekämpfung «gleichgeschlechtlicher Verfehlungen» in der Hitlerjugend**

Von Anfang an hatte die HJ-Führung keinen Hehl daraus gemacht, dass der von ihr propagierte Kampf gegen alle Entartungserscheinungen auch ein radikales Vorgehen in den eignen Reihen gegen «gleichgeschlechtliche Zersetzung» einschloss mit dem Ziel, sie endgültig «auszumerzen».

Seit Ausbruch des Krieges hatte es den Anschein, als sei man – trotz aller rigoroser Massnahmen – von diesem Ziel noch weit entfernt. Zwei Erscheinungen gaben Anlass, die Verfolgung zu forcieren:

**1.** Steigende Kriminalitätsziffern unter Jugendlichen. Daran wären – so die offizielle Lesart – homosexuelle Delikte in besonderem Masse beteiligt. Betrug der Anteil Jugendlicher (14- bis unter 18jähriger) an der Gesamtzahl der wegen Vergehen nach § 175 Verurteilten in den Jahren 1933 bis 1939 etwa 12 Prozent, so stieg er 1941 auf knapp 16 Prozent, 1942 erreichte er 24 Prozent. Auch wenn sich hier statistisch der quantitative Rückgang der Gesamtzahl von (im zivilen Bereich) verurteilten Personen niederschlug (wie auch die absoluten Zahlen für die Jahre 1941 und 1942 keine Steigerung erkennen lassen), sah die Reichsjugendführung allein im Anstieg von rechtskräftig verurteilten Jugendlichen ihre Annahme bestätigt, dass die Homosexualität seit Ausbruch des Krieges die Kriminalität der Jugend erheblich belasten würde.

**2.** Bildung von illegalen Gruppen, die sich vorwiegend aus früheren Angehörigen von (seit Jahren verbotenen) Jungenschaften zusammensetzten. Zwar hatte die HJ-Führung seit 1936 einen scharfen Kampf gegen die Bündische Jugend geführt, Himmler nur wenige Monate vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges das Verbot der Bündischen Jugend neu gefasst und die Fortsetzung der alten Traditionen durch Deutsche Freischar, Freischar junger Nation, Grossdeutscher Bund, dj. 1.11., Deutsche Jungentrucht, Österreichisches Jungenkorps u.a. unter Androhung harter Strafen untersagt, dennoch musste ein geheimer Lagebericht der Reichsjugendführung von 1941 feststellen: «Das Problem der Bündischen Jugend ist scheinbar nur noch von historischer Bedeu-

tung. Die Praxis der Überwachung hat jedoch gezeigt, dass diese Frage auch heute noch von höchster Bedeutung ist.»<sup>1</sup>

Auf politisch oppositionelle Jugendgruppen wurde, wie einem Bericht des SS-Organs «Das Schwarze Korps» aus dem Jahre 1940 zu entnehmen ist, nach bewährtem Rezept reagiert. In einer von namhaften Persönlichkeiten an Prager deutschen Hochschulen gegründeten Sudetendeutschen Jungenschaft, die u.a. die separatistische Idee eines sudetendeutschen Stammes propagierten, wurde eine politische Gefahr für den sudetendeutschen Ableger der NSDAP gesehen. Da den Gründern mangels gesetzlicher Grundlagen nicht beizukommen war, wurden sie – wie schon gegen Repräsentanten des Nerother Wandervogel 1938 erfolgreich praktiziert – auf dem Wege über ein Strafverfahren wegen Vergehen nach §175 ausgeschaltet.

Wirkliche und willkürlich zugeschriebene Vorgänge in Verfahren gegen Jugendführer – von der Anklage wurden sie stets als Jugendverführer denunziert und hatten demzufolge mit härtester Bestrafung zu rechnen – sind heute im Einzelnen nur noch in sehr wenigen Fällen zu unterscheiden. Erleichtert wurde ein rigoroses Vorgehen in allen jenen Fällen, in denen sich die Verklagten auf eine in der Wandervogelbewegung lebendige (durch Hans Blüher hineingetragene) politische Romantisierung der Homosexualität beriefen. Hier sahen sich NS-Richter in der unsinnigen, aber durchaus verhängnisvollen Annahme bestätigt, wonach Homosexualität die politische Konspiration befördere. Oder wie es der bereits erwähnte geheime Lagebericht tendenziös interpretierte: «Infolge der Wechselwirkung zwischen kriminell-assozieller Betätigung und politisch-oppositioneller Einstellung führt die Homosexualität schliesslich im Endergebnis zur politischen Zersetzung. Der Homosexuelle neigt wie jeder Asoziale zur Cliquenbildung, die immer auch zur politischen Opposition führt.»<sup>2</sup>

Die Anfang der vierziger Jahre diskutierten und in Vorschlag gebrachten Massnahmen zielten darauf ab, das innerhalb der Hitlerjugend installierte System zur Verhinderung bzw. Aufdeckung sexueller Handlungen unter Jugendlichen zu perfektionieren. Generell war die Überwachung intensiv. Bereits 1936 wurde die Meldepflicht eingeführt. Schon bei Verdacht wurden Jugendliche aus Führungspositionen entfernt. Sollte sich

<sup>1</sup> Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum Stande vom 1. Januar 1941. Herausgegeben vom Jugendführer des Deutschen Reiches, bearb. von Bannführer

W. Knopp, o. O. und J. (Berlin 1942), S. 99. Streng vertraulich. Nur für den Dienstgebrauch!  
<sup>2</sup> Ebenda, S. 99.

der Verdacht bestätigen, musste die Staatsanwaltschaft verständigt werden. Bei rechtskräftigen Verurteilungen erfolgte nicht nur die kriminalpolitisch angeordnete Registrierung durch die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, HJ-intern existierte ein spezielles Warnsystem, das alle Gliederungen der HJ, aber auch die NSDAP durch die Übermittlung von Personaldaten vor einem Verurteilten warnte. Seit 1938 wurden bei allen Lehrgängen an HJ-Gebietsführerschulen die Teilnehmer vom Gefolgschafts- bzw. Fähnleinführer aufwärts über die §§ 174 bis 176 aufgeklärt. Sie hatten einen Revers zu unterschreiben, der zu ihren Personalakten gelegt wurde und bei einschlägigen Disziplinarverfahren die Ausrede unmöglich machte, von der Strafbarkeit derartiger Handlungen nichts gewusst zu haben.

Im Oktober 1942 unterbreitete Arthur Axmann, der Nachfolger Baldur von Schirachs im Amt des Jugendführers des Deutschen Reiches, dem Minister für Justiz den Vorschlag, im Rahmen der bereits bestehenden reichsweiten Arbeitsgemeinschaft zur Jugendbetreuung einen speziellen «Arbeitskreis zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen in der Jugend» zu bilden. Ihm sollten Vertreter *aller* Einrichtungen der Jugenderziehung angehören, also auch jener Institutionen, die nicht unter der verantwortlichen Führung der HJ standen. Zu den letzteren gehörten sowohl die dem Erziehungsminister unterstellten 32 Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (mit 1941 etwa 6'000 Schülern im Alter von 10 bis 18 Jahren), die musischen Gymnasien, Orchesterschulen, der Wehrmacht unterstehende diverse Ausbildungseinrichtungen als auch Heimschulen, Anstalten der Fürsorgeerziehung und Lehrlingsheime. Als ihre Aufgabe hatte die Reichsjugendführung die Diskussion und Verabschiedung von Sonderrichtlinien zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen vorgesehen. Der Entwurf war in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern (das waren der Leiter des Instituts für allgemeine Psychiatrie und Wehrpsychologie an der Militärärztlichen Akademie Berlin, Prof. Dr. Otto Wuth, und der Direktor des Deutschen Instituts für psychologische Forschung und Psychotherapie e. V, Berlin, Prof. Dr. Matthias Heinrich Göring), mit Kriminalbeamten und SS-Angehörigen des RSHA erarbeitet worden und wurde von dem Arbeitskreis Anfang 1943 verabschiedet.

Ziele der Sonderrichtlinien waren sowohl die Vereinheitlichung im Vorgehen als auch die Verschärfung der Massnahmen zur Überwachung. Festgelegt wurde, dass Anschuldigungen gegen Jugendliche prinzipiell

von den Personalüberwachungsämtern der HJ und dem Amt HJ-Gerichtsbarkeit zu bearbeiten waren. Ermittlungen hatte ausschliesslich die Sicherheitspolizei zu führen. Örtliche Polizeibehörden waren nicht einzubeziehen, um die Vertraulichkeit nicht zu gefährden. Der Jugendliche selbst wurde über die Verdächtigungen zunächst nicht informiert, Eltern sollten möglichst schonend von einem höheren, in die Ermittlung mit einbezogenen HJ-Führer unterrichtet werden.

Im Hinblick auf die Überwachung wurde es jedem Führer zur Pflicht gemacht, «jeden Jungen in- und auswendig mit allen Schwächen und Stärken» zu kennen. Verdachtsmomente waren zu melden, alle Vorgänge restlos aufzuklären.

Generell war die Anzahl der zwischen 1933 und 1943 (für die Jahre 1944 und 1945 fehlen entsprechende Angaben) wegen Verstössen gegen § 175 verurteilten Jugendlichen klein. Sie betrug knapp 6'000, bei einer Anzahl von etwa 12,4 Millionen Jugendlichen (1943) ist das unerheblich. Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung ermittelte, dass auf 100'000 Jugendliche durchschnittlich 47 wegen §175 verurteilte Jugendliche kamen – eine Zahl, die keinen Anhalt bietet für jene die «Ausmerzungsolitik» der HJ-Führung rechtfertigende Behauptung von der besonderen Gefahr Homosexualität für die Jugend.

**[81] «Vernichtung von Volksschädlingen.» Prominente Angehörige der Bündischen Jugend im Sudetenland verurteilt** Das SS-Organ «Das Schwarze Korps» über Prozesse 1938/39

***Homosexualkomplex Sudetenland***

Die Auswirkung hündischer Ideen und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung zeigt folgender Artikel aus der Zeitung «Das Schwarze Korps» (Folge 3/1940), der sich mit Angehörigen der Bündischen Jugend im Sudetenland befasst. Der Artikel lautet im Auszug:

«Die Landgerichte in Dresden und Böhmisches-Leipa haben wegen homosexueller Verfehlungen eine Anzahl nicht gerade namenloser Männer zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt. Darunter befinden sich Leute wie Rudolf Gärtner, Dr. Walter Brand, Rupert Glaas, Dr. Josef Suchy, Wilhelm Zimmermann, Dr. Ernst Leibi, Ernst Plischke, Justin Siegert, Anton Pleyer, Friedrich Wagner-Poltrock, Professor Anton Purkl, Professor Waldemar Fritsch und Professor Karl May.»

Die verurteilten, aus der Volksgemeinschaft ausgestossenen Personen ha-

ben viel mehr verbrochen als das, was das Gericht als «homosexuelle Verfehlungen» bezeichnet und bestraft.

Sie haben ihre widernatürlichen Verbrechen mit dem Mäntelchen der «Politik» umkleidet und damit der deutschen Volksgemeinschaft schwersten Schaden zugefügt. Sie sind in unseren Augen nicht nur kriminelle, sondern weit darüber hinaus *politische Verbrecher*.

Bereits im Herbst 1937 wurde der Architekt Heinrich Rutha wegen homosexueller Verfehlungen verhaftet. Rutha richtete sich am 5. November 1937 im Gerichtsgefängnis zu Böhmisches-Leipa durch Selbstmord.

Er wäre der Hauptangeklagte der Prozesse gewesen. Von ihm als dem Mittel- und Kristallisationspunkt aus hatte das Verbrechen immer weitere Kreise gezogen.

Rutha entstammte den verworrenen Kreisen der sogenannten «Bündischen Jugend», die in den finsternen Nachkriegsjahren im gesamten grossdeutschen Raum ihr Wesen trieb. Einer seiner Propheten war der Wandervogelapostel Hans Blüher, den man wohl als den Klassiker der Jugendverderbnis ansprechen kann.

Für Blühers verbrecherische Ideologien ist kennzeichnend der Titel seines Buches: «Die Wandervogel-Bewegung als erotisches Phänomen.» Er wagte in düsteren Zeiten offen, kaum noch verhüllt, die gleichgeschlechtliche Liebe als eine Vorbedingung der Gefolgschaftstreue zu proklamieren, und er bediente sich dabei gefälschter oder missverständener oder jedenfalls für uns völlig belangloser Beispiele aus der griechisch-römischen Sittengeschichte.

Zu den prominentesten Nachbetern Blühers gehörte Heinrich Rutha. In seiner verkommenen Phantasie nahm das von Blüher befürwortete Zuhältertum bereits «staatspolitische» Formen an.

Seine «Idee» war, einen «homoerotischen Männerbund als staatstragende Organisation» zu schaffen. Das ist der Gedanke, der in jedem Verbrechertum wiederkehrt. Man kann ihn kleiden in den Satz: Alle Macht dem Verbrecher! So wie der Gangster sich einen Staat wünscht, der von Gangstern beherrscht wird, so wünscht sich der Homosexuelle einen Staat, in dem sein Laster Staatsgrundgesetz ist.

Ruthas «Ideen» fanden viele Berührungspunkte mit jenen des Professors *Othmar Spann* und seines «Spann-Kreises», der in einem verschwommenen Herrendübel gegen die nationalsozialistische Massenbewegung ankämpfte.

Othmar Spanns treuer Gehilfe, ein gewisser Dr. Walter Heinrich, schlug die Brücke zu Rutha und seinem Kreis und bemühte sich um die philosophische Untermauerung der Ruthaschen «politischen» Perversitäten. Der Ball flog von einem zum anderen. Verkündete Rutha: «Der Staat ist ein von der Familie getrennter Bereich, gewissermassen ein Gegenpol», so brachte Hein-

rich aus der Spannschen Mottenkiste den Satz: «Der Staat ist ein Geist», den wiederum Rutha ergänzen konnte: «Die Freundschaft (unter Männern) ist das Tragende, das Fundament des Geistigen.»

Wir sehen also, wie diese «Philosophie» bemüht ist, die männliche Jugend, die kraftvoll nach der Neugestaltung des Staates, nach der Macht im Staate strebt, der Familie, der Mutter, der Frau zu entfremden, die natürliche Empfindung als etwas Ungeistiges, als eine Angelegenheit der dumpfen Masse, nicht des Führertums, hinzustellen [...]

Nie sind verbrecherische Gelüste mit raffinierteren Methoden in die scheinbar unantastbare Sphäre des «Geistigen» gezerrt worden! Selbst die viehischen Juden um Magnus Hirschfeld waren in ihrer brutalen Aufrichtigkeit wahre Waisenknaben gegenüber diesen organisatorisch hochbegabten Jugendverführern und Volksverderbern!

Also sprach Rutha: «Im Weibe ehre ich die Mutter [...], auch gönne ich ihm die Gereiften [...], nur die Jungen und Jünglinge gönne ich ihm nicht, und niemals den einen, ewigen Jüngling, der ihr den Knaben ab wendet.»

Der Rutha-Anhänger Dr. Wilhelm Haberzeth erklärte das am 5. Juni 1939 im Gefängnis etwas deutlicher: «Das Erwachen natürlicher Empfindungen musste verhindert werden; wer aus der Rolle fiel, galt als Dummkopf.»

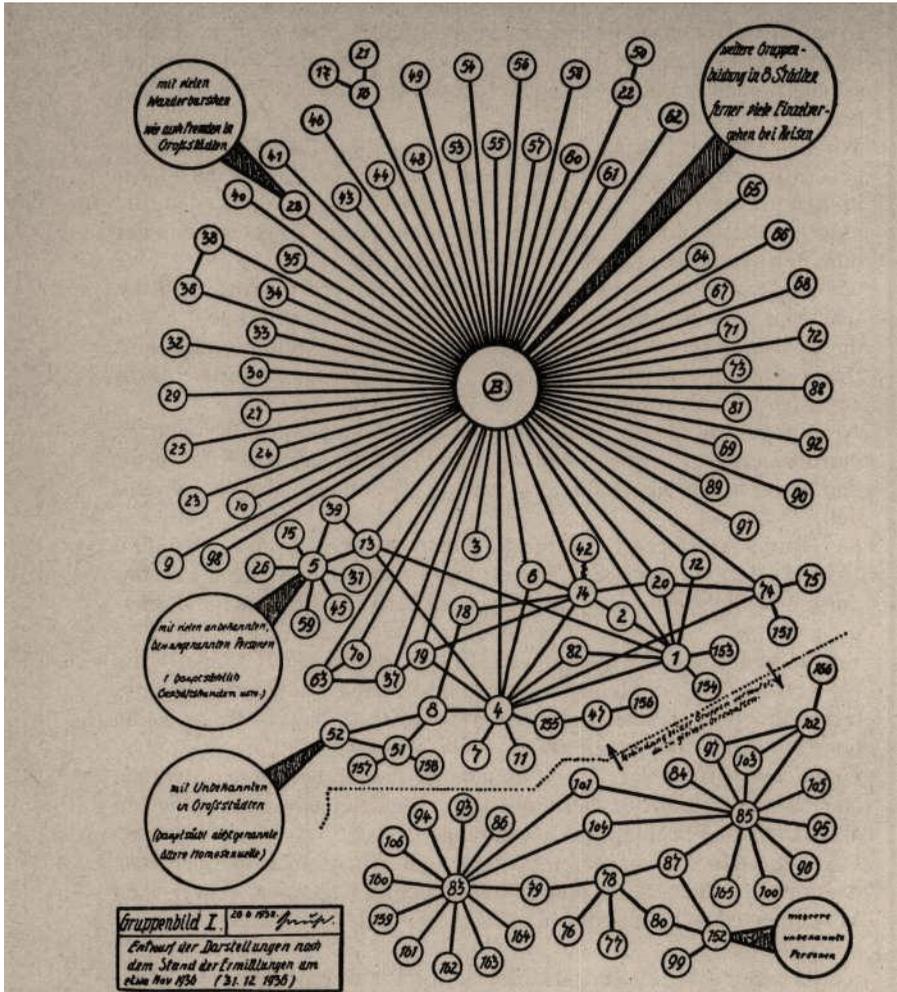
Ein anderer Jugend Verführer vertrat «aus politischen Gründen» die Notwendigkeit einer «Samenweihe». Die Bildung einer durch die «Samenweihe» verbundenen Schar für erforderlich zu halten, das sei keine homosexuelle, sondern eine erzieherische Massnahme!

Und der «Schriftsteller» Leibi sekundierte ihm: Das sei eine Methode zum «Kennenlernen der allerintimsten Seelenregungen», gewissermassen also ein Akt der Prüfung und Bewährung.

Und – diese Individuen waren allesamt keine Theoretiker, die sich etwa damit begnügt hätten, im stillen Philosophenstübchen sich an perversen Vorstellungen zu berauschen. *Die Zahl der Opfer ihrer Praxis wurde immer grösser.*

Sie verstanden es, der Hingabe, die sie von ihren «Schülern» forderten, den Sinn einer «Opferung» zu geben. Ein Mitverurteilter erklärte in der Haft: Die widernatürlichen Handlungen, die Rutha von ihm gefordert habe, seien ihm wohl widerlich gewesen; doch hätte Rutha «neue Kraft für seine Tätigkeit», nämlich für seine vorgeschobene, als Aushängeschild dienende «politische» Tätigkeit erlangt. Und ein Suchy versteigt sich zu der Erklärung, *der Verkehr mit Rutha sei ihm eine Ehre gewesen [...]*

Der nationalsozialistische Staat bekämpft das Verbrechen der Homosexua-



Schematische Darstellung eines «homosexuellen Seuchenherdes», aus: K.W. Gauhl, Statistische Untersuchungen über Gruppenbildung bei Jugendlichen mit gleichgeschlechtlicher Neigung unter besonderer Berücksichtigung der Struktur dieser Gruppen und der Ursache ihrer Entstehung, Phil. Dissertation, Universität Marburg 1940

lität nicht nur als kriminelle Erscheinung. Er vernichtet Volksschädlinge, die unser bestes Gut, unsere Jugend, ihrer natürlichen Bestimmung zu entziehen suchen. Und er merzt Staatsfeinde aus, die aus menschlicher Unsauferkeit zu politischer Eigenbrötelei getrieben werden.

**[82] Sonderausschuss zur Bekämpfung der Homosexualität  
in der Jugend**

Schreiben Reichsminister der Justiz an Jugendführer des Deutschen Reichs vom 7. Februar 1939

Der Reichsminister der Justiz  
1051/S- Illa<sup>4</sup> -107

Berlin W 8, den 7. Februar 1939

An  
den Jugendführer des Deutschen Reichs  
in Berlin NW 40  
Kronprinzen-Ufer 10

Betreff: Bekämpfung der Homosexualität in der Jugend  
Bezug: Auf das Schreiben vom 17. Januar 1939/IV J 3420/118/39

In meinem Sonderreferat für die widernatürliche Unzucht haben sich die in dem Schreiben vom 17. Januar 1939 dargelegten Erfahrungen bestätigt. Ein Austausch der gewonnenen Erfahrungen in einem zweckmässig zusammengesetzten Ausschuss scheint auch mir nützlich zu sein.

Ich habe daher für die Mitarbeit in dem geplanten Ausschuss meinen Sonderreferenten für die widernatürliche Unzucht, Herrn Oberstaatsanwalt von Haacke, bestimmt. Soweit die Arbeiten des Ausschusses sich mit den Kreisen der früheren Bündischen Jugend befassen, wird auch mein Sonderreferent für dieses Sachgebiet, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Joël, an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

Heil Hitler  
Im Auftrag  
gez. Dr. Meggenburg

Betr.: SS-Untersturmführer Dr. Günter Joël, Reichsjustizministerium

Der Gruppenführer hat den Pg. Dr. Günter Joël mit Wirkung vom 30. Januar 1938 als Untersturmführer übernommen und dem SD-Hauptmann zur Mitarbeit zugeteilt.

Oberstaatsanwalt Dr. Joël ist auf Grund einer Vereinbarung zwischen C und dem Reichsjustizministerium direkter Verbindungsmann in allen Angelegenheiten, die den Sicherheitsdienst und die Geheime Staatspolizei angehen.

12

gez. Glatzel

SS-Oberführer

Aktenvermerk Gestapa 12 vom 7. Mai 1938 zur Übernahme Dr. Joëls als Gestapo-V-Mann. BA-AH-ZB 1197, fol 10.

### [83] Rückgang bei den Vergehen nach § 175

Aktenvermerk zur 1. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung bei der Reichsjugendführung

27. Oktober 1941 (Auszug)

Am Montag, den 27. Oktober 1941, fand im Sitzungssaal der Reichsjugendführung die erste Sitzung der von der Reichsjugendführung ins Leben gerufenen *Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung* statt. Den Vorsitz führte der bevollmächtigte Vertreter des Reichsjugendführers, Stabsführer Möckel. An der Sitzung nahmen Vertreter sämtlicher an der Jugendbetreuung beteiligten Dienststellen der Partei und des Staates teil. Neben der Reichsjugendführung waren vertreten: die Partei-Kanzlei, die NSV, die DAF, das Reichsinnenministerium einschliesslich der Dienststellen des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei, das Reichsarbeits-, Propaganda-, Erziehungs- und Reichsjustizministerium, endlich der Reichsarbeitsdienst und die Wehrmacht.

In seiner Eröffnungsansprache führte Stabsführer Möckel u.a. aus, dass die Arbeitsgemeinschaft ein besseres Zusammenwirken aller an der Jugendbetreuung beteiligten Dienststellen ermöglichen solle. Es sei beabsichtigt, die Arbeitsgemeinschaft in gewissen Zeitabständen zusammenzurufen und für die Besprechung dringender Einzelfragen nach Bedarf kleinere Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Es werde angestrebt, ähnliche Arbeitsgemeinschaften

ten auch in den Gauen zu bilden, in denen ebenfalls die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienststellen dringend der Verbesserung bedürfe.

Es folgten Referate von: Oberbannführer Schröder, dem Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung und Leiter des Jugendamts der DAF, über «Wesen und Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung»,

Bannführer Knopp, dem Leiter der Hauptabteilung Überwachung im Personalamt der Reichsjugendführung, über «Die Lage der Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung»,

Oberbannführer Tetzlaff, dem Leiter der Hauptabteilung Dienststrafordnung im Amt Hitler-Jugend-Gerichtsbarkeit, über «Die Hitler-Jugend-Gerichtsbarkeit und ihre Arbeit» sowie

Bannführer Bergemann, dem k. Leiter der Hauptabteilung Jugendrecht im Sozialen Amt der Reichsjugendführung, über «Jugendverwahrlosung und Jugendbetreuung».

Aus den Referaten sind folgende Mitteilungen und Anregungen hervorzuheben:

Hinsichtlich der Lage der Jugendkriminalität wurde mitgeteilt, dass im Jahre 1941 nach dem derzeitigen Stande der Entwicklung mit einer Steigerung von etwa 20% gegenüber dem Jahre 1938 gerechnet werde. Bemerkenswert sei die Steigerung der Kriminalität bei den jüngeren Jahrgängen, die mit dem allgemein festgestellten früheren Beginn der Pubertät in Zusammenhang gebracht wurde. Hingewiesen wurde auch auf die Zunahme gerade der schweren Delikte. Bei den Vergehen gegen §175 StGB sei nach den Beobachtungen der Reichsjugendführung ein Rückgang feststellbar. Eine nicht zu verkennende sexuelle Leichtlebigkeit der Jugend sei als Spiegelbild der allgemeinen Leichtlebigkeit in diesen Dingen zu werten, wie überhaupt die Jugend ein Spiegel der sittlichen Haltung des Volkes sei. Sehr geklagt wurde namentlich über die sittliche Verwahrlosung eines Teils der weiblichen Jugend, die sich namentlich im Umgang mit Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht zeige. Hierzu wurde die Bitte geäußert, dass die Wehrmacht häufiger Offiziersstreifen stelle [...]

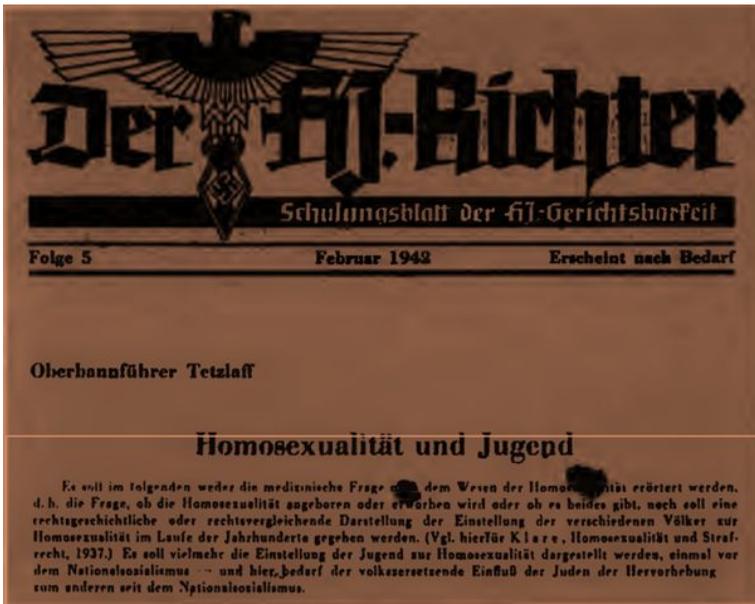
Zahl der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen für die Jahre 1938 bis 1940						
Anlaß zur Fürsorgeerziehung bei den in Preußen überwiesenen Zöglingen	Überweisungsjahr					
	1938		1939		1940	
	m	w	m	w	m	w
Körperverletzung, Gewalttätigkeit	106	9	68	3	98	8
Tierquälerei	19	1	5	–	15	1
Brandstiftung	11	2	15	6	21	3
Eigentumsvergehen	2573	319	2523	357	3159	512
Bettelei	52	40	35	18	29	13
Landstreichei	45	5	43	5	41	3
Sexuelle Verwahrlosung darunter Gewerbsmäßige Unzucht	–	32	–	24	–	29
Homosexualität	171 (3,4%)	–	110 (2,3%)	–	85 (1,6%) <sup>i</sup>	–
Trunksucht	3	–	8	–	9	–
Arbeitsscheu/ Herumtreiben, Schulschwänzen	337	49	447	65	595	85
Schlechte Erziehungsverhältnisse	1327	1207	1221	1162	1170	1124
Insgesamt:	4981	4160	4741	3960	5469	4614

<sup>i</sup> Prozentualer Anteil an den im betreffenden Jahr insgesamt in Fürsorgeheime eingewiesenen Jugendlichen

Zusammengestellt nach: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr ... Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg Rep. C 127 Nr. 1145, fol. 100/7, fol. 157/7, fol 163/7

**[84] Oberbannführer Tetzlaff: Homosexualität und Jugend** Der HJ-Richter. Schulungsblatt der HJ-Gerichtsbarkeit Februar 1942 (Auszug)

[...] Die HJ-Gerichtsbarkeit ist seit 1936 ebenfalls beherrscht von der Unterscheidung in homosexuelle Verführer und Pubertätsentgleisungen. Bis 1936 standen wir im Bann der Entscheidung des Führers vom 30. Juni 1934. Ausschlüsse und Ausscheidungen wegen Pubertätsentgleisungen waren bei uns bis dahin an der Tagesordnung. Dem Obersten Richter der Par-



Homosexualität und Jugend, Aufsatz von HJ-Oberbannführer Tetzlaff, in: Der HJ-Richter. Schulungsblatt der HJ-Gerichtsbarkeit, Folge 5/1942 (Ausschnitt aus dem Titelblatt)

tei, Reichsleiter Buch, ist es zu verdanken, dass wir unter Hinweis auf die Häufigkeit derartiger Verfehlungen in Kadettenanstalten und anderen Internaten zu der Erkenntnis kamen, dass die allermeisten Jungen über derartige Pubertätsentgleisungen in mehr oder weniger kurzer Zeit innerlich hinwegkommen und zu gesunden und ordentlichen Männern werden. Soweit Jungen nicht bereits eine für die gesunde Gemeinschaft gefährliche Neigung zu gleichgeschlechtlichen Verfehlungen entwickelt haben und daher zumindest ein Ausscheiden auf eine gewisse Zeit notwendig ist, dürfte gerade mit der Schockwirkung des Jugenddienstarrestes der erstrebte erzieherische Erfolg am besten gewährleistet sein. Homosexuelle Verführer bilden für die HJ-Gerichtsbarkeit kein Problem: Sie werden mit unnachsichtlicher Härte zur Verantwortung gezogen und unter Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen. Mit Warnkarten werden sämtliche Gebiete der Hitler-Jugend und auch die anderen Gliederungen der Partei, wie die Partei selbst vor ihrem Wiederauftauchen gewarnt. Dass sie dem Staatsanwalt zur Strafverfolgung überantwortet wer-

## Entscheidungen des HJ-Obergerichts

1.

[...]

Der zur Zt. der ihm zur Last gelegten Handlungen 29jährige Stammführer A. gehörte seit 1923 der hündischen Jugend an, und zwar zunächst dem «Deutschnationalen Jugendbund», später dem «Grossdeutschen Jugendbund» und der «Freischar junger Nation». 1931 war er Landesführer. 1930 war er in die hündische Hochschulgilde «Widukind» eingetreten.

Bereits 1936/37 war A. in ein Strafverfahren wegen widernatürlicher Unzucht mit seinem Gildenbruder B. verwickelt, in welchem A. wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wurde.

Etwa im April 1938 lud A. den im HJ-Dienst ihm unterstellten Jungzugführer C. ein, bei ihm über Nacht zu bleiben. Er schlief mit ihm in den nebeneinanderstehenden Ehebetten, nachdem er seine Frau ausquartiert hatte. In dieser Nacht betastete A. den C. am Oberkörper und führte mit ihm Gespräche über homosexuelle Dinge.

Pfingsten 1939 traf A. mit C. u.a. HJ-Führern zusammen, um gemeinsam zum Kulturlager in W. zu fahren. Auf der Fahrt dorthin übernachteten sie in D. und E.

Beide Male richtete A. es so ein, dass er mit C. in einem gemeinsamen Zimmer übernachtete. In E. betastete A. den C. wieder am Oberkörper, nachdem er vorher mit ihm über das Verhältnis zwischen Mann und Frau gesprochen hatte. Im Kulturlager selbst richtete A. es so ein, dass C. im Zelt neben ihm zu liegen kam. Hier kam es dann nachts nach mehreren Vorbereitungshandlungen dazu, dass A. dem C. an den Geschlechtsteil fasste.

A. streitet die ihm zur Last gelegten Handlungen ab, die Aussagen des C. erscheinen jedoch in vollem Umfange glaubwürdig.

Gegen A. sprach vor allem die Tatsache, dass er bereits in einen Prozess wegen widernatürlicher Unzucht verwickelt war. Es ist nicht nötig festzustellen, ob der in dem Urteil des Landgerichts vom 2.4.1937 festgestellte Sachverhalt nicht durch die Aussagen des C. in ein anderes Licht gerückt worden ist. Jedenfalls war A. bereits im homosexuellen Sinne vorbelastet und hatte schon damals gezeigt, dass ihm ein gesundes instinktives Abneigungsgefühl gegen derartige Handlungen fehlte. Wenn A. zugeben musste, dass er mit einem ihm unterstellten fast 10 Jahre jüngeren Kameraden wiederholt in einem Doppelzimmer geschlafen hat, so wäre dies allein ein Grund gewesen, dem A. die Fähigkeiten abzuerkennen, Jugendführer zu sein, da er als Mann, der in einem Verfah-

ren wegen homosexueller Verfehlungen mangels Beweises freigesprochen worden war, dann in der Folgezeit besonders vorsichtig hätte sein und auch den leisesten Anschein hätte vermeiden müssen, als ob er sich in homosexuellem Sinne betätigen wolle.

Darüber hinaus ist das HJ-Obergericht jedoch der Ansicht, dass die von A. bestrittenen Handlungen gegenüber C. vorgekommen sind. Das HJ-Obergericht kann es nicht glauben, dass der in einem Prozess wegen widernatürlicher Unzucht verwickelt gewesene A. rein zufällig in verhältnismässig kurzer Zeit viermal hintereinander mit C. zusammen geschlafen hat. Vielmehr lassen die Bekundungen des C. erkennen, dass A., als er den C. kennengelernt hatte, ein Zusammensein mit diesem suchte, welches die Vornahme gleichgeschlechtlicher Unzuchtshandlungen ermöglichte. Nur die eindeutigen Zurückweisungen des C. hinderten den A. daran, schon vor den Vorfällen im Kulturlager in W. zu seinem Ziel zu gelangen.

Es steht somit fest, dass A. in seiner Eigenschaft als vorgesetzter Führer einen ihm unterstellten Kameraden zur Unzucht zu verführen suchte. Dieses Verbrechen, welches vom Strafgesetz schon mit Zuchthaus bestraft wird, kann nur durch den entehrenden Ausschluss aus der Hitler-Jugend geahndet werden. Dabei konnten die zweifellos vorhandenen Verdienste des A. um die Hitler-Jugend keinerlei Berücksichtigung finden.

A. war daher unter Aberkennung seines Dienststranges aus der Hitlerjugend auszuschliessen.

Der HJ-Richter. Schulungsblatt der HJ-Gerichtsbarkeit. Februar 1942, BArch P, Film 14653.

---

den, ist selbstverständlich. Auch das Oberste Parteigericht hat diese unerbittliche Einstellung gegenüber erwachsenen Homosexuellen. In seinem Rundschreiben vom 19.12.1941 an die nachgeordneten Parteigerichte bezeichnet es als Grund für die sofortige «Entfernung aus der NSDAP, d.h. mindestens Entlassung, ohne dass eine Frontbewährung in Betracht käme, jede Art von homosexueller Veranlagung oder Betätigung».

Die Überwachung der Hitler-Jugend in Bezug auf das Auftreten von gleichgeschlechtlichen Verfehlungen ist sehr intensiv. Bereits im Jahre 1936 wurde die Meldepflicht bei gleichgeschlechtlichen Verfehlungen, bei Vermeidung von Disziplinarstrafen, eingeführt (Reichsbefehl vom 31.1.36, S. 55). Im März 1938 wurde durch die Reichsjugendführung angeordnet, dass an allen Gebietsführerschulen in jedem Lehrgang für Führer vom Gefolgschaftsführer oder Fähnleinführer aufwärts die Lehrgangsteilnehmer über die §§ 174-176 StGB aufgeklärt werden. Sie müssen darüber einen Schein unterschreiben, der zur Stammrolle genommen wird. Läuft ein Disziplinar-

verfahren an, so wird die Stammrolle zur Disziplinarakte genommen. Der Beschuldigte kann dann jedenfalls nicht mehr die Ausrede gebrauchen, von der Strafbarkeit derartiger Verfehlungen nichts gewusst zu haben.

Eine Massenaufklärung der Jugendlichen selber auf diesem Gebiet wie allgemein auf sexuellem Gebiet muss die Reichsjugendführung dagegen ablehnen. Die einzelnen Angehörigen eines Jahrganges von Jugendlichen sind in ihrer Entwicklung und in ihrem Auffassungsvermögen so verschieden, dass jede Massenaufklärung zu unerwünschten Folgen führen würde. Die Aufklärung muss individuell durch die Eltern erfolgen. Keine andere Erziehungseinrichtung kann den Eltern diese naturgegebene Erzieheraufgabe abnehmen. Nur sie können sich in der Erfüllung dieser Aufgabe der Entwicklung ihrer Kinder vollkommen anpassen.

Auf dem Gebiete der Homosexualität muss noch eine Forderung an den Gesetzgeber gerichtet werden, in erster Linie eine Forderung der weiblichen Ehre, nämlich, dass die Unzucht zwischen Frauen – wie es bereits in der Ostmark der Fall ist – ebenfalls unter die Strafbestimmungen des § 175 gefasst wird.

Die Frage, ob die Unzucht zwischen Frauen oft vorkommt, könnte dahingestellt bleiben, denn das ist ja kein Kriterium für die Strafwürdigkeit einer Verfehlung. Im Altreich fehlt mangels Strafbarkeit jede Statistik. Von der HJ-Gerichtsbarkeit wurden wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht seit 1936 vier BDM-Angehörige mit Ausscheiden und eine BDM-Angehörige mit Ausschluss bestraft (Alter: 16-27 Jahre). In der Ostmark gibt es hierüber keine amtliche Statistik. Ich verdanke Herrn Professor Grassberger, Wien, jedoch folgende Zahlen:

In den Jahren 1922-1937 wurden in der Ostmark insgesamt 152 Frauen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt, d.h. pro Jahr 9,5. Diese geringe Zahl besagt aber noch nicht viel. Folgende Ausführungen von Prof. Grassberger, denen ich beipflichte, erläutern sie: «Die Dunkelziffer bei gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Frauen ist besonders hoch. Das enge Zusammenleben von zwei Frauen in einer Wohnung ohne Bedienung ist bedeutend weniger auffallend als bei Männern. Frauen leben im Allgemeinen zurückgezogener als Männer, auch im Beruf, und sind daher weniger der kritischen Beobachtung ausgesetzt.»

Die soziologische Überprüfung von 110 Fällen ergab folgendes charakteristisches Bild:

66% sind Vorbestrafte und Dirnen, also Kriminelle und Asoziale, wie überhaupt diese Verfehlungen zum grossen Teil aus Gefängnissen stammen oder auch in Klöstern vorkommen. So bedeutet der Kampf gegen sie Kampf gegen die Unnatur und gegen die Asozialen und Kriminellen.

Zur Begründung der Strafwürdigkeit der weiblichen Homosexualität wie

zur Begründung des unerbittlichen Kampfes gegen die Homosexualität überhaupt fasse ich abschliessend zusammen: Die Homosexualität schwächt ein Volk nicht nur durch Geburtenausfall, sie bedeutet darüber hinaus eine Entartung, eine Umkehrung des natürlichen Empfindens, eine Verweichlichung des Mannes und eine Vermännlichung der Frau. Damit gefährdet sie die gesunde Haltung eines Volkes und damit seine Zukunft. Die Jugend als Trägerin dieser Zukunft hat ein Recht, den rücksichtslosen Kampf gegen alle Entartungserscheinungen zu fordern.

### **Unterbringung Minderjähriger in polizeilichen Jugendschutzlagern**

In Kürze wird mit der Unterbringung Minderjähriger in polizeiliche Jugendschutzlager begonnen werden können. In Frage kommen zunächst männliche Minderjährige, für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann. Unter Berücksichtigung der auf meinen Erlass vom 1.4.1940 eingegangenen Meldungen ersuche ich, aus dem Bezirk der dortigen Kriminalpolizeistelle zunächst... Minderjährige für die Unterbringung vorzuschlagen. Bei der Auswahl sind vorwiegend 16- bis 19jährige Burschen zu berücksichtigen, jüngere kommen nur dann in Frage, wenn besondere Gründe dafür sprechen [...]

Mit der Festnahme des Minderjährigen, der Eröffnung der Unterbringungsanordnung sowie der ärztlichen Untersuchung ist zu warten, bis eine entsprechende Anweisung vom Reichskriminalpolizeiamt erfolgt, die bei Minderjährigen die Voraussetzung für Anordnung und Vollzug der polizeilichen Unterbringung ist. Bis dahin soll der Jugendliche von der gegen ihn beabsichtigten Massnahme keine Kenntnis erhalten.

Im Übrigen gelten für das Verfahren – Zuständigkeit usw. – sinngemäss die Bestimmungen des RdErl. d. RMdl. vom 14.12.1937 – Pol-S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098 – und die dazu ergangenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4.4.1938.

Die Vorschläge sind ab sofort spätestens bis 20. Juli 1940 vorzulegen.

**[85] «Die Gefährdung der deutschen Jugend durch gleichgeschlechtliche Verfehlungen bedarf besonderer Aufmerksamkeit [...]»**

Der Jugendführer des Deutschen Reichs an Reichsminister der Justiz vom 3. Oktober 1942

Der Jugendführer  
des Deutschen Reichs  
Reichsarbeitsgemeinschaft  
für Jugendbetreuung

Berlin W 35, den 3. Oktober 1942  
Kurfürstenstr. 53

**Streng vertraulich!**

An den  
Herrn Reichsminister der Justiz  
Berlin W 8  
Wilhelmstr. 65

**Betrifft: Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Vergehen**

Die Gefährdung der deutschen Jugend durch gleichgeschlechtliche Verfehlungen bedarf besonderer Aufmerksamkeit und energischer Massnahmen im Rahmen einer engen Zusammenarbeit und einheitlichen Planung durch alle an der Jugenderziehung beteiligten Stellen.

In Zusammenarbeit mit führenden Wissenschaftlern und dem Reichssicherheitshauptamt hat die Reichsjugendführung Richtlinien für die Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen in der Hitler-Jugend ausgearbeitet.<sup>3</sup>

Die Richtlinien enthalten auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre alle wesentlichen Gesichtspunkte der vorbeugenden und nachgehenden Bekämpfung. Eine vorläufige Disposition füge ich bei.

Ich halte es für dringend erforderlich, die hier erarbeiteten Grundsätze auch für die Erziehungsarbeit in den Einrichtungen der Jugenderziehung in Anwendung zu bringen, die nicht unter verantwortlicher Führung der Hitler-Jugend stehen. Insbesondere in:

Lehrerbildungsanstalten  
Nationalpolitischen Erziehungsanstalten  
Musischen Gymnasien  
Orchesterschulen  
Landjahrlagern  
Reichsfinanzschulen

<sup>3</sup> Siehe Dok. 87

Heeres-Unteroffiziersvorschulen  
Fliegertechnischen Vorschulen  
Musikschulen von Wehrmacht, Waffen-SS, RAD  
Heimschulen, Schülerheimen, Berufsschulheimen  
NSV-Jugendheimstätten  
Anstalten der Fürsorgeerziehung  
Lehrlingsheimen u.a.

Im Rahmen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung ist zu diesem Zweck unter Leitung von Oberbannführer *Knopp* ein Arbeitskreis für die Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen errichtet worden. Ich bitte die interessierten Dienststellen, sich an diesem Arbeitskreis zu beteiligen. Bei der demnächst stattfindenden Vollsitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft wird die Durchführung erörtert werden.

Heil Hitler!  
Im Auftrage  
gez. Schroeder

**[86] «Keine Seelenseziererei»**

Bericht über die erste Sitzung des Arbeitskreises zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen vom 12. November 1942

Tagesordnung: Verteilung von Richtlinien

Anwesend waren u.a.:

Vertreter des OKW Oberstleutnant Kretzschmer

„ „ OKM  
„ „ OKL  
„ „ Propagandaministeriums  
„ „ Reichsjustizministeriums  
„ der Kriminalpolizei  
„ des Sicherheitsdienstes usw.

Die Richtlinien gehen grundsätzlich nicht auf die Ursachen der Homosexualität ein. Diskutiert wurde im Wesentlichen die Verteilung der Richtlinien. Einzelne Organisationen wünschten bis zu 12'000 Exemplare. Auf meine Warnung hin, dauernd allzuviel von «Homosexualität» zu reden, und auf die Warnung vor der Ausnutzung durch die Feindpropaganda, wenn die Richtlinien in solchen Massen erscheinen würden, schlossen sich Oberstleutnant Kretzschmer, Wehrmachtspropaganda, HJ-Führung, Sicherheitspolizei, SD sowie Kriminalpolizei dieser Ansicht an. Die Richtlinien sollen als «Streng vertraulich nur für den Dienstgebrauch» veröffentlicht werden

und nur an die leitenden Stellen verteilt werden. Die weitere Aufklärung soll mündlich erfolgen. Oberstleutnant Kretzschmer und ich waren beide der Ansicht, dass die Angelegenheit Sache der Kommandierenden Generäle bzw. der Korpsärzte sei, und dass die Korps- bzw. Wehrkreisärzte durch Veranstaltung von Vorträgen die Aufklärung weitertreiben sollten und nur eine dementsprechende Anzahl der Richtlinien für die Wehrmacht benötigt würde, die vom Chef des Wehrmacht-Sanitätswesens auszugeben seien. Oberfeldarzt Prof. Dr. M.H. Göring bemerkt, dass, wenn die Direktoren der Nervenkliniken zu entscheiden hätten, welcher Fall sich zur Begutachtung eigne, er sich auch vorbehalten müsse, ein Gutachten, ob sich der Fall zur Begutachtung eigne, zu erstatten. (Dies bezieht sich darauf, dass auf meine Veranlassung bei der Mitbearbeitung der Richtlinien auf Seite 38 zur Beurteilung in erster Linie die Leiter der Universitäts-Nervenkliniken heranzuziehen seien.) Kriminalrat Jakob, Fachbearbeiter der Homosexualität im Kriminalamt, richtete daraufhin an Prof. Göring die Frage, wie er sich die psychotherapeutische Behandlung jugendlicher Pubertierender denke.

Prof. G. erwiderte darauf, dass die Psychotherapie bei solchen nur eine ganz oberflächliche sein könne. Kriminalrat Jakob und Obersturmbannführer Knopp meinten daraufhin, dann könnten auch geeignete Jugendärzte, Führer, Erzieher und Angehörige das übernehmen. Jedenfalls wünschten sie keine Seelenseziererei.

Die Richtlinien sollen gedruckt werden, und jede Behörde soll für ihre Zwecke ein Beiblatt hinzufügen.

Ein Exemplar des Entwurfes der Richtlinien befindet sich als Verschluss-sache in meinem Besitz. Falls gewünscht, kann dasselbe mit der Bitte um Rückgabe jederzeit vorgelegt werden.

Wuth  
Oberstarzt

**[87] «Die Reinerhaltung der deutschen Jugend erfordert schärfste Abwehr gleichgeschlechtlicher Verfehlungen»**

Sonderrichtlinien. Die Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen im Rahmen der Jugenderziehung. Herausgegeben von der Reichsjugendführung, Berlin, am 1. Juni 1943 (Auszüge)

**1. Allgemeines**

IA. Zweck der Richtlinien

Die Reinerhaltung der deutschen Jugend erfordert schärfste Abwehr gleich-

geschlechtlicher Verfehlungen. Sie können vernichten, was die Erziehungsarbeit aufbaut [...]

Die nachstehenden Richtlinien sollen die Führer und Erzieher der Jugend über Wesen und Tragweite gleichgeschlechtlicher Verfehlungen unterrichten und in die Lage versetzen, ihren sich hieraus ergebenden Pflichten nachzukommen [...]

#### 18. Bekanntgabe und Verteilung der Richtlinien

1. Personenkreis. Die Richtlinien sind bekanntzugeben:
  - a) allen hauptamtlichen Führern und Mitarbeitern; allen ehrenamtlichen Führern in den Stäben,
  - b) den Führern ab Führer der Gefolgschaft (Fähnlein) aufwärts auf den Führerschulen der Reichsjugendführung und der Gebiete,
  - c) allen Führern, Erziehern und Verwaltern [...] in den unter Führung der Hitler-Jugend stehenden Heimen, Schulen und Lagern, in denen männliche Jugendliche zu längerem Aufenthalt zusammengefasst sind, insbesondere in:  
Jugendwohnheimen, Jugendherbergen, Landdienstlagern und -lehrhöfen, Lagern der KLV, Erholungslagern, Schulen, Führerschulen, Adolf-Hitler-Schulen, Wehrtüchtigungslagern, Ernteeinsatzlagern usw. [...]

### **IV. Vorbeugende Massnahmen gegen gleichgeschlechtliche Verfehlungen**

Die vorbeugenden Massnahmen sind von besonderer Bedeutung. Durch sie soll verhindert werden, dass gleichgeschlechtliche Verfehlungen überhaupt erst entstehen oder einen grösseren Personenkreis erfassen.

#### IV A. Auslese der Führer

1. Die sorgfältige Auswahl geeigneter und einwandfreier Führer und Mitarbeiter ist für die Verhütung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen von höchster Bedeutung. Die Führer dürfen ihre nächstniedereren Unterführer nicht selbständig einsetzen (keine Günstlinge als Unterführer!!). Sonst könnten sich Cliquenbildungen ergeben, deren Gefahren oben dargelegt wurden. Führer und Unterführer werden durch die Bann- oder Gebietsführung ausgewählt und eingesetzt. Vor der Einsetzung sind Führer und Mitarbeiter der Hitler-Jugend nach den «Richtlinien für die Personalüberwachung» zu überprüfen.
2. Bei Führern, Erziehern und Mitarbeitern, die in Heimen tätig sind, ist ferner zu beachten:
  - a) Heimführer sollen verheiratet sein. Ihre Frauen sollen den Erfordernissen des Heimlebens entsprechen.
  - b) Führern unter 18 Jahren darf in Heimen keine erzieherische Verant-

wortung oder Führungsaufgabe übertragen werden, die nicht ständig beaufsichtigt wird.

- c) Hauptamtliche Heimerzieher werden von den Gebietsführungen nur mit Zustimmung der zuständigen Ämter der Reichsjugendführung eingesetzt. Unterführer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der dem Heimführer vorgesetzten Hitler-Jugend-Dienststelle eingesetzt werden.

Für die Lager der KLV und des Landdienstes sind gemäss ihren besonderen Erfordernissen die obigen Anordnungen sinngemäss und zweckentsprechend anzuwenden.

3. Personen, gegen die Bedenken in sittlicher, vor allem in gleichgeschlechtlicher Hinsicht bestehen, dürfen nicht verwendet werden, sofern nicht bei früheren leichten Verfehlungen im Personalüberprüfungs- oder Disziplinarverfahren ordnungsgemäss anders entschieden worden ist.

Führer, die vorsätzlich oder fahrlässig die Überprüfungspflicht vernachlässigen oder die Einsetzung bzw. das weitere Verbleiben von Führern (Mitarbeitern) zulassen, deren Belastung ihnen bekannt ist, haben schärfste Massnahmen zu erwarten [...]

#### **IV E. Vorbeugende Überwachung**

1. Gleichgeschlechtliche Erscheinungen müssen so früh wie möglich erkannt werden, möglichst ehe es zu eigentlichen Verfehlungen, auf jeden Fall aber, ehe es zu einer weiteren Ausbreitung kommt. Die notwendige Aufmerksamkeit darf nicht in Verdächtigungssucht und Schnüffelei ausarten. Das würde gemeinschaftszersetzend wirken.  
Bei der vorbeugenden Überwachung kann der zuständige Jugend- bzw. Heimarzt wesentliche Mitarbeit leisten.
2. Jeder einzelne Junge soll unter dauernder fürsorglicher Betreuung und Beobachtung stehen. Das hat nichts mit Schnüffelei zu tun. Jeder Führer muss aber jeden Jungen so eingehend kennen, dass es möglich ist, gefährdete oder verdorbene Jugendliche frühzeitig zu erkennen, ihnen zu helfen oder einen verderblichen Einfluss zu unterbinden.  
Berührungen und Untersuchungen der Geschlechtsteile und ähnliche Massnahmen sind den Führern jedoch strengstens verboten. Hierfür ist allein der Arzt zuständig.
3. Besonders gefährdet und entsprechend zu beachten sind milieugeschädigte Jugendliche, Voll- und Halbwaisen, uneheliche und einzige Kinder usw. Weiter können auf allgemeine sexuelle, oft auch homosexuelle Gefährdung hindeuten: weibisches, affektiertes Wesen, auffallende Arroganz, Absondern von der Gemeinschaft (besonders in Form von Cli-

quenbildungen), Nachlassen der Leistungen und Disziplin, auffallend scheues Verhalten, mattes und abgespanntes («verlehtes») Aussehen. Gleichgeschlechtliche Neigungen äussern sich, besonders bei Älteren, gelegentlich auch in körperlichen Züchtigungen und Quälereien (Sadismus).

Aus diesen und ähnlichen Anzeichen können aber keinesfalls sichere Schlüsse gezogen werden; ebenso gut können andere Ursachen vorliegen.

4. Der Lesestoff der Jungen ist zu beaufsichtigen. Ungeeignete Lektüre und Bilder, z.B. Schundheftreihen, minderwertige Kriminalromane, Magazine und Nacktphotos usw. sind einzuziehen. Sexuelle Anreizung führt bei Jugendlichen oft zu gleichgeschlechtlichen Handlungen als Ersatz für nicht erreichbare natürliche Betätigung.
5. In Heimen ist darüber hinaus zu beachten:
  - a) Die Jugendlichen dürfen nicht zu zweit in einem Zimmer untergebracht werden. Sie dürfen niemals, auch nicht notfalls, zu zweit in einem Bett schlafen. Die Betten dürfen nicht zu nahe aneinander stehen. Jugendliche dürfen nicht mit Führern und Erziehern zusammen in einem Zimmer untergebracht sein (ausgenommen mit den aus der Mannschaft heraus eingesetzten Unterführern, wie Stubenältesten usw).
  - b) Nach dem Zapfenstreich darf sich kein Junge mehr in den Zimmern der Führer oder anderer Jungen aufhalten. Dasselbe gilt für die Führer, ausgenommen in Notfällen. Zapfenstreichkontrollen sind jeden Abend und in der Regel von zwei Führern gemeinsam zu machen. Bettenkontrollen (Kontrollen der einzelnen Betten etwa auf Anzeichen von Onaniehandlungen u.ä.) sollen nicht durchgeführt werden. Sie beeinträchtigen das Vertrauen zwischen Führer und Gefolgschaft.
  - c) Der Verkehr mit Personen ausserhalb des Heimes bedarf unter Umständen ebenfalls der Beobachtung. Oft suchen sich erwachsene Jugendverführer ihre Opfer unter den Heimangehörigen. Besteht eine solche Vermutung, ist sofort Fühlung mit der Polizei aufzunehmen.
  - d) Inspekture, fremde Führer usw. sind nur auf Grund eines ohne Anforderung vorzulegenden Ausweises zuzulassen, der auf seine Gültigkeit genau zu prüfen ist. Heimfremde Personen dürfen im Heim nicht beherbergt werden, wenn eine Beherbergung nicht ausdrücklich von der vorgesetzten Dienststelle genehmigt worden ist.
  - e) Die Führer müssen ihre Unterführer und deren Verhalten stets unauffällig im Auge behalten. Auch auf das Verhalten der technischen

- und wirtschaftlichen (auch der weiblichen) Hilfskräfte ist zu achten.
6. Es ist strengstens verboten, Verdächtige durch beauftragte Personen zum Versuch gleichgeschlechtlicher Handlungen verleiten zu lassen, um sie dadurch zu überführen (Lockspitzel). Derartige Methoden werden strafrechtlich und disziplinar schärfstens geahndet.
  7. Die Überwachung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen innerhalb der Hitler-Jugend wird vom Personalamt-Überwachung der Reichsjugendführung und seinen Dienststellen in den Gebieten und Bannen in Zusammenarbeit mit Sicherheitspolizei und SD durchgeführt. Dabei arbeiten die Überwachungsdienststellen der Hitler-Jugend engstens auch mit allen anderen, an der Jugenderziehung beteiligten Stellen zusammen. Sie dienen als Zentralstellen der Hitler-Jugend für die Erfassung aller Meldungen, gleich von welcher Stelle sie kommen.

## **V. Die Aufklärung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen**

### V A. Pflichten der Führer

#### **1. Aufdeckungspflicht.**

Keine gleichgeschlechtliche Verfehlung darf vertuscht oder durch stillschweigendes Ausscheiden der Beteiligten abgetan werden. Sonst würde weiteren Verfehlungen Vorschub geleistet werden und wären die im Abschnitt II aufgezeigten Folgen zu befürchten.

Es ist vielmehr in jedem Falle unnachsichtlich durchzugreifen. Kameradschaftliche oder sonstige Rücksichten (z.B. wegen früherer Verdienste oder wegen des Ansehens der Organisation) haben fortzufallen. Auch die fahrlässige Ausserachtlassung der Führerpflichten ist verantwortungslos und wird geahndet.

#### **2. Meldepflicht.**

Die Führer und Erzieher sind verpflichtet, alle Verdachtsgründe und gleichgeschlechtlichen Vorfälle (auch scheinbar geringfügiger Art) sofort, gegebenenfalls fernmündlich, dem Vorgesetzten bzw. der übergeordneten Dienststelle zu melden. Vorgänge in Heimen usw. sind der Personalabteilung-Überwachung des Gebietes, andere Vorgänge dem Bann zu melden. Diese Stellen veranlassen alles weitere, auch die Benachrichtigung der Polizei, der Eltern usw. Bei unbestimmtem Verdacht kann gegebenenfalls der Jugendarzt zur Stellungnahme herangezogen werden.

Unterlassung der Meldung wird als Begünstigung strafrechtlich und disziplinar verfolgt. Die Meldung ist auch zu erstatten, wenn andere Stellen bereits eine Untersuchung eingeleitet haben.

Sofern ausnahmsweise sofortige polizeiliche Hilfe erforderlich ist (Festnahme, Flucht eines Täters usw.), ist die nächste Polizeidienststelle (in

Städten die Kriminalpolizei, in Landgemeinden die Gendarmerie) neben der obigen Meldung unmittelbar zu benachrichtigen.

**3. Verbot der Durchführungen von Untersuchungen.**

Nach den für die obige Meldung notwendigen oberflächlichen ersten Feststellungen haben die Führer die Ermittlungen sofort abubrechen und sich jeder weiteren Untersuchung zu enthalten.

**4. Vertrauliche Behandlung.**

Verdächtigungen sind streng vertraulich zu behandeln, damit Beschuldigte nicht vorzeitig gewarnt werden. Auch wenn die Ermittlungen bereits im Gange oder abgeschlossen sind, ist eine vertrauliche Behandlung erforderlich.

Den Angehörigen der Einheit (des Heimes) oder sonstigen Personen, die trotzdem Kenntnis erhalten haben, ist unbedingte Schweigepflicht aufzuerlegen. Die Mitteilung an die Eltern wird durch die die Untersuchung führende Stelle veranlasst. [...]



Aus den Arbeitsrichtlinien der HJ: «Sonderrichtlinien: Die Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen im Rahmen der Jugenderziehung». Titelblatt und Inhaltsverzeichnis

I n h a l t		Seite
I. Allgemeines.		4
A. Zweck der Richtlinien		4
B. Bekanntgabe und Verteilung der Richtlinien		4
C. Öffentliche Behandlung von Sexualfragen		5
D. Zusammenarbeit der beteiligten Stellen		5
II. Was ist „Homosexualität“ und warum wird sie bekämpft?		5
III. Die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Verfehlungen.		7
IV. Vorbeugende Maßnahmen gegen gleichgeschlechtliche Verfehlungen.		8
A. Auslese der Führer		8
B. Auslese der Jugendlichen		9
C. Natürliche und gesunde Gesamterziehung		9
D. Die geschlechtliche Frage in der Erziehung		11
E. Vorbeugende Ueberwachung		12
V. Die Aufklärung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen.		14
A. Pflichten der Führer		14
B. Das staatliche (polizeiliche) Ermittlungsverfahren		15
C. Allgemeine Bearbeitungsrichtlinien für die Gebiets- und Bannführungen		16
1. Meldeweisen		16
2. Zusammenarbeit der in der Jugenderziehung tätigen Stellen mit der Hitler-Jugend		16
3. Bearbeitung im Disziplinarverfahren		16
4. Mitteilung an die Eltern		17
VI. Disziplinare und erzieherische Maßnahmen gegen Tatbeteiligte.		18
A. Disziplinarmaßnahmen		18
B. Ausscheiden aus dem Heim		18
C. Erzieherische, soziale und ärztliche Betreuung (Nachgehende Ueberwachung)		19
VII. Mitarbeit der Jugendärzte.		19
A. Mitarbeit bei den vorbeugenden Maßnahmen (gemäß Abschnitt IV)		19
B. Mitarbeit bei der Aufklärung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen (gemäß Abschnitt V)		20
C. Mitarbeit bei den disziplinären und erzieherischen Maßnahmen (gemäß Abschnitt VI).		20

## **Teil V**

### **Die Kastration als Instrument repressiver Politik**

---

Innerhalb des sozialstrategischen Instrumentariums zur praktischen Realisierung von Forderungen nach «Ausmerzungen» der Homosexualität bzw. «Umerziehung» homosexueller Männer war die Kastration eine besonders inhumane Massnahme.

Im Hinblick auf die ihr zugeschriebenen Wirkungen als therapeutischer, als sichernder oder als prophylaktischer Eingriff im Zusammenhang mit Delikten nach §§174-176 gab es vor 1933 keine Einigung, weder unter forensisch-psychiatrischen noch unter kriminologischen Experten. Die «kriminalprophylaktische Effektivität» des Eingriffs bei Sexualdelikten war generell umstritten. Nicht wenige Gegner der Kastration sahen in ihr ein weithin unzureichendes Mittel, da sie beim Betroffenen nicht die Richtung des sexuellen Verlangens auslösche, «nur» dessen Stärke dämpfe. Ausserdem müsse in der Mehrzahl der Fälle als Folge des irreversiblen und schwer verstümmelnden Eingriffs mit Depressionen und neurotischen Zuständen gerechnet werden. Derartige Bedenken liessen Befürworter der Kastration nicht gelten.

Im Bestreben, Grundsätzen nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik auch mit Mitteln des Strafrechts Geltung zu verschaffen, wurden in den Jahren 1933 bis 1945 die Indikationen zu einer zwangsweisen Kastration bei Sexualdelikten erheblich ausgeweitet. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte wurden Strafrichter ermächtigt, neben der Freiheitsstrafe Kastration überhaupt als Zwangsmassnahme anordnen zu können. Das «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Massregeln zur Sicherung und Besserung» (RGBl I 1933, S. 997) fixierte entsprechende Regelungen. Geknüpft war der Eingriff jedoch an bestimmte Voraussetzungen. Nach §42k, Abs. I, Ziff. 1-2 konnte er nur verfügt werden bei: Notzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern (§176), bei Nötigung zur Unzucht (§177), bei öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen (§183), bei Mord oder Totschlag des Opfers (§§223-226), falls sie zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangen wurden.

Im Hinblick auf die verschiedenen Homosexualitäten bedeutete die neue Regelung: Nach § 42 k konnte amtlich die Kastration angeordnet werden bei sexuellen Handlungen mit Jungen unter 14 Jahren § (176 I, 3 RSt-

GB) und bei homosexuellen Exhibitionisten (§ 183). Die Mehrheit der nach §§175, 175a RStGB straffällig gewordenen und verurteilten Männer fiel nicht unter diese Regelung.

Auch eine «freiwillige Unterwerfung» zur Kastration war zunächst nicht gegeben. Diese Möglichkeit wurde erst mit dem «Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vom 26. Juni 1935 (RGBl I, 1935, S.773) geschaffen. Der dem §14 eingefügte Absatz 2 erlaubte und regelte nunmehr die «kriminalpolitisch indizierte Kastration» auch homosexueller Männer. Notwendige Voraussetzung war jedoch die Einwilligung des Betroffenen. Der Eingriff war nur zulässig, wenn bereits einschlägige Verurteilungen vorlagen oder erneut befürchtet werden mussten. Das Gutachten eines Amts- oder Gerichtsarztes war notwendig.

Mit Runderlass vom 23. Januar 1936 (RMBliV. S.258) hatte der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass die Freiwilligkeit des Entschlusses zur Kastration durch keinen, auch nicht mittelbar wirkenden Zwang auf eine Einwilligung beeinträchtigt werden dürfte. Insbesondere sei es unzulässig, die Gewährung einer bedingten Strafaussetzung von der Einwilligung abhängig zu machen.

Drei Jahre später setzte der Reichsführer-SS Himmler mit Erlass vom 22. Mai 1939 diese Festlegung ausser Kraft. Die erforderliche Freiwilligkeit sei nicht in Frage gestellt, wenn der in Vorbeugehaft Befindliche darüber belehrt werde, dass nach erfolgter Kastration eine Entlassung möglich sei. Es ist sehr wahrscheinlich, dass schon in den Jahren zuvor homosexuelle Männer – insbesondere jene, die zu einer Zuchthausstrafe mit anschliessender Sicherheitsverwahrung verurteilt worden waren – ihre Zustimmung zu dem sie schwer verstümmelnden Eingriff gaben. Vor die Entscheidung gestellt, blieb ihnen schliesslich keine andere Wahl.

Der Erlass des RSHA vom 12. Juli 1940 sollte ihre Situation noch verschärfen. Er verfügte: Homosexuelle Männer, die verurteilt wurden, weil sie mehr als einen Partner «verführt» hatten, werden in Konzentrationslager deportiert. Justiz- und Polizeiorganen war damit ein Druckmittel zur Hand gegeben, homosexuelle Männer zu veranlassen, in ihre Kastration einzuwilligen. Zwei Monate später, genau am 29. September 1940, verfügte ein Erlass des RKPA: Von einer Einweisung in ein Konzentrationslager kann abgesehen werden, wenn einschlägig verurteilte Männer sich vorher kastrieren lassen.

Wie viele Männer in den Jahren 1935 bis 1945 auf diese Weise gezwungen wurden, sich dem Eingriff zu unterziehen, ist nicht bekannt. Eine im Jahre 1944 von dem Psychiater Nikolaus Jensch veröffentlichte Arbeit

«Untersuchungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern» vermerkt, dass von den in die Arbeit einbezogenen 693 verstümmelten Männern 285 als Homosexuelle verurteilt und in der Haft kastriert worden waren. Sie erlaubt keine Rückschlüsse, wie viele homosexuelle Männer insgesamt bis zu diesem Zeitpunkt dieser inhumanen Praxis zum Opfer fielen. Aufschluss über die Praxis der Handhabung des §14, Abs. 2 GzVeN bei Delikten nach §§175,175a könnten Akten aus dem Bereich des Reichsgesundheitsamtes, insbesondere der seit dem 28. November 1939 dort eingerichteten Kriminalbiologischen Forschungsstelle liefern. Ein geschlossenes Konvolut an Dokumenten dieser Einrichtung konnte in den bisher besuchten Archiven nicht ausfindig gemacht werden. Ende der achtziger Jahre wurden in Hamburg 1137 Personalakten der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg gefunden, darunter auch etwa 600 Kastrationsakten aus den Jahren 1934 bis 1945, unter ihnen etwa 120 Akten über «freiwillige» Kastrationen. Nach erster Durchsicht lassen sich, so der Hamburger Arzt Friedemann Pfäfflin, grob drei Gruppen von Verfahren abtrennen:

«1. Es gibt eine Gruppe von Verfahren, bei der der Zynismus der NS-Diktatur unverstellt zum Ausdruck kommt und sichtbar wird, dass Sterilisation und Kastration nahtlos in Vernichtung übergehen konnten und übergingen. Gutachten aus dieser Gruppe entsprechen am ehesten dem, was man gemeinhin als Bild des NS-Staates vor Augen hat. Als Beispiel möge der Fall eines 70jährigen Mannes dienen, der zwölfmal wegen Bettelns und sechsmal wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 176, 3 RStGB verurteilt worden war. Seine letzte Strafe war am 1.6.1934 verbüsst. Die Kastration wurde rückwirkend angeordnet und im Rahmen von Überhaft am 14.8.1934 ausgeführt. Der ärztliche Gutachter war zu dem Ergebnis gekommen, dass zum Schutze der Allgemeinheit dringend eine Kastration erforderlich sei, machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass angesichts der fortgeschrittenen Arterienverkalkung des Probanden, die mit starker seelischer Erregung verbundene Vornahme des Eingriffs einen Schlaganfall zur Folge haben könne. Im Urteil des Einzelrichters Dr. B. vom Amtsgericht Hamburg hiess es dann: ‚In voller Würdigung der Schwere des Eingriffs, der die Entmannung insbesondere auch mit ihren ausserhalb ihres eigentlichen Zwecks liegenden möglichen Folgen für den Angeklagten bedeutet, muss auf der anderen Seite die der heranwachsenden Jugend von dem Angeklagten drohende Gefahr als so schwerwiegend erachtet werden, dass der dem Angeklagten durch den Eingriff etwa zuzufügende Scha-

den im Vergleich wenig bedeutet [...] Die Gesundheit und Reinhaltung der deutschen Jugend stehen höher als die Rücksichtnahme auf einzelne, in sittlicher Beziehung unglücklich veranlagte oder verkommene Menschen.\*

Der Mann verstarb nicht am intraoperativen Schlaganfall, sondern erhängte sich unmittelbar nach der Operation.

**2.** In einer zweiten, ungleich grösseren Gruppe von Verfahren wird deutlich, dass von den medizinischen Gutachtern bei der Wahl zwischen den gesetzlichen Alternativen Sicherungsverwahrung und Kastration letztere als das relativ kleinere Übel empfohlen wurde. Die wortreichen Hervorhebungen des guten therapeutischen Effekts der Kastration sind, zumindest in manchen Gutachten, so überspitzt, dass der Eindruck entsteht, als wolle der Gutachter den Begutachteten vor Schlimmerem bewahren.

**3.** Schliesslich gibt es eine, sich teilweise mit der zweiten überschneidende Gruppe von Verfahren, in der in den Gutachten ausgiebig und zum Teil auch ausserordentlich differenziert abgewogen wird, ob eine Kastration indiziert und ob sie erfolgversprechend sei, auch, ob es nicht andere therapeutische Möglichkeiten gebe. Es gibt Gutachten, in denen es lapidar heisst, gegen eine Kastration bestehen keine Bedenken, aber auch solche, wo dies ausführlich begründet ist und, wie die in den Akten enthaltenen Schriftstücke der Betroffenen nahelegen, auch vom Probanden entsprechend eingeschätzt wurde. In manchen Gutachten werden unter Hinweis auf ausländische Fachliteratur Bedenken gegen den Eingriff generell oder im speziellen Fall vorgetragen. Auch gibt es von Probanden mit hoher Wahrscheinlichkeit freiwillig gestellte Anträge auf Kastration, die von Gutachtern mangels gesetzlicher Voraussetzungen oder mangels Erfolgsaussichten nicht befürwortet werden. Schliesslich gibt es Gerichtsentscheidungen gegen vom Gutachter empfohlene Kastrationen.»<sup>1</sup> Es wurde ausführlich zitiert, um aufzuzeigen, dass es ein breites Spektrum der argumentativen Begründung wie der tatsächlichen Interventionen gegeben hat.

Darüber hinaus wurde, beginnend etwa mit dem Jahr 1934, an einem System von Kontrollmassnahmen gearbeitet, das die lückenlose Erfassung und Überwachung kastrierter homosexueller Männer garantieren sollte. Auf reichsweit einheitlichen Formularen wurde der Eingriff dokumentiert, Nachuntersuchungen waren vorgesehen nach vier Wochen, einem Jahr, drei und fünf Jahren. Die Erfassung erfolgte seit Ende 1937

<sup>1</sup> F. Pfäfflin, Chirurgische Kastration vor und nach 1945, in: Kriminologische Forschung in den 60er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von G. Kaiser, H. Kury und H. J. Albrecht, Freiburg i. Br. 1988, S. 591-603, Zit. S. 597 f.

an 73 Kriminalbiologischen Untersuchungsstellen bei den Haftanstalten und Konzentrationslagern. Die Daten wurden an neun reichsweit eingerichtete regionale Kriminalbiologische Sammelstellen gegeben, dort gesichtet, verdichtet und an das Reichsgesundheitsamt geliefert. Es hat Pläne gegeben, eine Zentralstelle für Kastrationsuntersuchungen bei der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung einzurichten, ihre Verwirklichung scheiterte an der zunehmenden Eskalation des Krieges.

Mit Erlass des RSHA vom 2.1.1942 wurden straffällig gewordene und kastrierte Männer unter planmässige polizeiliche Überwachung gestellt. Sie hatten jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu melden und darüber hinaus allen Anordnungen des für sie zuständigen Gesundheitsamtes Folge zu leisten. In Einzelfällen konnte durch die Kriminalpolizei, also ohne Gerichtsverfahren, die Einweisung in ein KZ verfügt werden, vorgesehen für alle jene Fälle, die nach Verhalten oder nach amtsärztlichem Gutachten «trotz Kastration eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit, insbesondere für die Jugend darstellen.»

Parallel zur Praxis der sogenannten freiwilligen Kastration gab es Forderungen nach ihrer generalisierten Anwendung. Sie stützten sich auf Forschungen, an denen Juristen wie Ärzte gleichermaßen beteiligt waren. In zahlreichen Einzeluntersuchungen versuchten sie, die amtlich angeordnete Kastration jedes homosexuellen Mannes als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend zu rechtfertigen.

Verstärkt geführt wurden Diskussionen in dieser Richtung in den Jahren 1942 bis 1944, hier vor allem zwischen Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium. Massgeblich beteiligt war hieran der bereits erwähnte SS-Obersturmbannführer und Arzt Karl-Heinz Rodenberg. Im Jahre 1943 mündeten die Bestrebungen in den Entwurf eines Gesetzesvorhabens: «Das Gesetz zur Behandlung Gemeinschaftsfremder». Einbezogen in die Gruppe der hier als «Ballastexistenzen» der völkischen Gemeinschaft denunzierten Personen waren mit den sogenannten Arbeitsscheuen, Querulanten, Landstreichern, Bettlern, Leistungsuntüchtigen und geistig Behinderten auch homosexuelle Männer. Auch wenn sein Inkrafttreten durch den totalen Kriegseinsatz nicht mehr möglich wurde, gesetzlich war die Regelung zur zwangsweisen Kastration bei Delikten nach §175 fix und fertig ausgearbeitet.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Vgl. auch: G. J. Giles, The most unkindest cut of all: Castration, homosexuality and Nazi justice. In: Journal of Contemporary History, vol. 27, 1992, S. 41-61

Während die Ministerialbürokratie mit Juristen und Ärzten noch diskutierte, ob die Zwangskastration homosexueller Männer durch einen Zusatz im Strafgesetz verfügt werden oder das Inkrafttreten des fürchterlichen Gesetzes zur Behandlung «Gemeinschaftsfremder» abgewartet werden sollte, ermächtigte das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS, die zentrale Verwaltungsbehörde der Konzentrationslager, durch Geheimerlass vom 14.11.1942 die Kommandanten, die Unfruchtbarmachung in besonderen, gesetzlich nicht geregelten Fällen befehlen zu können. Damit war auch die Zwangskastration homosexueller Männer in KZ «legalisiert». Bereits Jahre vorher waren sie ihr hier ohne Gnade unterworfen worden.

### **[88] Erpressung zur sogenannten freiwilligen Kastration**

Erlass Reichsführer-SS vom 20. Mai 1939

Der Reichsführer-SS Berlin SW 11, den 20. Mai 1939  
 und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern  
 S-Kr 3 Nr. 623/37 VI

An das Reichskriminalpolizeiamt

#### **Betrifft: Freiwillige Entmannung von Vorbeugungshäftlingen**

Im Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Reichsjustizministers vom 23.1.1936 (RMBliV. S. 258) ist ausgeführt, dass die Freiwilligkeit des Entschlusses zur Entmannung durch keinen – auch keinen mittelbaren – Zwang beeinträchtigt werden darf. «Insbesondere», heisst es dort, «ist es daher unzulässig, die Gewährung bedingter Strafaussetzung von der Einwilligung abhängig zu machen.»

Um einer falschen Auslegung dieser Bestimmungen vorzubeugen, betone ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dass die nach der Bestimmung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erforderliche Freiwilligkeit *nicht* in Frage gestellt wird, wenn der in *Vorbeugungshaft* befindliche Sittlichkeitsverbrecher darüber belehrt wird, dass nach Vornahme der Entmannung *wahrscheinlich* seine Entlassung aus der Vorbeugungshaft wird erfolgen können.

Ich ersuche, in geeigneten Fällen entsprechend zu verfahren.

RKPA. 60<sup>ol</sup>/426.39

§14 Abs. 2 des Ges. z.Verh. erbkr. Nachw. v. 14.7.33 i.d.F. d. Ges. v. 26.6.35 (RGBII S.773) lautet:

«Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichen Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuches befürchten lässt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder Sicherungsverfahren bleibt unberührt.»

**[89] KZ für «mehrfache Verführer»**

Runderlass Reichssicherheitshauptamt vom 12. Juli 1940

Reichssicherheitshauptamt  
VB1 Nr. 1143/40

12. Juli 1940

An die Staatliche Kriminalpolizei  
Nachrichtlich: An die Geheime Staatspolizei

Ich ersuche, in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

«Die Mitteilungen der Literatur über die Ergebnisse der Kastration an Homosexuellen sind so ermutigend (Hackfield u.a.), dass wir mehr als bisher rückfälligen Homosexuellen zu diesem Eingriff raten sollten, denn es scheint möglich, sie auf diese Weise vor der dauernden Anstaltsunterbringung zu bewahren. Eine Kastration der Homosexuellen kann nach den geltenden Gesetzbestimmungen nicht vom Gericht angeordnet werden; es bleibt den Homosexuellen überlassen, während der Internierung von sich aus die Entmannung zu beantragen.»

R. Lemke, Über Ursache und strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität, Jena 1940, S.43.

**[90] Aufhebung der «Vorbeugungshaft» für kastrierte homosexuelle Männer**

Erlass Reichskriminalpolizeiamt vom 23. September 1940

Reichskriminalpolizeiamt  
Tgb. Nr. Allg. 2057 B

Berlin, am 23. September 1940

An die Kriminalpolizeistelle

Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung  
Bezug: Schreiben vom 7.9.1940 – K Tgb. Nr. 6041

Von der Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegenüber solchen Homosexuellen, die gemäss Erlass vom 12.7.1940 – V B1 Nr. 1143/40 – mehr als einen Partner verführt haben, jedoch entmannt sind, ist abzusehen, wenn nach ärztlicher Begutachtung der Geschlechtstrieb bereits vollkommen abgeklungen und ein Rückfall in homosexuelle Verfehlungen nicht zu befürchten ist.

**[91] Lückenlose Erfassung und Überwachung «Entmannter»**

Erlass Reichsminister des Innern vom 13. November 1941

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 13. November 1941 IV b  
2248/41 -/-10796

NW 7, Unter den Linden 72

An  
die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Länderregierungen)  
die Regierungspräsidenten  
den Polizeipräsidenten in Berlin  
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin  
die Gesundheitsämter

Betrifft: Untersuchung Entmannter

(1) Mit Runderlass vom 30. November 1936 – IV a 15183/36/1079 b – (nicht veröffentlicht) habe ich angeordnet, dass Untersuchungen von Entmannten nach einem Monat, einem, drei und fünf Jahren vorzunehmen sind, und zwar sowohl bei den im Sicherungsverfahren zwangsweise entmannten Personen als auch bei denjenigen Personen, die sich auf Grund des § 14

K. L. Buchenwald »Standortarzt«	K. L. Buchenwald, den 12. Okt. 1937 – Dr. Post Weimar
S. Az.: 14/10.37	
Betreff:	Unfruchtbarmachung bzw. Entmannung von Häftlingen
Bezug:	ohne
Anlagen:	keine
An die Kommandantur des K. L. Buchenwald	
Es wird gebeten, folgende Häftlinge, die noch eingehend fachärztlich untersucht werden müssen, damit ein Antrag auf Unfruchtbarmachung bzw. Entmannung gestellt werden kann, vorläufig nicht aus dem Lager zu entlassen: (...)	
1. F., Karl	Nr. 1254
2. R., Ewald	" 595
3. A., Max	" 232
4. S., Emil	" 1957
5. W., Oswin	" 2243
6. R., August	" 1956
7. K., Friedrich	" 2057
8. M., Werner	" 1672
9. K., Karl	" 2392
10. K., Theodor	" 1931
11. R., Otto	" 2086
12. G., Walter	" 2410
13. F., Peter	" 2414
14. H., Karl	" 2419
15. M., Herbert	" 2413
16. S., Friedrich	" 2415
17. S., Emil	" 1970
18. D., Nikolaus	" 491
19. D., Josef	" 669
20. F., Nikolaus	" 364
21. H., Albert	" 752
22. F., Erich	" 426
23. G., Otto	" 427
24. G., Hans	" 777
25. K., Otto	" 681
26. J., Ernst	" 457
27. K., Albert	" 759
28. S., Max	" 201
29. L., Philipp	" 2433
(Eingangsstempel K. L. Buchenwald)	Der Standortarzt K. L. »Buchenwald« gez. (Unterschrift) SS-Obersturmführer
BAK NS 4/45, fiche 1	

Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung vom 26. Juni 1935 – RGBI I S. 713 – freiwillig haben entmannen lassen.

(2) Nachdem über den Erfolg der Entmannung und ihre Folgen im In- und Auslande Erfahrungsberichte vorliegen und feststeht, dass der durch die Massnahme erstrebte Zweck in den meisten Fällen erreicht wurde, ist, um den vereinzelt vorkommenden Rückfällen vorzubeugen, eine lückenlose Überwachung und Betreuung der in Frage kommenden Personen erforderlich.

(3) Zu diesem Zweck müssen die Untersuchungen zu den vorgesehenen Fristen auch vollständig durchgeführt werden. Um dieses zu ermöglichen, sind alle zwangsweise und freiwillig entmannten Personen listenmässig zu erfassen. Bei ganz grossen Gesundheitsämtern kann die Liste durch eine Kartei ersetzt werden.

(4) In Abs. 7 des genannten Runderlasses vom 30. November 1936 habe ich ausgeführt, dass eine Verpflichtung für die Entmannten, der Aufforderung des Gesundheitsamts zu einer Nachuntersuchung zu erscheinen, nicht besteht. Nachdem aber die Polizei sich die vorbeugende Verbrechensbekämpfung zur besonderen Aufgabe gemacht hat, kann auf Grund der hierzu erlassenen Vorschriften die Duldung der Nachuntersuchung auch erzwungen werden. Falls daher ein Entmannter nicht zur Nachuntersuchung erscheint, ist die zuständige Kriminalpolizei(leit)-stelle hiervon in Kenntnis zu setzen, die den Entmannten auf Antrag der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zur Untersuchung vorführen lässt.

Personen, die ein amts- oder gerichtsarztliches Zeugnis zwecks freiwilliger Entmannung gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung vom 26. Juni 1935 sich erbitten, sind bei der Untersuchung auf ihre Verpflichtung, zur Nachuntersuchung zu erscheinen, hinzuweisen.

(5) Die Kriminalpolizei(leit)stellen werden Sittlichkeitsverbrecher, die sich, um aus der über sie verhängten Vorbeugungshaft entlassen werden zu können, freiwillig haben entmannen lassen, den Gesundheitsämtern zwecks Nachuntersuchung melden. Dem an die Gesundheitsämter gerichteten Ersuchen um Untersuchung ist in allen Fällen Folge zu leisten. Die Anweisungen des bereits genannten Runderlasses vom 30. November 1936 sowie des Runderlasses vom 1. April 1938 – IV b 6/38 – 1079 b – (RMBliV. S. 595) finden sinngemäss Anwendung.

(6) Die Gesundheitsämter ihrerseits haben den Kriminalpolizei(leit)stellen zu melden

a) alle zwangsweise Entmannten,

b) die freiwillig Entmannten nur, wenn sie verdächtig erscheinen, sich kri-

- minell zu betätigen, oder sich den Nachuntersuchungen entziehen.
- (7) Aus wissenschaftlichen Gründen ist es erwünscht, auch Material über die Wirkung der Entmannung von solchen Personen zu sammeln, die nicht aus kriminalbiologischen Gründen, sondern infolge Krankheit oder Unfall entmannt sind. Nachuntersuchungen im Sinne des Runderlasses vom 30. November 1936 können selbstverständlich hier nicht in Frage kommen. Soweit es aber bei Beachtung der auf den Zustand dieser Männer gebotenen Rücksicht möglich ist, soll jedoch Material über die Ausfallerscheinungen gesammelt werden, wobei insbesondere darauf zu achten ist, ob sich wesentliche Abweichungen gegenüber bei den Sittlichkeitsverbrechern gemachten Beobachtungen ergeben. Ich behalte mir vor, das Material zu gegebener Zeit zwecks wissenschaftlicher Auswertung einzufordern. Die Kriminalpolizei(leit)stellen werden durch Erlass des Reichssicherheitshauptamtes mit Weisung versehen werden.

[92] **Polizeiliche Vorbeugungsmassnahmen gegen «Entmannte»**  
Erlass Reichssicherheitshauptamt vom 2. Januar 1942

Reichssicherheitshauptamt  
V-A 2 Nr. 1039/41

Berlin, am 2. Januar 1942

**Vertraulich**

An den  
Herrn Leiter der Kriminalpolizei(leit)stelle  
– oder Vertreter im Amt in [...]

**Betrifft: Polizeiliche Vorbeugungsmassnahmen gegen Entmannte**

Als Anlage übersende ich einen Erlass des Reichsministers des Innern vom 13.11.1941 – IV b 2248/41 -/- 1079b – über die ärztliche Untersuchung Entmannter zur Kenntnis.

Um die Durchführung der auch im besonderen sicherheitspolizeilichen Interesse liegenden, von den Gesundheitsämtern in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmenden Nachuntersuchungen sicherzustellen, sind die in Ziffer 6 des beigefügten Erlasses genannten Personen *sofort* unter polizeiliche planmässige Überwachung – nötigenfalls nach A I 3 des RdErl. des RMDI vom 14.12.1937 über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei – zu stellen, und zwar auch dann, wenn im Brief Reichsminister der

Justiz vom 9. Februar 1943 an Generalstaatsanwalt Jena, betr. Strafsache gegen Max B.

«Mit Rücksicht auf die besondere Schwere der Straftat halte ich es trotz des schlechten Gesundheitszustandes des Verurteilten nicht für angezeigt, ihm für einen Strafrest bedingte Strafaussetzung zu gewähren. Ich bitte daher, das Gnadengesuch abzulehnen.

In dem von Ihnen angeführten Runderlass vom 12.7.1940 – V B. 1 Nr. 1143.40 – hat der Reichsführer-SS seine nachgeordneten Behörden ersucht, in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Strafverbüßung in Vorbeugungshaft zu nehmen. Da für den Verurteilten B. ein Gnadenerweis nicht in Frage kommt, habe ich davon abgesehen, mit dem Reichsführer-SS in dem von Ihnen angeregten Sinne in Verbindung zu treten. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Frage, ob einem Homosexuellen, der mehr als einen Partner verführt hat, ein Gnadenerweis zu bewilligen ist, einer besonders eingehenden Prüfung bedarf. Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit wird in solchen Fällen regelmässig ein Gnadenerweis nicht in Frage kommen.»

Im Auftrag  
gez. Dr. Vollmer  
BAKR 22/970 fol 90.

Einzelfall weitere sicherheitspolizeiliche Massnahmen nicht oder nicht mehr notwendig erscheinen.

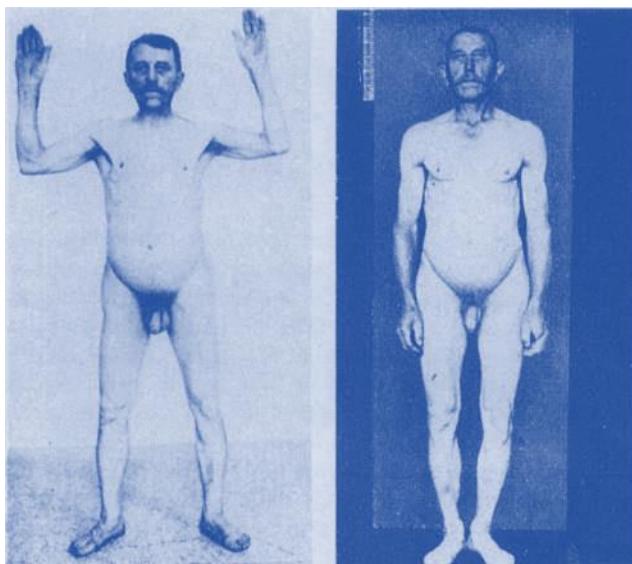
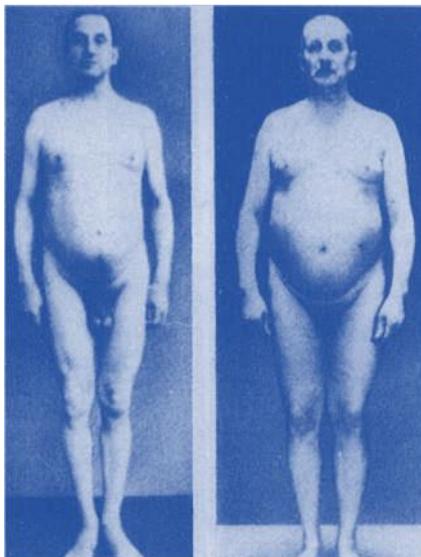
Diesen Entmannten ist in allen Fällen – soweit sie schon unter Überwachung stehen *zusätzlich* – aufzugeben:

1. «Jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften der Ortspolizeibehörde mitzuteilen» (vgl. B 11 (1) d des RdErl. vom 14.12.1937) und
2. «allen Anordnungen des für sie zuständigen Gesundheitsamtes Folge zu leisten».

Anträgen der Gesundheitsämter auf Vorführung Entmannter, die den angeordneten Nachuntersuchungen böswillig fernbleiben, ist zu entsprechen.

Die Erteilung weiterer Auflagen im Rahmen des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 14.12.1937 – soweit im Einzelfall erforderlich – bleibt den zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen überlassen; gleichfalls bleibt es den Kriminalpolizei(leit)stellen unbenommen, *in besonders gela-*

Vor und nach der Kastration,  
aus: N. Jensch, Untersuchungen  
an entmannten Sittlichkeitsver-  
brechern, Leipzig 1944



*gerten Fällen* die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen, z.B. wenn nach dem Verhalten der Entmannten bzw. dem amtsärztlichen Gutachten angenommen werden kann, dass sie trotz der Entmannung weiterhin eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit, insbesondere für die Jugend darstellen.

Die Personalien der in den Konzentrationslagern freiwillig Entmannten werde ich den in Betracht kommenden Kriminalpolizei(leit)stellen demnächst zur weiteren Veranlassung im Sinne des Abs. 5 des anliegenden RdErl. d. RMdI vom 13.11.1941 mitteilen. Die von den Gesundheitsämtern nach Abs. 6 des Erl. namhaft zu machenden Entmannten sind mir alsbald getrennt nach zwangsweise und freiwillig Entmannten listenmässig zu melden.

[93] **«Eine Anzahl von Homosexuellen hat nämlich diese Anträge zurückgezogen [...]»**

Routinebericht des Oberlandesgerichts Hamburg an das Reichsjustizministerium vom 5. Januar 1942 (Auszug)

Der Präsident  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hamburg 36, den 5. Januar 1942

Eingeschrieben!

Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger  
Reichsjustizministerium

Betrifft: Bericht über die allgemeine Lage  
Bezug: Dort. Nr. Ia 11012/35

[...] Vor den Hamburger Gerichten haben rückfällige Homosexuelle häufig, vor allem wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Aussicht stand, während der Hauptverhandlung freiwillig ihre Entmannung beantragt. Nachdem zunächst die Gesundheitsverwaltung das Entmannungsverfahren auf Grund dieser Anträge in die Wege geleitet hat, macht sie jetzt Schwierigkeiten. Eine Anzahl der Homosexuellen hat nämlich diese Anträge zurückgezogen, nachdem das Verfahren soweit durchgeführt war, dass die Entmannung vorgenommen werden konnte. Die Gesundheitsverwaltung will jetzt Entmannungen nur noch nach rechtskräftig erledigter Hauptverhandlung durchführen.

Diese Schwierigkeiten haben allgemein den Wunsch laut werden lassen, dem Richter die gesetzliche Möglichkeit zu geben, auch bei Homosexuellen

auf Entmannung im Urteil erkennen zu können. Bisher besteht für diese homosexuellen Sittlichkeitsverbrecher die gesetzliche Möglichkeit nicht. In gewissem Zusammenhang damit steht die Übertragung der Befugnis, die Dauer der Sicherheitsverwahrung zu bestimmen, auf die Staatsanwaltschaft. Es ist leider unverkennbar, dass die Gerichte bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine grössere Vorsicht und Zurückhaltung üben als früher, da sie jetzt keinen sicheren Überblick über die Dauer der Sicherungsverwahrung mehr haben. Diese Einstellung der Gerichte ist nicht zu billigen, aber psychologisch verständlich. Ich fürchte, dass die Neuordnung das Gegenteil von dem, was man mit ihr erreichen wollte, nämlich eine schärfere Handhabung der Sicherungsverwahrung, bewirkt hat. [...]

[94] **Zwangskastration Homosexueller gefordert**

Aus Akten des Reichsjustizministeriums

[94 a] *Aktenvermerk des RJM, Ministerialrat Rietzsch, vom 25. Februar 1942 (Auszug)*

Am 25.2. habe ich den Sachbearbeiter des Reichskriminalamts, Regierungsrat Dr. Scheefe angerufen und ihn nach dem Stande der Erörterung des Entwurfs des Gemeinschaftsfremdengesetzes gefragt, insbesondere auch danach, ob er die Entwürfe bereits im Innenministerium erörtert habe. Herr Dr. Scheefe erklärte, er habe zunächst die Klärung der Auffassungen innerhalb des Reichskriminalpolizeiamts betrieben, und übermittelte folgende Wünsche:

In dem Text des Gesetzes möge von einer Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch abgesehen werden.

Zur Frage der Entmannung hätten die mit der Bekämpfung der Homosexuellen befassten Beamten, insbesondere Kriminalrat Jacob, den Wunsch, dass die Entmannung in allen Fällen des §175 a zugelassen werde, aber auch für Fälle des § 175 StGB. Die Erfahrung lehre, dass die meisten Fälle durch Verführung einer Person zwischen 21 und 25 Jahren durch eine ältere Person entständen; hier müsse die Entmannung eingeschaltet werden.

Unfruchtbarmachung müsse im Gesetz für alle Asozialen ermöglicht werden; dass man alsdann von ihr hauptsächlich bei Versagern und Taugenichtsen Gebrauch machen werde, sei auch seine Ansicht [...]

«Für den Nationalsozialismus ist der Rassegedanke einer der Grundpfeiler seiner Weltanschauung. Für ihn steht fest, dass das Erbe des Blutes, d.h. die erbmäßige Anlage in ausschlaggebender Weise den Einzelmenschen in körperlicher wie seelischer Beziehung gestaltet. Diese Erkenntnis aber zu verwirklichen, ist Zweck der Rassegesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung. Ihr Kampf geht um die Erhaltung unseres Volkes. Ihr Endziel ist, durch geeignete Massnahmen die wertvollen Erbströme unseres Volkes immer stärker fließen zu lassen, die minderwertigen hingegen nach und nach zum Versiegen zu bringen.» (S. 9)

«Bedenkt man ferner, dass der Gesetzgeber sich die Förderung einer gesunden Rasse durch Ausmerzungen minderwertiger und verbrecherischer Elemente im hohen Masse angelegen sein lässt, so glauben wir mit vollem Recht, die Behauptung aufstellen zu dürfen, dass die Entmannung als weiteres Mittel neben der Sterilisation im Kampf um die rassischen Belange unseres Volkes eingesetzt werden soll. Die Entmannung beraubt den Verbrecher seiner Zeugungsfähigkeit und verhindert auf diese Weise eine weitere Verseuchung des Volkes mit dieser Verbrechensneigung.» (S. 12)

«Ob das Volk für eine Ausscheidung des Minderwertigen durch Tötung bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben, sicher aber begrüsst es heute zumindest die Ausrottung des Sittlichkeitsverbrechers und damit die Verhütung einer asozialen Nachkommenschaft. Der rassischen Aufzucht aber hat das gesamte Recht zu dienen.» (S. 34).

H. Puvogel, Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Juristische Dissertation, Universität Göttingen, Düsseldorf 1937.

**[94 b]** *Brief Dr. Rodenberg, SS-Sturmbannführer, z.Zt. im Reichssicherheitshauptamt, an RJM, Ministerialrat Rietzsch*

Berlin, den 3. Oktober 1942

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Für Ihr freundliches Schreiben vom 29. September möchte ich Ihnen bestens danken. Mir ist die allgemeine Anordnung des Führers hinsichtlich der Gesetzessperre für nicht unmittelbar mit dem Kriege zusammenhängende Fragen bekannt, ich könnte mir jedoch denken, dass für so wichtige

Angelegenheiten wie die Bekämpfung der Homosexualität durchaus Ausnahmen zugänglich wären. Ihnen ist sicher bekannt, dass der Führer der Gefahr der Homosexualität und der Bekämpfung dieses Übels grosse Bedeutung beimisst. Ich darf nur an verschiedene interne Erlasse und Befehle erinnern. Auch die letzte Führerrede wieder stellte ja die Einstellung des Führers zu den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern deutlich heraus. Der Krieg wird ja voraussichtlich doch noch einige Zeit dauern, und ich bin der Meinung, dass man die gesamte Frage doch noch während des Krieges lösen muss.

Es steht fest, dass die Entmannung auch homosexuelle Sittlichkeitsverbrecher erheblich beeinflusst. In den Sicherungsverwahrungsanstalten (Abteilungen in Irrenanstalten) sitzen eine ganze Reihe homosexueller Sittlichkeitsverbrecher. Ebenso in Konzentrationslagern. Diese Untergebrachten kosten dem Staat viel Geld und arbeiten nicht produktiv genug. Wenn sie kastriert werden, können sie in kürzerer Zeit entlassen werden, da sie keine Gefahr mehr für die Volksgemeinschaft bilden, und ausserdem können sie nutzbringend im Leben wieder eingesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen glaube ich doch, dass es gerechtfertigt ist, sich noch im Kriege für eine Lösung der Angelegenheit zu bemühen. Ich bitte Sie, diese Gesichtspunkte doch prüfen zu wollen. Professor Mezger aus München teilte mir gestern mit, dass ihm mein Material sehr beachtenswert erschiene, und es ging aus seinen Ausführungen hervor, dass er die Frage ebenfalls bald gelöst sehen möchte. Er forderte mich auf, den Fragenkreis mündlich mit mir durchzusprechen und schnitt weiterhin die Frage an, wie und wo man die genaueren Grenzen ziehen könnte. Ebenso ging aus Äusserungen des Herrn Professor v. Neureiter-Strassburg der Wunsch hervor, dass diese bedeutende Frage bald geregelt werden möchte. Wie ich persönlich durch Herrn Reichsminister Dr. Frick erfuhr, lässt er diesen Fragenkomplex von den zuständigen Herren seines Ministeriums ebenfalls prüfen. Ich selbst möchte versuchen, den Reichsführer-SS dafür zu gewinnen, dass auch er sich für eine baldige Lösung des Problems einsetzt. Äusserst erwünscht erschiene es, wenn nun einmal von juristischer Seite in einer Veröffentlichung zu der gesamten Angelegenheit Stellung genommen werden könnte. Wäre es Ihnen nicht möglich, einen Rechtswahrer hierzu zu bestimmen?

Mit den besten Empfehlungen und  
Heil Hitler!  
Ihr sehr ergebener  
gez. Rodenberg

[94 c] *Schreiben RJM, Ministerialrat Rietzsch, an Reichsministerium des Innern, Ministerialrat Dr. Linden*

Berlin, den 9. Oktober 1942

Sehr geehrter Herr Dr. Linden,

Herr RegRat Dr. Rodenberg hat mir den aus der Anlage ersichtlichen Brief geschrieben. Der Brief bezieht sich auf den Aufsatz, den Herr Dr. Rodenberg in Heft 37 der «Deutschen Justiz» über die Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher veröffentlicht hat, und setzt sich warm für die baldige Änderung des §42k RStGB ein. Wenn eine solche Änderung, wie Herr Dr. Rodenberg sie wünscht, vorgenommen werden soll, würde es m. E. erwünscht sein, dass der Reichsgesundheitsführer sich dahin ausspricht, nach dem heutigen Stande der ärztlichen Forschung sei der Zeitpunkt für die von Herrn Rodenberg gewünschte Ausdehnung der Entmannung gekommen, und den Herrn Reichsjustizminister bittet, diese Ausdehnung bei passender Gelegenheit herbeizuführen. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass sich eine Gelegenheit zur Neufassung des § 42 k StGB im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsfremdengesetz findet.

Für eine gelegentliche Mitteilung Ihrer Ansicht wäre ich Ihnen dankbar.

Mit den besten Empfehlungen und Grüßen und Heil Hitler!  
bin ich Ihr  
gez. Rietzsch

«[...] An Hand unserer Ergebnisse kommen wir zu der Auffassung, dass die Ansicht von der Wirkungslosigkeit der Kastration auf das pervertierte Triebleben des Homosexuellen nicht aufrechterhalten bleiben kann und dass damit kein Grund mehr besteht, bei Bestrafungen nach § 175 StGB die Bestimmungen des § 42 k StGB nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Im Gegenteil erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, bei Bestrafungen nach § 175 unter entsprechenden kriminalpolitischen Voraussetzungen von der Massregel der Entmannung abzusehen, da diese Massregel, wie bei anderen Sittlichkeitsverbrechern auch, einmal in kriminaltherapeutischer Hinsicht vollen Erfolg verspricht, zum anderen aber sich auch in persönlicher und soziologischer Sicht durchaus segensreich aus-

wirkt. Die vom Gesetzgeber früher unter anderen Voraussetzungen bewusst geschaffene Lücke in der kriminalpolitischen Massnahme der Sicherungsmassregeln (Entmannung) erscheint nach unseren Erfahrungen und nach dem Ergebnis der vorliegenden Darlegungen jetzt als eine weiterhin nicht mehr zu rechtfertigende Einschränkung. Vielmehr ergibt sich u.E. geradezu die Notwendigkeit, diesen Fragenkomplex gesetzlich neu zu regeln und damit das kriminalpolitisch so bedeutsame Instrument der Sicherungsmassregeln vollkommener und wirksamer zu gestalten.» (S.587).

C.-H. Rodenberg, Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher, in: Deutsche Justiz, 10. Jg., 1942, Ausgabe A, Nr. 37, S. 581-587.

**[95] Die Ermächtigung zur Kastration von KZ-Häftlingen**

Geheimes Rundschreiben des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 14. November 1942

Wirtschafts-Verwaltungs-  
hauptamt Amtsgruppe D  
- Konzentrationslager -  
D 1/1 Az: 14h7/OT.U.-

Oranienburg, den 14. November 1942

**Geheim**

Betrifft: Unfruchtbarmachung von Häftlingen  
Bezug: Reichskriminalpolizeiamt Tgb. Nr. 1158/41A2 b5  
Anlagen: keine

An die  
Lagerkommandanten der  
Konzentrationslager  
Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz., Nie., Stu., Deb., Rav.  
und Kriegsgef.-Lager Lublin

Wie das Reichskriminalpolizeiamt mitteilt, hat der Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden auf Grund besonderer Vollmachten des Führers das Recht, in besonderen, nicht gesetzlich geregelten Fällen die Genehmigung zur Unfruchtbarmachung zu erteilen. Eine rechtskräftige Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

In etwa vorkommenden Fällen ist nach der vorstehenden Anordnung zu verfahren.

## **Teil VI**

### **Homosexuelle Männer in Konzentrationslagern. Das Beispiel Buchenwald**

## A Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Buchenwald

Bereits kurz nach der Etablierung der NS-Macht wurden homosexuelle Männer in Konzentrationslager verschleppt. Das geschah in vielen Fällen als exemplarische Terrormassnahme. Entsprechende Regelungen zur Scheinlegalisierung wurden erst relativ spät erlassen. Himmlers Befehl vom 14. Dezember 1937 und sein Erlass vom 12. Juli 1940 definierten als Zielgruppen: Sittlichkeitsverbrecher und meinten damit insbesondere «Jugendverführer», «Strichjungen» und einschlägig Vorbestrafte. Das bedeutete: Nicht jeder Mann, der nach Paragraph 175 verurteilt worden war, musste nach seiner Strafverbüßung mit der Deportation in ein Konzentrationslager rechnen. Es bedeutete aber auch: Bei politisch motivierten Verurteilungen ermöglichten die Vorschriften eine Interpretation, die mit der willkürlichen Zuschreibung eines der genannten Etiketten immer eine solche harte Sanktion ermöglichte.<sup>1</sup>

Das KZ Buchenwald wurde 1937 errichtet. Bereits kurz danach wurden die ersten homosexuellen Männer eingewiesen. Ende 1938 trugen bereits 28 Häftlinge den Rosa Winkel, Ende 1939 waren es 46 Männer und zwei Jahre später 51 Häftlinge. Mit dem bereits erwähnten Runderlass Himmlers vom 12. Juli 1940, wonach «in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen sind», stieg auch in Buchenwald die Zahl der homosexuellen Häftlinge. 1942 lag sie erstmals über hundert, Ende 1943 zählte das Lager 169, ein Jahr später gab es 189 homosexuelle Männer. Gemessen an der Gesamtzahl der Häftlinge war ihr Anteil klein. Er lag in all den Jahren weit unter einem Prozent.<sup>2</sup>

Gerechtfertigt wurde die Deportation mit der aberwitzigen Begründung, homosexuelle Männer durch «Anhaltung zu ordentlicher Arbeit» von ih-

<sup>1</sup> Vgl. dazu generell: R. Lautmann, W. Grischkat und E. Schmidt: Der Rosa Winkel in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Hrsg. von R. Lautmann, Frankfurt a.M., 1977, S. 325-365.

Auch: R. Lautmann, Categorisation in Concentration camps as a Collective Fate: A Comparison of Homosexuals, Jehova's, Witnesses and Political Prisoners. In: Journal of Homosexuality, Vol. 19, No. 1, 1990, S. 67-88.

<sup>2</sup> G. Grau, Verstümmelt und ermordet – Homosexuelle im KZ Buchenwald. In: Das Schicksal der Medizin im Faschismus, Hrsg. von S. N. Rapoport und A. Thom, Berlin 1989, S. 67-69, und W. Röhl, Homosexuelle Häftlinge im KZ Buchenwald, Weimar-Buchenwald 1991.

rer «widernatürlichen Veranlagung heilen» zu wollen. Nach einer von Heydrich 1941 zynisch verfügten Einteilung gehörte Buchenwald zur Kategorie II der Konzentrationslager. Das bedeutete: Zusammen mit den Lagern Flossenbürg, Neuengamme und Auschwitz II galt Buchenwald als KZ für «schwer belastete», jedoch noch «erziehungsfähige Schutzhäftlinge».

Ihr Alltag wurde von den unmenschlichen Bedingungen des Lagerlebens bestimmt. Hinzu kam das Stigma, homosexuell zu sein, das ihnen einen gefährvollen Sonderstatus einbrachte. Sie waren in mehrfacher Hinsicht isoliert: von ihren Freunden, die aus Angst, selbst als Homosexuelle erfasst zu werden, den gestatteten Postkontakt nicht wagten. Von den Familien, die der «Schande» wegen den Sohn, den Vater verleugneten, ja selbst im Todesfalle, wie sich aus der Akte des Häftlings Karl Willy A. ablesen lässt, die Annahme der Urne und ein Begräbnis verweigerten. Isoliert waren sie von den anderen Häftlingsgruppen, die Männer mit dem Rosa Winkel mieden, um Verdächtigungen aus dem Weg zu gehen und weil sie die verbreiteten Vorurteile über Schwule teilten. Isoliert lebten sie auch unter ihresgleichen, da homosexuelle Männer selten mehr verbindet als ihre sexuelle Orientierung. So war an Solidarität, wie etwa unter den Politischen oder den Bibelforschern, nicht zu denken. Entsprechend gering war auch ihr Einfluss in der lagerinternen Kommunikations- und Autoritätsstruktur.

Bis zum Herbst 1938 waren homosexuelle Männer auf die politischen Blocks verteilt. Ab Oktober 1938 wurden sie separat verwahrt, kamen geschlossen in die Strafkompagnie und mussten im Steinbruch arbeiten. Unmenschliche Arbeitsbedingungen und die Willkür der SS-Mannschaften forderten immer wieder Opfer. Ab Sommer 1942 arbeiteten sie zusammen mit anderen Häftlingen in der Kriegsindustrie. Herbst/Winter 1944 wurden sie zu den Produktionsstätten der V2-Waffen in das Aussenlager «Dora» (bei Nordhausen)<sup>3</sup> deportiert. Katastrophale Bedingungen der Unterbringung, Schwerstarbeit in den unterirdischen Stollen und der generell schlechte Gesundheitszustand brachten für die meisten den Tod. Allein zwischen dem 8. und dem 13. Februar 1945 starben 96 homosexuelle Häftlinge, d.h. mehr als die Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt im KZ Buchenwald inhaftierten homosexuellen Männer.

<sup>3</sup> Vgl. zum Aussenlager Dora (allerdings ohne Hinweise auf die Häftlingsgruppe der Homosexuellen): E.Pachaly und K.Pelny, KZ Mittelbau Dora. Terror und Widerstand. Buchenwaldheft 28, Weimar-Buchenwald 1987.

Berichten von Mithäftlingen, wie dem des in den Jahren 1939/1940 als Arztschreiber im Krankenrevier tätigen Walter Poller, ist zu entnehmen, dass die Mehrheit der nach Buchenwald deportierten homosexuellen Häftlinge kastriert wurde.<sup>4</sup> Inzwischen wurde auch bekannt, dass sie für die fürchterlichen Fleckfieberversuche erhalten mussten. Da die Versuche nur sehr lückenhaft dokumentiert sind, lassen sich endgültige Aussagen zum Ausmass nicht treffen.<sup>5</sup> Bisher konnten fünf homosexuelle Männer ausfindig gemacht werden; die Weigerung, den Leichnam des verstorbenen Karl Willy A. herauszugeben, lässt darauf schliessen, dass auch er zu den Opfern dieser Versuche gezählt werden muss.

#### [96] **Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald**

Bericht aus dem Frühjahr 1945 (Auszüge)<sup>6</sup>

[...] Bis zum Herbst 1938 waren die Homosexuellen auf die politischen Blocks aufgeteilt, wo sie ein ziemlich unbeachtetes Leben führten. Im Oktober 1938 kamen sie geschlossen in die Strafkompagnie und mussten im Steinbruch arbeiten, während ihnen vorher alle anderen Kommandos offen standen. Während bis auf wenige aktenmässig Zugeteilte jeder Angehörige der Strafkompagnie die Aussicht hatte, nach einer gewissen Zeit in einen normalen Block verlegt und dadurch in bedeutend bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen versetzt zu werden, bestand für die Homosexuellen diese Möglichkeit nie. Sie waren somit gerade in den schwersten Jahren die niedrigste Kaste des Lagers. Bei Transporten in ausgesprochene Vernichtungslager wie Mauthausen, Natzweiler und Gross-Rosen stellten sie im Verhältnis zu ihrer Anzahl den höchsten Prozentsatz, da das Lager immer die verständliche Tendenz hatte, weniger wichtige und wertvolle, oder als nicht wertvoll angesehene Teile abzuschieben. Zwar brachte der verstärkte Arbeitseinsatz in der Kriegswirtschaft auch dieser Häftlingsart eine Erleichterung, da der Mangel an Arbeitskräften zwang, auch aus den Reihen dieser Menschen Fachkräfte heranzuziehen, aber noch im Januar 1944 kamen die

<sup>4</sup> W. Poller, Arztschreiber in Buchenwald, Hamburg 1947.

<sup>5</sup> Vgl. allgemein zu den Fleckfieberversuchen: W. Scherf, Die Verbrechen der SS-Ärzte im KZ Buchenwald. Der antifaschistische Widerstand. 2. Beitrag: Juristische Probleme: Diss., Sektion Kriminalistik, Humboldt-Universität, Berlin 1987.

<sup>6</sup> Hier weggelassene Passagen des Berichts beziehen sich nicht speziell auf die Situation homosexueller Häftlinge in Buchenwald. Vgl. die ungekürzte und kommentierte Fassung des Dokumentes in: Zeitschrift für Sexualforschung, 2. Jg., 1989, S. 243-253.

Homosexuellen bis auf ganz wenige Ausnahmen in das Mordlager «Dora», wo viele von ihnen den Tod fanden.

Einige markante Schicksale von Homosexuellen im KL. Buchenwald mögen einen gewissen Einblick in die Verhältnisse gewähren.

L. Adloff, Bibliothekar an der Staatsbibliothek in Berlin, Mitarbeiter der linksgerichteten Zeitschrift «Die Weltbühne», wurde im Jahre 1938 als politisch verdächtig verhaftet; ausserdem stand er unter dem Verdacht der Homosexualität. Im Sommer 1938 wurde er als Politischer in das KL. Buchenwald eingeliefert. Als im Oktober 1938 alle Homosexuellen und auch die, welche unter Verdacht standen, in die Strafkompagnie kamen, wurde er mit dem Zeichen der Homosexuellen, einem rosa Winkel, versehen und musste im Steinbruch arbeiten. Im Januar 1939 kam er in das KL. Mauthausen, wo fürchterliche Zustände herrschten, erlitt im dortigen Steinbruch eine Beinverletzung, die sich zu einer riesigen Phlegmone entwickelte, und wurde noch im gleichen Jahr als Invalide nach dem KL. Dachau abgeschoben. Nach schweren Misshandlungen durch den Dachauer Revierkapo, den sogenannten «Heiden-Sepp», kam er im Jahr 1940 als Invalide nach KL. Buchenwald, ging von hier wieder als Invalide zurück nach Dachau, um dann im Herbst 1941 wieder nach Buchenwald zu kommen, um hier endgültig zu bleiben und zu sterben. Diese dauernden Verschiebungen abgewrackter Menschen hatten das Ergebnis, dass sie bei jeder Überstellung in andere Verhältnisse wie die Fliegen wegstarben. Von Dachau brachte er 1941 eine Strafe für irgendein nichtiges Vorkommnis mit und erhielt in Buchenwald, trotzdem er in Dachau schon bestraft worden war, noch zweimal 25 Peitschenhiebe und einige Wochen Arrest. Der Bunker war damals eine absolut tödliche Angelegenheit, er war im Block schon längst als tot abgeschrieben worden, seine Rückkehr war das reine Wunder. Inzwischen hatte sich die Phlegmone am Bein, die nie ausgeheilt war, derart entwickelt, dass eine schwere Schädigung des Herzens entstand. Da er von Natur ein kräftiger Mensch war und über eine enorme Willenskraft verfügte, schleppte er sich noch monatelang dahin, bis im April 1943 eine hinzutretende Rippenfellentzündung seinem Leben ein Ende bereitete.

Ein Berliner Schriftsteller Dähnke kam im Frühjahr 1942 als Homosexueller in das Lager. Der Hauptgrund seiner Einlieferung waren aber politische Äusserungen, durch die er die Aufmerksamkeit der Gestapo auf sich gezogen hatte. Nachdem er einige Monate im Steinbruch gearbeitet hatte, wurde er eines Morgens von einem Stubendienst in das Revier gebracht und dem Lagerarzt als Tbc-Kranker vorgestellt. Tatsächlich litt er unter Brustbeschwerden. Der Lagerarzt wollte ihn zunächst in die Tbc-Abteilung zur Behandlung aufnehmen, als aber D. in Unkenntnis der Lage davon sprach, er

Balachowsky: [...] Wir hatten in Buchenwald eine Anzahl von Homosexuellen, das heisst Personen, die von den deutschen Gerichten wegen ihres Lasters verurteilt worden waren. Diese Homosexuellen wurden in Konzentrationslager geschickt, vor allem nach Buchenwald, und dort mit anderen Gefangenen zusammengesteckt.

Dubost: Besonders mit sog. politischen Gefangenen, die in Wirklichkeit Patrioten waren?

Balachowsky: Mit allen Arten von Gefangenen.

Dubost: Kamen alle mit den Homosexuellen deutscher Nationalität in Berührung?

Balachowsky: Ja, sie unterschieden sich nur dadurch, dass sie ein rosa Dreieck trugen.

Dubost: War das Tragen dieses Dreiecks genau festgelegt oder herrschte bei dieser Unterscheidung ein grosses Durcheinander?

Balachowsky: Ganz am Anfang, das heisst vor meiner Zeit, gab es nach dem, was ich gehört habe, ein ordentliches System bei den Dreiecken. Aber als ich Anfang 1944 nach Buchenwald kam, herrschte grösste Unordnung in Bezug auf diese Dreiecke, und viele Häftlinge trugen überhaupt keine Dreiecke mehr. [...]

Aus der Aussage des ehemaligen französischen Häftlings Alfred Balachowsky am 29. Januar 1946 vor dem stellvertretenden französischen Hauptankläger Dubost im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. IMG, Bd. VI, Nürnberg 1947, S. 346

sei eigentlich aus politischen Gründen hier, wurde der Arzt aufmerksam, merkte, dass er einen Homosexuellen vor sich hatte und liess ihn in den Saal aufnehmen, der für die Todeskandidaten reserviert war. Zwei Tage später erhielt er die tödliche Spritze.

H. D., kaufmännischer Angestellter, geboren 1915, wurde am 20.4.1938 wegen illegaler Ausreise nach Prag verhaftet. Er hatte versucht, sich in Prag mit dem russischen Konsulat in Verbindung zu setzen, um aus Deutschland wegzukommen; die Gestapo vermutete in ihm einen illegalen kommunistischen Kurier. Gleichzeitig verhaftete man seinen Freund, mit dem er in vertrautem Verkehr gestanden hatte, und presste diesen zu Geständnissen. Die Anklage wegen Hochverrats musste fallengelassen werden, da man D. nichts nachweisen konnte und nichts aus ihm herausbrachte. So erhielt er nur wegen widernatürlicher Unzucht 3½ Jahre Zuchthaus. Im November 1941 kam er nach verbüsster Strafe nach Buchenwald.

Der erste Eindruck, den er hatte, waren die Leichen verschiedener Verstorbener der Strafkompagnie, die man wie Mehlsäcke vor die Tür warf. Ausserdem hatte sich an dem gleichen Abend ein junger Homosexueller erhängt, alles ass ruhig weiter, kein Mensch kehrte sich daran. Noch am gleichen

Abend klärte ihn ein schon längere Zeit Einsitzender auf, er müsse im Steinbruch arbeiten, der Kapo sei ein fürchterlicher Mensch, vor allem Leute mit § 176 (Verkehr mit Minderjährigen) seien absolut verloren, er solle vorsichtig sein, es habe aber auch keinen Zweck, etwas zu verschweigen. Nach einer qualvollen schlaflosen Nacht beschloss D., allen Eventualitäten zuvorzukommen, sprach den Kapo an, es sei ihm das und das erzählt worden, er wolle sich nicht aufhängen und bäte ihn um Rat, was er machen solle. Er erreichte damit das pure Gegenteil von dem, was er hatte erreichen wollen. Der Kapo namens Herzog war ein früherer Fremdenlegionär, äusserst brutal, anscheinend homosexuell sadistisch und hatte eine unheimliche Neigung zu Blutrausch; wenn ein Mann von ihm blutig geschlagen wurde, war er verloren. Herzog wollte mit aller Gewalt wissen, wer ihm das erzählt habe und bedrohte ihn schwer. Da D. aber merkte, dass sein Leidensgenosse dann verloren gewesen wäre, gab er den Namen seines Warners nicht preis. Am anderen Tag kam er im Steinbruch an die Lore, eine anstrengende und gefährliche Arbeit. Wer nicht mehr konnte, wurde kurzerhand in die Lore geworfen und auf einen Steinhaufen herausgekippt. Entweder trat sie Herzog gleich tot, oder er goss ihnen so lange Wasser in den Hals, bis sie erstickten. Erholte sich einer bei der Prozedur, galt er als Simulant und wurde aus diesem Grunde von Herzog zusammengetreten. Trotzdem D. jung und kräftig war, strengte ihn die Arbeit so an, dass ihn nur der Arbeitsschluss vor dem Zusammenbruch rettete. Am anderen Morgen nahm ihn der Freund, der ihn gewarnt hatte, aus Dankbarkeit für sein Schweigen in einen anderen Teil des Steinbruchs mit, wo die Arbeit etwas leichter war und wo er für die nächsten Wochen aus dem Blickfeld des Kapos gerückt war. Nach etwa 3 Wochen erinnerte sich jedoch Herzog seiner wieder, forderte von ihm erneut den Namen und stellte ihm ein Ultimatum: zu einer bestimmten Stunde wolle er ihn über die Kette der wachhabenden Posten jagen. D. wusste, dass dies blutiger Ernst war und war auf alles gefasst. Seine Rettung war das reine Wunder, eine Stunde vor der festgesetzten Zeit wurde Herzog zum Tor gerufen und ganz unvermutet aus dem Lager entlassen. (Es wurde später im Lager erzählt, er sei in seiner Heimat erstochen worden.)

Am 4.1.42 kam D. in die Fleckfiebersuchsstation, wo junge Homosexuelle mit Vorliebe als Versuchstiere verwandt wurden. Er Überstand die Krankheit gut, hatte allerdings in der Folge an Herzbeschwerden zu leiden. Am 15.7.42 kam er aus der Station wieder heraus mit der Bestimmung, im Steinbruch leichte Arbeit zu leisten. Im Block waren inzwischen wüste Verhältnisse eingerissen; durch die Abgeschlossenheit vom anderen Lager begünstigt und von der SS eher unterstützt als kontrolliert, terrorisierten einige Banditen die Belegschaft aufs Äusserste, bestahlen die Leute um die

Pakete, die sie ab Winter 1941 auch erhalten durften und feierten wahre Orgien an Roheit und schamlosestem Sadismus. Sexueller Missbrauch und grausamster Totschlag waren an der Tagesordnung. Der immer noch tobende Kampf zwischen den Politischen und den Grünen, die sich der Herrschaft bemächtigen wollten, band den Roten vorläufig noch die Hände. Und erst nach Monaten gelang es, den Augiasstall auszumisten, was dadurch erleichtert wurde, dass sich die Burschen zum Teil gegenseitig ins Jenseits beförderten. Ein Ereignis, das D. schildert, beleuchtet die Verhältnisse. Die Strafkompagnie durfte nicht rauchen. Die Leute in der Fleckfieberstation hatten aber Einkauf wie alle anderen, also auch Einkauf von Rauchwaren. Da sie in der Fleckfieberstation auch nicht hatten rauchen dürfen, besass natürlich jeder einen kleinen Vorrat an Tabak und Zigaretten. Das erste, was der Blockälteste, ein früherer SS-Mann, tat, war, dass er die Zurückkehrenden aufforderte, ihre Rauchwaren an ihn abzuliefern. Als sie einen Augenblick zögerten, griff er sich einen heraus, zog ihn über einen Tisch und zählte ihm 25 auf, worauf Tabak und Zigaretten sehr schnell in seine Tasche wanderten.

Ausgewählte Häftlingsgruppen im Konzentrationslager Buchenwald. Zusammengestellt nach den sog. Stärkemeldungen zum 30. Dezember des lfd. Jahres, für 1945 jeweils zum Monatsende				
Jahr	Gesamtzahl der Häftlinge	dav. Polit. Häftlinge	Bibelforscher	Homosexuelle
1937	2561	—	—	—
1938	11028	3982	476	27
1939	11807	4042	405	46
1940	7440	2865	299	11
1941	7911	3255	253	51
1942	9571	5433	238	74
1943	37319	25146	279	169
1944	63048	47982	303	189
Jan. 1945	80297	53372	302	194
Feb. 1945	86232	54710	311	89
März 1945	80436	-	-	- <sup>1</sup>
<sup>1</sup> Keine Angaben zu ermitteln				

Die Methoden der Liquidierung hatten sich inzwischen etwas geändert. Bis Anfang 1942 war zweifellos in der politischen Abteilung eine Sortierung der Neuzugänge vorgenommen worden. Die Leute, vor allem Homosexuel-

le mit § 176, wurden wenige Tage nach ihrer Ankunft zum Tor bestellt und wanderten in den Bunker. Einige Tage später kam die Todesmeldung. Seit Frühjahr 1942 hörten die Morde im Bunker auf. Dafür bediente sich der 2. Lagerführer Gust des nunmehrigen willfährigen Steinbruchkapos Müller, allgemein genannt der «Waldmüller», besuchte ihn fast täglich, gab ihm die Hand, regalierte ihn mit Zigaretten und gab ihm zweifellos Anweisungen. Die Zahl der «auf der Flucht Erschossenen» war während des Sommers 1942 erschreckend. Pro forma sah man sich genötigt, vertrauenswürdige Häftlinge des Steinbruchs als Posten aufzustellen, um die Leute zurückzuhalten. D., der sich durch seine menschlichen Qualitäten von den anderen abhob, wurde mit zum Posten bestimmt und erlebte hierbei greuliche Szenen [...]

Im Herbst 1942 hörten diese Erschiessungen im Steinbruch auf. Der erhöhte Arbeitseinsatz von Häftlingen zwang die SS, ein wenig sparsamer mit ihrem «Menschenmaterial» umzugehen, ausserdem war es den Ordnungskräften im Lager endlich gelungen, der SS ihre Mordwerkzeuge aus der Hand zu schlagen. Es gelang D. später, als die Verhältnisse sich etwas lockerten, in ein besseres Kommando zu kommen, durch sein einwandfreies Verhalten sich im Lager zu halten und das Lager zu überstehen, so dass er als einer der wenigen überlebenden Kronzeugen erhalten geblieben ist. [...]

### [97] Aus SS-Vernehmungsprotokollen homosexueller Häftlinge

[98] a) *«Das Vorhaben des Juden ist jedoch nicht völlig gelungen [...]»  
Häftling Gerhard K. am 25. Oktober 1938*

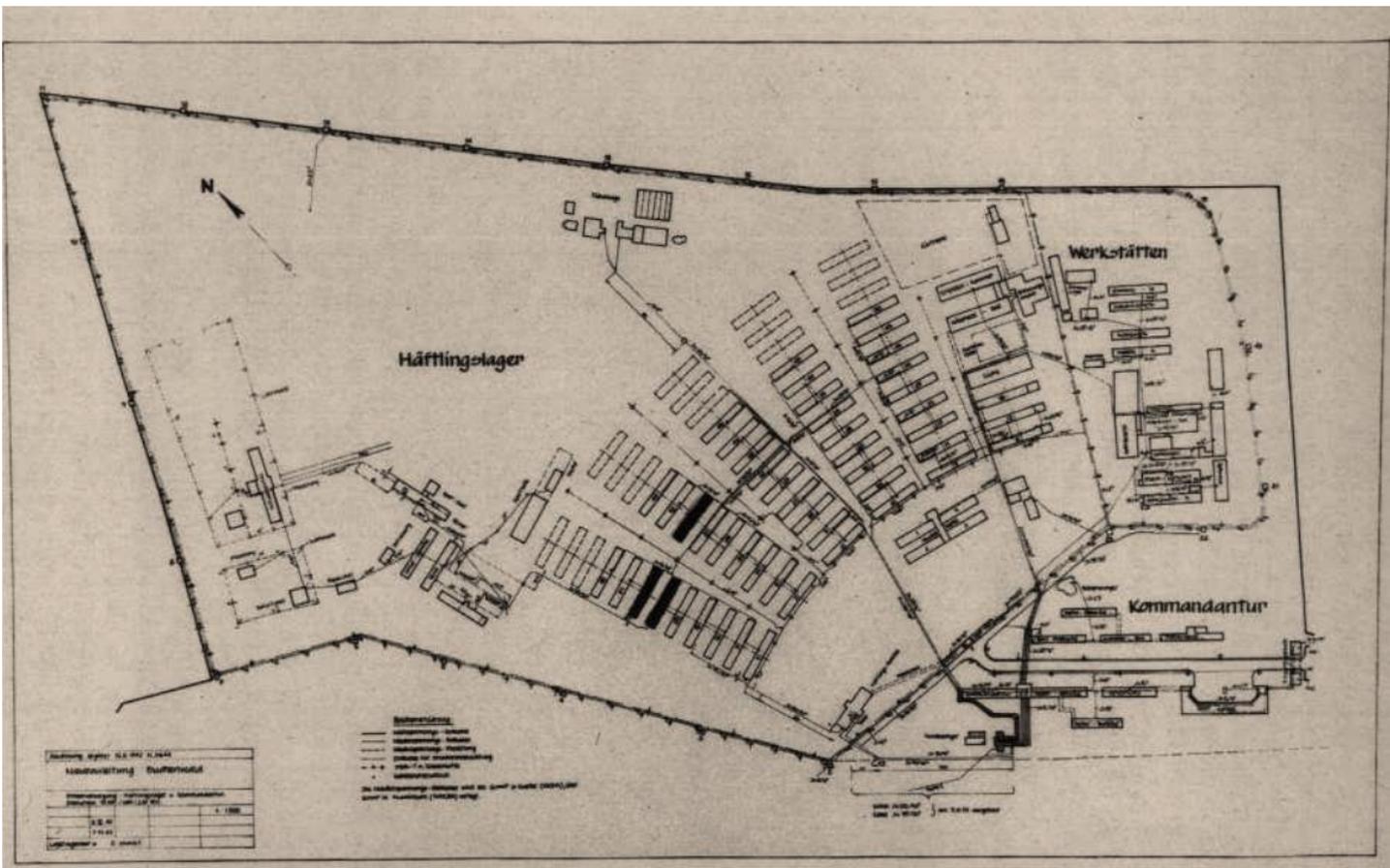
Abtlg. III

Weimar/Buchenwald, 25. Oktober 1938

Vernehmung

Vorgeführt erscheint der ASR Häftling Nr.7497 Gerhard K., geb. [...] (19)10 zu Potsdam, und sagt Folgendes aus:

[99] ca. 8 Tagen, nach Arbeitsschluss und Eintritt der Dunkelheit, stand ich vor dem Häftlingsblock Nr. 22, dem ich zugewiesen bin. Plötzlich trat ein Jude an mich heran, fragte mich, wie lange ich im Lager wäre und ob ich Hunger verspüre. Ich entgegnete ihm, wenn er was übrig habe, solle er mir etwas zu essen geben. Darauf bekam ich von dem Juden 1 Stück Brot, Wurst und 1 Zigarette. Darauf ging ich mit dem Juden zum Waldgelände



Lagerskizze des Konzentrationslagers Buchenwald, bei Weimar.

Aus: Wolfgang Röhl, Homosexuelle Häftlinge im KZ Buchenwald. Buchenwald 1991, S. 29

des Schutzhaftlagers. Mir war bekannt, dass das Betreten des Waldes verboten war, der Jude wusste jedoch meine Bedenken zu zerstreuen. Als wir im Walde angelangt waren, führte er mich an eine versteckte Stelle und äusserte: Du kannst mir jetzt auch einen Wunsch erfüllen, da ich dem deinetwegen auch nachgekommen bin. Er sagte daraufhin zu mir, nimm Deine Hose herunter, hier sind wir unbeobachtet, ich will meinen Geschlechtsteil in Deinen After einführen. Ich widersetzte mich zunächst, liess es dann aber zu. Das Vorhaben des Juden ist jedoch nicht völlig gelungen, da mir das Einführen des Gliedes in den After zu schmerzhaft war. Daraufhin bekam ich von dem Juden noch eine Zigarette und dann entfernte er sich. Der Jude ist mir nicht bekannt.

v. g. u.  
Gerhard K.

geschlossen  
gez. (unleserlich)  
SS-Obersturmbannführer

[97 b] «[...] und bekenne mich schuldig»  
*Häftling Friedrich Sch. am 22. Februar 1939*

Weimar/Buchenwald, 22. Februar 1939

### **Vernehmung**

Vorgeführt erscheint der Schutzhäftling Friedrich Sch., geb. am [...] (19)17 zu Essen, Nr. 5737, und sagt Folgendes aus:

Vor ein paar Tagen habe ich den B. V. Häftling Max H. Nr. 1919 an der Baracke des Blocks 11 getroffen. Es war nach Arbeitsschluss. Wir sind zwischen den Baracken gelaufen und haben uns über allerhand unterhalten, dabei habe ich versucht, an H. heranzukommen. Ich habe meine Wangen an die des H. gelegt, um meine Gefühle zu beruhigen. Durch das Dazukommen anderer Häftlinge wurde ich von meinem Vorhaben verhindert.

Am 21.2.39 habe ich mich wiederum mit H. getroffen. Anfänglich habe ich mich zum Scheine mit H. unterhalten, um dann meine homosexuellen Gefühle zu befriedigen. Da es aber schon ziemlich spät war, konnte ich mein Vorhaben wiederum nicht beenden. Als ich in meine Baracke kam, hat mich der Blockälteste Weitz sofort gefragt, was ich mit H. zu tun gehabt hätte. Ich habe ihm dann gesagt, dass ich versuchen wollte, H. gefügig zu machen.

Ich bin mir bewusst, dass ich gegen die Lagerordnung verstossen habe und bekenne mich schuldig.

v. g. u.

Friedrich Sch.

geschlossen

gez. (unleserlich)

SS-Obersturmbannführer

[97 c] *«Mir ist nicht aufgefallen, dass Sch. irgendwie seine homosexuellen Gefühle bei mir befriedigen wollte» Häftling Max H. am 23. Februar 1939*

Weimar/Buchenwald, 23. Februar 1939

### **Vernehmung**

Vorgeführt erscheint der Vorbeugungshäftling Max H., geb. am [...] (19)03 Dresden, Nr. 1919, und sagt Folgendes aus:

Ich kenne den Schutzhäftling Friedrich Sch. Nr. 5737 seit seiner Einlieferung ins Lager. Sch. arbeitete mit mir in der SS-Siedlung. Sch. ist damals schon an mich herangetreten und hat mich um Essen gebeten. Ich habe ihm immer Essen gegeben. Sch. hat dafür immer meine Sachen in Ordnung gehalten. Vor ein paar Tagen kam Sch. wiederum zu mir und bat um Essen. Sch. nahm mich beim Kopfe. Ich habe ihn darauf aufmerksam (gemacht), dass dies sehr gefährlich sei.

Am 28.2.39 kam Sch. wiederum zu mir und wollte ebenfalls etwas zu essen haben. Ich konnte ihm nichts geben, da ich selbst nichts hatte. Er nahm mich wiederum beim Kopfe und sagte: «Du bist so gut zu mir.» Ich habe ihm daraufhin ein paar Ohrfeigen gegeben. Gleichzeitig habe ich ihm gesagt, dass er sich ja nicht wieder bei mir sehen lassen solle. Mir ist nicht aufgefallen, dass Sch. irgendwie seine homosexuellen Gefühle bei mir befriedigen wollte.

v. g. u.

Max H.

geschlossen

gez. (unleserlich)

SS-Obersturmbannführer

**[98] Strafmeldungen**

An den Schutzhaftlagerführer des KZ Buchenwald

Weimar, den 10. April 1942

An den  
Schutzhaftlagerführer  
des KL Buchenwald

Ich melde den Häftling Rud(olf) R. Nr. 4828 zur Bestrafung. R. hat am 8.4. 42 und an den vorhergehenden Tagen einen Mithäftling dazu missbraucht, mit ihm gleichgeschlechtlichen Verkehr zu treiben, in dem er den Betreffenden mit in sein Bett nahm, wo er mit ihm Unzucht trieb.

(Unterschrift)

Stempel:

Alter des Häftlings: 31

Beruf: Arbeiter

Strafe im Lager: Verboten Rauchen 5 x Vermerk: läuft Verfahren, Essensdiebstahl 10 x

Bleibt in U-Haft

An den Schutzhaftlagerführer des KL Buchenwald

Ich melde den BV Polen Johann G. Nr. 8818 zur Bestrafung. G. hat am 1.8. 42 und in der vorhergehenden Zeit versucht, an jugendlichen Polen seines Blocks unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Die betreffenden Polen, bei denen er den Geschlechtsteil berührte, brachten dieses pflichtgemäss zur Meldung. G. hat seine Verfehlungen nicht eingestanden, sondern hat dieses hart abgeleugnet. Ich bitte um Einweisung in die Strafkompanie.

Unterschrift

Stempel:

Alter des Häftlings: 30 Jahre

Beruf: Kaufmann

Strafe im Lager: Keine

Vermerk:

Verlegen/25 x<sup>7</sup>

<sup>7</sup> 25 x bedeutete: 25 Schläge auf das Gesäss, geprügelt von SS-Schergen. Der Häftling wurde dazu auf den berichtigten Prügelbock geschnallt.

Transporte mit homosexuellen Häftlingen von Buchenwald in andere Konzentrationslager bzw. in das Aussenkommando Dora			
Datum	Transportziel	Deportierte homos. Häftlinge	Deport. Häftlinge insgesamt
15. 4.1940	Mauthausen	27	311
24.10.1941	Natzweiler	3	150
12. 3.1942	Natzweiler	12	350
13. 3.1942	Ravensbrück	32	700
21. 4.1942	Gross Rosen	2	200
6. 7.1942	Dachau	17	300
15. 9.1942	Gross Rosen	18	-
24.10.1942	Sachsenhausen	3	-
29.10.1942	Dachau	2	181
17. 12.1942	Sachsenhausen	2	-
5./6. 1. 1943	Neuengamme	5	-
5. 3.1943	Dachau	4	-
22. 1.1944	Dora	77	1000
16. 2.1944	Dora	5	250
18. 2.1944	Lublin	6	1000
8. 4.1944	Bergen-Belsen (von Dora)	13	1000

Alle Angaben: Persönliche Mitteilung Wolfgang Röhl, Gedenkstätte Buchenwald 1991

## [99] «Sie stellte keinen Antrag auf Überführung der Urne»

Aus der Akte des Häftlings Karl Willy A. aus Holzhausen bei Leipzig

[99 a] *Anordnung der polizeilichen Vorbeugshaft. 17. Mai 1943*

Staatliche Kriminalpolizei	Leipzig, am	17. Mai	19 43
Kriminalpolizeistelle Leipzig			
Tgb. Nr. 33440/43			
Anordnung der polizeilichen Vorbeugshaft:			
Der	am	1914	in
Kreis	Hof / Bayern		Rehau / Bayern
			geborene
			Maurer / Vorarbeiter
			(Beruf)
			Karl Willy A.
			(Vor- und Zuname)
zuletzt			
wohnhaft in	Holzhausen bei Leipzig, Horst-Wessel-Strasse	Erdg.	
			(Ort - Straße - Platz - Nr.)
Staatsangehörigkeit:	Reichsdeutscher		
Religion (auch frühere)	ev.-luth.		wird mit Wirkung
vom	11. 5. 1943	auf Grund des Erlasses des RuPrMdl. vom 14. 12. 1937	
	-S-Kr. 3 Nr. 1682/37/ - 2098 -		
			als
			Gewohnheitsverbrecher
	in polizeilicher Vorbeugshaft genommen.		

**Begründung:**

A. wurde in der Zeit vom 1934 bis 1940 viermal wegen widernatürlicher Unzucht bestraft. In den letzten beiden Fällen erfolgte seine Verurteilung unter anderem wegen Verführung jugendlicher Personen nach § 175 a Ziff. 3 mit Zuchthaus. Er hat somit mehr als einen Partner zur Unzucht verführt und ist nach dem Erlass vom 12.7.1940 in polizeiliche Vorbeugshaft zu

nehmen. Seine letzte Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verbüßte er bis 10.5.1943 im Strafgefängnis von Vechta/Oldenburg. Anschliessend erfolgte seine Rückführung nach dem Polizeigefängnis Leipzig. Da sich der letzte Fall kurz nach seiner Verheiratung zugetragen hat, ist bei ihm kaum mit einer Besserung zu rechnen.

Thi.

[99 b] «Der Häftling ist mit dem nächsten Sammeltransport nach Buchenwald zu überführen. « 28. Mai 1943

*B.K. 110.211.* 32

**Reichskriminalpolizeiamt**  
 Tgb.-Nr.: Y 3350 A 2 a Berlin, am 28. Mai 1943

Eingegangen  
 29. MAI 1943  
 Kriminalpolizeistelle  
 Leipzig

An die **Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizei (Häft)stelle**  
 in Leipzig.

Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft  
 gegen Willy A 1914 Rebau/Bayern,  
 wird genehmigt

Der Häftling ist mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager  
Buchenwald zu überführen. Die Legitimation ist verständigt.

I. A. *W. Meyer*  
 ges. Dr. *W. Meyer* **Häftlingsstelle**

Druck: RKPA. 5006 II. 43

[99 c] *Bestätigung der Einlieferung vom 10. Juni 1943*

Konzentrationslager Buchenwald/Forstamt *354*  
 Az.: II/He.- *8/K* 10. Juni 1943

Betrifft: Hftl. Willy A geb. 14  
 Bezug: I. Hr. Az. 1796

Eingegangen  
 20. JUNI 1943  
 Kriminalpolizeistelle  
 Leipzig

An die **Kriminalpolizeistelle**  
 in Leipzig

Der vorstehend erwähnte Häftling wurde heute  
 hier eingeliefert.

Der Lagerkommandant  
*[Signature]*  
 Kriminal-Schreiber

[99 d] «Todesursache: Eitrige Rippenfellentzündung»  
 Telegramm der Gestapostelle Leipzig vom 24. November 1943

+ DR. KL. BUCHENWALD NR. 5513 24.11.43 1450 = SCHU=  
 AN KRIPO L E I P Z I G. ---  
 D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN. ---  
 BETR.: ( HOMOS. ) WILLY A. GEB. 1914  
 IM REHAU, AZ.: ROEM. 33440/43, ---  
 DER VORSTEHEND ERWAEHNTE HAEFTLING IST AM 24.11.43 UM  
 05.10 UHR IM HIESIGEN KRANKENBAU VERSTORBEN. ---  
 TODESURSACHE: EITRIGE RIPPFELLENTZUENDUNG LINKS. ---  
 UNTER BEZUGNAHME AUF DEN BEFEHL DES REICHSFUEHRERS-SS,  
 S. ROEM. 4 C 2, ALLG. NR. 40 454 - VOM 21.5.42 WIRD  
 GEBETEN, DIE ANGEHÖRIGEN VOM DEM ABLEBEN DES HAEFTLINGS  
 SOFORT IN KENNTNIS ZU SETZEN, UND IHREN AUSSERDEM NOCH  
 FOLGENDES MITZUTEILEN: DIE LEICHE WIRD SPAETESTENS AM  
 27.11.43 HIER AUF STAATSKOSTEN EINGEAESCHERT. ---  
 EINE UEBERFUEHRUNG DER LEICHE ODER ERDBESTATTUNG KANN  
 Z. ZT. NICHT STATTFINDEN. ---  
 EINE BESICHTIGUNG DER LEICHE IST AUF ANORDNUNG DES  
 LAGERARZTES AUS HYGIENISCHEN GRUENDEN NICHT MOEGLICH. ---  
 BEZUEGLICH DDS TOTENSCHINES UND DES NACHLASSES ERHALTEN  
 DIE ANGEHÖRIGEN UNMITTELBAR VON HIER AUS SCHRIFTLICHE  
 NACHRICHT. --  
 ALS ANGEHÖRIGE SIND HIER VERNERKT:  
 EHEFRAU MARTHA ANGERMANN, HOLZHAUSEN BEI LEIPZIG, HORST  
 WESSELSTR. 34. ---  
 DER LAGERKOMMANDANT: P I S T E R, SS- STANDARTENFUEHRER ++

[99 e] *«Frau Martha A. wurde in mitfühlender Weise benachrichtigt  
[...] 26. November 1943*

8.K.44 272/43

26.11.1943

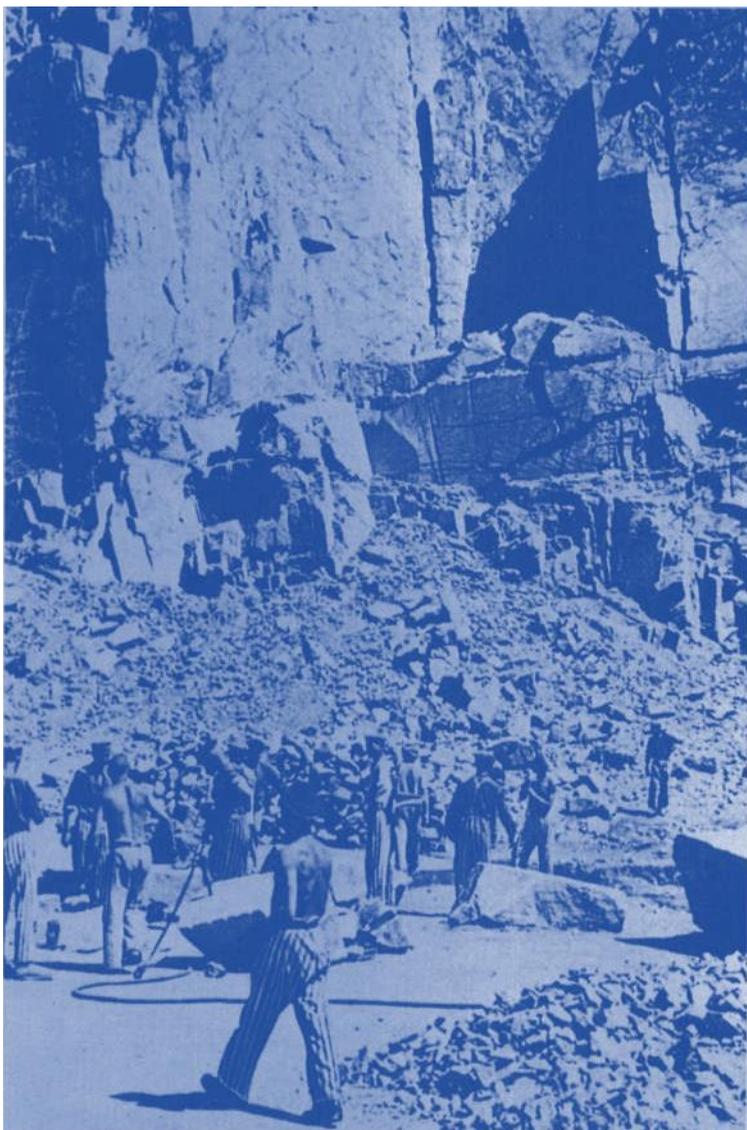
An die  
Kommandantur des Konzentrationslagers  
Buchenwald b. Weimar

Betr.: Homos. Vorb.Häftl. Willy A., geb. 1914 in Rehau.  
Bezug: Dort. FS. Nr. 5513 vom 24.11.1943.

Frau Martha A. in Holzhausen b. Leipzig, Horst-Wessel-Str. wohnhaft, wurde durch die Gemeindepolizei vom Ableben ihres Mannes in mitfühlender Weise benachrichtigt und befehls-gemäss belehrt. Sie stellt keinen Antrag auf Überführung der Urne, bittet aber um Übersendung des Nachlasses zum Nutzen ihres Kindes.

Zwecks Vermeidung unnötiger Kosten bitte ich, den Nachlass des Verstorbenen unmittelbar an Frau A. oder den Bürgermeister in Holzhausen b. Leipzig zu übersenden.

LA. [Unterschrift]



Arbeit einer Strafkompagnie im Steinbruch

## **B Experimente zur «hormonellen Umpolung» im KZ Buchenwald**

Im Unterschied zu den Zwangskastrationen und den Fleckfiebersuchen sind Hormonversuche an homosexuellen Männern im KZ Buchenwald relativ gut dokumentiert. Durchgeführt wurden sie als streng geheime Versuche im Auftrag der SS durch den dänischen Arzt Carl Peter Jensen alias Carl Vaernet. Er kam 1942 nach Deutschland, nachdem er seine in Kopenhagen 1934 eröffnete Praxis aufgeben musste. Sein Umgang mit dem Führer der dänischen Nazipartei, seinem Kollegen Frits Clausen, sollte ihn schon im ersten Kriegsjahr viele Patienten kosten. Im Sommer 1943 wurde Himmler durch den Reichsarzt-SS, Dr. Grawitz, auf ihn aufmerksam gemacht. Vaernets Angebot, er sähe sich auf Grund seiner schon in den dreissiger Jahren durchgeführten Hormonversuche in der Lage, unter anderem auch homosexuelle Männer mittels einer Hormonbehandlung von der Homosexualität zu heilen, fand Himmlers ungeteiltes Interesse. Er wies an, Vaernet «absolut grosszügig zu behandeln». Ihm sollte Gelegenheit gegeben werden, in einer dem RF-SS unterstehenden Tarnfirma, der «Deutschen Heilmittel» GmbH in Prag, seine Forschungen weiter zu betreiben. Im Juli 1944 konnte mit der Vorbereitung der Menschenversuche begonnen werden. Das KZ Buchenwald wurde angewiesen, fünf Häftlinge zur Verfügung zu stellen.

Die erhalten gebliebenen Dokumente geben Aufschluss über die Auswahl und die zeitliche Abfolge der Experimente. Zusammen mit dem Standortarzt der Waffen-SS Weimar-Buchenwald, Schiedlausky, hat Vaernet bei seinem Besuch Ende Juli 1944 in Buchenwald zunächst fünf Häftlinge selektiert, am 8. Dezember noch einmal 10 Häftlinge. Von den im Juli selektierten Männern waren nach einer Aktennotiz (aus dem Häftlingskrankenbau?) vier als Homosexuelle ausgewiesen, ein Häftling wurde als SV, d.h. als sog. Sittlichkeitsverbrecher, geführt. Über die im Dezember selektierten Häftlinge ist (aus einer Aktennotiz aus dem Oktober 1944) lediglich bekannt, dass sechs von ihnen kastriert waren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich auch bei ihnen um Häftlinge mit dem Rosa Winkel handelte, insofern kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt zehn homosexuelle Männer den Versuchen des Vaernet unterworfen wurden.

Insgesamt wurden 15 Häftlinge ausgewählt. 12 Männer hat Vaernet «operiert» (sofern unter den katastrophalen Bedingungen im KZ dieser Begriff überhaupt angemessen ist), d.h. ihnen wurde nach einem Schnitt in der Leistengegend ein tablettenförmiger Hormonpressling eingepflanzt; über Blut- und Urinkontrollen sollte die Hormonabgabe kontrolliert werden.

Was für uns heute ein makabres Experiment ist, feierte Vaernet als Erfolg. Einen ihm durchaus bekannten Effekt hat er in seinen Berichten an die SS-Führung sehr wohl verschwiegen: Die Opfer gaben bereitwillig die von ihnen erwarteten Antworten, verband sich für sie doch damit die Hoffnung, bald aus der fürchterlichen Wirklichkeit des KZ als «geheilt» entlassen zu werden. Dem Reichsarzt SS suggerierte er drei Anwendungsgebiete von «direkt kriegswichtiger Bedeutung»: die Erhaltung der ungeschwächten Arbeitsfähigkeit bzw. ihre Wiederherstellung, bessere Ernährungsmöglichkeiten und eine Steigerung der Geburtenzahl.

Über das Schicksal der Opfer ist nur wenig bekannt. Ein Häftling verstarb bereits im Dezember 1944. Unbekannt ist auch – für den Fall, dass sie überlebt haben sollten –, ob je einer der Männer nach 1945 Antrag auf Entschädigung gestellt hat (auch nicht von jenen, die nach 1910 geboren wurden und bei denen vom biologischen Lebensalter her die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie die Neuregelungen der Entschädigung für Opfer von Sterilisationen und Kastrationen in den späten achtziger Jahren hätten in Anspruch nehmen können).

Und was die Täter angeht: In der Anklageschrift des Nürnberger Ärzteprozesses wurden die Versuche nicht ausdrücklich genannt.<sup>1</sup> Die SS-Ärzte Schiedlausky und Ding wurden wegen anderer, zutiefst menschenverachtender Versuche zum Tode verurteilt. Vaernet selbst entzog sich seiner Verantwortung: durch Flucht nach Südamerika.

<sup>1</sup> Vgl. zum Streit während des Nürnberger Ärzteprozesses um die Verantwortung für die Versuche: W. Scherf, Die Verbrechen der SS-Ärzte im KZ Buchenwald, a.a.O., S. 136ff.

**[100] «Dr. Vaernet bitte ich absolut grosszügig zu behandeln»**

Befehl Himmlers an Reichsarzt-SS Dr. Grawitz. Aktenvermerk aus dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS vom 3. Dezember 1943 (Auszug)

Stab W. Dr. Hf/Mi

Berlin, den 3. Dezember 1943

Aktenvermerk

Betr. Hormonforschung des Dänen Dr. med. Carl Vaernet

Die Angelegenheit wurde durch den Reichsarzt-SS, SS-Standartenführer Poppendick,<sup>2</sup> an uns herangetragen, als SS-Oberführer Baier und der Unterzeichnete beim Reichsarzt-SS die Angelegenheit Forschungsinstitut V<sup>3</sup> besprachen.

Es liegt ein Befehl des Reichsführers-SS vom 15. November d. Js. vor, in dem der Reichsführer-SS sich mit dem Vorschlag von SS-Gruppenführer Dr. Grawitz, Dr. Vaernet zu fördern, einverstanden erklärt. Der Reichsführer-SS hat sich auch mit einem Vertragsentwurf, den Dr. Vaernet eingereicht hat, einverstanden erklärt. Er schreibt dazu: «Dr. Vaernet bitte ich absolut grosszügig zu behandeln. Ich möchte selbst monatlich einen 3-4 Seiten langen Bericht, da ich mich für die Dinge sehr interessiere. Zu einem späteren Zeitpunkt möchte ich V. dann auch einmal zu mir bitten.»

Über die besonderen Absichten, die mit der Förderung dieser Arbeit des Dr. V. verbunden sind, werde ich, da sie absolut geheimer Natur sind, mündlich berichten. Der Geheim vorgang des Reichsarztes-SS liegt vor und wird in der VS-Stelle aufbewahrt.

Nachfolgend einen kurzen Überblick über die Forschung von Dr. Vaernet: Dr. V. arbeitet seit Kriegsbeginn an einer «künstlichen Drüse». Auf der Grundlage von zahlreichen Versuchen an Tier und Mensch hat V. einen neuartigen Depotkörper – «künstliche Drüse» – zur Implantation von Medikamenten, insbesondere von Hormon-Depots entwickelt. Ein ausführliches Exposé über seine Arbeit liegt dem Reichsarzt vor [...] Dr. Vaernet macht Folgendes:

<sup>2</sup> Dr. med. Helmut Poppendick, SS-Oberführer, seit 1943 Chef des Persönlichen Büros des Reichsarztes Dr. Grawitz, zugleich leitender Arzt im SS-Rasse- und Siedlungsamt.

<sup>3</sup> Tambezeichnung (V = Vonkennel) für eine mit Unterstützung der SS an der Dermatologischen Klinik der Leipziger Universität betriebene Forschungsabteilung, für die der Direktor der Klinik, Prof. Dr. Josef Vonkennel (1897-1963) verantwortlich war. Vonkennel, seit 1943 u.a. beratender Arzt für Geschlechtskrankheiten bei der Waffen-SS, soll an Fleckfieberversuchen im KZ Buchenwald mitbeteiligt gewesen sein. – Kogon behauptet (irrtümlich), Vaernet habe zu dieser Forschungsabteilung V gehört, lediglich seinen Dienstsitz in Prag gehabt. – No. 1300, Prot. S. 1224f., BArch P Film 28725.

Das betreffende Medikament wird in einer von ihm entwickelten Kapsel, die mit einer Öffnung versehen ist, verschlossen. Diese Kapsel wird auf irgendeinem Körperteil implantiert. Diese Kapsel hat nun die gleiche Wirkung wie die organische Drüse. Sie sondert nämlich, unter Anpassung an den gesamten Organismus, immer nur den jeweiligen Bedarf des Medikaments an den Körper ab. Dadurch wird die notwendige Konstanz erreicht und ausserdem verhindert, dass, wie z.B. bei der Einnahme von Pillen, grosse Teile des Medikaments von Vorneherein dadurch verlorengehen, dass sie durch den Verdauungstrakt befördert werden [...]

Bei den bisherigen Absprachen zwischen Dr. V. und der Dienststelle des Reichsarztes-SS ist man immer davon ausgegangen, dass die SS an der Sache insoweit interessiert ist, als es sich um die Bedürfnisse der Sanitätszeugmeisterei der SS und Polizei handelt [...].

Unter diesem Gesichtspunkt hat Dr. Vaernet in seinem Schreiben vom 2. November 1943 an den Reichsarzt-SS auch den Vertragssentwurf verfasst [...].

Für seine Forschungstätigkeit, die zunächst von der SS bis zum 31. Dezember 1944 unterstützt werden soll, beansprucht er RM 1'500,- monatlich, und zwar RM 500,- für sich in Deutschland und RM 1'000,- für die Aufrechterhaltung seiner Verpflichtungen in Dänemark. Als Gegenleistung will er der SS das unentgeltliche Benutzungsrecht an seinen Schutzrechten für den Bereich der Sanitätszeugmeisterei der SS und Polizei einräumen. Sofern die Schutzstaffel von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, soll der Forschungsauftrag am 31.12.44 erlöschen.

#### **[101] Vorbereitung der Versuche durch den Standortarzt der Waffen-SS Weimar-Buchenwald, Dr. Schiedlausky**

Aktennotiz zum Besuch Vaernets im KZ Buchenwald

Der Standortarzt der Waffen-SS  
Weimar

Weimar-Buchenwald.  
den 29. Juli 1944

Betreff:  
Akttennotiz

SS-Sturmabführer Dr. Vaernet traf am Abend des 26.7.1944 in K.L. Buchenwald ein, um sich hier über die Möglichkeiten seiner vom Reichsführer-SS genehmigten Versuche zu informieren.

Es wurde in der ersten Besprechung mit ihm vereinbart, 5 echte Homosexuelle auszusondern, die als geeignet für die Erprobung seiner Theorie anzusprechen sind. Bevor der operative Eingriff durchgeführt werden soll,

muss ein Überprüfen des Hormonspiegels im Urin stattfinden. Es ist versucht worden, diese Überprüfung hier im Lager zu bewerkstelligen, man wurde sich jedoch darüber klar, dass dies infolge nicht zu überwindender Schwierigkeiten nicht möglich sein wird, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Testtieren [...]

Der Standortarzt der Waffen-SS  
gez. Schiedlausky  
SS-Hauptsturmführer d. R.

Schreiben Carl Vaernet vom 24. August 1944 an Reichsarzt-SS  
Dr. Grawitz (Auszug)

Betrifft: Tätigkeitsbericht Nr. 4, bis 24. 8. 1944

Meine Arbeit in der vergangenen Zeit war darum konzentriert, die «künstliche Drüse» zuerst innerhalb der Gebiete zu verfertigen, wo sie von direkt kriegswichtiger Bedeutung ist.

Dies ist der Fall bezüglich:

- I a) *Der Erhaltung der ungeschwächten Arbeitsfähigkeit* vor allem bei den führenden Männern, die jahrelang ungeheuer psychischen und körperlichen Anstrengungen ausgesetzt waren.
- b) *Der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei* den Menschen, wo sie aus obigen Gründen oder wegen Alter ermässigt worden ist oder ganz verlorengegangen.
- c) *Eines Vorbeugens der Leiden*, die erfahrungsgemäss eine Folge der obenerwähnten Verhältnisse sind.

II Einer Steigerung der Geburtenzahl.

Bei I und II kommt die «künstliche Sexualdrüse», in erster Reihe die «künstliche männliche Sexualdrüse» zur Anwendung.

III Vergrösserter Ernährungsmöglichkeiten.

Die vorliegenden zahlreichen experimentellen Erfahrungen bilden die Grundlage für eine gesteigerte Fleisch-, Fett- und Milchproduktion durch Verwendung der respektiven Hormone in der «künstlichen Drüse».

BDC. Carl Vaernet.

**[102] Die Selektion von Häftlingen für die Versuche**

**[102 a]** *Aktennotiz (undatiert), Versuche des SS-Sturmbannführers Vaernet, Prag, Petergasse 10*

Vormerkungen:

10.8.44 Nr. 2282 (Homos.) S., Hermann, geb. 27.4.1901 in Dessau-Althen, Kommando: Gustloffwerk<sup>4</sup>

*Liste der Häftlinge, die zu dem Versuch verwandt werden:*

Nr. 33 463/3 (Homos.) So., Johann, geb. 24.2.12 in Lugau,  
 Nr. 43 160/3 (SV)kast. K., Philipp, geb. 1.9.08 in Duisburg-Hamborn  
 Nr. 21 686/4 (Homos.) St., Bernhard, geb. 6.8.89 in Oelde  
 Nr. 22 584/4 (Homos.) Sch., Gerhard, geb. 13.3.21 in Berlin  
 Nr. 21 912/4 (Homos.) Sa., Karl, geb. 21.9.12 in Falkenau

**[102 b]** *Aktennotizen (undatiert), Kapo des Häftlingskrankenbaus*

*Blockältester 4*

Veranlasse bitte, dass die Häftlinge

Nr. 21 686 St., Bernhard

Nr. 22 584 Sch., Gerhard

Nr. 21 912 Sa., Karl und

Nr. 7 590 L., Ernst

sofort nach dem Häftlings-Krankenbau, Geschäftszimmer kommen. Falls Du nicht weisst, wo sich die Häftlinge befinden, musst Du dem Läufer gleich Nachricht geben.

Kapo (gez.) Busse<sup>5</sup>

H.-Krankenbau

[Vermerk handschriftlich:]

Nicht zu erreichen

Bei Aufräumungsarbeiten

<sup>4</sup> Vormerkungen. Nicht ganz eindeutig, ob diese Notiz eine Vormerkung zur Zwangskastration eines Rosa-Winkel-Häftlings durch Vaernet meint oder Vormerkung für die Versuche. Der Name des Häftlings Hermann S. taucht in den Akten zu den Versuchen Vaernets später nicht wieder auf.

<sup>5</sup> Ernst Busse, (1897-1952), KPD-Mitglied, Abgeordneter im Preuss. Landtag 1933 bis 1936. Haft in Kassel, 1937 bis 1945 KZ Buchenwald, ab 1943(?) 1. Lagerältester, Kapo im Häftlings- Krankenbau, Mitglied des illegalen Lagerkomitees.

*Blockältester 3*

Veranlasse bitte, dass die Häftlinge

Nr. 33 463 So., Johann und

Nr. 43 160 K., Philipp

sofort nach dem Häftlings-Krankenbau, Geschäftszimmer kommen. Falls

Du nicht weisst, wo sich die Häftlinge befinden, musst Du dem Läufer gleich Nachricht geben.

Kapo (gez.) Busse

Häftlings-Krankenbau

[Vermerk handschriftlich:]

Nicht zu erreichen

Bei Aufräumarbeiten

**[103] Aufzeichnungen über die «operierten» Häftlinge**

**[103 a]** *Brief und Bericht des SS-Sturmbannführers Dr. med. Carl*

*Vaernet vom 30. Oktober 1944 an den Reichsarzt-SS Dr. Grawitz*

Carl Vaernet SS-  
Sturmbannführer Dr.  
med.

Prag IX, den 30.10.44  
Tschechische Heilmittel GmbH  
Podiebrader Landstr. 5

Der Reichsführer-SS

Reichsarzt-SS und Polizei

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Dr. Grawitz

über

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl

Berlin W 15

Knesebeckstr. 51

Betrifft: Bericht über die Implantation der «künstlichen männlichen Sexualdrüse» in Weimar-Buchenwald. Bericht Nr. 6 bis 30.10.44

Die Operationen in Weimar-Buchenwald wurden am 13.9.44 an 5 homosexuellen Personen ausgeführt. Davon waren 2 kastriert 1 sterilisiert 2 nicht operiert.

*Die Absicht mit den Operationen*

1. Zu untersuchen, ob homosexuelle Personen durch Implantation der «künstlichen männlichen Sexualdrüse» in ihrer sexuellen Einstellung normalisiert werden können.
2. Die Erhaltungsdosis festzusetzen.
3. Eine Kontrollstandardisierung der «künstlichen männlichen Sexualdrüse».

Die «künstliche männliche Sexualdrüse» ist in verschiedenen Grössen implantiert worden, und zwar so, dass die resorbierten Hormonmengen mit 1 a, 2 a und 3 a angegeben werden können.

Die Untersuchungen sind bei weitem noch nicht beendet, aber:

- I. Die vorläufigen Resultate zeigen, dass die Dosis, die als 3 a bezeichnet ist, *die Homosexualität in einen normalen Sexualtrieb verwandelt*.

Dosis 2 a erweckt aufs Neue den Sexualtrieb bei einer vor 7 Jahren kastrierten Person. *Der neuerweckte Sexualtrieb ist ohne homosexuelle Einschläge.*

Dosis 1 a gibt bei Kastraten ein Wiederauftreten der Erektion, aber keinen Sexualtrieb.

- II. Durch die von der «künstlichen männlichen Sexualdrüse» abgegebenen Resorptionsdosen werden bei sowohl 1 a, 2 a und 3 a eine anwesende starke Depression und Nervosität in Optimismus, Ruhe und Zuversicht verwandelt. Alle 3 Resorptionsdosen haben ein ausgezeichnetes körperliches und psychisches Wohlbefinden herbeigeführt. [...]

**[103 b]** *Aus dem Bericht des SS-Stubaf. Dr. Vaernet vom 30.10.44*

[...]

*Vorläufige Resultate.*

Eine Beurteilung über die Operationen kann noch nicht stattfinden, da die zwischenliegende Zeit dafür zu kurz ist, und weil die verschiedenen Kontrolluntersuchungen nach den Operationen noch nicht beendet sind. Unten sind die Journale ohne Kommentare und in der Form angeführt, wie sie von dem Arzt in Buchenwald aufgenommen worden sind. Sie werden später mit meinen eigenen Untersuchungen und Beobachtungen suppliert, aber in dem jetzigen Zeitpunkt sprechen sie am besten in ihrer ursprünglichen Form. Am 28.10.44 habe ich sie durch eigene Untersuchungen kontrolliert und gefunden, dass

1. Mit der Implantation der «künstlichen männlichen Sexualdrüse» hat man bei den Patienten 1, 2 und 3 die gewünschten Resultate erzielt – eine Umstimmung von homosexuell zum normalen Sexualtrieb.

2. Bei ihnen findet man jetzt statt einer stark ausgesprochenen Depression Optimismus und Zuversicht zu der Existenz. Sie meistern leichter die verschiedenen schweren psychischen Probleme, die mit ihrer jetzigen Existenz verbunden sind.
3. Die körperlichen Kräfte sind bedeutend besser und die Ermüdbarkeit geringer.
4. Der Schlaf ist besser.
5. Sie sehen besser aus. Die anderen Häftlinge haben auch darauf aufmerksam gemacht.
6. Patient Nr. 5 bittet eindringlich um eine neue Implantation, «damit er es ebenso gut wie die anderen hat».

**Journal:**

Nr. 21 686 St., Bernhard, geboren 1889, Theologe, Ordensmann

*Vorgeschichte:*

Immer kränklich, mehr zurückgezogen, aber gutmütig und hilfsbereit, Geschlechtsreif mit 18 Jahren. 1911-1912 Annäherungsversuche an ein Mädchen, *wegen Ängstlichkeit* nicht zum Verkehr gekommen. In der Schule anfangs wegen unbequemen Lebensbedingungen schlecht gelernt, dann gut. 1924-1928 Verkehr mit jungen Männern, Schenkelverkehr, *keine Ängstlichkeit*. 1932-1935 wieder mit Männern, dann mit einem Mädchel normal Verkehr. Befriedigung gleich. Letzte Pollution im Februar 1944. 8 Jahre Zuchthaus, dort nichts vorgekommen.

Am 16.9.44 *Implantation der «künstlichen männlichen Sexualdrüse»* (Dosis 3 a). Nach der Operation am:

16.9.44 Schmerzen. Neurologisch ohne Befund

16.9.45 keine Schmerzen

16.9.46 Erektion

16.9.47 gegen früh stärkere Erektion

16.9.48 einigemal stärkere Erektion

16.9.49 wieder Erektion

16.9.50 Erektion, aber schwächer. Keine Schmerzen.

16.9.51 Erektion abends und früh

16.9.52 dasselbe

16.9.53 Die Operationswunde reaktionslos geheilt. Keine Reaktion um die implantierte «künstliche Drüse». Befindet sich besser und hat von Frauen geträumt. Das Aussehen hat sich bedeutend verbessert. Sieht jünger aus. Die Gesichtszüge sind glatter, kommt heute lächelnd und frei zu der Untersuchung – war bei der ersten Untersuchung wortkarg und hat nur auf direkte Fragen geantwortet, erzählt heute frei und ausführlich von seiner früheren Existenz und von den Veränderungen, die seit der Implantation aufgetreten sind.

**Erklärt:**

Schon seit wenigen Tagen nach der Implantation ist der Schlaf besser. Fühlte sich früher müde und nicht aufgelegt, war deprimiert und seine Gedanken beschäftigten sich nur mit dem Leben innerhalb des Lagers. Die Depression ist verschwunden – freut sich auf die Zeit, wo er entlassen wird, macht Pläne für die Zukunft; meistert jetzt, auch psychisch, alles besser, fühlt sich in jeder Hinsicht mehr frei.

Andere Häftlinge haben ihm erzählt, dass er sich verändert hat, dass er jünger und besser aussieht.

Auch seine erotische Gedankenwelt hat sich ganz verändert – früher waren alle seine erotischen Gedanken und Träume auf junge Männer gerichtet, aber jetzt nur auf Frauen. Meint, dass das Lagerleben ungünstig ist – hat an die Frauen im Bordell gedacht, aber wegen «religiösen» Gründen kann er nicht hingehen.

Der Cholesterinspiegel im Blutserum am	12.10.44	190%
„ „ „ „ „	24.10.44	210%

43160 K., Filip, geb. 1908, Bergmann, ledig

16.9.54 IX. 44 Familienanamnese o. B., Entwicklung normal. Pubertät mit 15 Jahren, im 17. Jahr ersten Verkehr. Nie einen normalen Verkehr, immer mit Gewalt. Hat nie getanzt. Zweimal wegen Notzucht bestraft. Vor 8 Jahren entmannt. Nie Pollutionen. Neurologisch o. B.

16.9.55 IX. 44 Spürt gar nichts

16.9.56 IX. 44 Hat nichts beobachtet

16.9.57 IX. 44 Erektion im Schlaf gegen Früh

16.9.58 IX. 44 Erektion gegen Früh

16.9.59 IX. 44 Dasselbe

16.9.60 IX. 44 Schwache Erektion in der Nacht

**[103 c] Aktennotiz. Besuch von Sturmbannführer Vaernet am 8. Dezember 1944**

10 Mann waren am 7.12.1944 zur Urinsammlung aufgenommen in Saal 6 (B. krank in Saal 25).<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Über die Häftlinge ist nichts weiter bekannt. Bei der Zielstellung der Vaernetschen Versuche ist sehr wahrscheinlich, dass es sämtlichst zu sog. sittlichen (homosexuellen) Gewohnheitsverbrechern erklärte Männer waren, die in der Vergangenheit (während der Verbüßung ihrer Haftstrafe oder erst im KZ Buchenwald) «freiwillig» der Kastration unterworfen worden waren.

Von diesen 10 wurden 7 operiert:

R.	21 526	Saal 6
Sch.	31 462	Saal 6
K.	21 957	Saal 6
H.	20 989	Saal 6
L.	9 576	Saal 6
P.	6 169	Saal 6
B.	21 941	Saal 25

Die vier letzten sollen sofort fotografiert werden (Gesichtsaufnahme) und nach 1 Monat nochmals, damit an Hand der Bilder eine etwaige Verjüngung kontrolliert werden kann.

Bei P. muss die vorgesehene Kastration mindestens um einen Monat hinausgeschoben werden.

Bei den 3 Nichtoperierten

M.	41 936	Saal
K.	6 186	Saal
V.	779	Saal

genügt die bis heute gesammelte Urinmenge von 24 Stunden.

**[103 d]** *Brief des Standortarztes der Waffen-SS, Dr. med. Schiedlausky, vom 3. Februar 1945 an SS-Sturmbannführer Dr. med. Vaernet*

In der Anlage werden die Aufzeichnungen über die bisher operierten Häftlinge (insgesamt 13) übersandt.<sup>7</sup>

Die am 8.12.1944 Operierten haben folgende Numerierung:

R.	(21526)	Nr. 1	H.	(20998)Nr. 3
Sch.	(31462)	Nr. 4	K.	(21957)Nr. 6
L.	( 9576)	Nr. 5	P.	( 6169)Nr. 5 a
B.	(29941)	Nr. 5b		

Der Häftling H. Nr. 20998 (3) ist am 21.12.1944 um 8.00 Uhr an Herzschwäche bei infektiösem Darmkatarrh und allgemeiner Körperschwäche gestorben. Es sind von diesem Häftling keinerlei Aufzeichnungen gemacht worden.

Der gesammelte Urin steht hier abholbereit. [...]

<sup>7</sup> Aufzeichnungen konnten nicht ermittelt werden. Die von Schiedlausky angegebene Zahl von insgesamt 13 operierten Häftlingen ist strittig. Der erste Eingriff wurde von Vaernet am 13.9.44 bei 5 Häftlingen, der zweite am 8.12.44 an 7 weiteren Häftlingen vorgenommen. Von den insgesamt 12 «operierten» Häftlingen starb der Häftling P. am 21. Dezember 1944. Kogon, der als Arztschreiber bei Dr. Ding im Häftlingskrankenbau tätig war, gibt an, es seien insgesamt zwei beteiligte Versuchspersonen gestorben. BArch P, Film 28726

Pokorny<sup>8</sup> soll die 7 Operierten 2mal wöchentlich während der ersten 3 Wochen und dann nur noch 1mal wöchentlich befragen und untersuchen, ebenso die ersten 5 Operierten 1mal wöchentlich. Über das Ergebnis soll Stbf. Vaernet wöchentlich berichtet werden. [...]

**[104] Frühzeitig aus dem Staub gemacht**

Schreiben der Deutschen Heilmittel GmbH, Prag, vom 28. Februar 1945 an das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS

Deutsche Heilmittel GmbH  
Prag IX  
Podiebrader Landstr. 5

Prag, den 28. Februar 1945

An den  
Chef W SS-Oberführer Baier  
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt  
Berlin-Lichterfelde West  
Unter den Eichen 135

Oberführer!

Unter Bezugnahme auf das mit Ihnen geführte Ferngespräch berichten wir in Angelegenheit Dr. Vaernet Folgendes:

Auf Grund des zwischen der Deutschen Heilmittel GmbH und Dr. Vaernet geschlossenen Vertrages vom 16.5.1944 (§3) ist Dr. Vaernet verpflichtet, monatlich einen ausführlichen Bericht über den Stand seiner Arbeit vorzulegen, der dem Reichsführer-SS über den Reichsarzt-SS und Polizei zugeleitet wird.

Seinen letzten Tätigkeitsbericht gab Dr. V. im Oktober 1944 ab; er wies in diesem darauf hin, dass er am 10.1.45 seine wissenschaftliche Arbeit beendet haben und bis zu diesem Zeitpunkt keinen Tätigkeitsbericht mehr abgeben würde.

Tätigkeitsberichte für die folgenden Monate gingen bei uns dann auch nicht mehr ein. Es ist uns daher nicht bekannt, was Dr. V. in dieser Zeit gemacht hat.

Die von Ihnen, Oberführer, gegebene Anweisung, dass Dr. V. uns mitzutei-

<sup>8</sup> Gemeint ist der tschechische Arzt Dr. Pokorny, der als Häftling im Krankenbau tätig war.

len hätte, wo er sich jeweils aufhielte bzw. wo er zu erreichen wäre, wurde von ihm nicht beachtet.

Lediglich einmal, und zwar am 17.10. v. Js., teilte uns Dr. V. schriftlich mit, dass er vorläufig in der Universitätsbibliothek arbeite und in der Zeit, wo er anderswo beschäftigt sei, seine Wohnung tel. Auskunft geben könnte.

Bei mehrmaligen Anrufen, als wir Dr. V. in wichtigen Angelegenheiten sprechen wollten, erhielten wir bei tel. Anrufen in seiner Wohnung die Auskunft, dass er nicht in Prag wäre, sondern in Berlin usw. Seit etwa Mitte Dezember v. Js. bis zum heutigen Tage hat sich Dr. V. nur einmal, und zwar in der ersten Februar-Woche, bei uns eingefunden; er teilte uns bei dieser Gelegenheit mit, dass er seine Familie für drei Wochen nach Kopenhagen bringen wolle, da er selber nach Berlin fahre. Wahrscheinlich ginge er zu einer Division als Regimentsarzt ins Feld, wenn der Reichsführer seine Zustimmung erteilen würde. Während dieser Zeit würde «jemand anders» hierherkommen und seine Arbeit fortsetzen. Wer dieser Betreffende ist und unter welchen Bedingungen er hier arbeiten soll, ist uns nicht bekannt. Ferner sagte Dr. V., dass – sollte der Reichsführer seine Zustimmung versagen – er wieder nach Prag zurückkehren würde.

Überhaupt hat Dr. V. in der letzten Zeit eine grosse Selbständigkeit entwickelt. Wir wissen z.B. fast nichts über seine Pläne bzgl. der Anschaffung neuer Maschinen, die angeblich durch eine SS-Dienststelle angefertigt werden.

Wahrscheinlich bespricht Dr. V. diese Dinge mit irgendwelchen Dienststellen in Berlin, die vermutlich in Unkenntnis des Inhalts des Vertrages, der zwischen Dr. V. und uns abgeschlossen wurde, handeln. Auf diese Art und Weise setzt er sich über die DHG hinweg, um dadurch seinen Willen durchzusetzen.

Wir sind daher der Überzeugung, dass Dr. V. die Absicht hat, uns über seine Tätigkeit keinerlei Aufschluss zu geben.

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wir für finanzielle Verbindlichkeiten, die Dr. V. evtl. eingegangen sein sollte, nicht aufkommen werden, sofern wir uns nicht nachträglich mit seiner Handlungsweise einverstanden erklären.

Heil Hitler!

Deutsche Heilmittel GmbH.

gez. (unleserlich)

«Er [Vaernet – G. G.] kam in britische Kriegsgefangenschaft und wurde mit vielen anderen Landesverrätern in der Alsgade Skole in Kopenhagen interniert. Dort fand eine Art Grobsortierung der Kriegsverbrecher statt. Niemand wusste allerdings etwas Konkretes über Vaernet, ausser dass er Arzt bei der Deutschen Heilmittel gewesen war.

Aber die völlige Unbemertheit dauerte nur kurz für ihn. Schon am 29. Mai 1945 schickte der Vorstand der Dänischen Ärztekammer eine Erklärung eines dänischen Polizeibeamten an das Justizministerium weiter. Der Beamte, der gemeinsam mit rund 2'000 anderen dänischen Polizisten Häftling im KZ Buchenwald gewesen war, hatte Vaernet in schwarzer SS-Uniform im Lager erkannt. Der Vorstand der Ärztevereinigung erhielt niemals eine Antwort auf seine Eingabe. Im Herbst 1945 übergaben die Briten Vaernet den dänischen Behörden. Was die weiter unternahmen, ist heute unbekannt. Am 2. Jänner 1946 erhielt die Ärztekammer einen Brief von Vaernets Anwalt, in dem dieser den Austritt seines Mandanten aus der Kammer mitteilte. Ein Austritt, der keinen Einfluss auf das gegen Vaernet angestrengte Ausschlussverfahren hätte, wie der Ärztevorstand antwortete. Dieser war der Meinung, Vaernet sei immer noch im Gefängnis, aber dieser war wegen eines «Herzleidens» ins Kommunehospital überstellt worden, hiess es. Kurz danach verschwand er in aller Heimlichkeit. Ärztekollegen erklärte er, dass sein Leiden nur in Schweden behandelt werden könnte. Irgendwie gelang es ihm, eine offizielle Erlaubnis zur Reise nach Schweden zu erhalten. Wer ihm diese Erlaubnis gab, ist nicht bekannt.

Auf jeden Fall verabschiedete sich Carl Vaernet damit für immer. In Schweden nahm er Kontakt zu einem Nazi-Fluchtnetz auf. Er entkam nach Argentinien – und nicht, wie «Land og Folk» [am 22.6.1947 – G. G.] schrieb, nach Brasilien. [...]

Das letzte, was man von Vaernet hörte, war in einem Leserbrief an die Kopenhagener Zeitung «Berlingske Tidende» [vom 19.11.1947 – G. G.]. Darin wunderte sich ein in Argentinien lebender Däne, dass der Arzt Carl Vaernet trotz der ihm zur Last gelegten Verbrechen eine Stelle innerhalb des Gesundheitswesens von Buenos Aires bekleidete.»

H. Foged und H. Krüger, Flugtrute Nord. Nazisternes hemmelige Flugnet gennen Danmark. Lynge 1985. Zit. nach: K. Krickler, SS-Arzt Dr. Vaernet, in: Lambda Nachrichten (Wien), Nr. 2, 1988, S. 53-55, Zit. S. 55

## Anhang

## Abkürzungen

Abtl.	Abteilung
Anl.	Anlage
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BA-MA BA-	Bundesarchiv / Militärarchiv Freiburg im Breisgau
ZPA	Bundesarchiv / Zentrales Parteiarchiv (ehemals SED)
BArch P	Bundesarchiv Potsdam (ehemals Zentrales Staatsarchiv DDR)
BArchP-AH	Bundesarchiv Potsdam. Aussenstelle Hoppegarten
BDC	Berlin Document Center
DA / BA	Dachau / Bundesarchiv
GStA	Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
Kdeur	Kommandeur
KPLSt	Kriminalpolizeileitstellen
KPSt	Kriminalpolizeistellen
LA	Landesarchiv
LKPA	Landeskriminalpolizeiamt
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OuMD	Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei
PLKA	Preussisches Landeskriminalamt
RF SS	Reichsführer-SS
RGBI	Reichsgesetzblatt
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RJM	Reichsj ustizminister ium
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SD	Sicherheitsdienst

## Abbildungsnachweis

Die Abbildungen auf S. 137, 142, 176 wurden vom Bilderdienst Süddeutscher Verlag München, die Abbildungen auf S. 20 (Astel, Ding), S. 21 (Rodenberg, Schiedlausky) vom Document Center Berlin zur Verfügung gestellt. Das Porträtfoto Meisinger (S. 21) sowie die Abbildungen auf den Seiten 106, 107 wurden reproduziert aus: Walter Wuttke, *Homosexuelle im Nationalsozialismus*. Ausstellungskatalog, Ulm 1987. Die Abbildungen auf S. 215 und 225 wurden entnommen aus: Herbert Tobias, *Photographien*, Stuttgart (Parkland Verlag) 1987. Alle übrigen Abbildungen stammen – sofern die Quelle in der Abbildungsunterschrift nicht gesondert ausgewiesen wurde – aus dem Archiv des Autors.

## Nachweis der Dokumente

- 1 BAKR 22/973
- 2 Abgedruckt in: Volkswart. Monatsschrift zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit, 26. Jg., 1933, H. 5, S. 56f.
- 3 Ebenda, S. 57
- 4 Abgedruckt in: Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitlerterror Faksimiledruck der Originalausgabe von 1933. Frankfurt am Main 1983, S. 151-154
- 5 Humanities Research Center. The University of Texas at Austin. Kopie des Briefes freundlicherweise von Manfred Herzer, Berlin, zur Verfügung gestellt
- 6 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg. RepC20Ib Nr. 1839
- 7 Ebenda
- 8 Abgedruckt in: Ebbinghaus, A., Kaupen-Haas, H. und K.H. Roth. Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S.83f.
- 9a IfZ München. MA 131
- 9b IfZ München. MA 131
- 10 BAK R 58/1029, fol 12
- 11 BA – MA NS 17, LSSAH/57
- 12 BArch P Film 2428/AN 2950373
- 13 BArch P Film 2428/AN 950423
- 14 BArch P Film 1842/AN 5525555-558
- 15 BArch P Film 1842/AN 5525 559
- 16a BA-ZPAPSt3-271, fol50
- 16b Ebenda, fol 51
- 17 IfZ München. FA 119/2
- 18a Zit. nach: BAK R 22/973
- 18b RGBI 1,1935, S. 839f.
- 19 Abgedruckt in: Deutsche Justiz, 97. Jg., 1935, Nr. 28, S.994 bis 999
- 20 Abgedruckt in: F. Gürtner (Hrsg.). Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935, S. 116-118,125f.
- 21a BAKR61/127

- 21b BAK R 61/332
- 22 Abgedruckt in: Deutsches Recht, 6. Jg., 1936, S. 469-470
- 23 Claudia Schoppmann freundlicherweise von Wolfgang Wippermann zur Verfügung gestellt
- 24 Staatsarchiv München NSDAP 1034
- 25 Abgedruckt in: Kukuc, I. (d. i. Ilse Kokula), Der Kampf gegen Unterdrückung, München 1975, S. 127 f.
- 26 BAK R 22/970, fol 64
- 27 BA – MA H 20/479
- 28a BA – MA H 20/479
- 28 b Ebenda
- 28 c Thüringisches Staatsarchiv Weimar. MdI P113
- 29 Hessisches Staatsarchiv Marburg. Bestand 180, LA Eschwege, 1718
- 30 BA – MA H 20/479
- 31 BArch P Film 1123/AN 2885836
- 32 OuMD, S.37
- 33 BAK R 58/840, fol 196
- 34 OuMD, S.60
- 35 BAK R 58/1085, fol57
- 36 BAK R 58/1085, fol58
- 37 OuMD, S. 101
- 38 Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin. Min. f. Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten Nr. 967
- 39 Abgedruckt in: Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes für das Jahr 1938, o. O. und J. (Berlin 1939), S. 20f.
- 40 Abgedruckt in: Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des RSHASS 1939/1940. Berichtsjahr 1939 (Berlin 1940)
- 41 a BDC. Karl Astel
- 41b BDC. Karl Astel
- 41c BDC. Karl Astel
- 42 a Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar. MdI P 113
- 42b BA-MA H 20/479
- 42c BA – MA H 20/479
- 43a Abgedruckt in: «Hier geht das Leben auf eine sehr merkwürdige Weise weiter...» Zur Geschichte der Psychoanalyse in Deutschland. Katalog zur Ausstellung, Hamburg 1985, S. 155
- 43b Ebenda, S. 154
- 44 Abgedruckt in: H. G. Stümke, Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaus-halt». Zur Verfolgung Homosexueller. In: Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den vergessenen Opfern des NS-Re-

- gimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V., Hamburg 1986, S. 47–63
- 45 BArch P Film 4168/AN 9375910ff.
- 46 BArch P – AH 925 A 10, fol 318f.
- 47 IfZ München. Doc 17.02
- 48 BArch P Film 1123/AN 2885 838–844
- 49 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg. Rep. C20 Ib Nr. 1839
- 50a BAK R 22/1460, fol 22–26
- 50b BAK R 22/1460, fol 38
- 51 Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar. Generalstaatsanwalt Jena Nr. 438
- 52 BAK R 22/970, fol 9f.
- 53 BAK NS 2/57
- 54 BA – MA H 20/57
- 55 BA – MA H 20/474
- 56 BA – MA H 20/479
- 57 BA – MA H 20/479
- 58 IfZ München. FA 146, fol 70/71
- 59 Freundlicherweise von Dieter Schiefelbein, Frankfurt am Main, überlassen
- 60 BA – MA H 20/479
- 61 BA – MA H 20/479
- 62 BArch P Film 2782/AN 2741216
- 63a BArch P Film 382268/AN 19604
- 63b BAK NS 19/2376
- 64 BAK NSD 41/49
- 65 Abgedruckt in: Das Schwarze Korps vom 15. Februar 1940
- 66a BAK R 22/970, fol 27
- 66b BAK R 22/970, fol 20
- 66c BAK R 22/970, fol 21
- 67 BAK R 22/970, fol 47
- 68 Auszug aus: RGBI I 1942, S. 568/569
- 69 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 463/1117, fol 6
- 70 BAK R 22/850, fol 462
- 71 BAK R 22/850, fol 464–468
- 72 BAK R 22/850, fol 469/470
- 73 BAK R 22/850, fol 472
- 74 BArch P Film 41870/AN 0190/91
- 75 Abgedruckt in: J. Rogier, Homoseksuele emancipatie. Historische context van de Nederlandse vereniging van homofielen C. O. C. In: Dialoog, Nr. 5, 1966, S. 173–209 (Zit. S. 200)

- 76 Abgedruckt in: Crimineele Statistiek, uitgave CBS. Gekürzt nach: P. Koenders. Homoseksualiteit in bezet Nederland, Amsterdam 1984, S. 88
- 77 BArch P Film 40168/AN 9380 011-12
- 78 BArch P Film 40168/AN 9380 015-16
- 79 IfZ München. MA 438/962993-4
- 80 IfZ München. MA 438/962991-2
- 81 Abgedruckt in: Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum Stande vom 1. Januar 1941. Hrsg. vom Jugendführer des Deutschen Reichs. Bearb. von Bannführer W. Knopp, o. O. und J. (Berlin 1942), S. 116-120
- 82 BAK R 22/1175, fol 55 a
- 83 BAK R 22/1197, fol 18/19
- 84 BArch P Film 14653
- 85 BAK R 22/1197, fol 93
- 86 BA-MA H 20/557
- 87 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg. Rep. C141, Nr. 231
- 88 IfZ München. Doc. 17.02
- 89 IfZ München. Doc. 17.02
- 90 IfZ München. Doc. 17.02
- 91 IfZ München. Doc. 17.02
- 92 IfZ München. Doc. 17.02
- 93 BArch P Film 55492/AN 1078
- 94a BAK R 22/943, fol301
- 94b BAK R 22/943, fol262
- 94c BAK R 22/943, fol263
- 95 Archiv DA/BA NS 3 Erlassammlung
- 96 Material Stefan Heymann. Archiv Buchenwald 53,1-7
- 97 a-c Archiv Buchenwald 57
- 98 Ebenda
- 99a-d Staatsarchiv Leipzig PP-S 27
- 100 BAK NS 3/21
- 101 BAK NS 4/50
- 102a BAK NS 4/50
- 102b BAK NS 4/50
- 103 a BAK NS 3/21
- 103b BAK NS 4/50
- 103c BAK NS 4/50
- 103d BAK NS 4/50
- 104 BDC. Carl Vaernet

## Register

- Akademie für Deutsches Recht  
18, 37, 39, 101 ff., 104ff.
- Argentinien 358
- Asoziale 41, 254, 271, 272, 273,  
277, 319
- Astel, Karl (1898-1945) 17, 20,  
156ff., 162
- Auschwitz (KZ) 323, 328
- Ausnahmeregelungen  
- für Ausländer zur Olympiade 88  
- für Schauspieler und Künstler  
172, 179, 180
- Axmann, Arthur (geb. 1913) 17,  
20, 278, 292
- Becker (Oberfeldarzt) 241
- Bender (SS-Oberführer) 228
- Bergen-Belsen (KZ) 338
- Blomberg, Werner v. (1878-1946)  
19
- Boehm, Felix (1881-1958) 168ff.,  
241
- Bonhoeffer, Karl (1868-1948) 45
- Bormann, Martin (1900-1945) 17,  
265
- Bostroem, August (1866-1944)  
232
- Brand, Adolf (1874-1945) 55, 63  
ff.
- Brustmann, Martin (1885-?) 17
- Buch, Walter (1883-1949) 17, 287
- Buchenwald (KZ) 18, 23, 27, 290,  
313, 323, 327 f, 329, 333, 334  
ff., 341, 345 ff.
- Bumke, Oswald (1877-1950) 232
- Bund deutscher Mädel (BDM) 169
- Bündische Jugend 172, 175, 223,  
256, 276, 283
- Bürger-Prinz, Hans (1897-1976)  
232
- Busse, Ernst 350, 351
- Carrière (Westewitz) 232
- Chef der Deutschen Polizei *siehe*  
Himmler
- Crinis, Max de (1889-1945) 18,  
213, 236, 238
- Dachau (KZ) 190, 275, 323, 330,  
338
- Deportationen 255, 272, 273, 327,  
338
- Deutsches Institut für Psychologi-  
sche Forschung und Psychothe-  
rapie 18, 27, 168f., 213, 239,  
278
- Ding, Erwin (1912-1947) 18, 20,  
355
- Dora (KZ) 328, 330, 338
- Elsass-Lothringen 254, 271,  
272ff., 275
- Emsland 199
- Entartung 45
- Erbbiologie 17, 39, 107, 141, 157
- Erllass  
- Schliessung von Gaststätten v.  
23.2.1933 56f.

- Erlass [Forts.]
- Verbot anstössiger Schriften v. 23.2.1933 58f.
  - Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher v. 10.2.1934 66f.
  - Planmässige Überwachung der auf freiem Fuss befindlichen Berufsverbrecher v. 10.2.1934 67 f.
  - [Ausnahmeregelung für Ausländer zur Olympiade] v. 20.7.1936 88
  - Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung v. 10.10.1936 122ff.
  - Festnahme von Schauspielern und Künstlern wegen widernatürlicher Unzucht v. 29.10.1937 179
  - Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei v. 14.12.1937 181 f.
  - Freiwillige Entmannung von Vorbeugungshäftlingen v. 20.5.1939 310f.
  - [Vorbeugungshaft für mehrfache Verführer] v. 12.7.1940 311
  - Aufhebung der Vorbeugungshaft für kastrierte homosexuelle Männer v. 23.9.1940 312
  - Untersuchung Entmannter v. 13.11.1941 312 f.
  - [Reinhaltung von SS und Polizei] v. 15.11.1941 244, 248
  - Polizeiliche Vorbeugungsmassnahmen gegen Entmannte v. 2.1.1942 315f.
  - Zur Behandlung von Unzuchtsfällen zwischen Männern [in der Wehrmacht] v. 17.1.1942 214ff.
  - Vorbeugende Massnahmen gegen Homosexuelle, die aus der Wehrmacht entlassen wurden v. 12.5.1944 229ff.
  - Erpressung 48, 49, 152
  - Ewald, Gottfried (1888-1963) 232
  - Felix-Boehm (Stabsarzt d. R.) 241
  - Flossenbürg (KZ) 41, 42, 275, 323, 328
  - Forschungen zur Homosexualität 17, 18, 22, 23, 45ff., 140ff., 156ff., 168 f.
  - Franckenberg (Stettin) 232
  - Frank, Hans (1900-1946) 18, 20, 39
  - Frankreich 254, 255 Frauenpolitik 35 ff.
  - Freisler, Roland (1893-1945) 18, 253, 258, 261, 263, 267
  - Frenzel-Beyme (Oberstabsarzt) 241
  - Fritsch, Werner Frhr. v. (1880-1939) 26
  - Fuchs (Wien) 232
  - Führer
    - erlass zur Reinhaltung von SS und Polizei 242, 244, 248
    - wille 211, 213, 216, 218, 226
  - Fürsorgeerziehung, Homosexualität als Anlass zur – 286
  - Gauhl, K.W. 282
  - Gefängnis, Homosexuelle Männer im- 199
  - Geheime Staatspolizei (Gestapo) 19, 22, 74, 76, 79, 83f., 88, 122, 136, 141, 284
  - Geheimes Staatspolizeiamt 22, 25, 55, 78, 142, 163, 177, 216

- Sonderaktionen 79ff., 149, 155, 173, 174f., 177, 271 ff., 279
- Sonderdezernat (später: -referat) Homosexualität und Abtreibung 22, 25, 55, 82, 124, 141, 179
- Sonderreferatsmitarbeiter 143
- Geheimerlass
- Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung 120 ff.
- Durchführungsbestimmungen 129 ff., 135 ff.
- Generalgouvernement *siehe* Polen Gesetz
- zur Behandlung Gemeinschafts-fremder 26, 310, 319
- gegen gefährliche Gewohnheits-verbrecher 305
- zur Verhütung erbkranken Nach-wuchses 306, 307, 311
- Gleispach, Wenzeslaus Grafv. (1876-1944) 18, 56, 97
- Göring, Hermann (1893-1946) 214
- Göring, Matthias Heinrich (1879-1945) 18, 141, 213, 217, 278, 294
- Grawitz, Ernst Robert (1899-1945) 18, 345, 347, 351
- Gross-Rosen (KZ) 329, 338
- Gründgens, Gustav (1899-1963) 200
- Gürtner, Franz (1881-1941) 55
- Gutachter
- medizinische zu Fragen der Ho-mosexualität 167f., 232
- Hauptamt SS-Gericht 152, 227, 248, 249f.
- Heeressanitätsinspektion *siehe* Wehrmacht
- Heydrich, Reinhard (1904-1942) 19, 20, 78, 87, 119, 125, 138, 140, 163
- Himmler, Heinrich (1900-1945) 19, 20, 21, 38, 87, 119, 125, 131, 156, 162, 179, 192, 196, 228, 245, 246, 248, 253, 264, 276, 327, 345, 347
- Hirschfeld, Magnus (1868-1935) 45, 49, 51, 60ff., 64, 223
- Hitler, Adolf (1889-1945) 40, 211, 213, 216, 218, 226, 242, 244, 248
- Hitlerjugend
- Arbeitsgemeinschaft zur Jugend-betreuung 292, 293
- Arbeitskreis zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlun-gen 278, 293
- Sonderrichtlinien zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlun-gen 278, 292, 293, 294ff.
- Überwachung von Angehörigen der 82, 277, 278, 282, 285, 287, 289, 296ff.
- Institut für Sexualwissenschaft 30, 55, 60ff.
- Jacob, Erich (1907-1986?) 141, 146, 294, 319
- Jensen, Carl Peter 19, 345, 346, 347ff., 352, 356f., 358
- Joël, Günther (1903-?) 19, 283, 284
- Jugendliche
- Verurteilungen nach § 175 197, 220, 276, 279
- Jugendschutzlager 291
- Jugendverführer *siehe* Sonderbe-handlung

- Kaltenbrunner, Ernst (1903-1946) 230
- Kanthack, Gerhard (1897-?) 79, 82, 86
- Kastration
- Diskussion 305 ff., 309, 311, 319
  - Forschung 309, 311, 314, 315, 323 f.
  - Gesetzliche Regelungen 305 f.
  - Praxis 34, 306, 307ff., 310, 312, 318, 323
  - Zwangskastrationen 18, 22, 23, 305, 306, 310, 323
- Keitel, Wilhelm (1882-1946) 19, 55, 87, 224
- Kirche
- evangelische 29, 43
  - katholische 31, 177, 178
- Kraepelin, Emil (1856-1926) 45, 48
- Klare, Rudolf Paul (1913-1946?) 22, 36, 40, 98, 103, 115, 182
- Kleist, Karl (1879-1960) 232
- «Kloster»prozesse 26, 33, 150 f, 172, 177
- Knopp, W. 277, 285
- Konzentrationslager
- Einweisung/Verschleppung 33, 172, 220, 228, 229, 327, 338
  - Humanexperimente 17, 18, 19, 23, 329, 332, 345ff.
  - Kastrationen 18, 310, 311, 312, 313, 323, 329
  - Rosa Winkel 327, 328, 331
  - Strafkompagnie 328, 330, 331, 333, 344
- Kriminalbiologische Untersuchungsstellen 141, 161, 307, 309
- Kronfeld, Arthur (1886-1941) 49, 52
- Künstler
- Ausnahmeregelung Himmlers für homosexuelle *siehe* Ausnahmeregelungen
- Lammers, Hans-Heinrich (1879-1962) 245
- Landgraf (Strassburg) 272
- Leibstandarte SS «Adolf Hitler» 79 ff.
- Lemke, Rudolf (1906-1957) 22, 311
- Lesbische Frauen
- Diskussionen zur Kriminalisierung 26, 36, 39, 99, 101 ff., 108 ff., 114, 115, 153
  - Einzelschicksale 40, 41, 42, 101 ff, 112
  - Frauenvereine 36
  - Strafverfolgung in Österreich 290
- Lichtenburg (KZ) 86, 89, 190
- Linden, Herbert (1899-1945) 22, 77, 322
- Luftwaffe 214 f, 230
- Mauthausen (KZ) 323, 329, 338
- Manz, Friedrich 232
- Meggendorfer, Friedrich (1880-1953) 232
- Meisinger, Josef (1899-1947) 21, 22, 86, 141, 143, 147, 163, 177
- Meldedienste, kriminalpolizeiliche 120, 136, 137
- Meldebögen
- über Verbrechen und Vergehen nach §§ 174, 175, 175a 126, 146
  - über homosexuelle Straftaten Jugendlicher 128, 147
  - über homosexuelle Straftaten Wehrpflichtiger 127, 164

- Moll, Albert (1862-1939) 50, 55  
 Müller, Ludwig (1883-1945)  
 (Reichsbischof) 83 ff.  
 Müller-Hess (Berlin) 232
- Natzweiler-Struthof (KZ) 323,  
 329,338
- Nebe, Arthur (1894-1945) 21,  
 22,119,140
- Nerother Wandervogel 172, 174ff.,  
 277
- NSDAP 17, 30, 31, 40, 53, 63,  
 111, 203, 218, 253, 265
- Neuengamme (KZ) 323, 328, 338
- Niederlande 252, 254, 268, 269,  
 270
- Oberkommando der Wehrmacht  
 166, 209, 216, 219, 224, 226,  
 239
- Obermayer, Leopold 149
- Oelbermann, Robert 175
- Österreich 18, 252, 253, 256f.,  
 258f.
- Panse, Friedrich (1899-1973) 232
- Paragraph 175  
 - (alte) Fassung vor 1935 95  
 - (neue) Fassung nach 1935 93 f.,  
 95
- Pfäfflin, Friedemann 307, 308
- Polen 18, 22, 253, 263, 264, 265f.,  
 267
- Polizei  
 - Homosexuelle Handlungen von  
 Angehörigen der 242, 250  
 - Führererlass zur Reinhaltung  
 von SS und Polizei 242, 244,  
 248
- Polizeihaft, vorbeugende 66f., 181,  
 183 ff.
- Polizeiüberwachung, planmässige  
 67f., 181, 183 ff., 188
- Poppendick, Helmut 347
- Protektorat Böhmen und Mähren  
*siehe* Tschechoslowakei
- Psychotherapie *siehe* Deutsches  
 Institut f. Psych. Forschung
- Puvogel, Hans (geb. 1911) 320
- Rassenhygiene 29, 32, 35, 41, 46,  
 156, 330
- Rassenpolitik 18
- Ravensbrück (KZ) 23,40,42, 323,  
 328
- Razzien 54ff.,76f.,79, 131, 173 f.,  
 191 ff.
- Reichsbischof 83 ff.
- Reichsinnenministerium 76,122,  
 181, 312
- Reichsjustizministerium 204, 216,  
 258, 259, 261, 263, 267, 268,  
 283, 293, 316, 319, 322
- Reichskriminalpolizeiamt (RKPA)  
 22, 25, 119f., 137, 139, 142,  
 144, 158, 160, 163, 217, 278,  
 312
- Reichskriminalstatistik  
 - Verurteilungen nach § 175 197
- Reichssicherheitshauptamt  
 (RSHA) 19, 22, 139, 142, 144,  
 145, 146, 159, 167, 278, 306,  
 311, 315, 320
- Reichszentralen beim RKPA 139,  
 143, 144
- Reichszentrale zur Bekämpfung  
 der Homosexualität und Abtrei-  
 bung  
 - Arbeitsgebiete 145, 309  
 - Berichte 154  
 - Fragebogen 146 f.  
 - Gründung 122, 123  
 - Mitarbeiter 145  
 - Zusammenarbeit mit Dienst-

- Reichszentrale [Forts.] stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen 134, 162, 165, 225, 229, 278, 279
- Reuter (Obermedizinalrat) 269
- Richtlinien zur Behandlung von Strafsachen §§ 175, 175a
- des Oberbefehlshabers der Luftwaffe v. 17.1.1942 214ff., 218
  - des Oberkommandos der Wehrmacht v. 19.5.1943 224ff., 238, 239 f.
  - des Sanitätswesens der Luftwaffe v. 7.6.1944 230ff.
- Richtlinien zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Verfehlungen im Rahmen der Jugend-  
erziehung v. 1.6.1943 294 ff.
- Rodenberg, Karl-Heinrich (geb. 1904) 21, 22, 141, 152, 167f., 241, 309, 320, 322, 323
- Röhm-Affäre 17, 26, 33, 40, 55, 93, 175
- Rosa Listen 74,75
- Rosa Winkel *siehe* Konzentrationslager
- SA (Sturmabteilung) 243
- Sachsenhausen (KZ) 190, 323, 338
- Schauspieler
- Ausnahmeregelung Himmlers für homosexuelle Schauspieler *siehe* Ausnahmeregelungen
- Scheel (Strassburg) 272 Schied-  
lausky, Gerhard (1906-1947) 21, 23, 349, 355.
- Schiele (Kriminalkommissar) 143
- Schirach, Baldur v. (1907-1974) 278
- Schneider, Karl (1891-1946) 232
- Schröder, Oskar 237
- Schulte (Oberfeldarzt) 241
- Seyss-Inquart, Arthur (1892-1946) 269
- Sonderaktionen 54f., 57f., 79f., 83 ff., 150f., 172, 173, 174, 177
- Sonderbehandlung
- von «Jugendverführern» 130, 140, 155, 163, 165, 166, 172, 317, 327
  - von «Strichjungen» 130f., 140, 151, 155
- Sondergerichte 242, 243, 244
- Sonderkommandos 140, 154, 172, 173, 197
- SS (Schutzstaffel)
- Führererlass zur Reinhaltung 242, 243
  - Homosexuelle Vergehen von Angehörigen der 244, 246, 248, 250
- Strafbataillone *siehe* Wehrmacht
- Strafgefangenenlager
- der Justiz 199
  - der Wehrmacht 210, 214, 222, 223, 226, 228
- Strafgesetzbuch, Diskussion um ein neues – 18, 30, 36, 45 ff., 55
- Strafrecht 22, 46, 50, 95ff.
- Strafrechtskommission 18, 55
- Strafrechtsnovelle v. 28.6.1935 56, 93 f., 95
- Strichjungen *siehe* Sonderbehandlung
- Strichverbot 130f., 132, 190
- Stuckart, Wilhelm 262
- Subkultur
- Observierung 131 ff., 192
  - Razzien auf Klappen 72, 131, 191, 192

- Schliessung von Gaststätten 54 f., 56, 57
- Verbot von Büchern, Zeitschriften 54 f., 58 f., 64
- Verbot von Vereinen 55
  
- Tetzlaff (Oberbannführer) 285, 287
- Thierack, Otto (1889-1946) 37, 262
- Todesopfer 246, 248, 331, 334
- Todesstrafe 34, 212, 218, 236, 242, 244
- Tschechoslowakei 246, 248, 261 ff.
  
- Überwachung 67, 131, 172, 183 ff., 185
  
- Vaernet, Carl *siehe* Jensen
- Vatikan 59
- Villinger, Werner (1887-1961) 232
- Vonkennel, Josef (1897-1963) 347
- Vorbeugehaft 66f., 172, 183ff., 189
- Vorgehen in okkupierten Ländern
  - Frankreich 252, 271
  - Niederlande 252, 268, 269, 270
  - Österreich 252, 255ff.
  - Polen 252, 263, 264, 265ff.
  - Tschechoslowakei 252, 261
  
- Wehrdienstpflichtige homosexuelle Männer 127, 164
- Wehrmacht
  - Gutachter für homosexuelle Handlungen 232
  - Heeressanitätsinspektion 23, 165, 166, 238, 239
  - Kriegskriminalstatistik 210, 212, 222
  - Meldebögen über homosexuelle Wehrpflichtige 163, 166
  - Sonderbestimmungen *siehe* Richtlinien
  - Sondereinheiten für Wehrpflichtige 163, 166, 219
  - Strafbataillone 227, 228
- Widernatürliche Unzucht
  - Definition vor 1935 93
  - Definition nach 1935 93
  - Strafbestimmungen 94
- Wissenschaftlich humanitäres Komitee 30
- Wuth, Otto (1885-1946) 18, 23, 141, 163, 165, 219, 220, 232, 278

# Die Zeit des Nationalsozialismus

Eine Buchreihe

Herausgegeben von Walter H. Pehle



Götz Aly / Susanne Heim  
Vordenker der  
Vernichtung  
Auschwitz und die  
deutschen Pläne für eine  
neue europäische  
Ordnung  
Band 11268

Ralph Angermund  
Deutsche  
Richterschaft  
1919-1945  
Krisenerfahrung,  
Illusion, politische  
Rechtsprechung  
Band 10238

Avraham Barkai  
Vom Boykott  
zur »Entjudung«  
Der wirtschaftliche  
Existenzkampf der  
Juden im Dritten  
Reich 1933-1943  
Band 4368



Avraham Barkai  
Das Wirtschaftssy-  
stem des National-  
sozialismus  
Ideologie, Theorie,  
Politik 1933-1945  
Band 4401

Wladislaw Bartoszewski  
Das Warschauer  
Ghetto – wie es  
wirklich war  
Zeugenbericht  
eines Christen  
Band 3459

Ute Benz /  
Wolfgang Benz (Hg.)  
Sozialisierung und  
Traumatisierung  
Kinder in der Zeit  
des Nationalismus  
Band 11067



Wolfgang Benz (Hg.)  
Herrschaft und  
Gesellschaft  
im national-  
sozialistischen Staat  
Studien zur Struktur-  
und Mentalitäts-  
geschichte. Band 4435

Dirk Blasius /  
Dan Diner (Hg.)  
Zerbrochene  
Geschichte  
Leben und Selbst-  
verständnis der  
Juden in Deutschland  
Vom Mittelalter  
bis zur Gegenwart  
Band 10524

Horst Boog /  
Jürgen Förster /  
Joachim Hoffmann /  
Ernst Klink /  
Rolf-Dieter Müller /  
Gerd R. Ueberschär  
Der Angriff  
auf die Sowjetunion  
Band 11008

## Fischer Taschenbuch Verlag

# Die Zeit des Nationalsozialismus

Eine Buchreihe

Herausgegeben von Walter H. Pehle



Achim von Borries (Hg.)  
**Selbstzeugnisse des deutschen Judentums 1861-1945**  
Mit einem Geleitwort von Helmut Gollwitzer  
Band 4357

Wilhelm Deist /  
Manfred Messerschmitt /  
Hans E. Volkmann /  
Wolfram Wette  
**Ursachen und Voraussetzungen des Zweiten Weltkrieges**  
Band 4432

Georg Denzler /  
Volker Fabricius  
**Die Kirchen im Dritten Reich**  
Christen und Nazis Hand in Hand?  
Band 2: Dokumente  
Band 4321



Lutz van Dick (Hg.)  
**Lehreropposition im NS-Staat,**  
Biographische Berichte über den aufrechten Gang  
Band 4442

Dan Diner (Hg.)  
**Ist der Nationalsozialismus Geschichte?**  
Zu Historisierung und Historikerstreit  
Band 4391  
**Zivilisationsbruch**  
Denken in Auschwitz  
Band 4398



Hans Dollinger (Hg.)  
**Kain, wo ist dein Bruder?**  
Was der Mensch im Zweiten Weltkrieg erleiden mußte - dokumentiert in Tagebüchern und Briefen. Band 4374

Gustave M. Gilbert  
**Nürnberger Tagebuch**  
Band 1885

Hermann Glaser  
**Spieß- Ideologie**  
Von der Zerstörung des deutschen Geistes im 19. und 20. Jahrhundert und dem Aufstieg des Nationalsozialismus. Band 4351

Albrecht Goes  
**Das Brandopfer**  
Erzählung  
Band 1524

## Fischer Taschenbuch Verlag

# Die Zeit des Nationalsozialismus

Eine Buchreihe

Herausgegeben von Walter H. Pehle



Günter Grau (Hg.)  
**Verachtet, verfolgt, vernichtet**  
Dokumente zur nationalsozialistischen Politik gegen die Homosexuellen  
Band 11254

Sebastian Haffner  
**Anmerkungen zu Hitler.** Band 3489

Jost Hermand  
**Als Pimpf in Polen**  
Erweiterte Kinderlandverschickung 1940–1945  
Band 11321

Raul Hilberg  
**Die Vernichtung der europäischen Juden**  
Drei Bände in Kassette  
Band 4417

Hilmar Hoffmann  
**»Und die Fahne führt uns in die Ewigkeit«**  
Propaganda im NS-Film  
Band 4404



Eberhard Jäckel / Jürgen Rohwer (Hg.)  
**Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg**  
Entschlußbildung und Verwirklichung  
Band 4380

Wieslaw Kielar  
**Anus Mundi**  
Fünf Jahre Auschwitz  
Band 3469

Ernst Klee  
**»Euthanasie« im NS-Staat**  
Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. Band 4326  
**Persilscheine und falsche Pässe**  
Wie die Kirchen den Nazis halfen  
Band 10956



Ernst Klee  
**Was sie taten, was sie wurden**  
Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- und Judenmord. Band 4364  
**»Die SA Jesu Christi«**  
Die Kirche im Banne Hitlers. Band 4409

Ernst Klee (Hg.)  
**Dokumente zur »Euthanasie« im NS-Staat.** Band 4327

Eugen Kogon / Hermann Langbein / Adalbert Rückerl u.a.(Hg.)  
**Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas**  
Eine Dokumentation  
Band 4353

Helmut Krausnick  
**Hitlers Einsatzgruppen**  
Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1938–1942  
Band 4344

## Fischer Taschenbuch Verlag

# Die Zeit des Nationalsozialismus

Eine Buchreihe

Herausgegeben von Walter H. Pehle



Hermann Langbein  
... nicht wie die  
Schafe zur Schlachtbank  
Widerstand in den  
nationalsozialistischen  
Konzentrationslagern  
1938–1945  
Band 3486

Georg Lilienthal  
Der »Lebensborn e. V.«  
Ein Instrument  
nationalsozialistischer  
Rassepolitik  
Band 11061

Karl Löwith  
Mein Leben in  
Deutschland vor  
und nach 1933  
Ein Bericht  
Band 5677

Alexander Mitscherlich /  
Fred Mielke (Hg.)  
Medizin ohne  
Menschlichkeit  
Dokumente der  
Nürnberg Ärzte-  
prozesse  
Band 2003



George L. Mosse  
Die Geschichte des  
Rassismus in Europa  
Band 10237

Rolf-Dieter Müller  
Hitlers Ostkrieg  
und die deutsche  
Siedlungspolitik  
Band 10573

Hertha Nathorff  
Das Tagebuch der  
Hertha Nathorff  
Berlin – New York  
Aufzeichnungen  
1933–1945  
Band 4392

Der National-  
sozialismus  
Dokumente 1933–1945  
Walther Hofer (Hg.)  
Überarbeitete  
Neuausgabe. Band 6084

Franz Neumann  
Behemoth  
Struktur und Praxis  
des Nationalsozialismus  
1933–1944. Band 4306



Erwin Oberländer (Hg.)  
Hitler-Stalin-Pakt 1939  
Das Ende  
Ostmitteleuropas?  
Band 4434

Walter Pehle (Hg.)  
Der historische Ort  
des Nationalsozialismus  
Annäherungen  
Band 4445

Der Judenpogrom 1938  
Von der »Reichs-  
kristallnacht« zum  
Völkermord  
Band 4386

Fred K. Prieberg  
Musik im NS-Staat  
Band 6901

Luise Rinser  
Gefängnistagebuch  
Band 1327

Hans Rothfels  
Deutsche Opposition  
gegen Hitler  
Band 4354

## Fischer Taschenbuch Verlag

# Die Zeit des Nationalsozialismus

Eine Buchreihe

Herausgegeben von Walter H. Pehle



Ernst Schnabel  
**Anne Frank**  
Spur eines Kindes  
Neuausgabe. Band 5089

Gerhard Schoenberger  
**Der gelbe Stern**  
Die Judenvernichtung  
in Europa 1933–1945  
Band 10601

Hans Scholl/  
Sophie Scholl  
**Briefe und  
Aufzeichnungen**  
Inge Jens (Hg.)  
Band 5681

Inge Scholl  
**Die Weiße Rose**  
Band 88

Günther Schwarberg  
**Das Getto**  
Spaziergang in  
die Hölle. Band 10302

Michael Schwarz  
**Felix Droese**  
**Ich habe  
Anne Frank umgebracht**  
Ein Aufstand der Zeichen  
Band 3955

Bradley F. Smith  
**Der Jahrhundert-  
Prozeß**  
Die Motive der  
Richter von Nürnberg  
Band 3408

Gerda Szepansky  
»Blitzmädel«,  
»Heldenmutter«,  
»Kriegerwitwe«  
Frauenleben im  
Zweiten Weltkrieg  
Band 3700

**Frauen leisten  
Widerstand: 1933–1945**  
Band 3741

Gerd R. Ueberschär/  
Wolfram Wette  
**Der deutsche Überfall  
auf die Sowjetunion**  
»Unternehmen  
Barbarossa« 1941  
Band 4437

Gerd R. Ueberschär/  
Wolfram Wette (Hg.)  
**Stalingrad**  
Mythos und Wirklich-  
keit einer Schlacht  
Band 11097

Michael Verhoeven/  
Mario Krebs  
**Die Weiße Rose**  
Mit einem Geleitwort  
von Helmut Gollwitzer  
Band 3678

Walter Otto Weyrauch  
**Gestapo V-Leute**  
Tatsachen und Theorie  
des Geheimdienstes  
Band 11255

Robert Wistrich  
**Wer war wer im  
Dritten Reich?**  
Ein biographisches  
Lexikon. Band 4373

David S. Wyman  
**Das unerwünschte Volk**  
Amerika und  
die Vernichtung  
der europäischen Juden  
Band 4428

## Fischer Taschenbuch Verlag

# Nichts gelernt?

## Quellen und Folgen des Rechtsextremismus



Wolfgang Benz  
**Rechtsextremismus  
 in der Bundes-  
 republik**  
 Band 4446

Günter Buttler  
**Der gefährdete  
 Wohlstand**  
 Deutschlands  
 Wirtschaft braucht  
 Einwanderer  
 Band 10297

Elias Canetti  
**Masse und Macht**  
 Band 6544



Dan Diner (Hg.)  
**Ist der National-  
 sozialismus  
 Geschichte?**  
 Zu Historisierung  
 und Historikerstreit  
 Band 4391

**Zivilisationsbruch**  
 Denken nach  
 Auschwitz  
 Band 4398

Hermann Glaser  
**Spießer-Ideologie**  
 Von der Zerstörung  
 des deutschen  
 Geistes im 19. und  
 20. Jahrhundert  
 und dem Aufstieg  
 des Nationalsozia-  
 lismus  
 Band 4351



Friedrich Hacker  
**Das Faschismus-  
 Syndrom**  
 Analyse eines  
 aktuellen  
 Phänomens  
 Band 10775

Otto Kirchheimer  
**Politische Justiz**  
 Band 7352

Serge Moscovici  
**Das Zeitalter  
 der Massen**  
 Band 7372

# Fischer Taschenbuch Verlag

# Nichts gelernt?

## Quellen und Folgen des Rechtsextremismus



George L. Mosse  
**Die Geschichte  
 des Rassismus  
 in Europa**  
 Band 10237

Herfried Münkler  
**Gewalt und  
 Ordnung**  
 Das Bild des  
 Krieges  
 im politischen  
 Denken  
 Band 10424



Lutz Niethammer u.a.  
**Bürgerliche Gesellschaft  
 in Deutschland**  
 Historische  
 Einblicke, Fragen,  
 Perspektiven  
 Mit Beiträgen von:  
 Lutz Niethammer,  
 Ute Frevert,  
 Hans Medick,  
 Alf Lüdtke,  
 Peter Brandt,  
 Franz-Josef  
 Brüggemeier,  
 E. Domansky,  
 Bernd Weisbrod,  
 Detlev J.K. Peukert,  
 Dorothee Wierling,  
 Richard Bessel,  
 Ulrich Herbert,  
 Heidrun Edelmann,  
 Irmgard Wilharm,  
 Brigitte Löhr und  
 Rita Meyhöfer  
 Band 4387



Walter H. Pehle (Hg.)  
**Der historische  
 Ort des National-  
 sozialismus**  
 Annäherungen  
 Band 4445

Joachim H.  
 Schwagerl  
**Rechtsextremes  
 Denken**  
 Merkmale und  
 Methoden  
 Band 11465

Ernst Simmel (Hg.)  
**Antisemitismus**  
 Band 10965

Edith Zeile (Hg.)  
**Fremd unter  
 Deutschen**  
 Ausländische  
 Studenten  
 berichten  
 Band 10305

# Fischer Taschenbuch Verlag

# Moderne kritische Militärgeschichte



Horst Boog/  
Jürgen Förster/  
Joachim Hoffmann/  
Ernst Klink/  
Rolf-Dieter Müller/  
Gerd R. Ueberschär  
**Der Angriff auf die  
Sowjetunion**  
Band 11008

Wilhelm Deist/  
Manfred Messer-  
schmidt/ Hans-  
Erich Volkmann/  
Wolfram Wette  
**Ursachen und  
Voraussetzungen  
des Zweiten  
Weltkrieges**  
Band 4432



Horst Boog/  
Werner Rahn/  
Reinhard Stumpf/  
Bernd Wegner  
**Die Welt im Krieg  
1941 - 1943**  
2 Bände:  
Band 1:  
Von Pearl Harbor  
zum Bombenkrieg  
in Europa  
Band 11698  
Band 2:  
Von El Alamein  
bis Stalingrad  
Band 11699



Rolf-Dieter Müller  
**Hitlers Ostkrieg  
und die deutsche  
Siedlungspolitik**  
Die Zusammen-  
arbeit von Wehr-  
macht, Wirtschaft  
und SS. Band 10573

(Hg.)Wolfram Wette/  
Gerd R.Ueberschär  
**Stalingrad  
Mythos und  
Wirklichkeit  
einer Schlacht**  
Band 11097  
**Der deutsche  
Überfall auf die  
Sowjetunion**  
»Unternehmen  
Barbarossa« 1941  
Band 4437

## Fischer Taschenbuch Verlag

## »Euthanasie« im Nationalsozialismus



**Ernst Klee  
»Euthanasie«  
im NS-Staat**  
Die »Vernichtung  
lebensunwerten Lebens«  
Fischer  
Band 4326



**Dokumente zur  
»Euthanasie«**  
Herausgegeben  
von Ernst Klee  
Band 4327  
Fischer



**Ernst Klee  
Was sie taten -  
Was sie wurden**  
Ärzte, Juristen und  
andere Beteiligte am  
Kranken- oder Juden-  
mord. Band 4364  
Fischer

Ernst Klee beschreibt erstmals umfassend und detailliert die als Geheime Reichssache bis 1945 durchgeführte Massentötung von alten, kranken oder sonst für »lebensunwert« erklärten Bürgern. Als Grundlage dienten dem Autor u. a. bisher unbekannt Text- und Bilddokumente aus Archiven der Bundesrepublik, der DDR, aus Österreich, Polen sowie der UdSSR.

Die meisten Materialien werden hier in dieser Form zum ersten Mal veröffentlicht oder – sofern sie vor Jahrzehnten schon einmal gedruckt erschienen sind – der Vergessenheit entrissen. Erschreckend ist nicht allein, was und wie dies geschah. Erschreckend ist, wie viele Menschen freiwillig mitmachten.

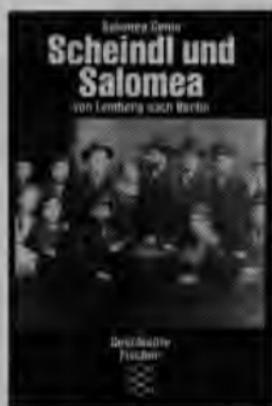
Mit diesem Band wird das dreibändige Projekt »Euthanasie« im Dritten Reich« abgeschlossen. Ernst Klee geht der Frage nach, was mit den damaligen Beteiligten/ Aktivisten nach dem Kriege in der Bundesrepublik geschehen ist. Er kommt zu überraschenden Ergebnissen. Die Untersuchung zeigt, daß Ärzte, Juristen, Verwaltungsfachleute zum großen Teil ungestraft eine neue Existenz nach 1945 aufbauen konnten. Nicht wenige arbeiteten in ihrem alten Berufsfeld weiter – als Biedermänner getarnt.

**Fischer Taschenbuch Verlag**

# Lebensbilder

## Jüdische Erinnerungen und Zeugnisse

Herausgegeben von Wolfgang Benz



Salomea Genin  
**Scheindl und Salomea**  
Von Lemberg  
nach Berlin  
Jüdische Lebens-  
bilder, Bd. 3  
Band 11253



Richard Glazar  
**Die Falle mit dem  
grünen Zaun**  
Überleben in  
Treblinka  
Jüdische Lebens-  
bilder, Bd. 4  
Band 10764



Erich Leyens /  
Lotte Andor  
**Die fremden Jahre**  
Erinnerungen an  
Deutschland  
Jüdische Lebens-  
bilder, Bd. 1  
Band 10779

Eric Lucas  
**Jüdisches Leben  
auf dem Lande**  
Eine Familien-  
chronik  
Jüdische Lebens-  
bilder, Bd. 2  
Band 10637

Armin Schmidt /  
Renate Schmid  
**Im Labyrinth der  
Paragrafen**  
Die Geschichte  
einer gescheiterten  
Emigration  
Jüdische Lebens-  
bilder, Bd. 6  
Band 11467

Arnon Tamir  
**Eine Reise zurück**  
Von der Schwierig-  
keit, Unrecht  
wiedergutzumachen  
Jüdische Lebens-  
bilder, Bd. 5  
Band 11466

# Fischer Taschenbuch Verlag